

20. 03. 96

EU

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

56. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union (Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1995)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (41) – 689 00 – In 71/96

Bonn, den 20. März 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

56. Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1995).

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Bericht wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu-
geleitet.

Dr. Helmut Kohl

**56. Bericht der Bundesregierung über die Integration
der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 1995)****Inhaltsverzeichnis**

Seite

A. Überblick über die Schwerpunkte der französischen und spanischen Präsidenschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Cannes und Madrid	4
B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung	7
I. Institutionelle Fragen	7
1. Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996	7
2. Europäisches Parlament	8
3. Rat	9
4. Europäische Kommission	9
5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz	9
6. Rechnungshof	17
7. Wirtschafts- und Sozialausschuß	17
8. Ausschuß der Regionen	17
9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union	17
10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft .	18
11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Deregulierung	19
12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts	21
II. Europa der Bürger	23
III. Erweiterung und Heranführung weiterer Staaten an die Europäische Union	23
IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Innere Sicherheit	24

	Seite
1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen	24
2. Daten- und Geheimschutz	24
C. Die Politiken der Gemeinschaft.	25
I. Wirtschafts- und Währungspolitik.	25
II. Finanzierung der Union.	29
III. Steuerpolitik	33
IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes	34
1. Binnenmarkt allgemein.	34
2. Binnenmarkt für Waren	35
3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u.a. Telekommunikation und Banken).	38
4. Wettbewerbspolitik	41
5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze	42
6. Informationsgesellschaft	46
7. Verbraucherpolitik	46
8. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zu- sammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber- und des Markenrechts	47
V. Agrar- und Fischereipolitik.	48
1. Agrarpolitik	48
2. Fischereipolitik	53
VI. Verkehrspolitik.	54
VII. Sozialpolitik.	57
VIII. Umweltpolitik	60
IX. Forschungs- und Technologiepolitik	66
X. Gesundheitspolitik.	67
XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik	70
XII. Frauen- und Jugendpolitik, Sport.	72
XIII. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik.	73
1. Außenwirtschaftspolitik allgemein.	73
2. Entwicklungspolitik allgemein	76
3. Grundstoffpolitik.	77
XIV. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten	78
1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten.	78
2. Mittel- und osteuropäische sowie südosteuropäische Staaten (MOEL)	78
3. Ehemaliges Jugoslawien.	81
4. Ostseezusammenarbeit	82
5. Neue Unabhängige Staaten (NUS)	82
6. Mittelmeerländer	84
7. Mittlerer Osten	87
8. Transatlantische Beziehungen und Japan	87

	Seite
9. Lateinamerika	89
10. Asien, Australien, Neuseeland	90
11. Afrika	91
12. Beziehungen zu den AKP-Staaten	94
D. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	95
1. Allgemeines	95
2. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik	96
3. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen	99
E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (dritte Säule)	101
I. Justizpolitische Zusammenarbeit	101
II. Innenpolitische Zusammenarbeit	102
1. Zuwanderungs- und Asylpolitik	102
2. Polizeiliche Zusammenarbeit	105
F. Anhänge	105
I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien	105
II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge	108
III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland	110
1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland	110
2. Vertragsverletzungsklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland	111
3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland	112
4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag	112
5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgelehnt hat	112
IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten seit 1990.	115
V. Sachregister	128

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit bzw. aufgrund der Rechtsterminologie wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet (z. B. „Europa der Bürger“).

A. Überblick über die Schwerpunkte der französischen und spanischen Präsidentschaften und die Tagungen des Europäischen Rates in Cannes und Madrid

1. Schwerpunkte der französischen und spanischen Präsidentschaften, Überblick

Am 1. Januar 1995 übernahm Frankreich von Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Höhepunkt und Abschluß der französischen Ratspräsidentschaft war der Europäische Rat in Cannes am 26./27. Juni 1995. Auf Frankreich folgte turnusmäßig am 1. Juli 1995 Spanien, dessen Ratspräsidentschaft nach dem Europäischen Rat Madrid (15./16. Dezember 1995) am 31. Dezember 1995 endete. Im ersten Halbjahr 1996 hat Italien den EU-Ratsvorsitz inne.

Die Beitritte Finnlands, Österreichs und Schwedens zum 1. Januar 1995 zur Europäischen Union, die damit 15 Mitgliedstaaten vereint, aber auch die zahlreichen Beitrittsgesuche weiterer Staaten unterstreichen ihre anhaltende Attraktivität. Die EU ist und bleibt Kernstück des europäischen Integrationsprozesses und als solche Garant für Freiheit, Frieden, Wohlstand und Stabilität in Europa.

Die französische und die spanische Präsidentschaft haben in enger Abstimmung mit Italien als nachfolgendem Vorsitz und Deutschland als vorhergehendem Vorsitz den europäischen Integrationsprozeß weiter vorangetrieben.

Die Europäischen Räte von Cannes und Madrid und das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs am 22./23. September 1995 auf Mallorca haben in einer für die europapolitische Diskussion schwierigen Phase entscheidende Richtungssignale für den europäischen Integrationsprozeß gegeben und die Herausforderungen dargestellt, denen sich die Mitgliedstaaten der Union bei der Vorbereitung auf das 21. Jahrhundert zu stellen haben. Die politische Agenda Europas wird von folgenden Themen bestimmt:

- die Regierungskonferenz 1996;
- der Übergang zur einheitlichen Währung gemäß dem vereinbarten Zeitplan und unter Einhaltung der festgelegten Kriterien;
- die Erweiterungsverhandlungen mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas (MOEL) sowie mit Malta und Zypern;
- die Neuordnung der EU-Finzen, die auch zu einer gerechteren Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten führen soll;
- die Überprüfung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Strukturfonds bis zur Jahrtausendwende;
- die Festlegung einer neuen europäischen Sicherheitsarchitektur;

— die Fortsetzung des bereits eingeleiteten Politikdialogs, der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit den Nachbarn der EU, insbesondere mit Rußland, der Ukraine, der Türkei und den übrigen Ländern des Mittelmeerraums.

Die Vorbereitungen für die Regierungskonferenz 1996 sind erfolgreich angelaufen. Am 2./3. Juni 1995 nahm in Messina die Reflexionsgruppe ihre Arbeit unter spanischem Vorsitz auf. Die Staats- und Regierungschefs haben auf dem Europäischen Rat Madrid den Bericht der Reflexionsgruppe entgegengenommen und die Aufgaben und den Zeitrahmen der Regierungskonferenz definiert. Der Bericht der Reflexionsgruppe wird eine wichtige Grundlage für die Arbeit der Regierungskonferenz sein, die unter italienischem Vorsitz für den 29. März 1996 einberufen wird. Die Union rechnet mit einer Dauer der Regierungskonferenz von 15 Monaten und folglich ihrem Abschluß unter niederländischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1997. Die Aufgabe der Regierungskonferenz wird es sein, die politischen und institutionellen Bedingungen festzulegen, um die EU den Erfordernissen von heute und morgen, insbesondere mit Blick auf die nächste Erweiterung anzupassen. Unerläßlich ist, daß diese Konferenz brauchbare Ergebnisse erzielt, damit die Union einen zusätzlichen Nutzen für ihre Bürger erbringt und damit sie ihrer Verantwortung nach innen und außen in angemessener Weise gerecht wird.

Wichtigste Ziele der Regierungskonferenz sind aus deutscher Sicht:

- Verbesserungen bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- Verbesserte Zusammenarbeit bei Inneres und Justiz insbesondere Asyl- und Einwanderungspolitik.
- Effizientere Gestaltung der EU-Organe, damit die Union in der Lage ist, neue Mitglieder aufzunehmen.
- Mehr Demokratie, Bürgernähe und Transparenz einschließlich entschlossenerer Anwendung des Subsidiaritätsprinzips.

Auf dem Weg zu einer einheitlichen europäischen Währung ist die Union 1995 ein wesentliches Stück vorangekommen. Der Europäische Rat Madrid hat sich auf das Übergangsszenario für die 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geeinigt und beschlossen, daß die einheitliche europäische Währung ab dem 1. Januar 1999 Euro heißen wird. Die Staats- und Regierungschefs bekräftigten zugleich ihre Entschlossenheit, an den im Vertrag von Maastricht vereinbarten Konvergenzkriterien nicht

zu rütteln. Die Staats- und Regierungschefs werden Anfang 1998 so früh wie möglich feststellen, welche Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen.

Spätestens am 1. Januar 2002 werden die Euro-Banknoten neben den nationalen Banknoten und Münzen in Umlauf gebracht. Spätestens sechs Monate danach wird die Einführung der einheitlichen europäischen Währung vollendet sein.

In nächster Zukunft wird die Frage eines „Stabilitätspaktes“ zur dauerhaften wirtschaftlichen Konvergenz zu klären sein. Hierzu wird die Europäische Kommission im Laufe des Jahres 1996 einen Bericht vorlegen. Weiterhin wird die Frage der Beziehungen zwischen den zum Euro-Gebiet gehörenden Mitgliedstaaten und den zunächst nicht dazu gehörenden Mitgliedstaaten zu klären sein. Der Europäische Rat Madrid hat den Rat (Wirtschaft und Finanzen), die Europäische Kommission und das Europäische Währungsinstitut (EWI) beauftragt, diese Fragen zu prüfen.

Für beide Präsidenschaften wie auch für die übrigen Mitgliedstaaten hatten der Abbau der Arbeitslosigkeit, die Stärkung des wirtschaftlichen Aufschwungs in der EU und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europa auch 1995 höchste Priorität. Die Politik der Stärkung der Marktkräfte und stabiler Rahmenbedingungen festigt das Vertrauen in den Standort Europa. Der wirtschaftliche Aufschwung setzte sich 1995 fort. Die günstige konjunkturelle Entwicklung reicht aber zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht aus. Die gemeinsame Bewältigung der strukturellen Probleme ist eine herausragende Aufgabe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Die Europäischen Räte haben hier auf die rasche Umsetzung der im Weißbuch zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung vorgesehenen strukturellen Maßnahmen gedrängt und die Notwendigkeit unterstrichen, beschäftigungsintensives Wachstum zu fördern, Maßnahmen zu verstärken, um arbeitslose Jugendliche, arbeitslose Frauen und Langzeitarbeitslose in das Berufsleben zu integrieren und das Funktionieren der Arbeitsmärkte insbesondere durch Senkung der Lohnnebenkosten und Deregulierung zu verbessern. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit haben die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission dem Europäischen Rat Madrid nationale Mehrjahresprogramme vorgelegt, die die Staats- und Regierungschefs bilanziert haben. Der Europäische Rat Dublin wird im Dezember 1996 zu überprüfen haben, wie weit die beschäftigungspolitischen Mehrjahresprogramme und die in Madrid verabschiedeten Empfehlungen umgesetzt worden sind, damit die Beschäftigungsstrategie ausgebaut und zusätzliche Empfehlungen verabschiedet werden.

Am 20. März 1995 wurde Einvernehmen über die Finanzierung der Transeuropäischen Netze erzielt. Inzwischen sind die meisten der vom Europäischen Rat Essen beschlossenen 14 prioritären Vorhaben begonnen worden. Für Deutschland von besonderer Bedeutung sind die Hochgeschwindigkeitsstrecken: Nürnberg-Erfurt-Berlin, die Brennerachse Verona-

München, die Strecke Aachen-Köln-Rhein/Main sowie die Verbindungen Straßburg-Karlsruhe und Metz-Saarbrücken-Mannheim. Der Europäische Rat Madrid hat noch einmal bekräftigt, daß die Transeuropäischen Netze einen wesentlichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Kohäsion der Union leisten können.

Im Agrarbereich wurde am 10./11. April 1995 die Revision der Zuckermarktordnung verabschiedet. Am 19./22. Juni 1995 konnte die für die deutsche Landwirtschaft besonders wichtige agrarmonetäre Frage in befriedigender Weise geregelt werden. Gleichzeitig wurde Einigung über das Preispaket für das laufende Wirtschaftsjahr und eine Einigung über artgerechtere Tiertransporte erzielt. Unter spanischer Präsidenschaft wurde am 19. Dezember 1995 mit der Reform der gemeinsamen Marktordnung für Reis ein weiterer Schritt zur Vervollständigung der Agrarreform von 1992 getan.

Am 21. Juni 1995 gelang die Einigung über das Finanzvolumen von Media II, das mit 310 Mio. ECU für fünf Jahre ausgestattet ist.

Der Europäische Rat Madrid nahm den zweiten Jahresbericht der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips im Wege der Verbesserung des bestehenden Gemeinschaftsrechts zur Kenntnis und bekräftigte das Subsidiaritätsprinzip als Leitprinzip der Union. Der Europäische Rat hat die Europäische Kommission aufgefordert, dem Europäischen Rat Florenz im Juni 1996 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf die derzeitigen Rechtsvorschriften und auf die in Prüfung befindlichen Vorschläge zu berichten.

Der Europäische Rat Cannes hat den Text der Europol-Konvention angenommen und den nationalen Parlamenten empfohlen, die Konvention zu ratifizieren. Das Übereinkommen wurde am 26. Juli 1995 von den EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Die Frage, ob die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht die Möglichkeit eines Vorabentscheidungsersuchens der nationalen Gerichte an den EuGH vorsehen können, soll unter italienischer Präsidenschaft im ersten Halbjahr 1996 abschließend geregelt werden. Die Bundesregierung hat ihren Wunsch bekräftigt, daß diese Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sowie auch für die Konvention über den Schutz der finanziellen Interessen der EG und der Konvention über das Zollinformationssystem festgelegt wird. Entsprechende Erklärungen haben auch Italien und Österreich abgegeben. Die Niederlande, Belgien und Luxemburg haben erklärt, daß bis Juni 1996 eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden muß, bevor das Europol-Übereinkommen in Kraft treten kann.

Der Europäische Rat in Madrid forderte als Ergebnis der bisherigen Untersuchung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit die Annahme einer gemeinsamen Maßnahme, damit die Probleme in diesem Bereich unionsweit bekämpft werden können.

Im Berichtsjahr hat der Rat verschiedene Maßnahmen angenommen, die der größeren Transparenz seiner Arbeit dienen. Zu diesen Maßnahmen sind

insbesondere zu zählen: Ein neuer Verhaltenskodex, der den Zugang der Öffentlichkeit zu den Protokollen und Erklärungen, die der Rat als Gesetzgeber verabschiedet hat, erleichtern soll sowie die Tatsache, daß immer mehr Aussprachen des Rates durch Radio und Fernsehen übertragen worden sind.

Die Annahme des Finanzpakets für die Zusammenarbeit mit den MOEL und Mittelmeerländern sowie die Einigung über die finanzielle Ausstattung des 8. EEF über fünf Jahre mit rund 13,3 Mrd. ECU war für die französische Präsidentschaft ein großer Erfolg, den Deutschland maßgeblich mitgestaltet hat und der die Handlungsfähigkeit der Union gegenüber ihren östlichen und südlichen Nachbarn sicherstellt. Mit den AKP-Staaten wurden auf dieser Basis am 30. Juni 1995 die Verhandlungen über die Halbzeitrevision des Lomé IV-Abkommens erfolgreich abgeschlossen (Unterzeichnung der Revisionsakte am 4. November 1995 in Mauritius). Die Mittelmeerländer werden von 1995-1999 etwa 70 % der Summe erhalten, die den MOEL als Finanzhilfe gewährt wird. Damit kommt die Tatsache zum Ausdruck, daß die MOEL anders als die Mittelmeerländer bis auf Zypern und Malta über eine Beitrittsperspektive verfügen.

Am Rande der Tagungen des Europäischen Rats in Cannes und in Madrid trafen sich die Staats- und Regierungschefs nach dem ersten Zusammentreffen beim Europäischen Rat Essen erneut mit ihren Kollegen aus den MOEL (von nun an unter Einbeziehung der baltischen Staaten) sowie Maltas und Zyperns. Damit wurde deutlich, daß die weitere Heranführung der MOEL sowie Zyperns und Maltas an die Union ein weiterer Schwerpunkt beider Präsidentschaften war. Eckpunkte waren dabei die Umsetzung der Heranführungsstrategie dieser Staaten an die EU, des Weißbuches zur Integration in den Binnenmarkt und die Fortsetzung des Strukturierten Dialogs. Am 12. Juni 1995 wurden Europaabkommen mit den baltischen Staaten unterzeichnet, am 15. Juni 1995 wurde ein Europaabkommen mit Slowenien paraphiert. Damit wird den baltischen Staaten wie auch nach Unterzeichnung und Ratifizierung Slowenien eine konkrete Beitrittsperspektive zur Union eröffnet. Die Europaabkommen leisten einen bedeutenden Beitrag für mehr Sicherheit und Stabilität in Mittel- und Osteuropa.

Die Tagungen des Europäischen Rats in Cannes und insbesondere in Madrid haben wichtige Vorentscheidungen für die Beitrittsstrategie gefällt: Verhandlungen über die Beitritte Maltas und Zyperns zur Union werden auf der Grundlage der diesbezüglichen Vorschläge der Europäischen Kommission sechs Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz 1996 (unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse), also voraussichtlich Anfang 1998 beginnen. Gleichzeitig wurde die Europäische Kommission beauftragt, ihre Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen der MOEL so rechtzeitig nach dem Ende der Regierungskonferenz vorzulegen, daß der Europäische Rat entscheiden kann, mit welchen MOEL neben Zypern und Malta Verhandlungen begonnen werden können. Angestrebtes Ziel ist es, daß die Anfangsphase der Verhandlungen

mit den MOEL mit dem Verhandlungsbeginn mit Zypern und Malta zeitlich zusammenfällt.

Die Union hat unter beiden Präsidentschaften eine entscheidende Rolle für den Friedensprozeß im ehemaligen Jugoslawien gespielt. Nach Unterzeichnung in Paris des in Dayton geschlossenen Abkommens, das dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien ein Ende setzt, wird die Union durch konkrete finanzielle, wirtschaftliche und humanitäre Maßnahmen zur Stabilisierung des Friedens in der Region und zu ihrem Wiederaufbau weiterhin beitragen. Der Europäische Rat Madrid hat außerdem das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem ehemaligen Jugoslawien bekräftigt, in ihre Heimat zurückzukehren und eine gerechte Entschädigung zu erhalten. Unter spanischer Präsidentschaft wurden darüber hinaus die Voraussetzungen geschaffen, um vertragliche Kooperationsbeziehungen zwischen der EU und Mazedonien zu schaffen. Daraufhin hat die Union zum Jahresende 1995 offizielle Beziehungen zu diesem Land aufgenommen.

Die Unterzeichnung des Interimsabkommens mit Rußland am 17. Juli 1995, das am 1. Februar 1996 in Kraft treten wird, dient dem Ziel der weiteren Stabilisierung Osteuropas. Im September 1995 fand ein Gipfeltreffen EU-Rußland statt. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) hat am 20. November 1995 ein Strategiepapier zum Verhältnis EU-Rußland angenommen. Diese globale Weichenstellung der Union für die künftigen Beziehungen zu Rußland hat der Europäische Rat Madrid bestätigt und die Bemühungen Rußlands um vollständige Eingliederung in die Weltwirtschaft und die internationalen Organisationen, insbesondere die WTO, unterstützt. Weitere Kooperationsabkommen wurden mit Kroatien, Kirgisistan und Kasachstan unterzeichnet.

Das enge Verhältnis der Union zur Türkei wurde durch die Vollendung der Zollunion zwischen der EU und der Türkei zum 31. Dezember 1995 gefestigt. Das Europäische Parlament hat dem Abkommen am 13. Dezember 1995 zugestimmt und damit den Weg für die Konsolidierung und Stärkung der politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Beziehungen freigemacht, die für die Stabilität dieser Region von grundlegender Bedeutung sind. Der Europäische Rat Madrid hat in diesem Zusammenhang an die Bedeutung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit erinnert und will diejenigen unterstützen, die sich in der Türkei um die Durchführung von Reformen bemühen.

Am 3. Dezember 1995 fand unter spanischem Vorsitz in Madrid der Gipfel EU-USA statt. Auf dem Gipfel wurde die neue Transatlantische Agenda und der gemeinsame Aktionsplan der EU und der Vereinigten Staaten unterzeichnet. Sie haben die transatlantischen Beziehungen neu belebt und gestärkt und sind die Plattform für die weitere Zusammenarbeit der EU mit den USA im politischen und wirtschaftlichen Bereich sowie bei der inneren Sicherheit. Ziel bleibt die Schaffung eines transatlantischen Sicherheitsraumes und durch den schrittweisen Abbau oder die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr eines „Neuen Transatlantischen Marktes“.

Am 17. April 1995 wurde der Streit um Fangrechte im Nordwestatlantik zwischen der EU und Kanada beigelegt.

Der Europäische Rat Cannes definierte neben dem finanziellen Rahmen die Position der EU für eine umfassende Partnerschaft mit den Mittelmeerländern. Daraufhin konnte am 27./28. November 1995 in Barcelona die Konferenz der EU mit den Mittelmeerländern stattfinden, die den Beginn einer neuen globalen Europa-Mittelmeer-Assoziation zur Förderung von Frieden, Stabilität und Wohlstand im Mittelmeerraum durch einen ständigen Prozeß des Dialogs und der Zusammenarbeit bedeutet, an dessen Ende ein Mittelmeerpakt stehen sollte.

Gleichfalls hat die Union entschlossen den Friedensprozeß im Nahen Osten unterstützt. Sie setzt sich für den Abschluß von neuen Partnerschaftsabkommen mit denjenigen Staaten, die aktiv am Friedensprozeß teilnehmen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem

Abschluß eines Kooperationsabkommens mit Israel am 20. November 1995 zu. Die EU hat darüber hinaus die Assoziationsabkommen mit ihren Partnern in der Nahost- und Maghreb-Region engagiert vorangetrieben. Zu erwähnen sind hier die Unterzeichnung entsprechender Abkommen mit Tunesien (Juli 1995), die Paraphierung eines solchen Abkommens mit Marokko sowie die Eröffnung von Verhandlungen über entsprechende Abkommen mit Ägypten, Jordanien und Libanon.

Am Rande des Europäischen Rates Madrid schließlich wurde das interregionale Rahmenabkommen zwischen der EU und MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay) unterzeichnet. Hierbei handelte es sich um das erste derartige Abkommen, das von der Union abgeschlossen wurde und das letztendlich eine politische und wirtschaftliche Assoziation zum Ziel hat.

B. Inneres Gefüge der Union und Erweiterung

I. Institutionelle Fragen

1. Vorbereitung Regierungskonferenz 1996

2. Regierungskonferenz 1996, Mandat

Am 29. März 1996 wird eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Turin zusammentreten, um die Revision und die Weiterentwicklung des EU-Vertrages im Lichte der bisherigen Erfahrungen zu prüfen. Dabei werden insbesondere die in Artikel A und B niedergelegten Ziele der Union zu berücksichtigen sein.

Nach Artikel N Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union wird 1996 eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen, um die Bestimmungen des EUV, für die eine Revision vorgesehen ist, zu prüfen (Artikel J.4 EUV, Artikel J.10 EUV, Erklärung Nr. 1 zum EUV, Erklärung Nr. 16 zum EUV, Artikel 189b EGV sowie allgemein Artikel B, 5. Spiegelstrich).

Erweitert wurde das Mandat der Regierungskonferenz durch den Europäischen Rat in Brüssel am 10./11. Dezember 1993 (Reform der Institutionen einschließlich der Gewichtung der Stimmen und der Sperrminorität im Rat, Anzahl der Kommissionsmitglieder, sonstige Maßnahmen, die als erforderlich erachtet werden, um die Arbeit der Organe zu erleichtern und deren effizientes Funktionieren im Hinblick auf die Erweiterung zu gewährleisten).

Der Europäische Rat in Cannes am 26./27. Juni 1995 beschloß zusätzlich Leitlinien zur Konzentration der Arbeiten zur Regierungskonferenz auf bestimmte Prioritäten. Weitere Fragen der Regierungskonferenz

ergeben sich aus interinstitutionellen Vereinbarungen.

3. Berichte der Organe der Europäischen Union zum Funktionieren des EU-Vertrages

Auf dem Europäischen Rat auf Korfu am 24./25. Juni 1994 wurden das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission aufgefordert, Berichte über das Funktionieren des Vertrages über die Europäische Union zu erarbeiten. Diese Berichte dienten der Reflexionsgruppe als Arbeitsgrundlage. Auch andere Organe und Institutionen (EuGH, Europäischer Rechnungshof, Ausschuß der Regionen, Wirtschafts- und Sozialausschuß) legten eigene Berichte vor.

— Der Bericht des Rats vom 10./11. April 1995 gibt einen guten Überblick über das Funktionieren des EU-Vertrages, aber auch dessen Mängel.

Der Rat unterstrich u. a. die Bedeutung der Ausweitung der Anwendung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit. Dieses Entscheidungsverfahren beschleunige durch die Überwindung von Blockaden die Beschlußfassung und steigere die Kompromißbereitschaft. Auch die Einführung des Subsidiaritätsprinzips wurde vom Rat als positives Element herausgehoben.

Jedoch sah der Rat auch Anlaß zur Kritik. Er bemängelt u. a. die Unübersichtlichkeit der Verträge. Zur GASP konstatiert der Rat eine wachsende Belastung des Vorsitzes und hält eine Präzisierung der Rolle von Vorsitz/Troika und Generalsekretariat des Rates sowie der Kommission bei der Durchführung der GASP für erforderlich. Als nicht zufriedenstellend bezeichnet der Rat die bisherige Anwendung der Bestimmungen zur Innen-

und Rechtspolitik. Dies liege u. a. an der geringen Inanspruchnahme der Instrumente des Artikels K.3. EU-Vertrag (gemeinsame Standpunkte, gemeinsame Maßnahmen) und der schwerfälligen fünfstufigen Struktur (Rat, AStV, K.4-Ausschuß, Lenkungsgruppen, Arbeitsgruppen).

- Die Kommission legte ihren Bericht am 10. Mai 1995 vor. In ihrer Gesamtbewertung betont die Kommission das verbesserte demokratische Funktionieren der Union und die größere demokratische Legitimation durch die Aufwertung der Rolle des Parlaments. Unzulänglichkeiten sieht sie jedoch vor allem durch die Komplexität der Struktur des Vertrages und des Beschlußfassungssystems sowie mangelnde Transparenz. Sie befürwortet u. a. die Verschmelzung der drei Gemeinschaften und der Europäischen Union zu einer einzigen Rechtsgemeinschaft. In der GASP seien darüber hinaus die im EU-Vertrag angelegten Möglichkeiten nicht ausreichend ausgeschöpft worden.
- Das Europäische Parlament verabschiedete am 17. Mai 1995 seine Entschließung zur Funktionsweise des EU-Vertrages. Das Europäische Parlament fordert u. a. die Konsolidierung des Vertrages, Ausweitung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit, Direktwahl des Präsidenten der Kommission durch das Europäische Parlament auf Basis einer Vorschlagsliste des Rates, Möglichkeit der Amtsenthebung einzelner Kommissionsmitglieder durch das Parlament, Stärkung des Europäischen Parlaments sowie stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments in Fragen der GASP und des Bereiches Justiz und Inneres.

4. Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996

Der Europäische Rat Korfu (24./25. Juni 1994) setzte entsprechend der Vereinbarung von Ioannina (Informelles Treffen der Außenminister der EU am 27. März 1994) eine Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 ein. Sie bestand aus persönlichen Beauftragten der Außenminister der Mitgliedstaaten und des Präsidenten der Kommission sowie zwei Vertretern des Europäischen Parlaments. Der Reflexionsgruppe gehörten u. a. an: Als Vorsitzender Staatssekretär Carlos Westendorp (Spanien), als Vertreter des Europäischen Parlaments MdEP Elmar Brok (EVP, Deutschland) und MdEP Elisabeth Guigou (SPE, Frankreich). Zu seinem persönlichen Beauftragten in der Reflexionsgruppe bestellte der Bundesminister des Auswärtigen Staatsminister Dr. Werner Hoyer.

Die Reflexionsgruppe konstituierte sich bei der Konferenz von Messina am 2. Juni 1995 und legte ihr Arbeitsprogramm fest. In die Beratungen der Reflexionsgruppe flossen u. a. die Berichte der Organe der Europäischen Union zum Funktionieren des EU-Vertrages ein. Insgesamt fanden 10 Sitzungen zu den anstehenden Themen der Regierungskonferenz statt. In weiteren vier Sitzungen befaßte die Gruppe sich mit der Redaktion des Abschlußberichts.

Die Reflexionsgruppe legte ihren Abschlußbericht am 5. Dezember 1995 in Brüssel vor. Der erste Teil des Berichts stellt unter dem Titel „Eine Strategie für Europa“ die Hauptaufgaben der Regierungskonferenz 1996 und ihre Einordnung in die europapolitische Agenda bis zum Jahr 2000 dar. Der zweite Teil des Berichtes „Eine kommentierte Agenda“ listet die nach Ansicht der Reflexionsgruppe auf der Regierungskonferenz zu behandelnden Themen sowie die in der Gruppe vorgetragenen verschiedenen Lösungsmöglichkeiten im Detail auf.

Mit ihrem Bericht hat die Reflexionsgruppe der öffentlichen Debatte über die Zukunft der europäischen Integration wichtige Orientierungen gegeben. Der Bericht zeigt in grundlegenden Fragen bereits eine Konvergenz zwischen den Vorstellungen einer großen Mehrheit der Mitglieder der Gruppe, auf der die Regierungskonferenz aufbauen kann. Es war nicht der Auftrag der persönlichen Beauftragten, die Verhandlungen vorwegzunehmen, sondern sie sollten Ideen entwickeln und Optionen zu Problemlösungen aufzeigen. Damit schafft der Bericht, wie der Europäische Rat in Madrid betont hat, eine gute Grundlage für die Regierungskonferenz 1996.

5. Regierungskonferenz 1996, Beschluß des Europäischen Rates Madrid

Bei seiner Tagung in Madrid am 15./16. Dezember 1995 beschloß der Europäische Rat die feierliche Eröffnung der Regierungskonferenz am 29. März 1996 in Turin. Er bestätigte die vertraglichen Grundlagen für die Regierungskonferenz, seine früheren Beschlüsse von Brüssel und Cannes und die Ergebnisse des informellen Treffens der Staats- und Regierungschefs in Formentor/Mallorca vom 22. und 23. September 1995 (Ausschuß der Themen: 3. Stufe der WWU, Erweiterung der EU, Finanzregelungen der EU, Überprüfung der Agrar- und Strukturpolitik).

Die Konferenz wird regelmäßige Tagungen abhalten, im Prinzip einmal im Monat auf Ebene der Außenminister, die die Verantwortung für die Gesamtheit der Arbeiten tragen. Diese Treffen werden von einer Gruppe vorbereitet, die sich aus Beauftragten der Außenminister der Mitgliedstaaten sowie des Präsidenten der Kommission zusammensetzt.

2. Europäisches Parlament

6. Europäisches Parlament (EP), Anzahl der Mandate

Durch den Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden am 1. Januar 1995 hat sich die Anzahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament (EP) von 567 auf 626 Sitze erhöht. Präsident des vierten direkt gewählten Parlaments ist während der ersten Hälfte der fünfjährigen Wahlperiode (bis Anfang 1997) der deutsche Sozialdemokrat Dr. Klaus Hänsch.

Die unionsweit organisierten Parteien spielten im Parlament weiterhin die führende Rolle: Die Sozialdemokratische Partei Europas (SPE) ist mit 217 Abgeordneten stärkste Fraktion, gefolgt von der Europäi-

schen Volkspartei (EVP) mit 173 Abgeordneten. Beide Fraktionen gehören Abgeordnete aus allen 15 Mitgliedsstaaten an. Die aus dem Zusammenschluß von Gaullisten, Forza Europa und Fianna Fail (IRL) hervorgegangene neue Fraktion Union für Europa (UFE) hat 54 Abgeordnete, die Liberale und Demokratische Fraktion (ELDR) verfügt über 52 Mandate.

Das Parlament selbst hat im Hinblick auf künftige Erweiterungen der EU eine Begrenzung auf 700 Mandate als wünschenswerte Obergrenze bezeichnet.

7. Europäisches Parlament (EP), Rechtsetzung, Resolutionen

Im Rahmen des erstmals angewandten neuen Verfahrens zur Amtseinsetzung der Kommission (Artikel 158 EG-Vertrag) hat das Europäische Parlament im Januar 1995 nach Anhörung aller von den Mitgliedsstaaten benannten Kommissionsmitglieder der Kommission Santer als Kollegium zugestimmt. An der im Juni 1995 konstituierten Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 ist das Europäische Parlament mit 2 Abgeordneten (MdEP Brok, EVP, und MdEP Guigou, SPE) beteiligt. An Rechtssetzungsakten der EG war das Europäische Parlament auch im Berichtszeitraum maßgeblich beteiligt – insbesondere im Verfahren der Mitentscheidung und der Zusammenarbeit (Artikel 189b bzw. 189c EG-Vertrag). Auch bei der Beratung wichtiger internationaler Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten, wie den Europaabkommen mit Estland, Lettland und Litauen, hat es mitgewirkt. Besonders wichtig war dabei seine Zustimmung vom 13. Dezember 1995 zur Zollunion EU-Türkei. Durch eine Vielzahl von Entschlüssen hat das Europäische Parlament im übrigen wichtige Impulse für die weitere Diskussion des Integrationsprozesses gegeben. Beispiele hierfür sind Entschlüsse zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996, zur Mittelmeerpolitik der EU, zu praktischen Fragen des Übergangs zur einheitlichen Währung, zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Zuwanderungs- und Asylpolitik. In seinem Bestreben nach mehr Einflußnahme auf die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat das Parlament die Friedenssuche im ehemaligen Jugoslawien mit mehreren Entschlüssen unterstützt und beschlossen, die Finanzierung der Gemeinsamen Aktion Mostar aus dem Kommissionsteil des Gemeinschaftshaushalts fortzusetzen.

Nach seiner Wahl durch das Europäische Parlament ist der erste europäische Bürgerbeauftragte Jacob Söderman im September 1995 vereidigt worden.

3. Rat

8. Rat der Europäischen Union

Turnusmäßig übernahm am 1. Januar 1995 Frankreich von Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union, den vom 1. Juli 1995 bis zum Jahresende Spanien weiterführte. Am 1. Januar 1996 übernimmt Italien die Präsidentschaft.

Finnland, Österreich und Schweden sind zum 1. Januar 1995 vollberechtigte Mitglieder der Europäischen Union geworden.

Die Stimmengewichtung zur Beschlußfassung im Rat beträgt für Österreich und Schweden jeweils vier Stimmen, für Finnland drei Stimmen. Bei einer Gesamtstimmzahl von 87 Stimmen sind damit für die qualifizierte Mehrheitsentscheidung im Rat 62 Stimmen erforderlich.

4. Europäische Kommission

9. Europäische Kommission

Am 18. Januar 1995 erteilte das Europäische Parlament der neuen Kommission mit großer Mehrheit seine Zustimmung. Erstmals war das neue von Artikel 158 EG-Vertrag vorgesehene Kommissionsernenungsverfahren angewandt worden. Dieses sieht vor, daß sich der Präsident und die übrigen Mitglieder der Europäischen Kommission, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten benannt worden sind, vor ihrer Ernennung durch die Vertreter der Regierungen als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellen. Darüber hinaus sind die designierten Kommissionsmitglieder in EP-Fachausschüssen einzeln gehört worden.

Die Anzahl der Kommissionsmitglieder hat sich mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Januar 1995 von 17 auf 20 erhöht.

Die deutschen Kommissionsmitglieder sind Frau Dr. Monika Wulf-Mathies und Herr Dr. Martin Bangemann.

5. Europäischer Gerichtshof und Gericht erster Instanz

10. EuGH, Verfahrensdauer

Aufgrund der statistischen Auswertungen des Europäischen Gerichtshofs für das Jahr 1994 lassen sich folgende Angaben machen:

Die Dauer der Verfahren vor dem EuGH ist bei Vorabentscheidungsverfahren von 20,4 Monaten im Jahr 1993 auf 18 Monate im Jahr 1994 zurückgegangen. Bei den Direktklagen liegt die durchschnittliche Dauer bei 20,8 Monaten; es handelt sich dabei um einen Rückgang um fünf Monate im Vergleich zum Jahr 1992. Die Dauer der Rechtsmittelverfahren vor dem EuGH hat hingegen zugenommen (1993: 19,2; 1994: 21,1 Monate).

Die Anzahl der Neueingänge beim EuGH in allen Verfahrensarten ging von 489 (1993) auf 354 (1994) zurück. Die Gesamtzahl der Urteile ging von 203 (1993) auf 188 (1994) zurück.

Das Gericht erster Instanz verzeichnete im Jahr 1994 eine starke Zunahme der Neuzugänge (1992: 16; 1993: 194; 1994: 224). Gleichzeitig hat auch die Zahl der abgeschlossenen Verfahren zugenommen (1993: 99; 1994: 121). Die noch nicht erledigten anhängigen Verfahren betragen im Jahr 1994 361 Stück (1993:

258). Zusätzlich hat das Gericht 315 Milchquotenverfahren abgeschlossen. Insgesamt erließ das Gericht im Jahr 1994 60 Urteile. Damit kann derzeit noch nicht von einer Überlastung des Gerichts gesprochen werden. Im Hinblick auf die neue Zuständigkeitsübertragung für Markensachen mit dem Inkrafttreten der Markenverordnung wird die Entwicklung aber in der nächsten Zeit noch genauer zu beobachten sein.

11. Verfahrensrecht, Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union sowie des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Mit Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union sowie des Abkommens über die Begründung eines Europäischen Wirtschaftsraumes wurden Änderungen des Verfahrensrechts notwendig. Infolge des Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Union sind geringfügige Änderungen, insbesondere durch die dem Europäischen Parlament eingeräumte Stellung im Mitentscheidungsverfahren sowie die vorgesehene Schaffung der Europäischen Zentralbank bedingt. Infolge des Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) waren die Rechte der EWR-Staaten vor den Gemeinschaftsgerichten sowie die Rechte von Anwälten, die aus diesen Staaten stammen, zu regeln. Der Rat hat die vom Gerichtshof vorgeschlagenen Änderungen mit Beschluß vom 22. Dezember 1994 genehmigt. Nach der Veröffentlichung der Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Februar 1995 sind diese am 1. April 1995 in Kraft getreten.

12. Verfahrensrecht, Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft

Das Gericht erster Instanz hat einen Entwurf einer Änderung seiner Verfahrensordnung vorgelegt, mit dem dem Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten – Österreich, Finnland und Schweden – Rechnung getragen werden und dem Gericht eine effizientere Gestaltung seiner Arbeit ermöglicht werden soll. Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Änderungen u. a. um Bestimmungen über die Berechnung der Entfernungsfristen für die neuen Mitgliedstaaten. Zusätzlich schlägt das Gericht Änderungen vor, die einer möglichst rationellen und effizienten Gestaltung seiner Arbeitsmethoden dienen sollen. Prozeßleitende Entscheidungen sollen dem Präsidenten übertragen werden, der bei Sachdienlichkeit allerdings die Entscheidung der Kammer übertragen kann. Ferner ist in dem Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, offensichtlich unbegründete Klagen durch einen mit Gründen versehenen Beschluß abzuweisen und ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

13. Gericht erster Instanz, Änderung der Verfahrensordnung infolge des Inkrafttretens der Markenverordnung

Die Beratungen über den Entwurf des Gerichts erster Instanz zur Änderung seiner Verfahrensordnung infolge des Inkrafttretens der Markenverordnung konnten in der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe des Rates abgeschlossen werden. Die förmliche Beschlußfassung über die entsprechende Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz durch den Rat erfolgte am 6. Juni 1995.

Im Kern wird eine vom Regelfall der Verfahrensordnung abweichende Ausgestaltung der Beitrittsbestimmungen für Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums geschaffen, weil es sich der Sache nach um Streitigkeiten zwischen zwei gleichberechtigten Privatpersonen handelt, die aber in einem Verfahren gegen das Markenamt als Beklagten durchgeführt werden. Als Grundansatz wurde verwirklicht, daß in einem solchen Verfahren die Intervenienten ohne besondere Zulassung am Prozeß teilnehmen und ihre Rechte unabhängig von der Hauptpartei wahrnehmen können, so als wären sie selbst Partei des Verfahrens.

Die längere Zeit in der Arbeitsgruppe kontrovers diskutierte Sprachenfrage wurde in der Form gelöst, daß Verfahrenssprache diejenige Sprache wird, in der die Klageschrift abgefaßt ist, wenn kein anderer Beteiligter widerspricht, oder die Sprache, auf die sich alle Beteiligten einigen. Im Falle des Widerspruchs gegen die vom Kläger gewählte Verfahrenssprache wird diejenige Sprache Verfahrenssprache vor dem Gericht, in der die in Frage stehende Anmeldung beim Markenamt eingereicht worden ist. Können beim Gebrauch dieser Sprache nicht alle Parteien dem Verfahren vor dem Gericht folgen und ihre Verteidigung wahrnehmen, so kann auf Antrag einer Partei der Präsident des Gerichts die Verfahrenssprache bestimmen.

14. Gericht erster Instanz, Übertragung von Antidumpingverfahren

Mit Beschluß des Rates vom 7. März 1994 sind die Antidumpingverfahren vom Gerichtshof auf das Gericht erster Instanz mit Wirkung vom 15. März 1994 übertragen worden. Die damit bezweckte Entlastung des Gerichtshofes ist erreicht worden, da seitdem 20 Verfahren in Antidumpingsachen beim Gericht erster Instanz anhängig gewesen sind. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Verfahren vor dem Gerichtshof konnte 1994 gegenüber 1993 verkürzt werden.

15. EuGH, Entscheidungen

Im Jahre 1995 wurden vom EuGH folgende Entscheidungen von besonderer Bedeutung gefällt:

16. EuGH-Urteil, Besteuerung des Einkommens von Gebietsfremden

Das Urteil vom 14. Februar 1995 in der Rechtssache C-279/93 betraf die Auslegung von Artikel 48 EG-Vertrag. Der verheiratete belgische Kläger hatte 1988 und 1989 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien. 1988 und 1989 erzielte er in der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Von seinem Arbeitslohn wurde in der Bundesrepublik Lohnsteuer nach der Steuerklasse I einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Im März 1989 beantragte der Kläger beim Finanzamt den Betrag seiner Steuer im Billigkeitswege nach der Steuerklasse III zu berechnen und ihm den entsprechenden Unterschiedsbetrag zu erstatten. Nachdem das Finanzamt seinen Antrag abgelehnt hatte, erhob der Kläger Klage beim Finanzgericht Köln. Der im späteren Revisionsverfahren mit dem Rechtsstreit befaßte Bundesfinanzhof legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der unterschiedlichen Einkommenbesteuerung unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtiger mit Artikel 48 EG-Vertrag zur Vorabentscheidung vor. Der EuGH entschied daraufhin, daß Artikel 48 EG-Vertrag dahingehend auszulegen ist, daß der gebietsfremde Ausländer bei der Erhebung der direkten Steuern nicht schlechter behandelt werden darf als die eigenen Staatsangehörigen, die sich in der gleichen Lage befinden. Darüber hinaus entschied der EuGH, daß der Gemeinschaftsgrundsatz der Gleichbehandlung verlangt, daß die persönliche Lage und der Familienstand des gebietsfremden Ausländers, wenn er in seinem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte hat und sein zu versteuerndes Einkommen im wesentlichen aus einer Tätigkeit bezieht, die er im Beschäftigungsstaat ausübt, im Rahmen von Steuervergünstigungen (hier: Ehegattensplitting) in derselben Weise berücksichtigt werden muß wie bei gebietsansässigen Inländern. Ferner stellte der EuGH fest, daß die Weigerung, das für gebietsansässige Inländer bestehende Lohnsteuerjahresausgleichsverfahren auf gebietsfremde Gemeinschaftsbürger anzuwenden, eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung darstelle. Durch § 1a) Abs. 3 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 werden auf Antrag auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr überwiegend der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte gering sind.

17. EuGH-Urteil, Begriff des Kindes in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68

Das Urteil vom 4. Mai 1995 in der Rechtssache C-7/94 legte den Begriff des Kindes in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft aus. Der belgische Kläger, der seit 1969 in Deutschland wohnte und seit 1986 das Studium der Biologie aufnahm, beantragte Ausbildungsförderung, um im Jahr 1989/90 seine Universitätsausbildung im Vereinigten Kö-

nigreich fortsetzen zu können. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil er das 21. Lebensjahr bereits vollendet habe und keine Unterhaltsleistung von seinen Eltern erhalte. Die Frage im Vorabentscheidungsverfahren beschränkte sich darauf, ob der persönliche Geltungsbereich von Artikel 12 der Verordnung im Hinblick auf deren Regelungszusammenhang und deren Zweck durch eine Altersgrenze oder das Erfordernis einer Unterhaltsgewährung einzuschränken ist. Der EuGH entschied, daß der Begriff des Kindes in Artikel 12 nicht durch eine Altersgrenze oder das Erfordernis einer Unterhaltsgewährung einzuschränken ist. Darüber hinaus erhob die deutsche Regierung in diesem Verfahren eine Besetzungsrüge. Dabei wurde die Rechtmäßigkeit der Besetzung der 6. Kammer mit der Begründung in Frage gestellt, daß Artikel 165 Abs. 2 Satz 2 EG-Vertrag das Bestehen von Kammern mit 5 Richtern vorsehe, während aus dem Beschluß 94/C 304/03 des Gerichtshofs vom 10. Oktober 1994 hervorgehe, daß die 6. Kammer aus 6 Richtern bestehe, was aber im Vertrag keine Grundlage finde. Der EuGH hielt diese Rüge nicht für begründet. Die entsprechende Bestimmung verbiete nicht, daß die nach Artikel 165 Abs. 2 Satz 2 EG-Vertrag vorgesehenen 3 oder 5 Richter, die eine bestimmte Rechtssache zu entscheiden haben, aus Gründen der gerichtlichen Organisation des EuGH zu einem Spruchkörper gehören, der mit einer höheren Zahl von Richtern besetzt ist. Mit Beschluß des EuGH vom 25. Januar 1995 hat dieser Regeln für die Besetzung der Kammern aufgestellt.

18. EuGH-Urteil, Umsetzung des EG-Abfallrechts

In der Rechtssache C-422/92 urteilte der EuGH am 10. Mai 1995 über die Vereinbarkeit von Bestimmungen des deutschen Abfallrechts mit verschiedenen EG-Richtlinien auf dem Gebiet des Abfall- und des Abfallverbringungsrechts. Der EuGH entschied aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen Deutschland, in dem die Kommission nur teilweise obsiegte. Der EuGH stellte fest, daß der Abfallbegriff des deutschen Rechts insoweit hinter dem Abfallbegriff des Gemeinschaftsrechts zurückblieb, als im deutschen Recht bestimmte Gruppen wiederverwendbarer Abfälle vom Anwendungsbereich des Abfallbeseitigungsregimes ausgenommen waren. Der EuGH sah einen weiteren Verstoß darin, daß einige deutsche Bundesländer bestimmte Pläne für die Beseitigung giftiger und gefährlicher Abfälle nicht innerhalb der von einer Richtlinie vorgesehenen Frist aufgestellt hatten. Soweit die Kommission gerügt hatte, daß Deutschland den Grundsatz der Inlandsentsorgung festgeschrieben und bestimmte Abfallausfuhren einer Genehmigungspflicht unterworfen hatte, wurde die Klage als unbegründet abgewiesen.

Bemerkenswert ist, daß der EuGH die Klage insoweit als überraschend bezeichnete, als die Kommission die deutschen Regelungen über die Verbringung von Abfällen sechs Jahre nach deren Inkrafttreten und zu einem Zeitpunkt angegriffen hatte, zu dem die Gemeinschaft ihre Politik in diesem Bereich gerade im Sinne der deutschen Regelung geändert hatte. Auch

der Generalanwalt hatte in seinen Schlußanträgen die Opportunität der Klage in Zweifel gezogen.

19. EuGH-Urteil, grenzüberschreitender Finanzvertrieb

Das Urteil des EuGH vom 10. Mai 1995 in der Rechtsache C-384/93 befaßte sich mit der Finanzvertriebsmethode des sogenannten „cold calling“. Bei dieser Methode werden Privatleuten ohne deren vorherige Zustimmung telefonisch Finanzdienstleistungen angeboten. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens, eine niederländische Gesellschaft, hatte auf diese Weise telefonisch in Belgien, Frankreich und dem Vereinigten Königreich Kunden für Warendermingsgeschäfte geworben. Nachdem in den Niederlanden Beschwerden über den Warenderminmarkt laut geworden waren, beschloß das niederländische Finanzministerium ein Verbot der „cold-calling“-Methode für die Vermittlung von Kapitalanlagen im außerbörslichen Warenderminverkehr. Hierbei stützte sich das Ministerium auf Vorschriften des niederländischen Gesetzes über den Wertpapierhandel. Mit dieser Maßnahme sollten die Verbraucherinteressen und der Ruf des niederländischen Kapitalmarktes geschützt werden. Das später mit dem Rechtsstreit hierüber befaßte niederländische Gericht legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor, soweit in diesem Falle das grenzüberschreitende „cold calling“ in Rede stand. Der EuGH entschied daraufhin, daß Kontakte im Vorfeld einer Dienstleistung von der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 59 EG-Vertrag) erfaßt werden, wenn der Leistungserbringer und der potentielle Leistungsempfänger in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind, die eigentliche Dienstleistung aber keinen Ortswechsel eines der beiden erfordert. Auch staatliche Einschränkungen, die von dem Sitzstaat des Leistungserbringers ausgehen, müssen sich an Artikel 59 EG-Vertrag messen lassen. Dabei kann jedoch die Sorge um den guten Ruf des heimischen Kapitalmarktes ein zulässiges Ziel sein, um eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit zu rechtfertigen.

20. EuGH-Urteil, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Stücklohnsystem

In der Rechtssache C-400/93 entschied der EuGH durch Urteil vom 31. Mai 1995 auf Vorlage eines dänischen Schiedsgerichts für Tarifsachen über die Auslegung von Artikel 119 EG-Vertrag sowie der Richtlinie 75/117/EWG vom 10. Februar 1975 in bezug auf Stücklohn (= Akkord)-systeme. Im Ausgangsverfahren stritten eine dänische Gewerkschaft und die Vereinigung der dänischen Wirtschaft über die tarifäre Bezahlung verschiedener Arbeitnehmergruppen bei dem Keramikhersteller Royal Copenhagen. Hier ließen sich drei Arbeitnehmergruppen unterscheiden, nämlich die Blaumaler, die Wandteller-maler und die Roller-dreher, wobei die Roller-dreher ausschließlich Männer waren, die beiden Malergruppen jedoch ganz überwiegend aus Frauen bestanden. Alle diese Arbeitnehmer wurden nach einem Stücklohnsystem bezahlt. Die im Ausgangsverfahren klägerische Gewerkschaft führte die hierbei bestehenden Unter-

schiede in der Durchschnittsentlohnung für die einzelnen Gruppen auf eine geschlechterbedingte Diskriminierung zurück.

Hierzu stellte der EuGH in seinem Urteil fest, daß der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen auf Stücklohnsysteme Anwendung findet und zwar auch dann, wenn die Entgeltbestandteile tarifvertraglich geregelt sind. Ob dabei eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts stattfindet, muß das nationale Gericht durch Vergleich der Arbeitssituation in hinreichend repräsentativen Arbeitnehmergruppen feststellen, wobei den Arbeitgeber unter Umständen die Pflicht trifft nachzuweisen, daß die Unterschiede in der Bezahlung objektiv gerechtfertigt sind und nicht allein auf dem Geschlecht der Arbeitnehmer beruhen. Bei diesem Vergleich hat das nationale Gericht die Art der Arbeit insgesamt zu vergleichen und hierbei die Ausbildungsanforderungen, den Einsatz von Körperkraft oder Geschicklichkeit, die Freiheit der individuellen Arbeitsorganisation sowie die mit der Arbeit verbundenen Belästigungen zu berücksichtigen.

21. EuGH-Urteil, Anwendung eines EG-Türkei-Assoziationsratsbeschlusses auf türkischen Arbeitnehmer einer niederländischen Fernspedition

Das Urteil vom 6. Juni 1995 in der Rechtssache C-434/93 betraf die Auslegung von Assoziationsratsbeschlüssen aufgrund des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei. Ein niederländisches Gericht hatte auf die Klage eines türkischen Staatsangehörigen, Herrn Bozkurt, dem EuGH mehrere Fragen zur Auslegung der Assoziationsratsbeschlüsse 2/76 und 1/80 vorgelegt. In der Sache ging es darum, ob Herr Bozkurt, der fast zehn Jahre bei einem niederländischen Unternehmen aufgrund eines nach niederländischem Recht geschlossenen Arbeitsvertrages als Fernfahrer vorwiegend auf Routen in den Mittleren Osten beschäftigt war, ohne daß er hierfür eine niederländische Arbeitserlaubnis benötigte, nach den genannten Assoziationsratsbeschlüssen Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Niederlande hatte. Herr Bozkurt hatte 1988 einen Arbeitsunfall erlitten und bezog seitdem Leistungen nach dem niederländischen Allgemeinen Arbeitsunfähigkeitsgesetz.

Der EuGH stellte zur Auslegung von Artikel 6 Abs. 1 des Assoziationsratsbeschlusses 1/80 fest, daß sich die Frage, ob ein türkischer Arbeitnehmer in der Situation von Herrn Bozkurt dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehöre, danach beurteilt, ob das Arbeitsverhältnis eine hinreichende Verknüpfung zu dem betroffenen Mitgliedstaat aufweist. Hierbei kommt es auf den Ort der Anstellung, den Ausgangsort der Tätigkeit und die anwendbaren Vorschriften des nationalen Arbeits- und Sozialrechts an. Eine ordnungsgemäße Beschäftigung kann auch dann vorliegen, wenn hierfür eine Arbeitserlaubnis in dem Mitgliedstaat nicht erforderlich war. Allerdings verleiht Artikel 6 Abs. 2 des Assoziationsratsbeschlusses 1/80 einem türkischen Arbeitnehmer, der in dem Mitgliedstaat aufgrund dauernder Ar-

beitsunfähigkeit dem regulären Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, kein Recht, in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates zu verbleiben.

22. EuGH-Urteil, Rechtswidrigkeit der Richtlinie 93/89/ EWG über die Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenutzungsgebühren im LKW-Güterverkehr

In der Rechtssache C-21/94 urteilte der EuGH über die Gültigkeit der Richtlinie 93/89/EWG vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten. Auf die Klage des Europäischen Parlamentes gegen den Rat erklärte der Gerichtshof diese Richtlinie durch Urteil vom 5. Juli 1995 wegen Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften für nichtig. Das Parlament hatte einen Verstoß gegen das Gesetzgebungsverfahren nach den Artikeln 75 und 99 EG-Vertrag darin gesehen, daß es nicht erneut angehört worden war, bevor der ursprüngliche Entwurf, zu dem das Parlament ordnungsgemäß hatte Stellung nehmen können, in einer in wesentlichen Punkten geänderten Fassung vom Rat verabschiedet wurde. Der Rat, der in dem Verfahren durch die Bundesrepublik Deutschland unterstützt wurde, hielt die vorgenommenen Änderungen hingegen für nicht so wesentlich, daß eine erneute Anhörung geboten gewesen wäre. Der Gerichtshof folgte der Argumentation des Parlamentes und betonte die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Anhörung für das institutionelle Gleichgewicht und die Einbindung des Parlamentes in ein demokratischen Grundsätzen entsprechendes Gesetzgebungsverfahren.

Die praktischen Folgen des Urteils bleiben zunächst begrenzt, weil der Gerichtshof ausgesprochen hat, daß die Wirkungen der Richtlinie als fortgeltend zu betrachten sind, bis der Rat eine neue Regelung erlassen hat. Zur Umsetzung der Richtlinie hatte Deutschland die Kraftfahrzeugsteuer für Lastkraftwagen gesenkt sowie durch ein Abkommen mit Dänemark und den Benelux-Staaten eine Straßenbenutzungsgebühr eingeführt. Diese Umsetzungsmaßnahmen bleiben daher einstweilen in Kraft.

23. EuGH-Urteil, Warenverkehrsfreiheit für Eiskremriegel mit „+10 %“-Werbeaufdruck

Einen Beitrag zum Verhältnis des deutschen Wettbewerbsrechts zu der gemeinschaftsrechtlichen Warenverkehrsfreiheit brachte das Urteil des EuGH vom 6. Juli 1995 in der Rechtssache C-470/93. Im Ausgangsverfahren hatte ein deutscher Verband zur Förderung gewerblicher Interessen die Firma Mars GmbH vor dem Landgericht Köln darauf in Anspruch genommen, bei dem Vertrieb von Eiskremriegeln (Mars, Snickers, Bounty, Milky Way) den Verpackungsaufdruck „+10 %“ zu unterlassen. Die Firma Mars führte diese Riegel aus Frankreich ein, wo sie für den europaweiten Vertrieb hergestellt und einheitlich verpackt wurden. Im Rahmen einer Werbe-

kampagne wurde das Gewicht der Eiskremriegel für den europaweiten Vertrieb um 10 % erhöht. Die hierauf hinweisende optisch abgesetzte Verpackungsangabe nahm jedoch in der graphischen Gestaltung mehr als 10 % der Verpackungsfläche ein. Auf die Gestaltung der Endverbraucherpreise durch den Einzelhandel nahm die Firma Mars keinen Einfluß. Das Landgericht Köln untersagte zunächst den deutschlandweiten Vertrieb im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, weil die Produktausstattung den Einzelhandel in der Freiheit seiner Preisgestaltung einenge. Durch die Ausstattung werde die Annahme nahegelegt, daß eine Mehrmenge ohne Preiserhöhung angeboten werde. Auch sei der Verpackungshinweis für einen nicht unerheblichen Teil der Verbraucher irreführend.

Im Hauptsacheverfahren befaßte das Landgericht Köln den EuGH im Wege der Vorabentscheidung mit der Frage, ob diese Vertriebsbeschränkung mit der Warenverkehrsfreiheit vereinbar sei. Der EuGH entschied, daß diese Beschränkung als Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag zu verstehen ist. Diese Handelsbeschränkung rechtfertigt sich nicht aus Gründen des Verbraucherschutzes oder dem Gebot der Lauterkeit des Handelsverkehrs. Die bloße Möglichkeit einer Irreführung von Verbrauchern reicht für sich nicht aus, um eine Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels zu rechtfertigen. Zudem ist der Preiswettbewerb unter den Einzelhändlern für den Verbraucher günstig. Hinsichtlich des Argumentes, die graphische Gestaltung der Verpackung lasse bei einem Teil der Verbraucher einen Mengenzuwachs von mehr als 10 % erwarten, stellte der EuGH auf den verständigen Verbrauchertypus ab, der zwischen der Größe von Werbeaufdrucken und einer numerischen Mengenangabe nicht notwendig eine Verbindung herstellt.

24. EuGH-Urteil, Vertragsverletzung Deutschlands durch nicht angemessene Umsetzung der Richtlinien 88/295/EWG und 89/440/EWG über das öffentliche Auftragswesen

Am 11. August 1995 gab der EuGH in der Rechtssache C-433/93 einer Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland statt. Die Kommission hatte Deutschland vorgeworfen, die Richtlinien 88/295/EWG und 89/440/EWG, die das öffentliche Vergabewesen im Bereich der Lieferaufträge bzw. der Bauaufträge vereinheitlichen sollten, nicht angemessen in nationales Recht umgesetzt zu haben. Bis zum 3. Februar 1993, dem für die Feststellung der Vertragsverletzung maßgeblichen Datum, hatte die Bundesrepublik die Richtlinie 88/295/EWG nur durch Ergänzung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), Teil A, und die Richtlinie 89/440/EWG durch Ergänzung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, umgesetzt. Der EuGH folgte der Kommission in ihrer Argumentation, daß die Umsetzung in solche untergesetzlichen Vorschriften das Ziel der Richtlinien nicht verwirklichten, wonach der einzelne Bieter das Recht habe sollte, sich notfalls auch gerichtlich unter Berufung auf die Vergabevorschriften gegen Willkür des

öffentlichen Auftraggebers zur Wehr zu setzen. Daß die Bundesrepublik später durch Anpassung des Haushaltsgrundsätzegesetzes zum 1. Januar 1994 und Erlaß der Vergabeverordnung vom 26. Januar 1994 gesetzliche Vorschriften zur Umsetzung der beiden Richtlinien erlassen hatte, spielte für dieses Gerichtsverfahren keine Rolle.

25. EuGH-Urteil, keine Vertragsverletzung durch Nichtanwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fall Wärmekraftwerk Großkrotzenburg

Durch Urteil vom 11. August 1995 (Rechtssache C-431/92) wies der EuGH eine Klage der Kommission ab, die diese in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben hatte. Gegenstand der Klage war der Vorwurf der Kommission, Deutschland habe die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung eines neuen Kraftwerksblocks im Wärmekraftwerk Großkrotzenburg (Regierungsbezirk Darmstadt) nicht zur Anwendung gebracht. Die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie war am 3. Juli 1988 abgelaufen. Die Errichtung des Kraftwerksblocks war von der zuständigen Behörde bereits genehmigt worden, bevor Deutschland die Richtlinie durch Einführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 12. Februar 1990 umgesetzt hatte. Der EuGH hielt die Klage der Kommission, mit der nicht die verspätete Umsetzung der Richtlinie, sondern deren mangelnde Anwendung in diesem konkreten Fall gerügt wurde, für zulässig. Die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie waren nach Ansicht des EuGH hinreichend bestimmt, um direkt von der Verwaltung angewendet zu werden.

Deutschland obsiegte jedoch in dem Verfahren, weil die Kommission nicht darlegen konnte, in welchen konkreten Punkten das hier angewandte immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren den Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG nicht entsprach.

26. EuGH-Urteil, Bremisches Gleichstellungsgesetz

Auf Vorlage des Bundesarbeitsgerichts entschied der EuGH in der Rechtssache C-450/93 durch Urteil vom 17. Oktober 1995 über die Auslegung von Artikel 2 der Richtlinie 76/207/EWG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Berufsleben. Im Ausgangsverfahren hatte der Kläger (Herr Kalanke) gegen die Freie Hansestadt Bremen Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben, weil er in Anwendung des Bremischen Gesetzes zur Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst vom 20. November 1990 bei der Beförderung auf einen Dienstposten im Gartenbauamt Bremen einer gleich qualifizierten weiblichen Mitbewerberin unterlegen war. Nach diesem Gesetz sind im öffentlichen Dienst des Landes Bremen Frauen bei der Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe bei gleicher Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen, wenn sie in dieser Gruppe zahlenmäßig nicht mindestens zur

Hälfte repräsentiert sind. Der EuGH entschied hierzu, daß die Regelung des Gleichstellungsgesetzes eine Diskriminierung von Männern aufgrund des Geschlechtes bewirkt und daher gegen Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie verstößt. Das Gesetz ist auch nicht nach Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie zulässig. Diese Regelung erlaubt den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, insbesondere durch Beseitigung der für Frauen tatsächlich bestehenden Ungleichheiten. Nicht vereinbar ist damit ein „automatischer“ bzw. „unbedingter und absoluter“ Vorrang, wie ihn das Bremische Gesetz einräumte.

Der EuGH stellt zugleich klar, daß weiterhin nationale Maßnahmen, die bestehende faktische Ungleichheiten durch eine Bevorzugung von Frauen beseitigen sollen, und darauf ausgerichtet sind, deren Fähigkeit zu verbessern, auf dem Arbeitsmarkt mit anderen zu konkurrieren und unter den gleichen Bedingungen wie die Männer eine berufliche Laufbahn zu verwirklichen, grundsätzlich zulässig sind.

27. EuGH-Urteil, Deutsche Ausfuhrbestimmungen für Dual-use-Güter mit Gemeinschaftsrecht vereinbar

Am 17. Oktober 1995 ergingen zwei Urteile des EuGH, welche die Vereinbarkeit deutscher Ausfuhrkontrollbestimmungen für sowohl militärisch als auch zivil verwendbare Güter (Dual-use-Güter) mit dem Gemeinschaftsrecht zum Gegenstand hatten. In beiden Fällen ging es um Sachverhalte, die sich vor Inkrafttreten der EG-Verordnung Nr. 3381/94 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck am 1. Juli 1995 abspielten; die Urteile gehen daher auf die ab 1. Juli 1995 geltende Rechtslage in der EU nicht ein. Das Urteil in der Rechtssache C-70/94 erging auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main. Die Klägerin dieses Ausgangsverfahrens stritt um die behördliche Genehmigung für die Ausfuhr eines Vakuuminduktionsgießofens nach Libyen. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bestanden gegen diese Ausfuhr Bedenken, weil man diesen Ofen u. U. auch für die Entwicklung von Raketen verwenden könnte. In der Rechtssache C-83/94 entschied der EuGH auf Vorlage des Landgerichts Darmstadt. Dort ist ein Strafverfahren gegen mehrere Exportkaufleute anhängig, denen vorgeworfen wird, durch ungenehmigte Ausfuhren von Chemikalien und Chemieanlagen in den Irak gegen deutsche Ausfuhrbestimmungen verstoßen zu haben. Der EuGH entschied in beiden Fällen, daß die ausschließliche Zuständigkeit der EG für den Außenhandel nach Artikel 113 EG-Vertrag auch die Regelung der Ausfuhr von Dual-use-Gütern einschließt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nach Artikel 11 der EWG-Verordnung Nr. 2603/69 ermächtigt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eigene Ausfuhrbeschränkungen zu erlassen. Der EuGH stellte fest, daß die außen- und sicherheitspolitischen Ziele, die von den deutschen Ausfuhrkontrollvorschriften verfolgt werden, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit im Sinne dieser Ermächtigung fallen und daher mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

28. EuGH-Urteil, EG-Bananenmarktordnung

Mit Urteil vom 9. November 1995 bestätigte der EuGH in der Rechtssache C-466/93 seine Rechtsprechung zur Gültigkeit der 1993 eingeführten gemeinsamen Marktordnung für Bananen. Das Urteil erging aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichtes Frankfurt am Main, vor dem mehrere Fruchthandelsunternehmen der Atlanta-Gruppe das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft auf Zuweisung von Einfuhrkontingenten für sog. „Dollar“-Bananen in Anspruch genommen hatten. Das Verwaltungsgericht hatte erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Bananenmarktordnung. Während des Vorabentscheidungsverfahrens wies der EuGH durch Urteil vom 5. Oktober 1994 (Rechtssache C-280/94, Slg. 1994, I-4973) eine Klage der Bundesregierung gegen die Bananenmarktordnung ab. Der EuGH entschied, daß sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben, die ihn zu einer anderen Beurteilung als in seinem vorgenannten Urteil veranlassen könnten.

29. EuGH-Urteil, vorläufiger Rechtsschutz

Eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung brachte das Urteil in der Rechtssache C-465/93 vom gleichen Tage. In diesem Vorabentscheidungsverfahren hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main den EuGH um Aufschluß darüber gebeten, unter welchen Umständen ein nationales Gericht in einem Eilverfahren einstweilige Anordnungen zur vorläufigen Rechtsgestaltung erlassen kann, wenn es erhebliche Zweifel an der Gültigkeit eines Rechtsaktes der Gemeinschaft hat und die davon betroffene Partei vor schwerem Schaden bewahren will, den diese durch die Anwendung des Rechtsaktes erleiden würde. Der EuGH entschied, daß das nationale Gericht einstweilige Anordnungen nur erlassen darf,

- wenn es erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Handlung der Gemeinschaft hat und diese Gültigkeitsfrage, sofern der Gerichtshof mit ihr noch nicht befaßt ist, diesem selbst vorlegt,
- wenn die Entscheidung dringlich in dem Sinne ist, daß die einstweiligen Anordnungen erforderlich sind, um zu vermeiden, daß die sie beantragende Partei einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet,
- wenn es das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt und
- wenn es bei der Prüfung aller dieser Voraussetzungen die Entscheidungen des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz über die Rechtmäßigkeit der Verordnung oder einen Beschluß im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend gleichartige einstweilige Anordnungen auf Gemeinschaftsebene beachtet.

30. EuGH-Urteil, Bestätigung der Unternehmensregisterverordnung

Der EuGH wies durch Urteil vom 9. November 1995 in der Rechtssache C-426/93 eine Nichtigkeitsklage

der Bundesrepublik Deutschland gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 als unbegründet ab. Nach dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, harmonisierte Unternehmensregister für statistische Zwecke einzurichten, und jährlich bestimmte Unternehmensdaten zu aktualisieren. Die Mitgliedstaaten können ferner gebeten werden, eine statistische Auswertung der Register vorzunehmen und die Ergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Die Bundesregierung hatte gerügt, daß die Verordnung nur auf Artikel 213 EG-Vertrag gestützt war. Der EuGH entschied demgegenüber, daß Artikel 213 EG-Vertrag als selbständige und alleinige Rechtsgrundlage für die angefochtene Verordnung dienen kann. Artikel 100 a EG-Vertrag ist nicht einschlägig. Die Vorschriften der Verordnung, die zum Ziel haben, die Einrichtung solcher Register zu harmonisieren, haben zwar Einfluß auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes. Dies ist aber nur eine Nebenfolge dieser Verordnung und hat somit auf die Wahl der Rechtsgrundlage keinen Einfluß.

Der EuGH konnte auch in den Argumenten der Bundesregierung, daß ein Teil der zu erfassenden Unternehmensdaten für die statistischen Zwecke der Europäischen Gemeinschaft nicht notwendig oder aussagekräftig seien und daß die Verordnung die finanziellen Konsequenzen nicht gebührend berücksichtigt habe, keinen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erblicken.

31. EuGH-Urteil, Anrechnung von Rentenbeitragszeiten im deutsch-französischen Verhältnis

Mit Urteil vom 9. November 1995 entschied der EuGH in der Rechtssache C-475/93 aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Sozialgerichts Speyer, in dem es um das Verhältnis der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu dem deutsch-französischen Abkommen über die soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 ging. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der französische Staatsbürger Thévenon, hatte von 1964 bis 1977 in Frankreich und danach in Deutschland sozialversicherungspflichtig gearbeitet. Im Jahre 1992 beantragte er bei der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz die Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente. In dem späteren Sozialgerichtsverfahren stritten die Parteien darum, in welcher Höhe die französische Beitragszeit bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen sei. Die Anwendung des deutsch-französischen Abkommens wäre für Herrn Thévenon günstiger gewesen als die Anwendung der Verordnung Nr. 1408/71.

Der EuGH entschied, daß die Verordnung Nr. 1408/71 nach ihrem Artikel 6 an die Stelle entsprechender zwischenstaatlicher Abkommen getreten und die Rente daher allein nach dieser Verordnung zu berechnen ist, wenn der Versicherte von seinem Recht auf Freizügigkeit erst zu einem Zeitpunkt Gebrauch gemacht hat, als die Verordnung bereits in Kraft war.

32. EuGH-Urteil, Ausschluß geringfügig Beschäftigter von der Sozialversicherung

Zwei Urteile des EuGH vom 14. Dezember 1995 (Rechtssachen C-317/93 und C-444/93) bestätigen die Vereinbarkeit der deutschen Vorschriften über den Ausschluß geringfügig Beschäftigter von der gesetzlichen Sozialversicherung mit dem EG-Recht. Die Klägerinnen im Ausgangsverfahren zu der Rechtssache C-444/93 gingen einer beitragsfreien geringfügigen Beschäftigung bei einer Gebäudereinigungsfirma nach und beantragten die Anerkennung ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Da überwiegend Frauen von der Beitragsfreiheit solcher Beschäftigungsverhältnisse betroffen sind, wandte sich das mit diesem Verfahren befaßte Sozialgericht Speyer im Wege der Vorabentscheidung mit der Frage an den EuGH, ob dieses System gegen die Gleichberechtigungsrichtlinie 79/7/EWG verstoße. Ein ähnliches Problem bildete den Ausgangspunkt der Rechtssache C-317/93. Dort ersuchte das Sozialgericht Hannover den EuGH um Entscheidung über diese Frage, wobei die Klägerin dieses Ausgangsverfahrens nach längerer Zeit geringfügiger Beschäftigung erfolglos eine Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt hatte.

Der EuGH entschied, daß beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts die Mitgliedstaaten für die Sozialpolitik zuständig sind. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit stehe ihnen ein weiter Ermessensspielraum zu, so daß es ihre Sache ist, die Maßnahmen zu bestimmen, mit denen sie ihre sozial- und beschäftigungspolitischen Ziele erreichen wollen. Die Bundesrepublik konnte auch in vertretbarer Weise davon ausgehen, daß die Vorschriften über die Sozialversicherungsfreiheit zur Erreichung ihrer Ziele erforderlich waren.

33. EuGH-Urteil, Transfersystem und Ausländerklauseln im Berufsfußball

Im Urteil vom 15. Dezember 1995 (Rechtssache C-415/93) befaßte sich der EuGH mit den sog. Transferregeln und der Ausländerklausel im europäischen Berufsfußball. Nach den zur Zeit des Ausgangsverfahrens geltenden Verbandsbestimmungen war der Wechsel eines Berufsfußballspielers von einem Fußballverein zu einem anderen u. a. davon abhängig, daß der neue Verein an den alten eine sog. Ausbildungsentschädigung zahlte, die ein Vielfaches des jährlichen Bruttoeinkommens des Spielers betragen konnte. Zudem war bei Fußballwettkämpfen, die von den nationalen Verbänden veranstaltet wurden, eine Obergrenze von fünf Spielern festgelegt, die die Staatsangehörigkeit anderer Mitgliedstaaten hatten.

Nach dem Sachverhalt des Ausgangsverfahrens war der Wechsel eines belgischen Berufsfußballers von einem belgischen zu einem französischen Fußballverein an den Transferregeln gescheitert. Das Berufungsgericht Lüttich sah in den Transferregeln und der Ausländerklausel einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 48 des EG-Vertrages und ersuchte den EuGH um Vorabentscheidung über diese Fragen.

Der EuGH entschied, daß die Transferregeln eine unzulässige Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellen. Artikel 48 EG-Vertrag sei auch anwendbar auf Beschränkungen, die nicht von staatlichen Einrichtungen, sondern von privatrechtlichen Übereinkünften ausgehen. Die Tatsache, daß diese Transferregeln auch für Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedstaates gelten, ändert nichts daran, daß die Freizügigkeit im Binnenmarkt dadurch eingeschränkt wird. Der EuGH entschied auch, daß die Ausländerklausel gegen Artikel 48 EG-Vertrag verstößt. Zur Wahrung der Rechtssicherheit entschied der EuGH, daß diese Auslegung des Artikel 48 EG-Vertrag im Hinblick auf die Zahlung von Transfersummen nicht auf die Verträge anwendbar ist, die bis zur Verkündung des Urteils ohne Einwände vollzogen worden sind.

34. EuGH-Gutachten zum Rahmenabkommen über Bananen

Durch Gutachten 3/94 vom 13. Dezember 1995 erklärte der EuGH einen Antrag der Bundesregierung nach Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag für erledigt. Die Bundesregierung hatte ein Gutachten des EuGH über die Rechtmäßigkeit des am 28. März 1994 beschlossenen Rahmenabkommens über das Einfuhrregime für Bananen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Staaten Kolumbien, Costa Rica, Nicaragua und Venezuela beantragt. Dieses Abkommen, das Bestandteil der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde war, wurde durch Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994 ratifiziert. Die Bundesregierung hatte in der Hauptsache gerügt, die Kommission habe kein ausreichendes Verhandlungsmandat für dieses Abkommen gehabt und hilfsweise, daß die Kommission die Verhandlungsrichtlinien des Rates nicht eingehalten habe. Außerdem verstoße das Abkommen gegen den EG-Vertrag.

Der EuGH stellte fest, daß sich der Antrag auf Abgabe dieses Gutachtens durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten des Abkommens erledigt hat. Der Zweck des Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag, Verwicklungen zu vermeiden, die dadurch entstehen könnten, daß die Vereinbarkeit völkerrechtlicher Verpflichtungen mit dem Gemeinschaftsrecht vor einem Gericht bestritten würden, kann nicht mehr erreicht werden, wenn das Abkommen bereits geschlossen ist. Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag hat für die Antragsberechtigten keine Rechtsschutzfunktion. Den Rechtsschutz gegen ein solches Abkommen kann der Mitgliedstaat oder das Gemeinschaftsorgan durch Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen den Ratifikationsbeschluß des Rates erlangen.

Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht, so daß die gerichtliche Überprüfung des Rahmenabkommens noch aussteht.

35. EuGH, neue Verfahren

Von den im Berichtszeitraum erhobenen Klagen sind folgende erwähnenswert:

- Die Bundesregierung hat die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Jahr 1991 finanzierten Ausgaben angegriffen, da ein bestimmter Betrag nicht zu Lasten des Fonds übernommen wurde (Rechtssache C-54/95). Die Erstattung dieses Betrags lehnte die Kommission wegen unzureichender Ausfuhrkontrollen und Mängeln bei der Verfolgung von Betrugsfällen für die Fondsübernahme ab.
- Die Kommission wirft der Bundesrepublik vor, dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus den Richtlinien 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 und 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 verstoßen zu haben, daß sie keine geeigneten Sanktionen für den Fall vorgesehen hat, daß Kapitalgesellschaften die ihnen auf der Grundlage der genannten Richtlinien obliegende Offenlegung des Jahresabschlusses unterlassen. Die Bundesrepublik ist demgegenüber der Auffassung, daß sie ihrer Pflicht zur Umsetzung in vollem Umfang nachgekommen ist und die einschlägigen Richtlinien nicht die Schaffung weitergehender Sanktionen verlangen. Solche Sanktionen wären wegen der zusätzlichen Belastung für den Mittelstand unverhältnismäßig.

6. Rechnungshof

36. Europäischer Rechnungshof, Zuverlässigkeitserklärung

Der Europäische Rechnungshof hat mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union die Stellung eines Organs der Gemeinschaft (Artikel 4 EG-Vertrag) erhalten. Er besteht seit dem 1. Januar 1995 aus fünfzehn – vormals zwölf – Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben.

Zusätzlich zu seinem Jahresbericht legt der Rechnungshof ab dem Haushaltsjahr 1995 dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor (sog. Zuverlässigkeitserklärung, Artikel 188 c Abs. 1, zweiter Unterabsatz EG-Vertrag). Dem politischen Willen des Europäischen Rates, die Prüftätigkeit des Rechnungshofes in quantitativer Hinsicht zu intensivieren, wird durch diese Verbreiterung seiner Prüfbasis Rechnung getragen.

7. Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

37. Wirtschafts- und Sozialausschuß

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat im Berichtszeitraum 131 Stellungnahmen auf Ersuchen von Rat oder Kommission und 25 aus eigener Initiative erarbeitet. Im Mittelpunkt standen dabei die Beratungen zu den Themen Wirtschaftswachstum, Wettbe-

werbsfähigkeit und Beschäftigung sowie der sozio-ökonomische Dialog mit den Staaten Mittel- und Osteuropas und dem Mittelmeerraum.

In Vorbereitung auf die Regierungskonferenz 1996 erstellte der WSA einen Bericht an die Reflexionsgruppe und verabschiedete im November – bei 2 Enthaltungen – eine formelle Stellungnahme. Der WSA fordert darin eine Ausweitung seiner Beratungsbefugnisse, insbesondere in den Bereichen der Wirtschafts- und Währungsunion, der Unionsbürgerschaft, der Justiz-, Innen- und der Kulturpolitik, sowie die Verankerung einer Beobachtungsstelle für den Binnenmarkt. Der WSA schlägt vor, seine beratende Rolle auf das Parlament auszudehnen und ein Organ der EU zu werden.

8. Ausschuß der Regionen

38. Ausschuß der Regionen

Der Ausschuß der Regionen (AdR) hat in zahlreichen Stellungnahmen die Anliegen der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften artikuliert und auf die Wahrung ihrer Rechte und ihre rechtzeitige Einbeziehung in Rechtsetzungsvorhaben der EU gedrängt. In seiner vom Plenum am 21. April 1995 verabschiedeten Stellungnahme zur Revision des Vertrages über die Europäische Union, formuliert der Ausschuß seine Forderungen an die Regierungskonferenz. Zentrale Forderungen sind eine Stärkung der Stellung des AdR durch Ausweitung seiner Beteiligungsrechte, ein eigenständiges Klagerecht und seine organisatorische Selbständigkeit. In den bisherigen Diskussion über die Regierungskonferenz 1996 fanden diese Forderungen des AdR bei den Mitgliedstaaten und Organen der EU nur geringen Niederschlag.

Die interne Struktur des Ausschusses der Regionen wurde durch weitere Personaleinstellungen ausgebaut. Das Problem einer angemessenen Unterbringung (Büros, Tagungsräume) soll durch Umzug des AdR in das Gebäude „Ardenne“ des Europäischen Parlaments bis Mitte 1996 gelöst werden. Für die Zusammenarbeit der Mitglieder und ihre Abstimmung über einzelne Stellungnahmen gewinnen neben den nationalen Delegationen die politischen Fraktionen (EVP, SPE, Radikale, Liberale) als Koordinierungsgremien an Bedeutung.

9. Verwendung der deutschen Sprache in der Union

39. Deutsche Sprache

Die Bundesregierung hat die von ihr seit langem mit Nachdruck verfolgten Bemühungen fortgesetzt, die Gleichbehandlung des Deutschen mit Englisch und Französisch in den Organen der Europäischen Union auch in der täglichen Praxis durchzusetzen. Soweit irgend möglich, hat sie die gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache sichergestellt.

Eine Ursache für die geringere Verwendung des Deutschen im internen Sprachgebrauch der Organe der Europäischen Union sind mangelnde Deutschkenntnisse bei den Bediensteten der EU und der Partnerländer. Obwohl in der Europäischen Union Deutsch die Muttersprache der größten Sprachgruppe ist, bleibt Deutsch bei den Bediensteten der EU als erste oder zweite Fremdsprache weit hinter dem Englischen oder Französischen zurück. Deshalb führt die Bundesregierung mit maßgeblicher Unterstützung durch die Länder in Ergänzung zu den seit langem vom Goethe-Institut in Brüssel veranstalteten Sprachkursen für EU-Bedienstete seit 1994 Sprachintensivkurse für höhere Beamte der Europäischen Union und des Europarats durch. Im Juni/Juli 1995 fanden zwei drei- bzw. vierwöchige Gruppenkurse sowie eine Reihe von Individualkursen für interessierte Bedienstete in Schlüsselpositionen statt. Darüber hinaus bemüht sich die Bundesregierung auch gemeinsam mit Frankreich um eine Änderung der sprachlichen Einstellungsbedingungen bei den Organen der Gemeinschaft, damit Bewerber neben ihrer Muttersprache nicht nur – so die jetzige Regelung – ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Gemeinschaftssprache, sondern zufriedenstellende Kenntnisse in zwei weiteren Gemeinschaftssprachen nachweisen müssen. Dies würde den Einstellungsbedingungen der Außenministerien in den meisten Mitgliedstaaten entsprechen. Beide Initiativen werden langfristig zu einer stärkeren Verwendung des Deutschen als Arbeitssprache in den Organen der Europäischen Union beitragen.

Aufgrund der Verordnung des Rates vom 14. November 1994 hat das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union, das den Übersetzungsbedarf der Ämter und Agenturen der Europäischen Union decken soll, in Luxemburg seine Arbeit aufgenommen. Darüber hinaus soll das Zentrum langfristig auch die Übersetzungsdienste der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union besser nutzen und eine umfassende Datenbank für Rohübersetzungen ermöglichen. Größere Effizienz und verstärkte Flexibilität bei der Nutzung vorhandener Kapazitäten dienen insbesondere der frühzeitigen Bereitstellung von Dokumenten auch in deutscher Sprache.

40. Deutsche Sprache, Europäisches Parlament

Das rege Interesse der Mitglieder des Europäischen Parlaments an der Sprachenfrage hat sich in einer größeren Anzahl schriftlicher Anfragen an Kommission und Rat gezeigt. Dabei wurde wiederum häufig die Frage gestellt, warum Veröffentlichungen, Studien und Statistiken nicht stets in allen – sondern oft nur in zwei oder drei – Sprachen der Union veröffentlicht wurden. Bei der Beantwortung dieser Fragen hat die Kommission auf die Vielzahl der zu übersetzenden Texte und das Erfordernis hingewiesen, Veröffentlichungen innerhalb einer angemessenen Frist und zu akzeptablen Kosten vorzulegen.

41. Deutsche Sprache, Rat

In Erfüllung ihrer sich aus Artikel 23 GG ergebenden Verpflichtung zur Beteiligung des Deutschen Bundestages und der Länder durch den Bundesrat hat die Bundesregierung ihre Bemühungen um frühzeitige Vorlage der Ratsdokumente auch in deutscher Sprache fortgesetzt. Sie hat dem Ratssekretariat wiederholt verdeutlicht, daß die rechtzeitige Vorlage der Dokumente auf Deutsch für die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und für die Beteiligung von Deutschem Bundestag und Bundesrat unerlässlich ist.

42. Deutsche Sprache, Kommission

Nach Einsetzung der Kommission unter Präsident Santer im Januar 1995 wurde die Sprachenregelung bei den wöchentlichen Pressekonferenzen der Kommission geändert: Bei der offiziellen Pressekonferenz wird nicht mehr – wie bisher – nur Französisch verwendet, sondern es wird in alle Sprachen der Union – einschließlich Deutsch – gedolmetscht.

43. Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof

Nach organisatorischen Veränderungen können nun Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs in den wichtigen Fällen noch am Tag ihrer Verkündung in deutscher Sprache vorgelegt werden. Spätestens innerhalb eines Monats stehen auch die übrigen Entscheidungen zur Verfügung. Dies stellt eine große Verbesserung gegenüber der vorherigen langjährigen Praxis dar.

10. Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

44. Personelle Integration der neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden

Nach dem Beamtenstatut der EG sind die Bediensteten der Gemeinschaftsorgane auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage zu rekrutieren. Mit dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens waren daher Sondermaßnahmen zu treffen, um die Einstellung von Angehörigen dieser Staaten zu erleichtern und zu beschleunigen. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat dementsprechend eine Verordnung verabschiedet, die es u. a. zuläßt, daß in Abweichung des Erfordernisses einer Rekrutierung durch allgemeine Auswahlwettbewerbe eine bevorzugte Einstellung von Angehörigen der Beitrittsstaaten auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen erfolgen kann.

Die Kommission hatte überdies Verordnungsvorschläge für die Durchführung eines Vorruhestandsprogramms zur Freisetzung von rd. 300 Bediensteten bei den Gemeinschaftsorganen vorgelegt. Diese Vorschläge der Kommission sind jedoch in den Gremien des Rates abgelehnt worden. Ein auf das Europäische Parlament begrenzter Vorschlag mit der Möglichkeit

zur Freisetzung von 100 EP-Bediensteten fand allerdings gegen die Stimmen der Bundesregierung und Frankreichs die erforderliche qualifizierte Mehrheit im Rat.

45. EG-Bedienstete, Entwicklung der Gehälter

Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine nominale Nettoerhöhung der Gehälter der Beamten in Brüssel und Luxemburg um 1,1 % ab dem 1. Juli 1995 beschlossen. Gleichzeitig wurden für die anderen EU-Dienstorte die sog. Berichtigungskoeffizienten neu festgesetzt (Deutschland: 110,9; Bonn: 100,8; Karlsruhe: 100; München: 110,2). Die Bundesregierung hat den Verordnungsvorschlag mit der Begründung abgelehnt, daß die Gehaltsanpassungsmethode aufgrund einer unterschiedlichen Berücksichtigung deutscher Lebenshaltungsindizes bei der Anpassung der Gehälter bzw. der Fortschreibung der Kaufkraftparitäten nicht richtig angewendet wurde.

Im Verordnungsvorschlag zur rückwirkenden Anpassung der Dienstbezüge für die in Drittländern diensttuenden Beamten zum 1. Januar 1994 hat zwar die Kommission die langjährige Forderung der Bundesregierung zur Aufnahme einer Rückforderungsklausel zuviel gezahlter Beträge (vgl. 54. Integrationsbericht Ziffer 39) aufgenommen. Die Bundesregierung hat aber als einziger Mitgliedstaat dennoch diesen Verordnungsvorschlag abgelehnt, da die Rückforderungsmöglichkeit nur einen begrenzten Zeitabschnitt des Anpassungszeitraums erfaßt.

Im Jahr 1996 erfolgt die nach Anhang XI zum Beamtenstatut vorgesehene Zwischenüberprüfung der im Jahre 1991 verabschiedeten Gehaltsanpassungsmethode. Die Bundesregierung wird die 1991 nicht erreichten Verhandlungsziele (vgl. 48. Integrationsbericht (Ziffer 57) und 49. Integrationsbericht (Ziffer 66)) wieder aufgreifen. Dies betrifft insbesondere die Forderung nach mehr Entscheidungsspielraum des Rates bei der jährlichen Gehaltsanpassung, um der von Bundestag und Bundesrat mehrfach erhobenen Forderung nach einer Verringerung des Abstandes zwischen EG-Besoldung und nationaler Besoldung im öffentlichen Dienst wirksamer nachkommen zu können. Außerdem ist eine kritische Überprüfung des Zulagensystems erforderlich.

11. Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und Deregulierung

46. Subsidiaritätsprinzip, Jahresbericht der Bundesregierung

Der Jahresbericht über den Stand der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips für 1994 wurde dem Bundeskabinett zu seiner Sitzung am 13. Juni 1995 – entsprechend dem Kabinettsauftrag vom 13. April 1994 – vorgelegt.

Der Bericht, der den Zeitraum 1. April 1994 bis 31. März 1995 betrifft, befaßt sich mit den Stellungnahmen der Kommission zur deutschen Subsidiari-

tätsliste, dem 1. Jahresbericht der Kommission über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips vom 25. November 1994, den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen vom 10. Dezember 1994, der Stellungnahme des Bundesrates vom 17. Februar 1995, den Äußerungen des Ausschusses der Regionen vom 21. April 1995, der Anwendung des Prüfrasters durch die Bundesressorts, der Stellungnahme der Waffenschmidt-Kommission von Juni 1994, der Einrichtung von EG-Verwaltungsagenturen und -ämtern, der Koalitionsvereinbarung und Überlegungen für die Regierungskonferenz 1996 zur Subsidiarität.

Sowohl die Stellungnahme der Kommission zur deutschen Liste als auch ihre Ausführungen im 1. Jahresbericht sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht befriedigend, wenngleich die Kommission bei der Liste den deutschen Vorstellungen in einigen Punkten entgegengekommen ist (siehe dazu und zu den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen Ziffer 41 des 55. Integrationsberichts).

47. Subsidiaritätsprinzip, Anwendung des Prüfrasters

Grundlage für die Subsidiaritätsprüfung neuer EG-Vorhaben durch die Bundesressorts ist weiterhin das Prüfraster der Bundesregierung in der Fassung vom März 1994, dessen Beachtung den Ressorts durch eine 1995 erfolgte Ergänzung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) verbindlich vorgeschrieben ist. Die Ressorts wurden gebeten, über die bei der Anwendung des Rasters gemachten Erfahrungen zu berichten. Ihren Mitteilungen zufolge ist das Raster durchaus geeignet und nützlich; jedoch sind klarere Kriterien wünschenswert. Eine entsprechende Ergänzung des Prüfrasters wird von den Ressorts aufgrund der während einer Erprobungsphase gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse zu gegebener Zeit geprüft werden.

48. Subsidiaritätsprinzip, Aktuelle Problemfälle

Gemäß den Verfahrensgrundsätzen der Bundesregierung für die Subsidiaritätsprüfung wird die Subsidiaritätsliste von den Ressorts durch Registrierung aktueller Einzelfälle fortgeschrieben. Dem Bundeskabinett wurde am 13. Juni 1995 eine Liste mit zehn EG-Vorhaben/-Maßnahmen übermittelt, die nach Auffassung der Ressorts ganz oder teilweise nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sind. Die Ressorts haben die Subsidiaritätsbedenken gegen diese Maßnahmen im Rahmen der Verhandlungen in den EG-Gremien vorgetragen. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung bei der Beratung zahlreicher weiterer Fälle in den EG-Gremien für die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips eingesetzt.

49. Subsidiarität, bilaterale Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer regelmäßigen bilateralen Kontakte mit den anderen Mit-

gliedstaaten ihre Auffassung zur Tragweite des Subsidiaritätsprinzips erläutert und für eine strikte Anwendung dieses Vertragsgrundsatzes in der Praxis der Gemeinschaft sowie für eine Verbesserung der Regelung geworben. Derartige Gespräche fanden u. a. mit britischen, dänischen, französischen, italienischen und niederländischen Regierungsvertretern, z. T. auf Minister-, z. T. auf hoher Beamtenebene statt.

50. Subsidiarität, Haltung des Bundesrates, der Länder, des Ausschusses der Regionen

Der Bundesrat hat seine Haltung zur Subsidiarität in einem Beschluß vom 17. Februar 1995 zusammengefaßt. Darin hat er sich u. a. für eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen EU und Mitgliedstaaten ausgesprochen und hierzu Vorschläge im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 angekündigt. Im übrigen hat er die Bundesregierung gebeten, ihm künftig bei der Behandlung der EG-Vorlagen ihre Bewertung entsprechend dem Prüfraster mitzuteilen. Auch die Ministerpräsidenten der Länder haben sich bei ihrer Konferenz in Bonn am 16. März 1995 für eine klarere Kompetenzabgrenzung ausgesprochen, u. a. um die Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips zu verbessern und die Zahl der Kompetenzstreitigkeiten zu vermindern. Im gleichen Sinne hat sich auch der Ausschuß der Regionen in einem Grundsatzbeschluß vom 20./21. April 1995 geäußert. Ferner hat der Ausschuß eine stärkere Beteiligung an der Kontrolle der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, insbesondere durch ein Klagerecht beim EuGH bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip gefordert.

51. Subsidiarität, 2. Jahresbericht der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Rat am 21. November 1995 ihren 2. Jahresbericht über die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, über Vereinfachung und Kodifikation übermittelt, der den Titel „Eine bessere Rechtsetzung“ trägt. Der Bericht stellt die Bilanz der Arbeiten der Kommission im Jahre 1995 und ihre Prioritäten für 1996 dar. Die Kommission anerkennt darin die große Bedeutung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die künftige Entwicklung der europäischen Integration. Sie erklärt darin, daß dieser Grundsatz nunmehr in der Praxis der Kommission fest verankert sei, und sichert zu, daß sie alle ihre Initiativen einer kritischen Prüfung unter diesem Gesichtspunkt unterziehen werde. Nach dem Bericht ist die Zahl der Vorschläge für neue Rechtsvorschriften von 1990 bis 1996 ständig zurückgegangen. Die Praxis der vorherigen Konsultation und die Schaffung von Diskussionsgrundlagen (Weiß- und Grünbücher) seien demgegenüber stark ausgeweitet worden.

Die Kommission kündigt an, daß sie künftig Rahmenrichtlinien den Vorzug vor detaillierten Regelungen geben und vermehrt auf nichtlegislative Instrumente wie z. B. freiwillige Vereinbarungen zurückgreifen

werde. Die Kommission legt ferner dar, sie habe auch ihre alten Vorschläge „in diesem Geist“ überprüft und 1995 über 60 Vorschläge zurückgezogen. Die Überarbeitung des bestehenden Gemeinschaftsrechts ist nach dem Bericht der Kommission weitgehend abgeschlossen. Das von ihr dem Europäischen Rat im Dezember 1993 vorgelegte Arbeitsprogramm („Brüsseler Programm“) sei inzwischen größtenteils vollendet. Im übrigen weist die Kommission darauf hin, daß sie in 1995 umfangreiche Arbeiten zur Vereinfachung, Neufassung, Anpassung, Konsolidierung und Kodifikation der EG-Rechtsvorschriften unternommen habe. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen der Kommission zu den Prioritäten von 1996, in denen sie darlegt, daß sie „allgemeine Leitlinien“ für ihre legislative Tätigkeit aufgestellt habe, die zu einer besseren Qualität der Rechtsetzung führen sollen. Auch die Bewertung der bestehenden Rechtsvorschriften soll verstärkt in diesem Sinne erfolgen.

Sowohl das „Brüsseler Programm“ als auch die neuen „Leitlinien“ werden von der Kommission als Ausdruck eines Wandels der „Regelungskultur“ der Gemeinschaft gewertet. Die von der Kommission für die neue Rechtsetzungspolitik vorgesehenen Instrumente (Rahmen- und Mindestvorschriften, gegenseitige Anerkennung, freiwillige Vereinbarungen, Grün- und Weißbücher, verstärkte Konsultationen, bilateraler Dialog mit den Mitgliedstaaten, Revisionsklauseln, Begrenzung der Geltungsdauer von Rechtsakten u. a.) entsprechen denjenigen, die die Bundesregierung seit ihrem Memorandum von 1992 wiederholt befürwortet hat.

52. Subsidiarität, Tagung des Europäischen Rates in Madrid

Der Europäische Rat hat in Madrid einen Gedankenaustausch über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gehabt und die Leitlinien für das Vorgehen der Union, die er auf seinen Tagungen in Birmingham und Edinburgh festgelegt hatte, bekräftigt. Er hat den 2. Jahresbericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zur Kenntnis genommen und begrüßt, daß das „Brüsseler Programm“ von 1993 praktisch abgeschlossen ist. Ferner hat er die Kommission aufgefordert, ihm auf seiner Tagung in Florenz im Juni 1996 über die Anwendung des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die bestehenden EG-Rechtsvorschriften und auf die in Prüfung befindlichen Vorschläge zu berichten.

53. Subsidiarität, Bericht der Reflexionsgruppe an den Europäischen Rat

Die Reflexionsgruppe hat in ihrem Bericht an den Europäischen Rat darauf hingewiesen, daß die Europäische Union sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren muß, um mehr Bürgernähe zu erreichen und daß sie dazu das Subsidiaritätsprinzip beachten muß. Dieses Prinzip dürfe weder als Rechtfertigung für eine unaufhaltsame Zunahme der Be-

fugnisse auf europäischer Ebene noch als Vorwand für eine Schwächung der Solidarität oder des Besitzstandes der Union ausgelegt werden. Die Gruppe hält es für erforderlich, die ordnungsgemäße Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Praxis zu verbessern. Die Erklärung von Edinburgh sollte nach Auffassung der Gruppe Grundlage für diese Verbesserung sein, und nach Meinung einiger Mitglieder der Gruppe sollten ihre Kernbestimmungen Vertragsrang erhalten.

54. Deregulierung des Gemeinschaftsrechts

Der Abbau bürokratischer Hemmnisse ist auf der europäischen Ebene eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliche Dynamik, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine von der Europäischen Kommission eingesetzte internationale Expertenkommission (die sog. Molitor-Gruppe) hat umfangreiche Vorschläge für die Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im europäischen Bereich ausgearbeitet und ihren Abschlußbericht im Sommer 1995 vorgelegt.

Die Bundesregierung hat in einem Memorandum und einer Stellungnahme an die Europäische Kommission die Arbeit der Kommission zur Umsetzung der Vorschläge aktiv unterstützt. Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben – zuletzt auf dem Europäischen Rat in Madrid im Dezember 1995 – die große Bedeutung der Deregulierung bekräftigt, um unnötige Belastungen der unternehmerischen Tätigkeit zu vermeiden. Der Europäische Rat hat die Kommission beauftragt, neue Vorschläge zur Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts vorzulegen.

55. Deregulierung im Energiebereich

Während der deutschen Präsidentschaft war die Überprüfung der Rechtsvorschriften im Energiebereich ein besonderes Anliegen, dem die Kommission mit der Vorlage verschiedener Vorschläge im Oktober 1995 teilweise Rechnung getragen hat. Damit werden zugleich die Arbeiten der Molitor-Gruppe unterstützt. Im Mittelpunkt steht die von der Bundesregierung geforderte Abschaffung der Investitionsmeldeverordnung 1056/72, die jetzt vereinfacht werden und die Unternehmen von unnötigen Meldepflichten befreien soll. Darüber hinaus wird eine Reihe von anderen überflüssigen Rechtsakten abgeschafft. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Deregulierung als Daueraufgabe bei der EU etabliert wird.

12. Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

56. Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission

Die EG-Kommission hat am 7. Juni 1995 den „Zwölften Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung

des Gemeinschaftsrechts“ vorgelegt. Berichtszeitraum ist das Jahr 1994. Gegenstand des Berichts sind die von der Kommission gegen die Mitgliedstaaten eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren und die von Unionsbürgern bei der Kommission gegen die Mitgliedstaaten erhobene Beschwerden.

Nach Auffassung der Kommission hat sich die Anwendung des Gemeinschaftsrechts 1994 „spürbar“ verbessert, obwohl die Beschwerden gegenüber dem niedrigen Stand von 1993 um etwa 10 % gestiegen sind. Die Verbesserungen seien insbesondere im Bereich des Binnenmarktes eingetreten; auch die zur Umsetzung der Richtlinien erforderlichen Durchführungsmaßnahmen würden insgesamt zügiger ergriffen, wenn auch häufig nicht fristgerecht. Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens habe sich die Zahl der Beschwerden allerdings gegenüber 1993 beträchtlich erhöht; auch im Umweltbereich sei die Situation nicht zufriedenstellend.

Insgesamt betrachtet die Kommission die Lage zunehmend als unbefriedigend, weil sie annimmt, daß sich Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht und Verzögerungen bei der Richtlinienumsetzung in einem „Raum ohne Binnengrenzen“ stärker auswirken als früher; auch werde das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Gemeinschaft dadurch in Frage gestellt.

57. Vertragsverletzungsverfahren, Gesamtüberblick

Die Kommission hat im Jahr 1994 insgesamt 974 Vertragsverletzungsverfahren durch Versenden von Mahnschreiben neu eingeleitet (gegenüber 1209 Verfahren 1993). Sie hat 546 mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben (im Vorjahr: 352) und 89 Vertragsverletzungsklagen beim Europäischen Gerichtshof erhoben (1993: 44 Klagen). Dabei betrifft der größte Teil der Fälle die Nichtumsetzung von Richtlinien durch die Mitgliedstaaten. In den verbleibenden Verfahren rügt die Kommission (angebliche) Verstöße gegen unmittelbar geltendes EG-Recht (EG-Vertrag, Verordnungen). Die meisten neu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sind gegen Italien gerichtet (102), die wenigsten (57) gegen Dänemark. Dänemark verzeichnet auch die geringste Zahl der begründeten Stellungnahmen (14), die meisten betreffen Griechenland (85). Diese beiden Mitgliedstaaten sind auch Spitzenreiter und Schlußlicht bei den Vertragsverletzungsklagen (Dänemark: keine Klage; Griechenland: 17).

Die Veränderungen der Zahlen gegenüber dem Vorjahr 1993 erklärt die Kommission zum einen damit, daß die Mitgliedstaaten die Richtlinien, vor allem diejenigen des Binnenmarktsprogramms, inzwischen zügiger umsetzen als in den Vorjahren; deswegen hat die Kommission weniger Mahnschreiben versandt. Lediglich in einigen Bereichen hat sich die Zahl erhöht; so hat sich im Bereich des öffentlichen Auftragswesens die Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren verdoppelt. – Andererseits bestehe ein Überhang von älteren Fällen, die die Kommission voranbringen wolle, daher seien mehr begründete Stellungnahmen und Klagen zu verzeichnen.

Nach wie vor sind Beschwerden von Bürgern und Unternehmen die wichtigste Quelle der Kommission, um Kenntnis von mutmaßlichen Vertragsverletzungen zu erhalten. Die Zahl der Beschwerden ist gegenüber 1993 (1040) im Berichtsjahr auf 1145 Beschwerden gestiegen und hat damit fast wieder die Zahl des Jahres 1992 erreicht (1185).

58. Vertragsverletzungsverfahren, Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland

Die Zahl der Verfahren gegen Deutschland entspricht der allgemeinen Entwicklung. Es wurden 90 neue Verfahren eingeleitet (gegenüber noch 120 im Jahr 1993). Davon betrafen 63 die Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen und 19 die mangelhafte Anwendung von Richtlinien; nur in acht Fällen ging es um Verstöße gegen unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht (EG-Vertrag, Verordnungen). Die Kommission hat 66 mit Gründen versehene Stellungnahmen abgegeben (1993: 35); in fünf Fällen hat sie Klage erhoben (1993: vier Klagen).

Insgesamt liegt Deutschland in der Statistik der Kommission wie in den Vorjahren wieder im Mittelfeld. Bei der Umsetzung von Richtlinien steht Deutschland an achter Stelle von zwölf Mitgliedstaaten.

59. Vertragsverletzungsverfahren, Umsetzung und Anwendung der Richtlinien

Im Mittelpunkt des 12. Jahresberichts über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts steht – wie im Vorjahr – der Stand der Umsetzung der Richtlinien. Die Mitgliedstaaten hatten im Durchschnitt 89 % der Richtlinien umgesetzt, wobei Dänemark mit 97,6 % an erster und Griechenland mit 86,7 % an letzter Stelle liegt. Deutschland steht mit einer Umsetzungsrate von 91 % an achter Stelle. Im Bereich des Binnenmarktes steht Deutschland jedoch mit 82,6 % nur an vorletzter Stelle der Statistik.

Besonders bemängelt die Kommission die Umsetzung der Richtlinien im Umweltbereich. Dies gilt sowohl für die zeitliche Verzögerung als auch für die fehlende Anwendung, insbesondere der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zeitlichen Verzögerungen beruhen ganz überwiegend auf Schwierigkeiten der administrativen Koordinierung in den Mitgliedstaaten. Auch im Bereich des öffentlichen Auftragswesens hat die Kommission die Überprüfung der Umsetzung von Richtlinien verstärkt fortgesetzt.

Die Kommission verstärkt den Druck auf die Mitgliedstaaten. Um der zögerlichen Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes, die eine Vertragsverletzung festgestellt haben, entgegenzuwirken, will sie in dem im Anschluß an eine Verurteilung versandten erneuten Mahnschreiben nunmehr stets Sanktionen nach Artikel 171 EG-Vertrag – Pauschalbeträge oder Zwangsgelder – androhen. Die Kommission hat bis Ende 1994 vier entsprechende Verfah-

ren gegen Deutschland eingeleitet. Zur nochmaligen Anrufung des Gerichtshofes durch die Kommission ist es bisher in keinem dieser Fälle gekommen.

60. Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen

Am 15. und 16. Mai 1995 fand in Bonn die Folgesitzung zur sogenannten „Paketsitzung“ 1994 (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 43) im Bereich des freien Warenverkehrs statt. In diesem Rahmen wurden zwischen den jeweils zuständigen Fachressorts der Bundesregierung und den Dienststellen der Kommission etwa 40 Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden gegen Deutschland erörtert. Sie betreffen Hemmnisse für den freien Warenverkehr in der Union und gehen überwiegend auf konkrete Beschwerden von Marktbürgern, insbesondere ausländischen Unternehmen, zurück.

Die Fälle stammen vorwiegend aus dem Arzneimittel- und Warenzeichenrecht, dem Lebensmittelrecht, dem Umweltbereich sowie dem Wettbewerbsrecht. Mehrere Beschwerdefälle betreffen die Zulässigkeit von europaweit einheitlichen Werbestrategien für in zahlreichen Mitgliedstaaten vertriebene Produkte nach deutschem Wettbewerbsrecht. Im Bereich technischer Vorschriften wurden Fragen der Gleichwertigkeit ausländischer Normen sowie der gegenseitigen Anerkennung ausländischer Prüfzeugnisse und Bescheinigungen erörtert.

Auf der Abschlusssitzung in Brüssel am 27. Oktober 1995 wurden die erstmals im Herbst 1994 erörterten Fälle abschließend behandelt. Dabei konnte festgestellt werden, daß in der Mehrzahl der Fälle die Probleme bereits beigelegt werden konnten oder eine Lösung unmittelbar bevorsteht; nur wenige Fälle werden auf der folgenden Paketsitzung im Frühjahr 1996 wieder aufgegriffen werden müssen.

Am 3. Juli 1995 fand in Bonn eine weitere Paketsitzung über Vertragsverletzungs- und Beschwerdeverfahren aus dem Umweltbereich statt. Behandelt wurden insbesondere Beschwerden über den Zugang zu Umweltinformationen und die Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch diese Sitzung führte dazu, daß eine Vielzahl von Fällen einvernehmlich beigelegt werden konnte.

Die Kommission sieht die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Paketsitzungen als eines ihrer Mittel, um die Anwendung des Gemeinschaftsrechts wirksam zu kontrollieren. Kommission und Bundesregierung schätzen die Einrichtung der Paketsitzung weiterhin als effektive Möglichkeit, um sich nach wie vor stellende praktische Probleme bei der Anwendung des Europarechts zu erkennen, zu erörtern und durch einvernehmliche Lösungen beizulegen. Diese gehen in ihrer Auswirkung durchaus über den Einzelfall hinaus und führen häufig zu Gesetzesänderungen. Durch die Paketsitzungen werden so im Ergebnis weitere Streitige Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vermieden.

II. Europa der Bürger

61. Europa der Bürger, Unionsbürgerschaft

Artikel 8b Abs. 1 des EG-Vertrags gewährt jedem Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in diesem Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen. Die Mitgliedstaaten müssen mit der Umsetzung der vom Rat am 19. Dezember 1994 erlassenen Richtlinie zum Kommunalwahlrecht der Unionsbürger diese Vorgabe spätestens zum 1. Januar 1996 erfüllen.

Im Berichtszeitraum waren die nach deutschem Recht zuständigen Länder damit befaßt, in ihre entsprechenden Ländergesetze ein aktives und passives Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger aufzunehmen. Bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin am 22. Oktober 1995 konnten erstmals Staatsbürger der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an Kommunalwahlen in Deutschland teilnehmen.

Gemäß Artikel 8c EG-Vertrag genießt jeder Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die hierfür notwendigen rechtlich verbindlichen Regeln wurden vom Rat am 20. November 1995 beschlossen.

Zahlreiche Fragen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments an die Kommission und die häufigen Anfragen von Bürgern an die Bundesregierung insbesondere zu den beiden genannten Themenbereichen belegen das lebendige Interesse an den im Rahmen der Unionsbürgerschaft im EG-Vertrag garantierten Rechten.

62. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Beratende Kommission

Die auf deutsch-französische Initiative im Juni 1994 einberufene Beratende Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – Vorsitzender ist Jean Kahn, Vorsitzender des Europäischen Jüdischen Kongresses, deutsches Mitglied ist Frau Uta Würfel – hat dem Europäischen Rat in Cannes im Juni 1995 ihren Schlußbericht vorgelegt. Darin sind über 100 Empfehlungen enthalten, die das Zusammenwirken zwischen den Regierungen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zur Förderung von Toleranz und Verständigung gegenüber Ausländern verbessern sollen. Der Europäische Rat in Cannes hat die Beratende Kommission aufgefordert, ihre Arbeiten fortzusetzen, um in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat zu prüfen, ob die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene realisierbar ist.

Ebenfalls hat der Europäische Rat in Cannes im Juni 1995 den Rat beauftragt, die Empfehlungen des Schlußberichts der Beratenden Kommission im Hin-

blick auf ihre Umsetzung zu prüfen. Der Rat hat daraufhin insbesondere mit seinen Beschlüssen vom 5. und 23. Oktober 1995 zu den Empfehlungen der Beratenden Kommission Stellung genommen. Der Europäische Rat in Madrid hat sich außerdem mit dem Zwischenbericht der Beratenden Kommission befaßt und sie beauftragt, bis zum Europäischen Rat Florenz eine Studie über die Realisierbarkeit der künftigen Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit abzuschließen.

III. Erweiterung und Heranführung weiterer Staaten an die Europäische Union

63. Erweiterung

Österreich, Finnland und Schweden sind der EU am 1. Januar 1995 beigetreten und haben damit ihre Tätigkeit als vollständige Mitglieder der EU aufgenommen. Beitrittsverhandlungen sollen sechs Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz mit Malta und Zypern aufgenommen werden.

64. Strategie der Heranführung der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa an die EU

Kernelement der vom Europäischen Rat in Essen im Dezember 1994 verabschiedeten Strategie zur Vorbereitung des Beitritts der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa bildet das Weißbuch zur Heranführung an den Binnenmarkt und zur Rechtsangleichung. Es wurde auf dem Europäischen Rat Cannes im Juni 1995 förmlich verabschiedet. Das Weißbuch enthält einen detaillierten Leitfaden zur Rechtsangleichung in den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOEL), um diesen Staaten bei der Angleichung ihrer Gesetzgebung an die EU behilflich zu sein.

Der Europäische Rat Madrid hat die Berichte der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung auf die Politiken der Europäischen Union und über alternative Strategien zur Heranführung der MOEL an die EU im Agrarbereich zur Kenntnis genommen. Er hat die Kommission ersucht, ihre Evaluierung der Auswirkungen der Erweiterung auf die Gemeinschaftspolitiken, insbesondere was die Agrarpolitik und die Strukturpolitiken anbelangt, zu vertiefen.

Der Europäische Rat Madrid hat die Kommission aufgefordert, möglichst bald eine eingehende Analyse des Finanzierungssystems der EU durchzuführen, in der auch die Erweiterungsperspektive berücksichtigt wird. Die Bundesregierung wird rechtzeitig eine Haltung zur Neuordnung der Gemeinschaftsfinanzen entwickeln.

Im Rahmen der Strukturierten Dialoge wird die Vertiefung der Kooperation zwischen der EU und den MOEL fortgesetzt.

Bei der Zusammenarbeit im Bereich Inneres und Justiz steht die Umsetzung der Berliner Erklärung der Innen- und Justizminister vom September 1994 im

Mittelpunkt. Sie sieht vor allem die gemeinsame Bekämpfung von illegalem Rauschgifthandel, Diebstahl/Handel mit radioaktiven und nuklearen Substanzen, Menschenhandel, Schleuserkriminalität und Kraftfahrzeugverschiebung vor.

Im Verkehrsbereich wird der besonderer Akzent auf die Verbesserung der Verkehrs- und Energieinfrastrukturen gelegt. Zur Definierung von prioritären Projekten werden zur Zeit Bedarfsanalysen vorgenommen. Insbesondere handelt es sich dabei um Korridore im Rahmen der transeuropäischen Netze und um den Ausbau wichtiger Grenzübergänge.

Im Bereich Forschung und Bildung werden die EU-Förderprogramme LEONARDO, JUGEND FÜR EUROPA und schrittweise SOKRATES für die MOEL in nächster Zukunft geöffnet. Auch in diesem Bereich sollen nationale Maßnahmen verstärkt koordiniert werden.

Bei der finanzielle Zusammenarbeit konnten weitere Fortschritte erzielt werden. Nach Erhöhung des Anteils von PHARE-Mitteln für infrastrukturelle Maßnahmen (Europäischer Rat Essen: Erhöhung von 15 % auf 25 %) konnte auf dem Europäischen Rat Cannes politisches Einvernehmen zum Finanzrahmen für das PHARE-Programm 1996-1999 erzielt werden. Damit wird eine flexible mehrjährige Projektförderung und -planung ermöglicht.

Ein weiterer Schritt der Strategie ist die Förderung der intraregionalen Zusammenarbeit. Die EU ermutigt die assoziierten Länder zur Schaffung einer Freihandelszone untereinander sowie zur Unterstützung der Stabilitätspakt-Initiative. Zwischen den EFTA-Staaten und den baltischen Staaten gibt es bereits eine Freihandelszone.

IV. Rechtliche und grenzüberschreitende Zusammenarbeit – Innere Sicherheit

1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen

65. Schengener Übereinkommen

Das Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen wurde durch den Beschluß des Exekutivausschusses der Schengener Minister und Staatssekretäre vom 22. Dezember 1994 in dessen letzter Sitzung unter deutschem Vorsitz zum 26. März 1995 für Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Deutschland, Spanien und Portugal in Kraft gesetzt. Von diesem Tage an gelangt es für die genannten Länder zur Anwendung. Österreich ist dem Schengener Übereinkommen im April 1995 beigetreten. Für Italien, Griechenland und Österreich wird das Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt, wenn auch dort die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

2. Daten- und Geheimschutz

66. Datenschutzpolitik

Die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist am 24. Oktober 1995 von den Präsidenten des Europäischen Parlamentes und des Rates unterzeichnet worden und mit Ablauf des Jahres 1995 in Kraft getreten. Zuvor hatte das Europäische Parlament dem Vorhaben mit geringen Änderungsvorschlägen, die von den Mitgliedstaaten ausnahmslos akzeptiert werden konnten, zugestimmt. Damit sind – beschränkt auf den Anwendungsbereich des EG-Vertrags – die Voraussetzungen für eine Anpassung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Datenschutzes geschaffen. Die Umsetzungsfrist beträgt drei Jahre.

67. Geheimschutz, Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen innerhalb der Europäischen Union

Innerhalb der EU existieren – abgesehen vom Bereich EURATOM – keine gemeinschaftsrechtlichen Normen für die Behandlung staatlich klassifizierter vertraulicher Informationen (Verschlusssachen).

Zur Wahrnehmung der sich aus dem EU-Vertrag ergebenden Aufgaben – insbesondere auf den Gebieten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Zusammenarbeit in den Bereichen Inneres und Justiz – sind die Institutionen der EU unverzichtbar auf die „Zulieferung“ von Informationen angewiesen, die seitens der Mitgliedstaaten als Verschlusssachen eingestuft sind.

Der besonders von Deutschland initiierte Versuch, im Wege einer Verordnung (analog zu der EURATOM-Verordnung Nr. 3) eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für Austausch und Schutz von Verschlusssachen zu schaffen, ist am Widerstand der Kommission gescheitert. Die Kommission vertritt im Gegensatz zur Bundesregierung die Auffassung, eine gemeinschaftliche Geheimschutzregelung stehe im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip.

Die EU-Kommission und das Generalsekretariat des Rates der EU haben zwischenzeitlich interne Geheimschutzregelungen für ihr jeweiliges Organ erlassen. Diese Regelungen werden weder inhaltlich als ausreichend angesehen noch besitzen sie für die Mitgliedstaaten verbindlichen Charakter.

Die Bundesregierung hält mit dem Europäischen Parlament an ihrer Position fest, wonach die Europäische Kommission aufgefordert ist, eine geeignete und für alle Organe der Europäischen Union und die Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindliche Geheimschutzregelung vorzulegen.

Solange keine adäquate Geheimschutzstruktur innerhalb der Europäischen Union geschaffen wird, sieht sich auch die Westeuropäische Union (WEU) nicht in der Lage, klassifizierte Informationen an das Generalsekretariat des Rates und die Kommission der EU zu übermitteln.

C. Die Politiken der Gemeinschaft

I. Wirtschafts- und Währungspolitik

68. Wirtschaftslage

Das Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft verlangsamte sich, das Sozialprodukt ist 1995 um gut 2,5 % gestiegen. Von der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums waren vor allem die Länder betroffen, deren Währungen sich Anfang 1995 kräftig aufgewertet haben. Die deutlichste Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Produktion zeigte sich in Deutschland. Hinzu kam, daß sich der private Verbrauch in vielen Ländern gedämpft entwickelte, da sich die verfügbaren Einkommen wenig erhöhten. Auch die Investitionen der Unternehmen expandierten langsamer als erwartet. Gleichwohl ist damit zu rechnen, daß sich der Aufschwung 1996 fortsetzt. Ausgehen dürfte die Belebung von einem günstigen außenwirtschaftlichen Umfeld, einer ausgewogenen Kombination von Geld- und Finanzpolitik und dem Rückgang der langfristigen Zinsen.

69. Inflation

Der Preisauftrieb in der Gemeinschaft blieb 1995 moderat. Nur in wenigen Ländern hat er sich aufgrund höherer indirekter Steuern beschleunigt. Auch durch Wechselkursveränderungen wurde die Preisentwicklung beeinflusst. Dort, wo die Währungen an Wert gewonnen haben, verstärkte der Rückgang der Importpreise die Tendenz zu niedrigeren Inflationsraten. In Abwertungsländern kam es hingegen zu einer Beschleunigung des Preisauftriebs. Für die Gemeinschaft insgesamt ist zu konstatieren, daß die Preisentwicklung auch 1996 in ruhigen Bahnen verlaufen wird.

70. Arbeitslosigkeit

Auf dem Arbeitsmarkt hat die Konjunkturerholung 1995 eine leichte Entlastung bewirkt, auch wenn die Arbeitslosenquote noch bei 10,5 % liegt und 17,5 Millionen Menschen ohne Arbeit sind. Bei einer günstigen Wachstumsentwicklung ist bis Ende 1996 mit der Schaffung von 2,4 Millionen neuen Arbeitsplätzen zu rechnen. Da die Erwerbsbevölkerung in diesem Zeitraum zunehmen wird, wird sich die Zahl der Arbeitslosen um etwa 1,6 Millionen verringern. Die Arbeitslosenquote dürfte auf 10 % zurückgehen, sie bleibt aber in einzelnen Ländern wie Spanien, Irland und Finnland sehr hoch.

71. Haushaltspolitische Entwicklungen

Die Haushaltslage in der Gemeinschaft entspannte sich leicht. In zahlreichen Ländern wurden Konsolidierungsprogramme beschlossen, um die Nettokreditaufnahme zu reduzieren. Das Finanzierungsdefizit des Gesamtstaats betrug 1995 im Gemeinschaftsdurchschnitt weniger als 5 %. Allerdings behinderte die Verlangsamung des Wachstumsprozesses die weitere Konsolidierung. Die strukturelle Nettoneuverschuldung blieb weiterhin hoch. Der Defizitrückgang reichte nicht, um die öffentliche Bruttoverschuldung im Verhältnis zum BIP zu stabilisieren, die für die Gemeinschaft insgesamt 1995 auf rund 71 % anwuchs. Nur in vier Ländern blieb die Schuldenquote unter 60 % des BIP, und zwar in Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Großbritannien.

72. Wirtschaftspolitik

Hauptaufgabe der Wirtschaftspolitik bleibt es, das Wirtschaftswachstum zu einem dauerhaften Prozeß umzugestalten. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft in der weltweiten Konkurrenz gesteigert wird. Ansatzpunkte für eine solche Strategie sind:

- Die Lohnpolitik muß zu Tarifabschlüssen unterhalb der Produktivitätsrate gelangen, solange die schlechte Situation auf den Arbeitsmärkten anhält.
- Es muß ein hohes Maß von Preisstabilität auf Dauer sichergestellt werden. Hierzu haben die Finanz- und Geldpolitik wie auch die Tarifparteien ihre Beiträge zu leisten.
- Die Budgetpolitik muß eindeutig vom Bemühen um eine Konsolidierung der Staatshaushalte geprägt sein. Der Schlüssel hierzu liegt in einer strikten Ausgabendisziplin, wodurch auch Spielräume zur Reduzierung der hohen Steuern- und Abgabenbelastung geschaffen werden können.

Nur durch ein dauerhaftes Wachstum und die Lösung der strukturellen Arbeitsmarktprobleme kann die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft bekämpft werden. Entsprechend dem Beschluß der Europäischen Räte von Essen und Cannes hat die Bundesregierung ein Mehrjahresprogramm vorgelegt, das die bereits eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigung in Deutschland zusammenfaßt. Der Europäische Rat in Madrid hat die eingeleitete Umsetzung der Mehrjahresprogramme der Mitgliedstaaten begrüßt und bekräftigt, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine vorrangige Aufgabe der Union bleibt.

73. Wirtschaftliche Indikatoren 1995

	Wirtschaftswachstum (Veränderungen in v. H.)	Preisentwicklung (Veränderungen in v. H.)	Arbeitslosigkeit (in v. H. der Erwerbsbevölkerung)	Leistungsbilanz (in v. H. des BIP)
B.	2,3	1,5	10,0	5,0
DK	3,4	2,0	6,4	1,5
D	2,1	1,8	8,1	- 1,0
GR	1,7	9,2	8,9	- 2,7
E	3,0	4,9	22,9	- 1,3
F	2,8	1,9	11,6	1,3
IRL	6,7	2,5	13,5	6,0
I	3,2	5,6	11,6	1,9
L	3,1	1,9	3,6	29,6
NL	3,0	1,6	6,6	4,8
A	2,4	2,4	4,5	- 1,8
P	2,7	4,2	7,2	- 1,4
SF	4,8	1,2	17,1	3,6
S	3,7	2,8	9,4	1,6
UK	2,6	2,9	8,6	- 1,2
EUR				
15	2,7	3,1	10,7	0,5

Quelle: Vorausschätzung der Kommission vom November 1995

74. Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), wichtige Weichenstellungen

Die Europäische Kommission hat im Mai 1995 in einem Grünbuch ihre Vorstellungen über den Ablauf der Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung dargelegt. Die Bundesregierung stand diesen Vorschlägen ablehnend gegenüber, insbesondere weil die darin enthaltene sehr weitgehende Verwendung der einheitlichen Währung außerhalb des Bankensektors gleich am Beginn der Endstufe der WWU technisch schwierig, kostspielig und für die WWU-Akzeptanz nachteilig gewesen wäre. Die Auffassung der Bundesregierung wurde auch von anderen EU-Partnern geteilt: Der Europäische Rat in Cannes begrüßte infolgedessen das Grünbuch lediglich als eine Diskussionsgrundlage. Gleichzeitig hat der Europäische Rat den Rat (Wirtschaft und Finanzen) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Währungsinstitut bis zum Jahresende einen Bericht zum Übergangsszenario vorzulegen.

Der am 14. November 1995 vom Europäischen Währungsinstitut vorgelegte Bericht trägt den aus deutscher Sicht wichtigen Kriterien Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung, Wettbewerbsneutralität und Rechtssicherheit sehr stark Rechnung. Dieser Bericht bildete die Basis für den Vorschlag der Finanzminister vom 27. November 1995 an den Europäischen Rat in Madrid, der von diesem gebilligt wurde. Mit dieser Verständigung auf die Eckpunkte eines Übergangsszenarios zur Einführung der einheitlichen europäischen Währung ist für Bürger, Unternehmen und Finanzmärkte die notwendige Klarheit geschaffen worden, wie der Weg zur Währungsunion aussehen soll.

Die zeitliche Sequenz der Einzelschritte zur Einführung der europäischen Währung lautet:

Der Europäische Rat entscheidet möglichst früh im Jahr 1998 über den Teilnehmerkreis an der Währungsunion auf der Basis der Ist-Daten für 1997. Die Endstufe der WWU beginnt am 1. Januar 1999 mit der unwiderruflichen Festsetzung der Umrechnungskurse der teilnehmenden Währungen untereinander sowie zur gemeinsamen Währung. Spätestens am 1. Januar 2002 erfolgt innerhalb von maximal sechs Monaten der Bargeldumtausch.

Die wichtigsten inhaltlichen Festlegungen des vom Europäischen Rat gebilligten Szenarios sind: Nach dem Eintritt in die WWU am 1. Januar 1999 werden Geld- und Wechselkurspolitik der Europäischen Zentralbank in der neuen Währung durchgeführt. Doch können die nationalen Zentralbanken in ihrem Verkehr mit den Geschäftsbanken kostenlos Umrechnungsdienste („Konvertoren“) bereitstellen, die es kleineren Kreditinstituten ermöglichen, zunächst weiter in nationaler Währung zu arbeiten. Für die Verwendung der gemeinsamen Währung gilt bis zur Einführung der neuen Banknoten und Münzen der Grundsatz: Keine Behinderung, aber auch kein Zwang. Der öffentliche Sektor wird seine Operationen erst dann auf die gemeinsame Währung umstellen, wenn die neuen Banknoten und Münzen in Umlauf kommen. Die öffentliche Kreditaufnahme in handelbaren Papieren erfolgt von Anfang an in der gemeinsamen Währung.

Für das notwendige Vertrauen unserer Bevölkerung in die neue Währung ist auch ihre Bezeichnung ein entscheidender Faktor. Der vertragstechnische Begriff „ECU“ ist dafür ungeeignet. Deshalb hat die Bundesregierung als alternative Bezeichnung „Euro“ vorgeschlagen. Dieses deutsche Anliegen hat sich der Europäische Rat am 15./16. Dezember 1995 in Madrid einstimmig zu eigen gemacht. Demnach lautet ab dem Beginn der 3. Stufe der WWU der Name für die europäische Währung „Euro“. Einzelheiten der Gestaltung der Euro-Banknoten und -Münzen sind noch von den Finanzministern zu überprüfen.

75. WWU, weitere konsequente Anwendung der Überwachungsverfahren

Die seit dem 1. Januar 1994 vorgesehenen neuen Verfahren zur stabilitätsgerechten Angleichung der wirtschaftlichen Grunddaten in den einzelnen Mitgliedstaaten wurden auch im Jahr 1995 konsequent angewendet. Im Mittelpunkt steht dabei das Verfahren zur Überwachung der Haushaltslage in den Mitgliedstaaten. Nachdem der Rat im Jahr 1994 alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Luxemburg und Irland in dieses Verfahren einbezogen hatte, erfolgte auf der Ratstagung am 19. Juni 1995 auch die Einbeziehung der neuen Mitgliedsländer Österreich, Finnland und Schweden wegen ihrer übermäßigen Haushaltsdefizite. Auf der gleichen Ratstagung wurde Deutschland wieder aus dem Verfahren ausgeklammert, da es durch seine finanzpolitischen Konsolidierungsanstrengungen das Defizit- und das Schulden-

kriterium im Jahr 1994 erfüllt hat. Demnach sind gegenwärtig zwölf der fünfzehn Mitgliedstaaten in dieses Verfahren eingebunden. Bei dem günstigen konjunkturellen Umfeld im Jahr 1995 ist dies ein Beleg dafür, daß die öffentlichen Defizite und Schuldenstände in den meisten Mitgliedstaaten nach wie vor strukturell überhöht sind. Demgegenüber sind im EU-Bereich bei der stabilitätsgerechten Annäherung von Preisen, Zinsen und weitgehend auch bei der Stabilisierung der Wechselkurse auch im Jahr 1995 weitere deutliche Fortschritte erzielt worden. Dies zeigt, wie weit sich in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das Regelwerk von Maastricht bereits eine Stabilitätskultur entwickelt hat.

Der Rat hat ebenfalls am 19. Juni 1995 einen neuen Entwurf der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verabschiedet. Sie stellen einen allgemeinen Orientierungsrahmen für die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik dar. Der Europäische Rat hat am 26./27. Juni 1995 in Cannes diese Grundzüge gebilligt. Er hob dabei hervor, daß der Wirtschaftsaufschwung genutzt werden müsse, um die Anstrengungen zur Sanierung der öffentlichen Finanzen zu intensivieren. Auch sollte die Arbeitslosigkeit durch strukturelle Maßnahmen, insbesondere Flexibilisierung der Arbeitsmärkte, Deregulierung, produktivitätsorientierte Lohnpolitik, bekämpft werden. Gleichzeitig ersuchte er den Rat, ihm auf seiner Tagung am 15./16. Dezember 1995 in Madrid über die Umsetzung dieser Grundzüge Bericht zu erstatten. Bei der Billigung dieses Berichts durch den Europäischen Rat wies er unter anderem darauf hin, daß ein hoher Grad an Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beibehalten werden müsse, damit stabile Voraussetzungen für den Übergang zur einheitlichen Währung geschaffen würden.

76. WWU, deutsche Initiative für einen „Stabilitätspakt für Europa“

Die Konvergenzkriterien müssen jedoch nicht nur bei Eintritt in die WWU, sondern dauerhaft erfüllt sein. Dies gilt insbesondere für die Stabilitätskriterien, die sich auf die öffentlichen Haushaltsdefizite und auf den Stand der öffentlichen Verschuldung beziehen. So ist eine solide Haushaltspolitik aller Teilnehmerstaaten eine Grundvoraussetzung dafür, daß die Europäische Zentralbank ihrem Stabilitätsauftrag gerecht werden kann.

Der Vertrag von Maastricht enthält bereits eine ganze Reihe von Bestimmungen zur Sicherung der Haushaltsdisziplin wie etwa die Verpflichtung, übermäßige öffentliche Haushaltsdefizite zu vermeiden sowie den Haftungsausschluß der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten für die Verbindlichkeit anderer Mitgliedstaaten. Dennoch ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Präzisierung der entsprechenden Vertragsbestimmungen sowie eine straffere Anwendung erforderlich, ohne daß hierdurch der Vertrag geändert werden müßte. Die Bundesregierung hat deshalb einen „Stabilitätspakt für Europa“ zur dauerhaften Sicherung der Haushaltsdisziplin in der Endstufe der WWU vorgeschlagen.

Danach sollten sich die WWU-Teilnehmer verpflichten, bei ihrem Staatsdefizit auch in wirtschaftlich ungünstigen Perioden die 3 %-Linie nicht mehr zu überschreiten. Mittelfristig wird ein Defizitziel von 1 % in wirtschaftlicher Normallage angestrebt. Wird die Defizitobergrenze von 3 % des BIP überschritten, hat der betroffene Mitgliedstaat eine unverzinsliche Einlage zu hinterlegen. Die Höhe dieser Einlage beläuft sich auf jeweils 0,25 % des nominalen BIP des jeweiligen Mitgliedstaats pro angefangenem Prozentpunkt der Defizitüberschreitung. Sobald der betroffene Mitgliedstaat die Obergrenze für das öffentliche Defizit nicht mehr überschreitet, wird die Einlage zurückgezahlt. Ist nach zwei Jahren die 3 %-Grenze weiterhin verfehlt, wird die Einlage in eine Geldbuße umgewandelt. Die Teilnehmer gründen einen „europäischen Stabilitätsrat“ zur Umsetzung und Abstimmung dieser Selbstverpflichtung.

Der Europäische Rat in Madrid hat den deutschen Vorschlag aufgegriffen und unsere Stabilitätsanliegen nachdrücklich unterstützt. So wurde bekräftigt, daß auch nach dem Übergang zur 3. Stufe der WWU die Haushaltsdisziplin in den Teilnehmerstaaten dauerhaft gewährleistet sein muß.

77. Europäisches Währungsinstitut (EWI)

Das EWI hat seine Tätigkeit mit Beginn der 2. Stufe der WWU am 1. Januar 1994 aufgenommen und damit den Ausschuß der EG-Zentralbankpräsidenten abgelöst. Es hat ebenso wie die zukünftige Europäische Zentralbank seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Sitzstaatabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem EWI wurde am 12. September 1995 in Frankfurt unterzeichnet. Das Bundeskabinett hat dieses Abkommen auf seiner Sitzung am 13. Dezember 1995 verabschiedet. Ziel des Abkommens ist es, die vielfältigen administrativen Beziehungen des EWI, seiner Bediensteten und ihrer Angehörigen den Behörden des Sitzlandes zu regeln und zu vereinfachen. Damit wird dem EWI der tägliche Kontakt mit den deutschen Verwaltungsbehörden erleichtert.

78. Europäisches Währungssystem (EWS)

Seit dem 2. August 1993 gelten für die am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmenden Währungen erweiterte Bandbreiten von $\pm 15\%$ um die bilateralen Leitkurse. Nur zwischen der D-Mark und dem holländischen Gulden gilt weiterhin die enge Bandbreite von $\pm 2,25\%$. Die EU-Beitrittsländer Österreich, Finnland und Schweden sind am 1. Januar 1995 auch dem EWS beigetreten. Der österreichische Schilling, dessen Wechselkurs gegenüber der D-Mark seit nahezu 15 Jahren stabil geblieben ist, nimmt seit dem 9. Januar 1995 auch am Wechselkursmechanismus des EWS teil.

Am 6. März 1995 wurde der Leitkurs der spanischen Peseta um 7 % und in der Folge der des portugiesischen Escudo um 3,5 % abgewertet.

79. Harmonisierter Verbraucherpreisindex

Nach der vom Rat verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 2494/95 soll bis 1997 stufenweise ein harmonisierter Verbraucherpreisindex entwickelt werden. Er dient der Stabilitätspolitik der mit Beginn der dritten Stufe der WWU ihre Arbeit aufnehmenden Europäischen Zentralbank und setzt vergleich- und aggregierbare Preisindizes der Mitgliedstaaten voraus. Diese wiederum sind für die Durchführung von Inflationsvergleichen erforderlich und sind Grundlage für die Beurteilung des Konvergenzkriteriums Preisstabilität im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Bundesregierung begrüßt die Entwicklung eines harmonisierten Verbraucherpreisindex. Sie hat die Verordnung dennoch abgelehnt, da u. a. wichtige methodische und konzeptionelle Fragen der Harmonisierung nicht gelöst sondern lediglich Verfahrensschritte festgelegt wurden. Die offenen Punkte sollen nun in Kommissionsverordnungen geregelt werden.

80. Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)

Ziel der neuen ESVG-Verordnung ist die rechtsverbindliche Festlegung von Definitionen, Methoden und Lieferverpflichtungen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten, namentlich für die Ermittlung des Bruttoinlandsprodukts und der öffentlichen Defizite. Damit erhält die Verordnung große Bedeutung für die künftige Bewertung des Grades dauerhafter Konvergenz, bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten und deren Überwachung sowie für die Erhebung der Eigenmittel der Gemeinschaft. Die Bundesregierung strebt an, das neue System konvergenz- und eigenmittelneutral einzuführen. Dieses Grundprinzip findet auch bei den anderen EU-Mitgliedstaaten breite Zustimmung.

81. Industriepolitik

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie war ein Schwerpunkt der Industriepolitik der Union im Berichtszeitraum. In diesem Zusammenhang hat der Rat am 6./7. November 1995 – neben einigen Schlußfolgerungen bzw. Entschlüsse – zu industriepolitischen Querschnittsfragen – grundsätzlich Einigung über einen Beschluß über die Umsetzung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie erzielt und damit eine rechtliche Grundlage für eine im Gemeinschaftshaushalt bereits vorhandene Finanzierungslinie mit einem Volumen von 5,2 Mio ECU geschaffen. Eine formelle Verabschiedung wird erfolgen, sobald die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt.

Der Beschluß sieht die Durchführung eines Aktionsprogramms mit insgesamt zehn Maßnahmen vor, u. a.

- Konkretisierung (u. a. durch Studien, Analysen, Expertentreffen) von möglichen Initiativen in den

Bereichen immaterielle Investitionen, industrielle Zusammenarbeit, industrielle Aspekte des Wettbewerbs und „Modernisierung“ der Rolle der öffentlichen Hand;

- Errichtung einer Datenbank über Handelshemmnisse in Drittländern und
- Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit Produktionsverlagerungen.

Zusätzliche finanzielle Auswirkungen sind mit dem Beschluß nicht unmittelbar verbunden. Auch werden spätere Entscheidungen über konkrete Einzelmaßnahmen nicht präjudiziert.

82. Kleine und mittlere Unternehmen, Mittelstandspolitik

Eine Schlüsselrolle für den Wachstumsprozeß in der Europäischen Union kommt den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu. Denn die 17 Mio. Mittelständler stellen 99,8 % aller Unternehmen in Europa dar. Rd. 66 % (67 Mio.) aller Arbeitsplätze werden von ihnen angeboten, und sie erwirtschaften 65 % des gesamten Umsatzes. Es sind mittlerweile vor allem die kleineren KMU, die das Wachstum tragen und neue Stellen schaffen.

Die europäische Mittelstandspolitik hat im vergangenen Jahr weitere Fortschritte gemacht. Auf der Grundlage der Entschließung des Rates (Industrie) vom 10. Oktober 1994 wurden – als Erfolg der deutschen Präsidentschaft – bei der Generaldirektion XXIII zwei konzertierte Aktionen eingerichtet: Die konzertierte Aktion Nr. 1 hat das Ziel, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und zu vereinfachen. Zielsetzung der Aktion Nr. 2 sind Unterstützungmaßnahmen für die Gründung und Begleitung junger Unternehmen.

Zur Aktion Nr. 1 fand am 19./20. Juni 1995 in Paris ein erstes Forum statt. Von der Europäischen Kommission wurde ein Ausschuß für die Verbesserung und Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmen ins Leben gerufen, um Folgearbeiten zur Pariser Forumveranstaltung zu leisten. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden in einem Bericht zusammengestellt, der dazu dient, über vorbildliche Praktiken und neue Ideen in der EU und in den Mitgliedstaaten zu informieren. Im 2. Aktionsfeld fand am 16./17. November 1995 in Madrid ein Forum mit dem Schwerpunkt „Förderung der Gründung und Begleitung junger Unternehmen“ statt.

83. Europäische Beobachtungsstelle für die KMU

Durch die Einrichtung der Europäischen Beobachtungsstelle hat die Kommission ein Untersuchungsinstrument hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage der kleinen und mittleren Unternehmen geschaffen. Der dritte Jahresbericht, der Ende März 1995 veröffentlicht wurde, hebt hervor, daß sich die wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sich die KMU in den 12 Mitgliedstaaten entwickeln konnten, in den sechs letzten Jahren einander angenähert haben. Die neu-

en Mitgliedstaaten (Schweden, Finnland und Österreich) sowie Norwegen hätten ihre Politik an die der Union angepaßt. Der Bericht wurde vom Europäischen Netzwerk für KMU-Forschung (ENSR-Netzwerk: European Network for SME Research) ausgearbeitet, das 16 nationale Forschungseinrichtungen umfaßt und durch EIM – Small Business Research and Consultancy in den Niederlanden koordiniert wird. Aus deutscher Sicht ist das Institut für Mittelstandsforschung, Bonn an den Arbeiten beteiligt.

84. Euro-Info-Centren

Zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen hat die Kommission ein Netz von Beratungsstellen, sogenannte Euro-Info-Centren (EIC), eingerichtet. In Deutschland sind zur Zeit 29 EIC's bei Trägerorganisationen, die auf die Information und Beratung von Unternehmen spezialisiert sind, eingerichtet. Der direkte Kontakt nach Brüssel und eine leistungsstarke Infrastruktur ermöglichen eine schnelle, effiziente und kostengünstige Unterstützung der Unternehmen vor Ort.

Zu den wesentlichen Leistungsangeboten der EIC's gehören u. a. generelle Informationen über die Mitgliedstaaten der EU, Hilfe bei Unternehmenskooperationen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Beratung und Information über die Förderprogramme der EU, Vermittlung von Ausschreibungen und Beratung bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge, Beratung über den Stand der Richtlinien hinsichtlich Normung und Zertifizierung sowie über den Umweltschutz.

85. Europarteneriat

Das Europarteneriat ist eine von der Kommission eingeführte Initiative zur Entwicklung der Regionen und zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen. Ziel des Europarteneriats, das in jedem Halbjahr als zweitägige Kontaktbörse durchgeführt wird, ist die Förderung von Kontakten und Partnerschaften zwischen Unternehmen der gastgebenden Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung und Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern.

1995 fanden am 20./21. März in Dortmund und 24./25. November in Lissabon die Europarteneriat-Begegnungen statt.

Während der beiden Tage in Dortmund empfingen 371 KMU aus Nordrhein-Westfalen 1947 Unternehmer aus Europa, Mittel- und Osteuropa und dem Mittelmeerraum. Parallel zu den sehr genau geplanten Begegnungen zwischen KMU aus Nordrhein-Westfalen und anderen europäischen Regionen (ca. 10 000 Begegnungen fanden statt) machte es ein neues Informatiksystem möglich, daß zwischen den Besuchern innerhalb von zwei Tagen rd. 1700 Kontakte spontan geknüpft wurden. Im Durchschnitt schlossen 40 % der Unternehmen aus der gastgebenden Region ein Kooperationsabkommen ab.

Anläßlich der Veranstaltung in Lissabon stellten sich 406 portugiesische KMU's den rd. 2100 Gastunternehmen (davon 93 deutsche KMU's) aus 58 Ländern vor. Sie führten insgesamt ca. 13 000 Gespräche.

Unter den deutschen Teilnehmern werden die Veranstaltungen im Rahmen des Europarteneriats durchweg positiv eingeschätzt. Das Europarteneriat hat gegenüber den herkömmlichen Messen ein eigenes Profil, da es nicht allein auf den Aspekt Verkauf, sondern auf mögliche Kooperationen über die gesamte Breite der Firmentätigkeiten zugeschnitten ist. Insofern wurde eine höhere Frequenz derartiger Veranstaltungen begrüßt.

86. Kleine und mittlere Unternehmen, Partnerschaft 1995

Die Jahreskonferenz über die Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen, die am 8./9. Juni 1995 in Stockholm stattfand, war dem Hauptthema „Die internationale Verflechtung der KMU in einer globalen Wirtschaft“ gewidmet. Mehr als 400 private und öffentliche Einrichtungen aus 45 Ländern nahmen an dieser dritten Jahreskonferenz teil.

Ziel von Partnerschaft '95 war es, alle Mitglieder der Netzwerke und alle Teilnehmer an den von der Kommission im Rahmen ihrer Bemühungen um Förderung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den KMU der Europäischen Union geschaffenen Programmen zu versammeln. Über die bestehenden Netzwerke (BRE und BC-Net) sind Mitglieder aus dem gesamten europäischen Raum und einer wachsenden Zahl von Drittländern, vor allem aus Asien, Lateinamerika, dem Mittelmeerraum sowie aus Kanada und Australien, miteinander verbunden. An diesen Netzwerken und Programmen sind die wichtigsten Wirtschafts-, Finanz- und Beratungseinrichtungen der Europäischen Union und öffentliche Einrichtungen, wie Handelskammern, Berufsverbände, regionale Entwicklungsagenturen, private Berater und Finanzinstitutionen beteiligt.

II. Finanzierung der Union

87. EG-Eigenmittelbeschluß

Der neue EG-Eigenmittelbeschluß vom 31. Oktober 1994 bedarf der Annahme der Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. In Deutschland ist hierzu ein Zustimmungsgesetz erforderlich.

Der Deutsche Bundestag hat auf seiner Sitzung am 31. März 1995 mit großer Mehrheit das Zustimmungsgesetz zum EG-Eigenmittelbeschluß beschlossen. Der Bundesrat erteilte seine Zustimmung zu diesem Gesetz am 12. Mai 1995. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil II am 1. Juli 1995 wurde der Abschluß des Ratifizierungsverfahrens von der Bundesregierung dem Generalsekretär des Rates am 18. Juli 1995 notifiziert.

Am Jahresende war das Ratifizierungsverfahren zum neuen EG-Eigenmittelbeschluß in den Niederlanden noch nicht abgeschlossen.

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat haben bei ihrer Zustimmung Entschließungen verabschiedet, die die Absicht der Bundesregierung unterstützen, durch verschiedene kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen eine Verbesserung der deutschen Finanzposition gegenüber den Europäischen Gemeinschaften anzustreben.

88. Haushalt 1995

Der Rat hatte am 17. Februar 1995 eine Organklage gegen das Europäische Parlament beim Europäischen Gerichtshof eingereicht mit dem Antrag, den Feststellungsakt des Präsidenten des Europäischen Parlaments für den EU-Haushalt 1995 für ungültig zu erklären.

Der Rat sah sich zu dieser Klage veranlaßt, weil im Verfahren der Aufstellung des EU-Haushalts 1995 das Europäische Parlament einseitig (ohne Zustimmung des Rates) eine Vielzahl von Haushaltslinien im Agrarbereich (obligatorische Ausgaben) als nicht-obligatorische Ausgaben umgestuft hatte. Mit Urteil vom 7. Dezember 1995 hat der Europäische Gerichtshof der Klage des Rates gegen das Europäische Parlament stattgegeben und den Haushalt 1995 annulliert; gleichzeitig hat er den bisherigen Vollzug (Einnahmen/Ausgaben) des Haushaltes jedoch als bestandskräftig bestätigt.

Der Rechtsmangel des Haushaltes muß nunmehr durch einen förmlichen Verabschiedungsakt des Europäischen Parlaments umgehend geheilt werden. Dies wird auf der Grundlage eines von der Kommission vorzulegenden Berichtigungsschreibens zum Haushalt 1995 geschehen. Darüber hinaus wird Anfang 1996 zwischen EP und Rat eine vertiefte Aussprache hinsichtlich der Klassifizierung der Ausgaben stattfinden.

89. Haushaltsplan 1996

Am 21. Dezember 1995 wurde der EU-Haushalt 1996 vom Präsidenten des Europäischen Parlaments endgültig festgestellt. Er sieht Mittel für Verpflichtungen (VE) in Höhe von 86 525 Mio. ECU und Mittel für Zahlungen (ZE) in Höhe von 81 888 Mio. ECU vor.

Eine vergleichende Darstellung der EU-Haushalte 1995 und 1996, aufgegliedert in einzelne Ausgabeblöcke, ergibt sich aus Zusammenstellung 1. Zusammenstellung 2 stellt die zur Deckung der Zahlungsermächtigungen veranschlagten Einnahmen dar.

90. Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten

Die Entwicklung des Finanzierungsanteils der einzelnen Mitgliedstaaten am EU-Haushalt von 1992 bis 1996 ist in Zusammenstellung 3 dargestellt.

Zusammenstellung 1

	EU-Haushalt 1995*) (Soll) ¹⁾				EU-Haushalt 1996**) (Soll) ²⁾				Steigerung (%)	
	VE ³⁾		ZE ⁴⁾		VE ³⁾		ZE ⁴⁾		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%	Mio. ECU	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Gemeinsame Agrarpolitik	36 897,00	46,21	36 894,00	48,91	40 828,00	47,19	40 828,00	49,86	10,65	10,66
2. Strukturpolitische Maßnahmen	26 329,00	32,97	23 481,00	31,13	29 131,00	33,67	25 754,25	31,45	10,64	9,68
3. Interne Politikbereiche .	5 054,88	6,33	4 497,29	5,96	5 324,26	6,15	5 032,38	6,15	5,33	11,90
4. Externe Politikbereiche	4 870,52	6,10	3 871,90	5,13	5 260,58	6,08	4 292,19	5,24	8,01	10,85
5. Verwaltungsausgaben .	4 001,23	5,01	4 001,23	5,30	4 128,62	4,77	4 128,62	5,04	3,18	3,18
6. Reserven	1 146,00	1,44	1 146,00	1,52	1 152,00	1,33	1 152,00	1,41	0,52	0,52
7. Ausgleichszahlungen ..	1 547,00	1,94	1 547,00	2,05	701,00	0,81	701,00	0,86	-54,69	-54,69
Gesamtbetrag	79 845,63	100,00	75 438,42	100,00	86 526,46	100,00	81 888,44	100,00	8,37	8,55

- Abweichungen in den Summen durch Rundung -

¹⁾ EU-Haushalt 1995 (einschl. NBH 1/95)

²⁾ EU-Haushalt 1996

³⁾ Verpflichtungsermächtigungen

⁴⁾ Zahlungsermächtigungen

^{*)} Haushaltskurs 1995 (1 ECU = 1,94507 DM)

^{**)} Haushaltskurs 1996 (1 ECU = 1,89867 DM)

Zusammenstellung 2

	EU-Haushalte	
	1995 (Soll)	1996 (Soll)
	– in Mio. ECU –	
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben ...	1 963,80	1 963,35
Zölle	12 942,10	12 852,90
Mehrwertsteuer- Eigenmittel	39 893,90	39 792,31
BSP-Eigenmittel	15 444,80	26 711,75
Überschuß/Defizit aus dem Vorjahr	4 666,00	–
Verschiedene Einnahmen	527,80	568,12
Summe	75 438,40	81 888,44
Summe in Mio. DM ...	146 732,96	155 479,12

91. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt, der mit über 50 % den größten Ausgabenblock des EU-Haushalts darstellt.

92. EAGFL, Abteilung Garantie

Kernstück der EG-Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der insbesondere die Ausgaben für die Agrarmarktordnungen und die Preisausgleichszahlungen im Rahmen der Agrarreform zu finanzieren sind.

Entsprechend der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin darf die maximale jährliche Steigerungsrate für diese Ausgaben 74 % des erwarteten Zuwachses des BSP nicht überschreiten (Agrarleitlinie). Aufgrund von Leitkursanpassungen seit

Zusammenstellung 3

Mitgliedstaaten	1992*)	1993*)	1994*)	1995**)	1996**)
Belgien	4,0	3,7	4,4	3,8	3,8
Dänemark	1,8	1,9	2,0	1,8	1,9
Deutschland	30,2	29,8	33,3	29,3	30,0
Griechenland	1,3	1,6	1,5	1,4	1,5
Spanien	8,6	8,1	7,4	6,3	6,4
Frankreich	18,7	18,0	19,6	17,7	17,6
Irland	0,8	0,9	1,0	1,1	1,0
Italien	14,7	16,0	12,1	11,4	12,1
Luxemburg	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2
Niederlande	6,3	6,3	6,6	5,9	5,8
Österreich				2,7	2,9
Portugal	1,5	1,4	1,9	1,5	1,5
Finnland				1,4	1,5
Schweden				2,4	2,9
Vereinigtes Königreich	11,9	11,9	10,0	13,1	10,8

Abweichungen in den Summen durch Rundung

*) Ist-Angaben nach Ausführung des Haushalts

**) Soll-Angaben

	1995	1996	Veränderungen – in v. H. –
	– in Mio. ECU –*)		
Abteilung Garantie ¹⁾	36 897	40 828	+ 10,6
Abteilung Ausrichtung ²⁾	3 750	4 222	+ 12,6
Summe	40 647	45 050	+ 10,8

*) Haushaltskurs 1995: 1 ECU = 1,94507 DM

Haushaltskurs 1996: 1 ECU = 1,89878 DM

¹⁾ ohne Währungsreserve (500 Mio. ECU)

²⁾ einschließlich Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)

September 1992 entstandene Mehrkosten können bis einschließlich 1997 durch Rückgriff auf die Währungsreserve oder durch einstimmig vom Rat zu treffende Ad-hoc-Maßnahmen außerhalb der Agrarleitlinie finanziert werden.

Durch eine erneut günstige konjunkturelle Entwicklung der Agrarausgaben konnte im Rahmen eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltes die ursprüngliche Mittelbedarfsschätzung für 1995 um knapp 2 Mrd. ECU auf 36 897 Mio. ECU zurückgeführt werden. Auch dieser Betrag wird wegen konjunkturell bedingter Minderausgaben in bestimmten Marktordnungsbereichen bzw. durch Abwicklungsprobleme in den drei Beitrittsländern um rd. 2,4 Mrd. ECU unterschritten. Im Haushaltsjahr 1996 beträgt der Mittelansatz für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 40 828 Mio. ECU, d. h. dem Betrag der Agrarleitlinie. Der ursprünglich um rd. 900 Mio. ECU über der Agrarleitlinie veranschlagte Mittelbedarf wurde mit dem Berichtigungsschreiben 1/96 auf 40 846 Mio. ECU zurückgeführt. Er liegt damit immer noch um 18 Mio. ECU über der Agrarleitlinie.

93. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung des EAGFL beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Entwicklung des ländlichen Raumes. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds.

Im Dezember 1992 hat der Europäische Rat von Edinburgh beschlossen, die Strukturfondsmaßnahmen ab 1994 unter Einschluß der Strukturfondsmaßnahmen im Bereich der Fischerei zunächst bis 1999 fortzuführen. Für Deutschland steht dabei die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Ziel 1 - Gebiete im Vordergrund.

Nach der Finanzplanung der EU sind bis 1999 für Deutschland aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, insgesamt rd. 5 Mrd. ECU (rd. 9,7 Mrd. DM) vorgesehen. Davon entfallen allein auf die neuen Länder rd. 2,6 Mrd. ECU (rd. 5 Mrd. DM).

94. Betrugsbekämpfung

Der Aufforderung des Europäischen Rates in Essen vom 9. und 10. Dezember 1994 zu einer konzertierten Aktion von Organen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend, bildete die Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EU-Haushalts auch im Jahr 1995 wieder einen Schwerpunkt der Tätigkeiten des Rates.

Am 19. Juni 1995 hat der Rat den Jahresbericht 1994 der Kommission über die Betrugsbekämpfung und ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 1995 geprüft und eine Reihe von Schlußfolgerungen angenommen, mit denen er erneut seine Entschlossenheit zum Ausdruck bringt, alle geeigneten Maßnahmen zur verstärkten Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug zu Lasten der Gemeinschaft zu ergreifen. Dazu gehören unter anderem die Schaffung einfacher,

klarer und kontrollierbarer Vorschriften, der verstärkte Einsatz der Risikostrategie sowie die Verbesserung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten dem Rat ihre Berichte über die Maßnahmen vorgelegt, die sie auf innerstaatlicher Ebene zur Bekämpfung der Verschwendung und des Mißbrauchs von Gemeinschaftsmitteln durchführen. Die Berichte waren vom Europäischen Rat in Essen in Auftrag gegeben worden. Die Kommission hat auf Ersuchen des Europäischen Rates in Cannes vom 26. und 27. Juni 1995 eine vergleichende Analyse zu den Berichten erstellt, mit der sie gleichzeitig dem Auftrag des Rates vom 11. Juli 1994 nachgekommen ist, den Stand der Anwendung des Artikel 209 a EG-Vertrag darzulegen. Der Rat hat am 27. November 1995 erste Schlußfolgerungen dazu verabschiedet, die Orientierungen für die weitere Prüfung der einzelstaatlichen Berichte durch Rat, Kommission und Mitgliedstaaten geben. Der Europäische Rat in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 hat diese Schlußfolgerungen unterstützt. Er ersucht die Mitgliedstaaten und Organe der Europäischen Union, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen in der gesamten Gemeinschaft sowie im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts und des Haushalts der Europäischen Entwicklungsfonds sicherzustellen. Der Europäische Rat hat die Kommission außerdem aufgefordert, möglichst bald den Vorschlag über die Kontrollen und Überprüfungen vorzulegen und den Rat (Wirtschafts- und Finanzfragen) zu ersuchen, diese Vorschrift vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni anzunehmen.

Zu dem vom Rat am 26. Juli 1995 beschlossenen Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften wird auf Ziffer 359 Bezug genommen.

Der Rat hat am 18. Dezember 1995 die Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften verabschiedet.

Die Verordnung zielt auf eine wirksamere und einheitlichere Sanktionierung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht ab. Nach ihrer Verabschiedung liegt erstmals eine gemeinschaftsrechtliche Rahmenregelung für verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen sowie für Kontrollen vor. Die Bundesregierung konnte dem Verordnungsvorschlag zustimmen, nachdem der Bundesrat das nach § 5 Abs. 3 EUZBLG erforderliche Einvernehmen erteilt hatte.

Zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung hat der Rat am 22. Juni 1995 des weiteren die Verordnung (EG) Nr. 1469/95 über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen (sog. „Schwarze Liste-Verordnung“) verabschiedet, mit der ein System zur Identifizierung und Meldung potentiell unzuverlässiger Marktbeteiligter eingeführt wird. Die Regelungen in der „Schwarze Liste-Verordnung“ und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, die bei der Kommission in Arbeit sind, sollen sicherstellen, daß die für

die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzten Gemeinschaftsmittel nicht an Personen oder Unternehmen fließen, die nicht die erforderliche Gewähr für Zuverlässigkeit in Bezug auf die korrekte Ausführung der betreffenden Geschäfte bieten.

III. Steuerpolitik

95. Umsatzsteuerharmonisierung; Zweite Vereinfachungs-Richtlinie

Am 10. April 1995 hat der Rat die sog. Zweite Umsatzsteuer-Vereinfachungs-Richtlinie verabschiedet. Die Richtlinie enthält im wesentlichen weitere Vereinfachungen der umsatzsteuerlichen Übergangsregelung. Zu nennen ist insbesondere:

- die einheitliche Behandlung von Lohnveredelungen und sonstigen Be- und Verarbeitungen von Gegenständen als Dienstleistungen;
- die Gleichstellung bestimmter inländischer Güterbeförderungen mit innergemeinschaftlichen Güterbeförderungen und
- eine Neuregelung für Umsätze in sog. Steuerlagern. Hier wird eine Gleichbehandlung von Gütern aus Drittstaaten in Zollagern mit vergleichbaren Waren aus der EU erreicht.

Die zum Teil von der Bundesregierung initiierten Änderungen führen für die Unternehmer zu erheblichen Erleichterungen bei der umsatzsteuerlichen Abwicklung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs. Sie erhöhen somit die Akzeptanz der Übergangsregelung für die Betroffenen.

Die Richtlinie ist – bis auf die Steuerlagerregelung – zum 1. Januar 1996 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte im Jahressteuergesetz 1996. Eine Umsetzung der Steuerlagerregelung ist für Deutschland und Luxemburg erst für den 1. Januar 1997 vorgesehen.

96. Verbrauchsteuerharmonisierung

Die im Dezember 1994 vom Rat verabschiedete Richtlinie zur Änderung der Richtlinien:

- 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren;
- 92/81/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle und
- 92/82/EWG zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle

wurde durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes in nationales Recht umgesetzt. Der Gesetzentwurf ist am 13. Dezember 1995 im Kabinett verabschiedet worden. Voraussichtliches Inkrafttreten im Mai/Juni 1996.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 74) verwiesen.

97. CO₂-Emissionen

Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der Kommission für eine umfassende europäische Strategie für weniger CO₂-Emissionen und mehr Energieeffizienz, die ein Bündel von Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vorsieht, darunter auch die Einführung einer EU-weiten aufkommensneutralen CO₂-/Energiebesteuerung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Ziel Deutschlands bleibt es, zur Erreichung des EU-Stabilisierungsziels die dazu geeigneten Maßnahmen einschließlich eines steuerlichen Lenkungsinstruments möglichst bald in allen Mitgliedstaaten einzusetzen. Die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft darf sich im Zusammenhang mit der Einführung der Steuer nicht erhöhen. Das Aufkommen der Steuer muß dem jeweiligen Mitgliedstaat zustehen.

Die Beratungen wurden 1995 fortgesetzt.

In Folge des Europäischen Rates im Dezember 1994 hat die Kommission im Mai 1995 einen geänderten Richtlinienentwurf vorgelegt. Die wesentliche Änderung gegenüber dem ursprünglichen Richtlinienentwurf besteht darin, daß die Steuer erst nach einem Übergangszeitraum für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt werden soll. In der Zwischenzeit bleibt den Mitgliedstaaten die Entscheidung weitgehend freigestellt. Er enthält jedoch die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten:

- sich um eine Annäherung an konkrete Zielsteuersätze bis zum Jahr 2000 zu bemühen;
- Vorgaben für die Steuerstruktur sowie
- die Bestimmung, daß der Rat vor 2000 einstimmig die Einführung harmonisierter Steuersätze festlegen sollte.

Die Mitgliedstaaten konnten sich bisher weder über diesen Entwurf noch über einen vom spanischen Ratsvorsitz eingebrachten (noch unverbindlichen) Vorschlag einigen. Die Ratsarbeitsgruppe „CO₂-/Energiesteuer“ wurde nach Abschluß der Ratstagung (ECOFIN) am 23. Oktober beauftragt, die Beratungen fortzusetzen.

Für die Bundesregierung ist weiterhin von entscheidender Bedeutung, daß sich die Einführung einer CO₂-/Energiesteuer letztlich für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist. Sie spricht sich mit Unterstützung anderer Mitgliedstaaten erneut dafür aus, die weitgehend harmonisierten Strukturen der Mineralölsteuern stärker zur Erreichung dieses Ziels zu nutzen. Konkret bedeutet dies eine Anhebung der geltenden EU-Mindeststeuersätze auf Mineralöle und die Einbeziehung weiterer Energieträger in die Besteuerung. Einen besonderen Stellenwert hat hierbei die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

IV. Ausbau und Vertiefung des Gemeinsamen Marktes

1. Binnenmarkt allgemein

98. Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung und horizontale Vorhaben

Der Konsolidierungsprozeß hat sich insgesamt fortgesetzt. Im Jahre 1995 konnten weitere Richtlinien zur Vollendung des Binnenmarktes in deutsches Recht umgesetzt werden. Von sämtlichen auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten und in nationales Recht umzusetzenden Binnenmarktmaßnahmen wurden 90,9 % bisher in deutsches Recht transformiert.

Auf der Tagung des Rates Binnenmarkt am 6. Juni 1995 wurde eine Ratsentschließung über die einheitliche und effiziente Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Ahndung von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht verabschiedet. Hiernach sollen die Mitgliedstaaten im künftigen Gemeinschaftsrechtsakten durch eine allgemeine Bestimmung (sog. Standardklausel) verpflichtet werden, bei der Umsetzung dieser Gemeinschaftsrechtsakte Sanktionsbestimmungen für Verstöße gegen diese Vorschriften festzulegen. Auf seiner Tagung am 23. November 1995 verabschiedete der Rat eine Entscheidung betreffend ein Informationsverfahren über Einzelfallmaßnahmen der Mitgliedstaaten, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs abweichen. Deutschland lehnte diesen Vorschlag wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands ab, der mit der zentralen Erfassung von Verwaltungsentscheidungen über die Einschränkung der Vermarktung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten verbunden ist.

Im Mai 1995 legte die Kommission ihr Weißbuch zur Integration der assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas in den Binnenmarkt der Union vor. Dieses Weißbuch soll den assoziierten Partnerstaaten als eine Art Leitfaden zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Binnenmarktregelungen der EU dienen. Die Vorlage des Weißbuchs fand breite Zustimmung in der EU sowie bei den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas.

99. Binnenmarkt, Aktionsprogramm für das gemeinschaftliche Zollwesen

Mit einem „Aktionsprogramm für das gemeinschaftliche Zollwesen“ will die Europäische Kommission in den kommenden fünf Jahren zu wirksamen und einheitlichen Kontrollen an den Außengrenzen der Union beitragen. Seit der Vollendung des Europäischen Binnenmarktes und den vollständigen Wegfall der Binnengrenzen macht es die gemeinsame Außengrenze notwendig, über die Harmonisierung des Gemeinschaftszollrechts hinaus auch die administrativen Verfahren und Kontrollen in den Mitgliedstaaten weitgehend zu vereinheitlichen. Die mit dem Aktionsprogramm „Zoll 2000“ bezweckte Zusammenarbeit erfordert daher eine Regelung auf Gemeinschaftsebene. Die Kommission hat daher Anfang

1995 dem Rat einen Vorschlag zur Annahme des Aktionsprogramms unterbreitet. Die in diesem Vorschlag enthaltenen Zusammenarbeitsmaßnahmen zur Durchführung des gemeinschaftlichen Zollrechts betreffen u. a. folgende Schwerpunkte:

- Sicherstellung der Transparenz der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten;
- Entwicklung und Verbreitung neuer und verbesserter Arbeitsmethoden;
- Ausbau einer gemeinsamen Ausbildungspolitik.

Die Bundesregierung hat ein großes fachliches und integrationspolitisches Interesse, die z. T. erhebliche divergierende Organisations- und Arbeitsweise der nationalen EU-Zollverwaltungen effektiver aufeinander abzustimmen, damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden, einheitliche Kontrollniveaus insbesondere an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten gewährleistet werden sowie die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten sichergestellt ist. Als zentrales Warendurchfuhrland mit sensibler EU-Außengrenze hat Deutschland darüber hinaus ein starkes Interesse, das Programm möglichst rasch in Kraft treten zu lassen. Die Bundesregierung hat daher im Grundsatz das mit dem Aktionsprogramm angestrebte Ziel begrüßt.

Im Verlauf des Jahres 1995 ist das Aktionsprogramm „Zoll 2000“ in den Arbeitsgruppen des Europäischen Rates und in den Ausschüssen des Europäischen Parlaments beraten worden. Im November 1995 sind unter spanischer Präsidentschaft die Beratungen im Rat abgeschlossen und der gemeinsame Standpunkt verabschiedet worden.

100. Binnenmarkt, Zusammenarbeit im Zollwesen

Das Übereinkommen der EU-Mitgliedstaaten über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ZIS) wurde am 26. Juli 1995 in Brüssel unterzeichnet. Es bedarf nunmehr noch der Ratifizierung durch die Parlamente aller Mitgliedstaaten der EU.

Die Verhandlungen über den von deutscher Seite im Rat eingebrachten Entwurf einer Konvention (Neapel II), die an die Stelle des Übereinkommens der EG-Mitgliedstaaten vom 7. September 1967 über gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Neapel I) treten soll, sind noch nicht abgeschlossen.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 80) verwiesen.

101. Binnenmarkt, Übereinkommen über Insolvenzverfahren

Gestützt auf Artikel 220 EG-Vertrag wurde im Rat ein Übereinkommen über Insolvenzverfahren erarbeitet. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 25. September 1995 das Übereinkommen paraphiert. Am 23. November 1995 haben alle Mitgliedstaaten bis auf die Niederlande, Irland und das Vereinigte Königreich das Übereinkommen gezeichnet.

Für die genannten Länder wurde eine Zeichnungsfrist bis zum 23. Mai 1996 eröffnet.

Dieses Übereinkommen geht vom Grundsatz der Universalität der Insolvenz aus: Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat entfaltet die Insolvenzwirkungen auch in jedem anderen Mitgliedstaat. Dieser Grundsatz erfährt eine Einschränkung durch die Möglichkeit eines oder mehrerer Sekundärinsolvenzverfahren. Als Sekundärinsolvenzverfahren wird das Insolvenzverfahren bezeichnet, das nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat beschränkt auf das dort belegene schuldnerische Vermögen eröffnet wird. Hauptinsolvenzverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren werden durch eine enge Zusammenarbeit der Verwalter miteinander koordiniert. Im Interesse der Rechtssicherheit werden in einem Anhang zum Übereinkommen die Verfahren aufgelistet, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens erfaßt werden. Das Übereinkommen enthält auch kollisionsrechtliche Normen, die für die Bewältigung von grenzüberschreitenden Insolvenzen hilfreich sind, zum Teil auch den Schutz inländischer Interessen vor den Wirkungen ausländischer Insolvenzverfahren zum Ziel haben.

2. Binnenmarkt für Waren

102. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Auf der Tagung des Rates Binnenmarkt am 23. November 1995 konnte eine Richtlinie über den Schutz der Kraftfahrzeuginsassen beim Seitenaufprall endgültig verabschiedet werden. Mit der Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes bei der Richtlinie über Bauteile und Merkmale von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen sind in diesem Bereich alle Vorhaben für eine europäische Betriebserlaubnis abgeschlossen und damit die Voraussetzung für einen freien Warenverkehr in diesem Bereich geschaffen.

Ebenfalls auf der Tagung des Rates Binnenmarkt am 23. November 1995 wurde ein Gemeinsamer Standpunkt bei der Richtlinie über Druckgeräte erreicht, mit der Vorschriften des Anlagenbaus harmonisiert werden sollen.

Die Sorgen der Bundesregierung über das Vorgehen der zuständigen Dienste der Europäischen Kommission bei der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 81) bestehen weiter. Die Bundesregierung sah sich inzwischen sogar nach sorgfältiger Abwägung rechtlicher und integrationspolitischer Aspekte veranlaßt, gegen eine Entscheidung der Europäischen Kommission im Rahmen der Mandatserteilung nach der Bauproduktenrichtlinie Klage zu erheben und gegen die Normungsmandate für ein erstes Paket von Produktgruppen das Beschwerdeverfahren nach Artikel 5 Abs. 1 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) einzuleiten.

103. Arzneimittelrecht, Europäische Arzneimittelagentur

Am 10. Februar 1995 wurde die Verordnung (EG) 297/95 des Rates über die an die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln zu zahlenden Gebühren angenommen. Die darin festgelegte Staffelung der Gebühren wird Ende 1995 nochmals überprüft und ggf. 1996 oder 1997 neu überarbeitet werden.

Die Europäische Kommission hat am 23. Oktober 1995 erstmals eine gemeinschaftsweit gültige Zulassung für ein Arzneimittel erteilt. Es wurde mit biotechnologischen Methoden hergestellt und dient der Behandlung von Frauen, die unter Fruchtbarkeitsstörungen leiden.

104. Arzneimittelrecht, EG-Verordnungen zur Änderung bestehender Arzneimittelzulassung im zentralen und dezentralen Verfahren sowie zur Pharmakovigilanz

Es sind eine Reihe von EG-Verordnungen in Kraft getreten, welche die Arbeit der Europäischen Arzneimittelagentur begleiten. Die Verordnungen enthalten insbesondere ergänzende Regelungen zu dem neuen – ab 1995 geltenden – Zulassungssystem für Human- und Tierarzneimittel.

105. Medizinprodukte

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über In-vitro-Diagnostika wurde zur Beratung vorgelegt.

Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben, die In-vitro-Diagnostika als letzter Teil des Bereiches der Medizinprodukte europäisch zu harmonisieren, um somit im Bereich des EWR ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau sowie den freien Warenverkehr zu erreichen. Die Beratungen im Rat haben begonnen.

106. Tabakerzeugnisse, Werbung

Zu dem unter spanischer Präsidentschaft auf der Basis eines von der Präsidentschaft ausgearbeiteten Kompromißvorschlages weiter behandelten Vorhaben konnten in der Orientierungsaussprache des Rates vom 30. November 1995 erneut keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden (vgl. zu der den Richtlinienvorschlag der Kommission ablehnenden Position der Bundesregierung Ziffer 119 des 52. Integrationsberichtes). Immerhin hat sich gezeigt, daß die Fortsetzung der Arbeiten nur erfolversprechend sein kann, wenn der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Tatbestände begrenzt wird, die grenzüberschreitende Werbung beinhalten. Auch bei entsprechender Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie bleibt als wesentliches Problem die Frage offen, ob völlige Werbeverbote oder nur bestimmte zielgerichtete Beschränkungen der Werbung vorgesehen werden sollten.

107. Neuartige Lebensmittel

Der Rat hat am 23. Oktober 1995 den Gemeinsamen Standpunkt zum geänderten Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten gegen die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland und drei weiterer Mitgliedstaaten festgelegt. Hauptablehnungsgrund für die Bundesregierung war insbesondere die unzureichend geregelte Frage der speziellen Kennzeichnung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind. Deutschland fordert die systematische und umfassende Kennzeichnung dieser Produkte, die jedoch praktikabel sein muß. Die Bundesregierung setzt darauf, daß das Europäische Parlament in zweiter Lesung des Verordnungsvorhabens ebenfalls für eine umfassende Kennzeichnung aller Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die mit gentechnischen Verfahren hergestellt werden, eintreten wird.

108. Etikettierung von Lebensmitteln

Zum Richtlinienvorschlag zur Änderung der Etikettierungs-Richtlinie für Lebensmittel (79/112/EWG) wurde am 15. Juni vom Rat der Gemeinsame Standpunkt festgelegt. Der Gemeinsame Standpunkt enthält insbesondere den Verbraucher schützende Regelungen für den Fall der Verwendung der im Herstellungsland gebräuchlichen Verkehrsbezeichnung von Lebensmitteln, wenn das Erzeugnis in seiner Zusammensetzung nicht der Verkehrsauffassung im Abgabeland entspricht. Die Bundesregierung hat dem Gemeinsamen Standpunkt nicht zugestimmt, da er keine Lösung für die überfällige, bislang nicht geregelte Kennzeichnung von Zutaten für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent enthält. Das Europaparlament hat in zweiter Lesung zum Gemeinsamen Standpunkt Abänderungen vorgeschlagen, die der Rat jedoch nicht gebilligt hat, so daß nunmehr der Vermittlungsausschuß mit dem Vorhaben befaßt ist.

109. Aromastoffe in Lebensmitteln

Durch Festlegung des gemeinsamen Standpunktes bei der Verordnung über Aromastoffe auf der Tagung des Rates am 22. Dezember 1995 soll die Harmonisierung im Lebensmittelbereich weiter vervollständigt werden.

110. Natürliches Mineralwasser

Zur Anpassung der gemeinschaftlichen Regelungen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt konnte auf der Tagung des Rates am 23. November 1995 ein Gemeinsamer Standpunkt bei der Änderungsrichtlinie über natürliches Mineralwasser erreicht werden.

111. Rückstandskontrollen

Die von der Kommission bereits in der zweiten Jahreshälfte 1993 vorgelegten Vorschläge zur Aktualisierung und Verbesserung der Überwachung von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung wurden unter spanischer Präsidentschaft nicht weiter verfolgt. Vielmehr hat die EU-Kommission ein Symposium über den Einsatz von Wachstumshormonen in der Fleischproduktion mit der Zielsetzung einer umfassenden Risikobewertung durchgeführt. Es ist damit zu rechnen, daß die Kommission alsbald einen Bericht mit Ergebnissen aus diesem Symposium vorlegen wird.

112. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Festsetzung von Höchstmengen)

Mit den vorliegenden Richtlinienvorschlägen sollen für eine Reihe von Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln, die als Rückstände in Lebensmitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft vorkommen können, gemeinschaftsweit Höchstmengen festgesetzt werden. An solchen Festsetzungen für die betroffenen Wirkstoffe hat es bisher auf Gemeinschaftsebene gefehlt. Mit den Vorschlägen wird nicht nur das nationale Schutzniveau in weiten Bereichen gewahrt, sondern es werden auch Verbesserungen im Verbraucherschutz erreicht. Gleichzeitig wird durch die angestrebte Harmonisierung Handelshemmnissen in der Gemeinschaft vorgebeugt. Die Bundesregierung begrüßt daher grundsätzlich die Richtlinienvorschläge.

113. Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Verfahrensregelungen)

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen folgende Änderungen erreicht werden:

- Ersetzung des Ratsverfahrens durch das Verfahren des Ständigen Ausschusses bei der Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Lebensmitteln;
- Einführung des bilateralen Schlichtungsverfahrens zwischen den Mitgliedstaaten zur Lösung von Handelsproblemen zwischen Mitgliedstaaten nach Vollendung des Binnenmarktes;
- Verfahren zur Festsetzung vorläufiger Höchstmengen;
- Regelungen zur Durchführung nationaler Kontrollprogramme.

Die Bundesregierung spricht sich für die Beibehaltung des Ratsverfahrens aus, da es sich um materielle Fragen des Gesundheitsschutzes handelt. Diese müssen einer Entscheidung des Rates vorbehalten bleiben. Die Einführung eines institutionalisierten Schlichtungsverfahrens wird angesichts der bereits bestehenden Handlungsinstrumente auf nationaler Ebene (Bekanntmachung der Verkehrsfähigkeit von

Erzeugnissen, die von deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften abweichen, durch Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit) wegen des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes abgelehnt. Hinzu kommt, daß das vorgesehene Verfahren zu Einzelfallentscheidungen zu Lasten der Mitgliedstaaten führen kann, die grundsätzlich abgelehnt werden.

114. Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahleinfuhren aus den EGKS-Ländern nach Deutschland stiegen im 1. Halbjahr 1995 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 17,1 % auf 5,5 Mio. t. In der gleichen Zeit nahmen die deutschen Ausfuhren (5,4 Mio. t) um 17,4 % zu. 1995 weist die Handelsbilanz der Bundesrepublik damit gegenüber den EGKS-Ländern einen negativen Saldo auf. Der Anteil der neuen Länder an den Importen fiel im 1. Halbjahr 1995 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 4,5 % auf 4,0 %, die Ausfuhren waren mit einem Anteil von 3,5 % gegenüber dem 1. Halbjahr 1994 (4,3 %) ebenfalls rückläufig.

115. Strom- und Gasmarkt

Der Rat hat die Kommission am 29. November 1994 beauftragt, zu untersuchen, ob für den Transport und die Verteilung von Strom neben dem verhandelten Netzzugang Dritter auch ein sog. „Allein-Käufer-Modell“ zugelassen werden kann. Die Kommission hat die möglichen Auswirkungen eines Nebeneinanders beider Systeme umfassend untersucht (Arbeitspapier vom 22. März 1995). Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Vereinbarkeit des sogenannten „Allein-Käufer-Modells“ mit dem EG-Vertrag sowie eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichgewichtige Marktöffnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht werden kann, wenn das „Allein-Käufer-Modell“ wettbewerblich durch folgende Elemente aufgelockert wird:

- Entflechtung (Unbundling) des Managements;
- Zulassung von Kraftwerken auch außerhalb der zentralen Ausschreibung, und zwar für Eigenerzeugung und Export sowie auf Basis erneuerbarer Energien, Abfall und Kraft-Wärme-Kopplung sowie sonstiger Kraftwerke;
- Zulassung von Wettbewerb um Verteilerunternehmen und industrielle Großkunden (über 100 GWh Jahresverbrauch auch im „Allein-Käufer-Modell“).

Wettbewerbsinstrumente sind sowohl für Importe als auch für Bezüge von unabhängigen Stromproduzenten:

- Freier Leitungsbau;
- Lieferung über das Netz des sogenannten Allein-Käufers.

Im Lichte dieser Überlegungen der Kommission zur Verwirklichung einer reziproken Marktöffnung in der Europäischen Union und zur Vereinbarkeit des

„Allein-Käufer-Modells“ mit dem EG-Vertrag hat der Rat am 1. Juni 1995 Schlußfolgerungen zu einem möglichen Nebeneinander des verhandelten Netzzugangs Dritter und des „Allein-Käufer-Modells“ verabschiedet. Die von der Kommission geforderten Wettbewerbselemente zur Auflockerung des „Allein-Käufer-Modells“ sind darin zugestanden oder wenigstens als offene Punkte aufgelistet und, darüber hinaus das Erfordernis einer gleichgewichtigen Marktöffnung („Reziprozität“) auf deutschen Wunsch erneut festgeschrieben worden.

Die spanische Präsidentschaft hat am 20. Juli 1995 einen neuen Richtlinienentwurf als Kompromißvorschlag vorgelegt; die Anforderungen der Kommissionsanalyse an „Reziprozität“ und substantielle Marktöffnung sind jedoch nur teilweise berücksichtigt worden. Die wesentlichen Defizite liegen dabei im fehlenden Wettbewerb um Verteilerunternehmen, in eingeschränkten Marktzutrittsmöglichkeiten unabhängiger Erzeuger sowie im Spannungsverhältnis von Langzeitplanung und Wettbewerb.

Auf dem Rat am 20. Dezember 1995 konnte zu den Hauptstreitpunkten zwar noch keine Einigung erreicht werden, jedoch haben sich die europäischen Energieminister dafür ausgesprochen, unter italienischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1996 einen gemeinsamen Standpunkt zur Binnenmarkt-Richtlinie Elektrizität anzustreben.

116. Energieeinsparung bei Kühl- und Gefriergeräten

Der Rat hat im Dezember mit deutscher Zustimmung einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Festlegung von Energieverbrauchshöchstwerten bei elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten beschlossen. Die künftig zulässigen Höchstwerte sind dabei gegenüber dem Kommissionsvorschlag deutlich verringert worden, um das beträchtliche Energieeinsparpotential von Kühl- und -gefriergeräten besser zu nutzen. Der deutschen Hauptforderung nach einer möglichst unbürokratischen Regelung wurde im Kompromißwege für eine zweite Stufe der Effizienzsteigerung ab dem Jahr 2000 dadurch entsprochen, daß die Kommission verpflichtet ist, vor Einführung neuer Standards als Alternative freiwillige Regelungen mit der Wirtschaft zu prüfen.

117. SYNERGY-Programm

Ende 1995 läuft die dreijährige Pilotphase der SYNERGY-Aktivitäten auf jährlicher Finanzierungs-Basis aus. Die Kommission hat daher ab 1996 ein Fünfjahresprogramm mit insgesamt 50 Mio. ECU zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich vorgeschlagen. Inhalt soll die Unterstützung von Drittländern bei der Festlegung, Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Energiepolitik auf Gebieten von gegenseitigem Interesse sein.

Der Vorschlag stößt vor allem wegen möglicher Überschneidungen mit anderen Programmen sowie wegen der vorgesehenen Rechtsgrundlage (Arti-

kel 235 EG-Vertrag) auf Bedenken. Die Beratungen im Rat sind ausgesetzt worden und werden voraussichtlich erst Anfang 1996 wieder aufgenommen, nachdem die Kommission einen Bericht über die bisher durchgeführten Vorhaben in den Jahren 1990 bis 1994 vorgelegt hat.

3. Binnenmarkt für Dienstleistungen (u. a. Telekommunikation und Banken)

118. Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Verstärkung der Beaufsichtigung

Am 19. Juni 1995 wurde im Rat die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zwecks verstärkter Beaufsichtigung der Finanzunternehmen verabschiedet.

Die Richtlinie ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 1995 veröffentlicht und an diesem Tag in Kraft getreten.

119. Binnenmarkt, Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ist unter französischer Präsidentschaft mehrfach in Arbeitsgruppen des Rates beraten worden. Die deutsche Delegation sowie 13 weitere Delegationen haben das Vorhaben grundsätzlich begrüßt. Die Bundesregierung sieht in einer Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte in erster Linie deswegen einen Gewinn, weil sie die Basis dafür schaffen würde, daß Rechtsanwälte in einem anderen Mitgliedstaat auf Dauer kompetenten Rechtsrat erteilen könnten. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung für den wachsenden europäischen Austausch von Dienstleistungen und Waren dar.

In den Beratungen hat sich herausgestellt, daß es im wesentlichen in drei Punkten noch Meinungsverschiedenheiten gibt. Umstritten ist insbesondere, ob die Tätigkeit der Berufsausübung im Aufnahmestaat unter der heimischen Berufsbezeichnung zeitlich befristet werden soll. Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch zu der Frage, ob der niedergelassene ausländische Anwalt sogleich im Recht des Aufnahmestaates beraten darf. Schließlich bestehen unterschiedliche Ansichten, unter welchen Voraussetzungen die Eignungsprüfung nach der ersten Diplomanerklärungsrichtlinie entfallen kann.

120. Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen

Der Rat hat im Juni in einer Entschließung die Eckpunkte des künftigen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikation festgelegt. Danach soll zukünftig auf allen Telekommunikationsmärkten der Grundsatz des Wettbewerbs gelten. Der Marktzutritt soll grundsätzlich nicht beschränkt werden, es sei

denn aus objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Gründen, insbesondere wegen begrenzter Ressourcen. Durch Zusammenschaltung der öffentlichen Telekommunikationsnetze soll sichergestellt werden, daß auch in Zukunft jeder mit jedem kommunizieren kann. Des weiteren sollen alle Bürger unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang zu Universaldienstleistungen erhalten.

Die Kommission hat Ende Juni intern den Entwurf für eine Richtlinie nach Artikel 90 Abs. 3 EG-Vertrag zur Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten verabschiedet. Der Entwurf wurde im Oktober im EG-Amtsblatt zur Kommentierung veröffentlicht (Frist: zwei Monate). In diesem Richtlinienentwurf wird u. a. der bis zum 31. Dezember 1997 EG-rechtlich zulässige Monopolbereich festgelegt (Telefondienst für die Öffentlichkeit und öffentliche Telekommunikationsnetze für diesen Telefondienst). Alle anderen Telekommunikationsnetze – insbesondere die sogenannten alternativen Netze – sowie deren Nutzung für Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des Telefondienstes für die Öffentlichkeit sollen bereits vor dem 1. Januar 1998 – und zwar im Laufe des Jahres 1996 – liberalisiert werden. Der Richtlinienentwurf umfaßt des weiteren die wettbewerbsrechtlichen Grundsätze für die Lizenzierung, die Numerierung, die Zusammenschaltung von Netzen, den Universaldienst und dessen Finanzierung sowie für die Vergabe von Wegerechten. Die Kommission wird die Richtlinie voraussichtlich im Februar 1996 erlassen.

121. Offener Netzzugang (ONP)

Die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst ist im November endgültig verabschiedet worden. Die Richtlinie regelt im wesentlichen die Bereitstellungs-, Zugangs- und Nutzungsbedingungen für öffentliche Telefonnetze und -dienste. Die Mitgliedstaaten haben zwölf Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die ONP-Rahmenrichtlinie von 1990 und die Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen von 1992 sollen an die zwischenzeitliche Entwicklung – insbesondere an die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte – angepaßt werden. Die Kommission hat hierzu Ende November einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vorgelegt (Rechtsgrundlage: Artikel 100a EG-Vertrag). Die Beratung des Richtlinienentwurfs wird Anfang 1996 beginnen.

122. Telekommunikationsnetze, Zusammenschaltung

Die Kommission hat im September 1995 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Sicherstellung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzu-

gang (ONP) vorgelegt (Rechtsgrundlage: Artikel 100a EG-Vertrag). Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, in einem künftigen Wettbewerbsumfeld den offenen Zugang zu Netzen und Diensten, das Recht der Marktteilnehmer auf Zusammenschaltung mit den Netzen und Diensten sowie Universaldienstleistungen sicherzustellen. Die spanische Präsidentschaft hat mit den Beratungen des Richtlinienvorschlags begonnen. Die generellen Zielsetzungen des Richtlinienvorschlags werden von allen Mitgliedstaaten unterstützt. Die meisten Mitgliedstaaten bemängeln allerdings die zu große Regelungsintensität und die zu weit gefaßten Informationspflichten des Richtlinienvorschlags. Der gemeinsame Standpunkt des Rates wird voraussichtlich im Frühjahr 1996 festgelegt; die Richtlinie könnte dann bis Ende 1996 verabschiedet werden.

123. Transeuropäische Telekommunikationsnetze

Die Kommission hat im Juni 1995 einen umfassenden Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze vorgelegt (Rechtsgrundlage: Artikel 129d Abs. 1 EG-Vertrag). Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Entwicklung der Informationsgesellschaft und damit die Entwicklung neuer, wachstumsintensiver Tätigkeitsbereiche mit neuen Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu verbessern sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken. Der Rat hat sich zu diesem Vorschlag im November grundsätzlich geeinigt; der gemeinsame Standpunkt des Rates wird im Januar 1996 formell verabschiedet.

Die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Entwicklung des Euro-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Telekommunikationsnetz ist im Oktober verabschiedet worden. Im November wurde mit der Auswahl von Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Verordnung für Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze begonnen.

124. Telekommunikationsdienste, Lizenzen

Die Kommission hat Ende November einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lizenzen für Telekommunikationsdienste vorgelegt (Rechtsgrundlage: Artikel 100a EG-Vertrag). Dieser Richtlinienvorschlag soll die bereits seit Anfang bzw. Mitte 1994 vorliegenden Richtlinienvorschläge zur gegenseitigen Anerkennung von Lizenzen für Telekommunikations- bzw. Satellitendienste ersetzen, zu denen bisher keine Einigung erzielt werden konnte. Die Beratungen hierzu werden Anfang 1996 aufgenommen.

125. Satellitenkommunikation

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat Ende November einen Vorschlag für eine Entscheidung über eine Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich der persönlichen Kommunikation über Satelliten in der Europäischen Union vorgelegt. Die Beratungen hierzu werden Anfang 1996 aufgenommen.

126. Mobilkommunikation, Einführung Wettbewerb

Der Rat hat im Juni in einer Entschließung die Eckpunkte für die weitere Entwicklung der Mobil- und persönlichen Kommunikation in der Gemeinschaft festgelegt. Wesentlicher Punkt ist die Ausweitung des Wettbewerbs auf den Sektor Mobilkommunikation in allen Mitgliedstaaten. Die Anzahl der Lizenzen soll nur aufgrund grundlegender Anforderungen – insbesondere der effizienten Nutzung des Frequenzspektrums – eingeschränkt werden. Die Lizenzen sollen aufgrund objektiver, transparenter und nicht-diskriminierender Kriterien und Verfahren erteilt werden. Die direkte Zusammenschaltung von festen und mobilen Netzen soll baldmöglichst genehmigt werden. Zudem sollen größte Anstrengungen unternommen werden, für die ortsfesten Teile von Mobilfunknetzen möglichst bald eine Regelung zur Errichtung eigener Netze und zur Nutzung von Netzen Dritter durch die Anbieter von Mobilfunkdiensten einzuführen.

Die Kommission hat – im Lichte der Entschließung des Rates – einen Entwurf für eine Richtlinie der Kommission nach Artikel 90 Abs. 3 EG-Vertrag zur Mobil- und persönlichen Kommunikation vorgelegt, der im August im EG-Amtsblatt zur Kommentierung veröffentlicht (Frist: zwei Monate) wurde. Zur Umsetzung der Eckpunkte der Entschließung des Rates sieht der Richtlinienentwurf u. a. die Aufhebung noch bestehender ausschließlicher und besonderer Rechte vor. Beschränkungen hinsichtlich des Aufbaus eigener ortsfester Netze, der Nutzung solcher Netze Dritter und der gemeinsamen Nutzung solcher Netze, Einrichtungen und Standorte im Rahmen von Mobilfunknetzen sollen zum 1. Januar 1996 aufgehoben werden. Der Richtlinienentwurf umfaßt des weiteren wettbewerbsrechtliche Grundsätze für die Lizenzierung, für die Numerierung sowie für die Zusammenschaltung von mobilen und festen Netzen. Die Kommission wird die Richtlinie voraussichtlich im Januar 1996 erlassen.

127. Telekommunikationsnetze, Datenschutz

Die Beratungen zum geänderten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in digitalen Telekommunikationsnetzen – insbesondere im ISDN und in digitalen Mobilfunknetzen – sind unter französischer Präsidentschaft eingeleitet und unter spanischer Präsidentschaft fortgesetzt worden. Eine Einigung auf einen gemeinsamen Standpunkt des Rates ist

allerdings noch nicht in Sicht. Die Beratungen werden weitergeführt.

128. Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen ist im Juli endgültig verabschiedet worden. Der Rat hatte zuvor mehreren Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments zugestimmt, um ein zeitaufwendiges Vermittlungsverfahren zu vermeiden. Die Richtlinie legt den zukünftigen Rahmen für die Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen sowie für die Zugangsberechtigung beim „Pay-TV“ fest. Die Richtlinie ist im November im EG-Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis Ende 1996 in nationales Recht umsetzen.

129. Kabelfernsehtetze, Nutzung für Telekommunikationsdienste

Die Kommission hat im Oktober eine Richtlinie nach Artikel 90 Abs. 3 EG-Vertrag zur Aufhebung von Beschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehtetzen für bereits liberalisierte Telekommunikationsdienste verabschiedet und im EG-Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Dann dürfen Kabelfernsehtetze nicht mehr nur für die Übertragung von Rundfunk und Fernsehen, sondern auch für Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des Telefondienstes für die Öffentlichkeit verwendet werden.

130. Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft

Bei der europäischen Postpolitik sind noch immer keine konkreten Entscheidungen gefallen. Im Juni ist eine Entschließung des Rates zu den Endvergütungen im Bereich der Postdienste am Widerstand eines Mitgliedstaates gescheitert. Die Kommission hat zwar Ende Juli intern einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft sowie den Entwurf einer Mitteilung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln im Postsektor verabschiedet, diese beiden Dokumente aber erst Ende November offiziell dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt. Die Festlegung des gemeinsamen Standpunktes des Rates zum Richtlinienvorschlag der Kommission ist damit frühestens im 1. Halbjahr 1996 möglich.

131. Tourismus

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. April 1995 ein Grünbuch über die Rolle der Union im Bereich des Fremdenverkehrs herausgegeben, bezüglich dessen die Bundesregierung am 18. Juli 1995 eine Stellungnahme gegenüber der

Kommission abgegeben hat. Danach vertritt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit den nach der deutschen Verfassung für den Tourismus vorrangig zuständigen Ländern die Auffassung, daß der Tourismus einen ausgeprägten regionalen Aspekt aufweist. Fremdenverkehr und Tourismus leben aus der regionalen Differenziertheit der einzelnen Fremdenverkehrsgebiete und -regionen. Die Bundesregierung hat daher auf den im EG-Vertrag niedergelegten Grundsatz der Subsidiarität verwiesen. Sie hat ferner die Auffassung vertreten, daß die Einführung eines speziellen Kompetenztitels für Tourismus im Rahmen der Europäischen Union trotz hohen Verflechtungsgrades des Tourismus mit anderen Politiken der Gemeinschaft nicht notwendig sei. Abschließend hat sich die Bundesregierung für die Beibehaltung des gegenwärtigen Rahmen- und Aktionsniveaus der Gemeinschaft im Bereich des Tourismus ausgesprochen, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Europäische Kommission bei ihrer Initiativkompetenz sowie ihren fremdenverkehrsfördernden Aktionen das Subsidiaritätsprinzip beachtet.

132. Tourismus, Aktionsplan der Gemeinschaft

Der Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs ist nach drei Jahren mit dem Ende des Jahres 1995 ausgelaufen. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß vor einer Evaluierung des ersten Aktionsplanes über die Fortsetzung im Wege eines zweiten Aktionsplanes nicht entschieden werden sollte. Der diesbezügliche Bericht der Kommission an die Mitgliedstaaten ist für das 1. Quartal 1996 vorgesehen.

Seit September 1995 liegt der „Bericht der Kommission an den Rat, das Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über Gemeinschaftsmaßnahmen mit Auswirkungen auf den Fremdenverkehr“ in Brüssel vor. Seine Veröffentlichung ist für das 1. Quartal 1996 geplant, möglicherweise verbunden mit einem Vorschlag für einen zweiten Aktionsplan.

133. Tourismus, Erhebung statistischer Daten

Ab 1996 werden Tourismusdaten gemeinschaftsweit nach harmonisierten Regeln und Kriterien erhoben (vgl. Richtlinie des Rates 95/57/EG). Dabei werden die Kapazitäten und die Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben sowie der Reiseverkehr abgefragt.

Die Bundesregierung hat die Richtlinie im Rat abgelehnt: Der EG-Vertrag weist der Gemeinschaft z. Z. keine tourismuspolitischen Kompetenzen zu, nach dem Subsidiaritätsprinzip besteht keine Notwendigkeit einer Gemeinschaftsstatistik auf dem Gebiet des Tourismus und die Datenanforderungen sind überzogen.

4. Wettbewerbspolitik

134. Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge

Die Kommission hat im Juni 1995 die Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 1475/95 für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge verabschiedet. Die Verordnung ist ab dem 1. Oktober 1995 anwendbar und ersetzt die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 123/85, die am 30. Juni 1995 ausgelaufen ist. Ziel der Verordnung ist es, ein besseres Gleichgewicht zwischen den Kraftfahrzeugherstellern und ihren Vertragshändlern, zwischen den Kfz-Herstellern und den Herstellern und Vertriebshändlern von Ersatzteilen sowie zwischen den Vertriebsnetzen und den Verbrauchern herzustellen. Daneben soll die Stellung der Verbraucher im Binnenmarkt verbessert und die Reichweite der Freistellung verdeutlicht werden (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 115).

135. Wettbewerbsabkommen mit den USA

Der Rat und die Kommission haben im April 1995 beschlossen, das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln einschließlich des interpretativen Briefwechsels im Namen der Europäischen Gemeinschaft und im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu genehmigen. Ziel des Abkommens ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden durch einen verbesserten Informationsaustausch und intensivierte Dialog zwischen den beteiligten Behörden gemäß der OECD-Empfehlung des Jahres 1986 über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs (vgl. 55. Integrationsbericht Ziffer 116).

136. Wettbewerbsabkommen mit Kanada

Der Rat hat im Januar 1995 der Aufnahme von Verhandlungen mit Kanada zugestimmt, die zum Abschluß eines Kooperationsabkommens auf dem Gebiet des Wettbewerbs führen sollen und die Verhandlungsrichtlinien gebilligt. Die Verhandlungen mit Kanada werden, nachdem sie während des Fiskalkonflikts ausgesetzt waren, fortgesetzt.

137. Fusionskontrolle

Im Jahre 1995 wurden insgesamt 111 Zusammenschlüsse bei der Kommission angemeldet. Davon wurden 102 innerhalb der Monatsfrist freigegeben; in 7 Fällen erfolgte die Einleitung des Verfahrens zur vertieften Prüfung der Marktverhältnisse. In 5 Fällen erließ die Kommission Freigabeentscheidungen (Mercedes Benz/Kässbohrer; Siemens/Ilaltel; Orkla/Volvo; ABB/Daimler-Benz; Crown Cork/Carnaud), während zwei Zusammenschlüsse untersagt wurden. In beiden Fällen war der Bereich „Neue Medien“

betroffen, nämlich im Fall Nordic Satellite Distribution der Markt für Satellitenfernsehen in Skandinavien und im Fall RTL/Veronica die Ausstrahlung von Privatfernsehen in den Niederlanden.

Insgesamt sind somit seit Inkrafttreten der Europäischen Fusionskontrolle im September 1990 398 Fälle bei der Kommission angemeldet worden. Davon wurden 378 Fälle genehmigt, während die Zahl der Untersagungen auf insgesamt vier anstieg.

Im Jahre 1996 wird der Rat erneut die Aufgreifschwelle der Fusionskontrollverordnung überprüfen. Die Bundesregierung sieht – wie bereits 1993 – auch derzeit keinen Anlaß zu einer Absenkung der Schwellen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird. Vielmehr schlägt die Bundesregierung vor, zunächst Verbesserungen der institutionellen Rahmenbedingungen durch Schaffung eines Europäischen Kartellamtes zu erreichen und in diesem Zusammenhang mögliche Kompetenzerweiterungen zugunsten von Gemeinschaftsinstitutionen zu prüfen. Die Bundesregierung wird deshalb den Vorschlag zur Errichtung eines Europäischen Kartellamtes in die Regierungskonferenz 1996 einbringen. Die Meinungsbildung in den anderen Mitgliedstaaten ist hierzu noch nicht abgeschlossen.

138. Öffentliches Auftragswesen

1994 ist das zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die dazugehörige Vergabe- und Nachprüfungsverordnung in Kraft getreten. Der Europäische Gerichtshof hat die alte Rechtslage des deutschen Vergaberechts im August 1995 für rechtswidrig erklärt. Die Kommission hat angekündigt, auch gegen die geltenden Regelungen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof mit der Begründung zu erheben, daß die Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG wegen der nicht ausreichenden Effektivität des gewährten Rechtsschutzes unzureichend sei.

Die Bundesregierung hat 1995 ihre Arbeit an der seit dem 1. Juli 1993 fälligen Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für die sog. „Sektorenauftraggeber“ fortgesetzt. Es ist beabsichtigt, für freiberufliche Dienstleistungen eine eigene Verdingungsordnung zu schaffen, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) um Vorschriften für gewerbliche Dienstleistungen zu ergänzen und die Vergabeverordnung entsprechend zu ändern. Zur Regelung der Gebühren für die Amtshandlungen der Vergabeüberwachungsausschüsse wurde ein entsprechender Verordnungsentwurf erarbeitet.

Die Verhandlungen zur Umsetzung des WTO-Abkommens über Öffentliche Aufträge in die Richtlinien der Europäischen Union sind noch nicht abgeschlossen. Das Abkommen, das bereits von der EU ratifiziert wurde, tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

139. Beihilfen für den Schiffbau

In seiner Sitzung vom 6. und 7. November 1995 hat der Rat (Industrie) mit qualifizierter Mehrheit einem

Vorschlag der Kommission über eine Verordnung betreffend die im Schiffbaubereich gewährten Beihilfen mit qualifizierter Mehrheit zugestimmt. Diese Verordnung setzt das im Rahmen der OECD abgeschlossene Abkommen über die Einhaltung normaler Wettbewerbsbedingungen in der gewerblichen Schiffbau und Schiffsreparatur einheitlich in der EG um. Ursprünglich sollte die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Dies war jedoch ausgeschlossen, da das Ratifizierungsverfahren für das OECD-Abkommen noch nicht in allen Signatar-Staaten (USA, Japan) durchgeführt worden war. Deshalb hat der Rat die 7. Schiffbaurichtlinie als Vorläufer der Verordnung um höchstens 9 Monate verlängert. Die 7. Schiffbaurichtlinie tritt jedoch sofort außer Kraft, sobald das Ratifizierungsverfahren für das OECD-Abkommen, an das das Inkrafttreten der neuen Verordnung gekoppelt ist, rechtswirksam abgeschlossen ist.

Inhaltlich beschränkt sich die neue Verordnung im wesentlichen auf FuE-Beihilfen und auf Sozialbeihilfen zugunsten der im Schiffbausektor beschäftigten Arbeitnehmer. Darüber hinaus sind noch mittelbare Stützungsmaßnahmen zugunsten von Reedern und sonstigen Dritten möglich. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Europäische Kommission bei der OECD eine Ausnahmegenehmigung für weitere Beihilfen beantragen.

140. Beihilfen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), Gemeinschaftsrahmen

Im Rahmen der Überprüfung des alten Gemeinschaftsrahmens für staatliche FuE-Beihilfen hat sich die Kommission am 20. Dezember 1995 auf den Inhalt eines neuen Rahmens geeinigt. Nach Zustimmung durch die Mitgliedstaaten soll er spätestens am 1. März 1996 für die Dauer von fünf Jahren in Kraft treten. Die beschlossenen Änderungen sollen dem Zweck dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft durch erhöhte Möglichkeiten staatlicher Förderung von FuE-Maßnahmen zu stärken und europäischen Unternehmen gleiche Chancen im weltweiten Wettbewerb dadurch zu sichern, daß höhere Subventionen außerhalb der Europäischen Union bis zu der im neuen GATT-Abkommen vorgesehenen Höhe durch den jeweiligen Mitgliedstaat kompensiert werden können.

Der Rahmen behält grundsätzlich die bisherigen Fördersätze von 25 % für angewandte FuE sowie 50 % für industrielle Grundlagenforschung bei, sieht aber neben den bisherigen Zusatzboni für KMU und Regionalförderung zusätzliche Aufschlagsmöglichkeiten insbesondere für EU-orientierte Projekte, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, breite Veröffentlichung und Verteilung der Forschungsergebnisse und die besonders von Deutschland angestrebte Förderung von Verbundforschung zwischen Unternehmen und öffentlichen Forschungseinrichtungen vor. Durch Kumulierung können die Beihilfenhöchstsätze von 50 bzw. 75 % erreichbar werden. Dieselben Maximalwerte sind genehmigungsfähig, wenn ein außereuropäischer Konkurrent entsprechende Subventionen erhält (sog. matching-Klausel). Es wird von der zukünftigen Anwendungspraxis der

Europäischen Kommission abhängen, ob im jeweiligen Einzelfall ein angemessen hoher Risikoanteil für den forschenden Unternehmer verbleibt und keine Mitnahmeeffekte entstehen. Letzteres soll durch genauere Prüfung des Kriteriums der Additionalität gewährleistet werden, d. h. in jedem Fall ist nachzuweisen, daß die jeweilige Forschungsmaßnahme ohne die staatliche Förderung so nicht erfolgt wäre.

141. Beihilfenpolitik, Stahlindustrie

In dem von der Kommission im September 1994 eingeleiteten Verfahren gegen die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH wegen des Verdachts unerlaubter Beihilfen durch den Freistaat Bayern hat sie am 4. April 1995 eine ablehnende Entscheidung getroffen. Die Bundesregierung hat gegen diese Entscheidung am 19. Mai 1995 beim Europäischen Gerichtshof Klage eingereicht.

Auch in den im November gegen die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und im Juli 1994 gegen die Hamburger Stahlwerke GmbH eingeleiteten Verfahren hat die Kommission im Oktober 1995 negative Entscheidungen getroffen.

Weitere Verfahren wegen des Verdachts unerlaubter Beihilfen sind durch die Kommission gegen die Werkstoff-Union GmbH Lippendorf/Sachsen im Februar 1995 und erneut gegen die Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH im September 1995 eröffnet worden.

5. Strukturpolitik und transeuropäische Netze

142. Strukturfonds, allgemein

Für die Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung; EFRE; Europäischer Sozialfonds; ESF; Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung –; Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei FIAF) stehen im Zeitraum 1994 bis 1999 insgesamt 155 Mrd. ECU zur Verfügung, davon 21 Mrd. ECU für Deutschland (Einzelheiten hierzu vgl. Ziffern 125 bis 127 des 55. Integrationsberichts).

Bund und Länder waren 1995 vor allem mit der Umsetzung der bislang genehmigten Operationellen Programme befaßt. Bei einigen Gemeinschaftsinitiativen stehen aber die erforderlichen Genehmigungen der Programme durch die Kommission noch aus.

Einen Schwerpunkt der Arbeit in den Begleitausschüssen bildeten die Bemühungen der fondsverwaltenden Stellen und der Europäischen Kommission, Konzepte für die Evaluierung und die Zwischenbewertung der Fördermaßnahmen (Festlegung von Indikatoren, Ausschreibungsverfahren) zu entwickeln. Für das Ziel-1-Gebiet wurden in allen neuen Bundesländern und in Berlin Unterausschüsse konstituiert, die inzwischen ihre Arbeit aufgenommen haben. Auch die Sozialpartner wurden gemäß dem Grundsatz der Partnerschaft in die Beratungen der Ausschüsse einbezogen.

143. Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins

Im Rahmen der Strukturfondsförderung 1994 bis 1999 war für 1995 eine Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern (Ziel-1-Gebiet) in Höhe von 1,023 Mrd. ECU in Preisen von 1994 vorgesehen. Es war Aufgabe der Länder, diese Mittel neben eigenen und Finanzierungsbeiträgen des Bundes im wesentlichen zur Förderung privater und kommunaler Investitionen einzusetzen. Grundlage bildeten die im zweiten Halbjahr 1994 genehmigten Förderprogramme und die darin vereinbarten Förderschwerpunkte. Damit trug die Europäische Union weiter zum wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Strukturwandel in den neuen Bundesländern bei. Die Bundesregierung hat in dem im September 1995 verabschiedeten Bericht zur Entwicklung in den neuen Ländern („Aufbau Ost – Die zweite Hälfte des Weges“) die Finanzhilfe der Gemeinschaft gewürdigt und die Fortschritte und Dynamik des Aufholprozesses unterstrichen. Sie hat gleichzeitig herausgestellt, daß das Ziel einer sich selbst tragenden, wettbewerbsfähigen Wirtschaft noch nicht erreicht sei. Die bisherigen Bemühungen sind daher – auch mit Hilfe der Regionalfondsmittel – fortzusetzen.

Die Förderung aus den Strukturfonds für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume ist zwischenzeitlich voll angelaufen. Von den in der Förderperiode 1994 bis 1999 von der Europäischen Union aus den Strukturfonds zur Verfügung gestellten rd. 6 Mrd. DM wurden bisher (Stand 30. September 1995) 1,2 Mrd. DM bewilligt. Dies entspricht rd. 23 % der Gesamtmittel. Etwa 12 % der EU-Fördermittel, d. h. rd. 610 Mill. DM wurden ausgezahlt. Die nationale Kofinanzierung erfolgte überwiegend im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziffer 169 und 178).

Bei den durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierten Förderprogrammen ist es 1995 gelungen, den durch die verzögerten Programmgenehmigungen im vergangenen Jahr entstandenen Zeitverzug bereits teilweise aufzuholen. Einige Maßnahmen konnten erst im Verlaufe des Jahres 1995 beginnen, da wettbewerbsrechtliche Bedenken der Kommission ausgeräumt werden mußten. Das führte zu erneuten Verzögerungen insbesondere bei der Förderung von Existenzgründungen und beim Mittelabfluß.

Die in den jeweiligen Landesförderprogrammen enthaltenen Maßnahmen sowie die aus ESF-Mitteln kofinanzierte „Gemeinschaftsinitiative des Bundes, der neuen Länder und des Landes Berlin zur Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber“ wurden aus nationalen Haushaltsmitteln vorfinanziert, so daß Förderlücken ausgeschlossen oder minimiert werden konnten. Die Bundesmittel des ESF, die zur Ergänzung der nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) förderfähigen Maßnahmen herangezogen werden, werden differenziert nach regionalen Schwerpunkten eingesetzt.

Dazu kooperieren die mit der Umsetzung des Bundesprogrammes betrauten (Landes-) Arbeitsämter mit den Arbeits- und Sozialministerien der Bundesländer.

Der für die neue Förderperiode vorgesehene „integrierte“ Einsatz der Mittel der verschiedenen Strukturfonds führte zu einem erhöhten Koordinierungsaufwand der zuständigen Behörden und zu Anfangsschwierigkeiten, die derzeit noch nicht völlig überwunden sind.

144. Strukturfonds, Einsatz in den alten Ländern und im Westteil Berlins

Bei dem informellen Regionalministertreffen am 1. Dezember 1995 in Madrid konnte mit den anderen Mitgliedstaaten Übereinstimmung darüber erzielt werden, daß die künftigen Ziel-2-Gebiete in „völliger Kontinuität“ zur derzeitigen Gebietsliste stehen sollten. Das geht aus den in Madrid verabschiedeten Schlußfolgerungen hervor. Dies schließt auch die weitere Förderung West-Berlins ein.

Die letzten drei Operationellen Programme für die Förderung aus den EU-Strukturfonds nach Ziel 5 b (Strukturanpassung in ländlichen Gebieten) wurden am 24. März 1995 genehmigt. Damit stehen in der Förderperiode 1994 bis 1999 an EU-Mitteln für die Ziel-5-b-Gebiete insgesamt rd. 2,3 Mrd. DM zur Förderung des ländlichen Raums zur Verfügung. Die Förderung ist in allen Ziel-5-b-Gebieten angelaufen. Bewilligungen konnten in erheblichem Umfang, Auszahlungen nur in geringer Höhe getätigt werden.

Bei der Förderung gemäß Ziel 3 der Strukturfonds (Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben, Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt sowie Eingliederung der vom Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt bedrohten Personen) konnte auf den Erfahrungen der bisherigen Förderprogramme aufgebaut werden, was zu einem überwiegend problemlosen Beginn der neuen Programme führte.

Bei der Umsetzung des seit der Revision der Strukturfondsverordnungen im Jahr 1993 neu formulierten Zieles 4 zur beruflichen Bildung und Umschulung von Arbeitskräften, die infolge industriellen Wandels oder der Veränderungen der Produktionssysteme von Arbeitslosigkeit bedroht sind, kam es zu Schwierigkeiten. Diese haben ihren Ursprung darin, daß die Ziel-4-Förderung Beschäftigten zugute kommt, während die Arbeitsmarktprogramme des Bundes und die Förderung gemäß AFG in erster Linie auf Arbeitslose ausgerichtet ist. In der Praxis führt das dann dazu, daß der erforderliche nationale Kofinanzierungsanteil für die Projekte bisweilen nur schwer beizubringen ist. Andererseits darf die im Programmplanungsdokument vorgesehene Kofinanzierung aus privaten Mitteln nicht der Förderung von interessen gebundenen Maßnahmen dienen.

Die Bundesanstalt für Arbeit fördert im Rahmen des Zieles 4 berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Beziehende von Kurzarbeitergeld zur Bewältigung des

Strukturwandels und zur Anpassung an neue Produktionssysteme. Für diese Maßnahmen sind bisher nur geringe Mittel ausgezahlt worden.

Erst Anfang 1995 wurden die Programme zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung der Förderung der Umstellung von Regionen, die vom wirtschaftlichen Niedergang besonders schwer betroffen sind, von der Kommission bewilligt. Förderschwerpunkte dieser Programme sind u. a. Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Diversifizierung von regionalen Industriestrukturen, zur ökologischen und sozialen Erneuerung, Weiterbildung von Beschäftigten in Klein- und Mittelbetrieben sowie Maßnahmen zur Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie.

Ebenfalls erst Anfang 1995 genehmigte die Europäische Kommission die Programme zur Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in ländlichen Räumen, so daß es auch hier zu Verzögerungen kam. Die Förderschwerpunkte in diesen Programmen sind generell Weiterbildung, Orientierung, Beratung und Umschulung, insbesondere für bäuerliche Familien im Rahmen der Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarsektors sowie die Förderung von Beschäftigungswachstum und Beschäftigungsstabilität in kleinen und mittleren Unternehmen des ländlichen Raumes.

145. Strukturfonds, Gemeinschaftsinitiativen

Das Gesamtvolumen der Gemeinschaftsinitiativen beträgt in der EU in der laufenden Förderperiode 1994-99 14,3 Mrd. ECU; damit werden 9 % der gesamten Strukturfondsmittel für Gemeinschaftsinitiativen aufgewandt. Auf Deutschland entfallen insgesamt 2,2 Mrd. ECU. Nach den von der Europäischen Kommission veröffentlichten Leitlinien umfaßt der Förderzeitraum je nach Initiative die Jahre 1994 bis 1997 bzw. 1999. Bisher konnten noch nicht alle von den Ländern erstellten Operationellen Programme von der Europäischen Kommission genehmigt werden. Mit der Bewilligung von Fördermitteln wurde bedingt durch den Stand der Genehmigungen erst im Jahre 1995 begonnen.

Die Kommission hat am 4. Oktober 1995 die Aufteilung der sog. Reservemittel der Gemeinschaftsinitiativen nach Initiativen und auf die Mitgliedstaaten der EU beschlossen. Von den insgesamt 1,665 Mrd. ECU, die zur Aufteilung anstanden, soll Deutschland 315 Mio. ECU erhalten. Die neuen Bundesländer werden voraussichtlich aus der Reserve 145 Mio. ECU erhalten, der Rest entfällt auf die alten Länder. Der Verwaltungsausschuß für die Gemeinschaftsinitiativen wird im März 1996 seine Stellungnahme zum Beschluß der Kommission abgeben.

Die Verwendung der Mittel aus der Reserve ist in Deutschland für folgende Zwecke vorgesehen:

- 160 Mio. ECU werden für die Gemeinschaftsinitiativen KONVER, RESIDER, RETEX und RECHAR bereitgestellt, die 1997 auslaufen sollten und nunmehr bis 1999 verlängert wurden. Damit werden Strukturmaßnahmen in Regionen finan-

ziert, die durch besonders hohe Beschäftigungsverluste infolge der Aufgabe von Militärstandorten bzw. infolge der Anpassung im Bergbau, in der Stahl- und Textilindustrie gekennzeichnet sind.

- 63 Mio. ECU werden zusätzlich für arbeitsmarktpolitische Programme der Gemeinschaftsinitiativen ADAPT und BESCHÄFTIGUNG ausgegeben; hierfür waren bislang 157 Mio. ECU für BESCHÄFTIGUNG und 229 Mio. ECU für ADAPT zugewiesen. Die Ziele dieser Initiativen sind die Entwicklung der Humanressourcen durch berufliche Weiterbildung und Qualifizierung bzw. die Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel.
- 44 Mio. ECU sind für Maßnahmen der transnationalen Zusammenarbeit INTERREG II C vorgesehen. Neu aufgenommen wurden in diesem Rahmen u. a. Aktionen zur Eindämmung der Überschwemmungsgefahr. Mit dieser Initiative werden erstmals raumordnungspolitische Maßnahmen in die Gemeinschaftsinitiativen eingeführt.
- 30 Mio. ECU werden zusätzlich zur Belegung der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum aufgewandt (Gemeinschaftsinitiative LEADER II).
- Die Gemeinschaftsinitiative URBAN wird um 16 Mio. ECU aufgestockt. Der Schwerpunkt wird bei der Sanierung in mittelgroßen Städten liegen.

Bei der Genehmigung der Operationellen Programme kam es 1995 zum Teil zu erheblichen Verzögerungen: Ende 1995 war ein Großteil der Programme der Gemeinschaftsinitiativen KMU, URBAN, KONVER und RETEX noch nicht genehmigt.

INTERREG hat mit einem Volumen von insgesamt 452 Mio. ECU die höchste Finanzausstattung aller Gemeinschaftsinitiativen. Davon entfallen 291 Mio. ECU auf die neuen und 161 Mio. ECU auf die alten Bundesländer. Nach Genehmigung der Operationellen Programme 1995 sind erste Entscheidungen zur Förderung von Einzelvorhaben getroffen worden.

Die Operationellen Programme der Länder für die Gemeinschaftsinitiative LEADER II (Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes) wurden mit Ausnahme eines Landes am 29. März bzw. am 4. Oktober 1995 genehmigt. Nach gegenwärtigem Stand kann davon ausgegangen werden, daß auch das letzte Programm in Kürze genehmigt wird. Damit kommen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II einschließlich der zusätzlichen Mittel aus der Finanzreserve der Europäischen Union in der Förderperiode 1994 bis 1999 aus den Strukturfonds der EU rd. 390 Mill. DM zum Einsatz.

In der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG wurden bis zum Ende des Jahres 1995 alle Projekte für die erste Hälfte der Förderperiode 1994 bis 1997 bewilligt. Für die Gemeinschaftsinitiative ADAPT ist nach Entscheidung der Kommission zum Operationellen Programm von Mai d. J. eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt worden. Erste Projektentscheidungen wurden im Dezember des Jahres getroffen. Auch hier wird eine Bindung der Fördermittel für

die erste Hälfte der Förderperiode bis 1997 vorbereitet.

146. Transeuropäische Netze

Am 24. September 1995 ist die Verordnung Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze in Kraft getreten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 1995, L 228). Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung der Gemeinschaftszuschüsse für den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation. Sie ergeht in Ausführung des in Artikel 129 b des EG-Vertrages erteilten Auftrags, zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze beizutragen.

Gemäß Artikel 18 dieser Verordnung stehen für den Zeitraum 1995 bis 1999 insgesamt 2 345 Mio. ECU als Finanzmittel zur Verfügung. Der Großteil der Förderung, nämlich über 80 %, soll dem Bereich Verkehr zugute kommen, etwa 12 % dem Bereich Telekommunikation und etwa 7 % dem Bereich Energie. Verschiebungen zwischen diesen drei Bereichen sind möglich.

Wegen seiner zentralen Lage in Europa ist Deutschland besonders dafür prädestiniert, einen herausragenden Beitrag für das Zusammenwachsen Europas im Bereich transeuropäischer Netze zu leisten. Deutschland hat im Bereich Verkehr in Europa eine Drehscheibenfunktion. Die Bundesregierung erwartet, daß dies zukünftig bei der Verteilung der EG-Förderung auf die einzelnen Mitgliedstaaten angemessen berücksichtigt wird.

Neben der erwähnten Verordnung ist der Erlass sogenannter Leitlinien für die einzelnen Bereiche erforderlich. Diese Leitlinien sollen die mehr fachspezifischen, technischen Einzelheiten regeln.

Endgültig verabschiedet wurden am 19. Oktober 1995 die Leitlinien für die Entwicklung des Euro-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz.

Zu den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes hat der Rat am 28. September 1995 seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt (vgl. Ziffer 179).

Zu den Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich hat der Rat am 29. Juni 1995 seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

Zu den Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (außer ISDN) ist mit einem gemeinsamen Standpunkt Anfang 1996 zu rechnen.

147. Europäische Investitionsbank (EIB)

Im Jahre 1995 wurden durch die EIB für Vorhaben in der Bundesrepublik Deutschland Darlehen in einem Gesamtumfang von ca. 5 Mrd. DM vereinbart, davon 23 Direktdarlehen zur Teilfinanzierung von Investi-

tionsvorhaben und Globaldarlehen in Höhe von 2,7 Mrd. DM insbesondere zur Finanzierung kleiner und mittlerer Vorhaben in den Bereichen der Infrastruktur, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung.

Die EIB vereinbarte 1995 in den neuen Ländern Direktdarlehen in Höhe von insgesamt 1,6 Mrd. DM. Diese Direktdarlehen werden für Investitionen insbesondere zur Modernisierung und Rekonstruktion der Industrie, zur Verbesserung der Verkehrs- und Fernmeldeinfrastruktur, zum Ausbau des Energie- und Gasverbundnetzes sowie für Maßnahmen des Umweltschutzes zur Verfügung gestellt. Mit den unterzeichneten Globaldarlehen im Jahre 1995 werden in den neuen Ländern Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen finanziert.

148. Europäischer Investitionsfonds (EIF)

Die Aufgabe des EIF besteht darin, durch Übernahme von Garantien die Entwicklung transeuropäischer Netze u. a. in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation und Energieübertragung zu unterstützen sowie kleine und mittlere Unternehmen zu fördern.

Mitglieder des Fonds sind neben der Europäischen Investitionsbank (EIB) – als dem größten Anteilseigner – die Europäische Kommission und ca. 80 Banken aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der EIF hat seit seiner Errichtung vor ca. 1 ½ Jahren bis zum 31. Dezember 1995 27 Garantien über einen Gesamtbetrag von 1,29 Mrd. ECU genehmigt, wovon Verträge mit einem Volumen von 632 Mio. ECU unterzeichnet wurden.

149. Europäische Raumordnung

Im Rahmen des informellen Treffens der für die Raumordnungspolitik zuständigen Minister am 30./31. März 1995 in Straßburg unter französischer Präsidentschaft berieten die fünfzehn EU-Mitgliedstaaten gemeinsam mit der EU-Kommission die Aufstellung des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (EUREK). Während der deutschen Präsidentschaft hatten sich die Raumordnungsminister auf die politischen Grundlagen der europäischen Raumentwicklung geeinigt. Die französische Präsidentschaft hat jetzt die künftigen Entwicklungslinien der Siedlungsstruktur, der Verkehrsströme und der europäischen Naturräume aufgezeigt. In einem Europa ohne Binnengrenzen werden danach die Konzentrations-tendenzen der Siedlungsstruktur ansteigen, die Verkehrsbelastung auf den europäischen Magistralen zunehmen und der Druck auf die europäischen Naturräume sich deutlich verstärken.

Die Straßburger Ergebnisse belegen, daß das Kohäsionsziel im Sinne eines räumlichen Zusammenwachsens der europäischen Teilräume raumordnungspolitischen Handlungsbedarf nicht nur in den peripheren Gebieten der EU, sondern auch in Zentraleuropa auslöst, um das Ziel einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung in Europa (Sustainable Europe) zu erreichen. Dabei sind die Mitglied-

staaten zu zwischenstaatlicher Zusammenarbeit aufgerufen. Die spanische Ratspräsidentschaft sagte zu, die Arbeiten am Europäischen Raumentwicklungskonzept fortzusetzen.

150. EGKS-Wohnungsbauprogramm 1993–1997

Am 31. Mai 1994 hatte die Europäische Gemeinschaft die erste Tranche aus dem 12. EGKS-Wohnungsbauprogramm für die Jahre 1993 und 1994 mit insgesamt 16,4 Mio. ECU für Wohnungsbauvorhaben zugunsten der Beschäftigten des Bergbaus und der Stahlindustrie beschlossen. Am 9. Juni 1995 hat die EG die zweite Tranche für die Jahre 1995 bis 1997 beschlossen. Mit der Zuteilung dieser voraussichtlich letzten Tranche werden die EGKS-Wohnungsbauprogramme auslaufen, d. h. im Jahr 1998 wird wegen des Auslaufs des EGKS-Vertrages im Jahre 2002 kein neues EGKS-Wohnungsbauprogramm mehr aufgelegt. Im Rahmen der zweiten Tranche 1995 bis 1997 erhalten alle fünfzehn europäischen Mitgliedstaaten noch einmal 38 Mio. ECU (Umrechnungsfaktor = 1,93). Davon entfallen auf die Bundesrepublik Deutschland 34,6 Mio. DM. Von diesen 34,6 Mio. DM entfallen 18 Mio. DM auf den Kohlebereich und auf den Bereich Stahl 16,6 Mio. DM.

Die Verteilung auf die einzelnen Kohlereviere wird noch verhandelt werden. Für die Braunkohlebezirke in den neuen Ländern sind etwa 4,2 Mio. DM eingeplant worden.

6. Informationsgesellschaft

151. Informationsgesellschaft

Im August 1995 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften das Grünbuch „Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vorgelegt. Es verfolgt vor allem den Zweck zu ermitteln, ob die durch die bisherigen Richtlinien zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten erreichte Harmonisierung ausreicht oder vor dem Hintergrund der Entwicklung zur Informationsgesellschaft im Interesse des freien Verkehrs von Waren und Dienstleistungen der Ergänzung bedarf.

Die Mitgliedstaaten und die beteiligten Verbände sind um Stellungnahme zu den im Grünbuch aufgeworfenen Fragen gebeten worden. Sie betreffen – abgesehen von einigen allgemeinen Fragen vorab – sowohl horizontale Fragestellungen, wie die nach dem anwendbaren Recht bzw. der Erschöpfung der Rechte und den Parallelimporten als auch bestimmte spezifische Rechte, wie etwa das Vervielfältigungsrecht und das Recht der digitalen Übertragung. Schließlich ist ein Fragenkomplex den mit der Rechtsverwertung verbundenen Fragen gewidmet. Die Bundesregierung hat mit einer Anhörung der Verbände im Oktober den Meinungsbildungsprozeß in Deutschland angeregt. Ihre eigene Stellungnahme ist in Vorbereitung.

152. Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der EU (IDA)

Am 6. November 1995 ist im Rat der Beschluß betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) verabschiedet worden. Der Beschluß ist auf Artikel 235 EG-Vertrag gestützt.

Bisher sind sektorspezifische Vorhaben für die Bereiche Zoll, Fischerei, Landwirtschaft, soziale Sicherheit, öffentliche Aufträge, Gesundheit, Statistik, Handelspolitik, Wettbewerbspolitik und Kultur vorgesehen. Für die Durchführung der Aktionen sind Finanzmittel der Gemeinschaft in Höhe von 60 Mio. ECU für die Jahre 1995 und 1996 vorgesehen. Der für das Jahr 1997 erforderliche Finanzbetrag wird vom Rat im Rahmen der vorgesehenen Halbeitevaluierung festgelegt.

Die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der mit dem Beschluß verbundenen Maßnahmen ist durch die Einrichtung eines Ausschusses gewährleistet. Diesem Ausschuss gehören Vertreter der Mitgliedstaaten und ein Vertreter der Kommission, der den Vorsitz hat, an.

7. Verbraucherpolitik

153. Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 137) wird Bezug genommen. Auf der Ratssitzung vom 4. Dezember 1995 wurde ein Gemeinsamer Standpunkt zu dem Richtlinienvorschlag beschlossen. Abweichend von dem Kommissionsvorschlag soll die Richtlinie in den beiden ersten Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist nur für Überweisungen von weniger als 25 000 ECU gelten, danach soll sich der Anwendungsbereich auf Überweisungen auf weniger als 30 000 ECU erweitern. Im Rahmen der sogenannten money-back-Garantie soll die erstbeauftragte Bank dem Auftraggeber nur bis zum Betrag von 10 000 ECU haften.

154. Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

Zu Ziel und Inhalt des Entwurfs einer Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz wird auf die Ausführungen im 55. (Ziffer 138) und 54. Integrationsbericht (Ziffer 145) Bezug genommen.

Am 29. Juni 1995 hat der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz“ verabschiedet.

Der mit dem gemeinsamen Standpunkt verabschiedete Kompromiß berücksichtigt wesentliche Änderungsvorschläge der Bundesrepublik Deutschland. So wurde u. a. der Anwendungsbereich klarer und enger gefaßt (z. B. Ausschluß der Finanzdienstleistungen und der „Reservierungsdienstleistungen“),

eine flexible Handhabung der Informationspflichten ermöglicht und die Mitgliedstaaten nicht zur Einführung eines Verbandsklagerechts oder einer Beweislastveränderung verpflichtet. Die Umsetzungsfrist wurde auf drei Jahre erweitert.

Das Europäische Parlament hat in der Plenarsitzung vom 13. Dezember 1995 wesentliche Änderungen zum Gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Einige der in Abs. 3 genannten erreichten Kompromißregelungen lehnte es ab. Die beschlossenen Änderungen sind nunmehr gemäß Artikel 189 b EG-Vertrag dem Rat und der Kommission zuzuleiten. Es ist davon auszugehen, daß ein Vermittlungsausschuß einberufen werden muß; mit einer endgültigen Entscheidung im ersten Halbjahr 1996 dürfte zu rechnen sein.

155. Vergleichende Werbung

Der Rat hat am 9. November 1995 den „Geänderten Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vergleichende Werbung und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung“ beraten und eine politische Einigung erzielt. Ein gemeinsamer Standpunkt soll auf einem der nächsten Räte beschlossen werden.

Der Richtlinienentwurf ändert die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung mit dem Ziel, die vergleichende Werbung ausdrücklich zuzulassen. Vergleichende Werbung im Sinne des Vorschlags ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder dessen gleichartige Erzeugnisse oder Dienstleistungen erkennbar macht.

Vergleichende Werbung soll (nach Artikel 3a) nur dann zulässig sein, wenn sie sich auf wesentliche, relevante, nachprüfbar und typische Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers bezieht. Sie darf nicht irreführend sein, keine Verwechslung zwischen dem Werbenden und einem Mitbewerber oder zwischen den Warenzeichen, Handelsnamen, anderen unterscheidenden Kennzeichen, den Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitbewerbers verursachen, nicht herabsetzend oder verunglimpfend sein, noch unlauteren Vorteil aus dem Warenzeichen oder Handelsnamen eines Mitbewerbers ziehen. Bei Waren mit Ursprungsbezeichnungen darf sie sich nur auf Waren mit der gleichen Bezeichnung beziehen. Die in der Richtlinie 84/450/EWG enthaltenen Vorschriften über Sanktionen bei unzulässiger Werbung sollen Anwendung finden.

Deutschland hat – neben Finnland und Schweden – der politischen Einigung nicht zugestimmt. Der Vorschlag ist u. a. deswegen problematisch, weil der Zulässigkeitskatalog des Artikels 3a keine flexible Handhabung zuläßt. Auch ein unter Berücksichtigung der Gesamtumstände fairer Vergleich wäre unzulässig, wenn eine der Bedingungen des Artikels 3a nicht erfüllt wäre. Im übrigen ist die Harmonisierung eines Teilbereichs des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb grundsätzlich bedenklich, weil sie zu einer Zersplitterung des Rechtsgebiets führen kann.

In den ersten Monaten des Jahres 1996 wird sich das Europäische Parlament mit dem Richtlinienentwurf befassen. Die endgültige Verabschiedung der Richtlinie wird vermutlich im Sommer 1996 erfolgen.

156. Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 139) wird Bezug genommen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in Aussicht gestellt, einen Richtlinienentwurf vorzulegen, der als wesentlichen Inhalt die gegenseitige Anerkennung der Klagebefugnis der Verbraucherverbände zur Erleichterung der Verbandsklage in Verbrauchersachen enthält. Gleichzeitig will die Kommission im Wege einer Empfehlung den Mitgliedstaaten eine Verbesserung der außergerichtlichen Streitbeilegung und den Ausbau der Verbraucherinformation nahelegen.

157. Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 140) wird Bezug genommen.

158. Verbraucherpolitische Aktivitäten der EG-Kommission für den Zeitraum von 1996–1998

Auf dem Rat am 9. November 1995 legte die Kommission ihr verbraucherpolitisches Programm für die Jahre 1996–1998 vor. In dem Programm stellt die Kommission die Schwerpunkte ihrer Arbeit vor, z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrauchererziehung und Verbraucherinformation sowie bessere Koordinierung verbraucherpolitischer Aktivitäten mit anderen Politikfeldern, z. B. Telekommunikation oder Finanzdienstleistungen.

159. Teilnutzungsrecht an Immobilien

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 142) wird Bezug genommen. Zur Umsetzung der Richtlinie hat das Bundeskabinett am 13. Dezember 1995 die Einbringung des Gesetzentwurfs über die Veräußerung von Teilnutzungsrechten an Wohngebäuden in das Gesetzgebungsverfahren beschlossen.

8. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf den Gebieten des Patent-, des Urheber- und des Markenrechts

160. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen vorgelegt, mit dem die rechtlichen Bestimmungen für Patente auf dem Gebiet der Biotechnologie präzisiert werden sollten, um

zu einer einheitlichen Erteilungspraxis und einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen. Ende 1994 mußte der Vermittlungsausschuß des Rates und des Parlaments einberufen werden, der dann im Januar 1995 Einigung über einen gemeinsamen Entwurf erzielt hatte. Durch die Ablehnung dieses Entwurfs durch das Parlament im März 1995 scheiterte die Richtlinie.

Die Kommission hat am 13. Dezember 1995 einen Vorschlag unterbreitet, der ab Anfang 1996 beraten wird.

161. Gemeinschaftspatent

Das von den damals 12 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft am 21. Dezember 1989 unterzeichnete Gemeinschaftspatentübereinkommen (GPÜ) entwickelt das Europäische Patentübereinkommen fort und ermöglicht, daß ein beim Europäischen Patentamt erteiltes Patent als einheitliches Schutzrecht mit Wirkung für die gesamte Gemeinschaft erteilt wird und nur einheitlich übertragen werden und erlöschen kann. Verletzungen des Gemeinschaftspatents sollen in einem einheitlichen Verfahren gemeinschaftsweit verfolgt werden können.

Zum Inkrafttreten des Übereinkommens ist die Ratifikation durch die 12 Unterzeichnerstaaten erforderlich. Inzwischen haben die Hälfte der für das Inkrafttreten erforderlichen 12 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Übereinkommen ratifiziert.

162. Europäisches Musterrecht

Im Dezember 1993 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Mustern vorgelegt.

Mit der Verordnung soll ein einheitliches, in der gesamten Gemeinschaft geltendes Geschmacksmuster eingeführt werden. Ergänzend sollen durch eine Richtlinie die nationalen Geschmacksmusterrechte, die auch künftig neben dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestehen bleiben sollen, an die rechtlichen Bestimmungen der Verordnung angepaßt werden.

Die zuständige Ratsarbeitsgruppe hat die erste Lesung der Texte im Dezember 1994 abschließen können. Dabei wurde das Grundkonzept unterstützt, einen gemeinschaftsweiten Schutz für Muster, die neu sind und Eigenart aufweisen, vorzusehen, der beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante ohne Prüfung der sachlichen Schutzvoraussetzungen erhältlich ist.

Jedoch sind eine Reihe von Sachfragen, vor allem die Definitionen der Schutzvoraussetzungen und die Schranken des Schutzes, unverändert stark umstritten. Dies gilt besonders für eine sogenannte Reparaturklausel, nach der der Nachbau von Teilen eines komplexen Erzeugnisses, namentlich eines Kraftfahrzeugs, deren Erscheinungsform durch ein einge-

tragenes Muster geschützt wird, nach drei Jahren gestattet werden soll, sofern diese Teile zu Reparaturzwecken verwendet werden. Damit will die Kommission den Wettbewerb bei Kraftfahrzeugersatzteilen aufrechterhalten.

Im Oktober 1995 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu der Richtlinie abgegeben und statt der Reparaturklausel eine Vergütungsregelung vorgeschlagen. Eine Stellungnahme des Parlaments zum Entwurf der Verordnung steht noch aus. Mit einem baldigen Abschluß des Vorhabens ist noch nicht zu rechnen.

163. Urheberrechtsänderungsgesetz, viertes

Die einzige derzeit noch nicht umgesetzte urheberrechtliche Richtlinie ist die Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Der im Mai 1995 veröffentlichte Referentenentwurf ist nach umfassender Erörterung mit den Verbänden weiterentwickelt worden. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit noch in der Ressortabstimmung über den Regierungsentwurf.

164. Datenbanken, Rechtsschutz

Zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 10. Juli 1995 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken hat das Europäische Parlament in zweiter Lesung am 13. Dezember 1995 Stellung genommen und dabei eine Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen. Der Rat wird im 1. Quartal 1996 darüber zu entscheiden haben, ob er diese Änderungen akzeptiert und die Richtlinie endgültig verabschiedet.

V. Agrar- und Fischereipolitik

1. Agrarpolitik

165. Reform der europäischen Agrarpolitik 1992

Mit der Reform der europäischen Agrarpolitik im Jahre 1992, die eine Reduzierung der Preisstützung in einigen Produktbereichen und die Einführung direkter Kompensationszahlungen vorsah, ist die richtige Reformrichtung eingeschlagen worden. Die EU-Kommission hat dem Europäischen Rat in Madrid auch im Hinblick auf den Beitritt mittel- und osteuropäischer Staaten ein „Strategiepapier Landwirtschaft“ vorgelegt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es notwendig ist, die gemeinsame Agrarpolitik zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft weiter zu entwickeln.

166. Agrarpreisverhandlungen 1995/96

Die Bundesregierung hat bei der Entscheidung des Rates über das Agrarpreispaket 1995/96 im Juni 1995 erreicht, daß Preissenkungen bei wichtigen Agrarprodukten nicht beschlossen wurden. Es ist statt dessen gelungen, die Kommissionsvorschläge in wesentlichen Punkten zu verbessern:

- Bei Getreide wurden der Beginn der Intervention und die Anzahl der Reports beibehalten. Die Ausnahmeregelung, daß auch Getreide mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15 % der Intervention angedient werden kann, gilt auch im Wirtschaftsjahr 1995/96. Hingegenommen werden mußte die mit der Senkung des Interventionspreises infolge der dritten Stufe der Agrarreform von 1992 sowie gesunkener Zinsen begründete Anpassung der Höhe des Reports.
- Die aufgrund gesunkener Zinsen vorgeschlagene Senkung der Lagerkostenvergütung für Zucker konnte deutlich begrenzt werden.
- Bei Milch wurde auf die vorgeschlagene Senkung des Butterinterventionspreises um 2 % verzichtet.

Mit der von der Bundesregierung erreichten Fortschreibung der wichtigsten Agrarpreise wurden zusätzliche Belastungen für die deutsche Landwirtschaft vermieden und Planungssicherheit für das Wirtschaftsjahr 1995/96 gegeben.

167. Uruguay-Runde des GATT, Umsetzung im Agrarbereich

Seit dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1995/96 werden im Agrarbereich erstmalig die Vereinbarungen der Uruguay-Runde des GATT, bzw. der Nachfolgeorganisation WTO, angewendet. Dies bedeutet für die EU vor allem, daß bis zum Wirtschaftsjahr 2000/01 die Marktzugangsmöglichkeiten für Einfuhren aus Drittländern verbessert und gleichzeitig die subventionierten Exporte schrittweise zurückgeführt werden.

Für die Umsetzung der GATT/WTO-Vereinbarungen war die Anpassung der Außenhandelsregelungen der gemeinsamen Marktorganisationen notwendig. Bereits im Dezember 1994 wurden alle dazu erforderlichen wichtigen Grundregeln vom Rat in der Verordnung (EG) 3290/94 festgelegt. Für die weitere Umsetzung der GATT/WTO-Vereinbarungen mußten darüber hinaus in der ersten Jahreshälfte 1995 auf Kommissionsebene zahlreiche horizontale und produktspezifische Durchführungsbestimmungen erlassen bzw. angepaßt werden. Dabei war es zu einigen Verzögerungen gekommen, weil die Kommission ihre Verordnungsvorschläge in vielen Fällen erst sehr spät vorgelegt und zudem teilweise unnötig restriktive Außenhandelsregelungen vorgesehen hatte. Letztlich konnten aber auf Initiative der Bundesregierung sowie der übrigen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Durchführungsbestimmungen rechtzeitig erlassen werden, wobei die Flexibilität im Handel mit Drittländern – unter Berücksichtigung unserer GATT/WTO-Verpflichtungen – auch in Zukunft weit-

gehend erhalten bleibt. Anfängliche Probleme, die sich bei der Umstellung auf das neue Außenhandelsregime ergaben, sind mittlerweile zum größten Teil überwunden. Zukünftig können daher die positiven Auswirkungen der GATT/WTO-Vereinbarungen zum Tragen kommen, die sich für eine leistungsfähige deutsche und europäische Agrar- und Ernährungswirtschaft insbesondere aus den verbesserten Zugangsmöglichkeiten zu Drittlandsmärkten und den damit verbundenen neuen Absatzchancen ergeben.

168. Agrarmonetäre Entwicklungen

Zum 1. Februar 1995 trat die im Dezember 1994 beschlossene neue agrarmonetäre Regelung in Kraft. Der Berichtigungsfaktor (switch over) von zuletzt 1,207509 fiel zu diesem Datum weg. Die Preise und Beträge änderten sich in nationaler Währung nicht, da die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse durch den Berichtigungsfaktor dividiert, die Preise und Beträge in ECU mit dem gleichen Faktor multipliziert wurden.

Infolge der Währungsturbulenzen im ersten Halbjahr 1995 wurden Aufwertungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse Belgiens und Luxemburgs, der Niederlande, Österreichs, Deutschlands und Dänemarks erforderlich. Der landwirtschaftliche Umrechnungskurs der DM verringerte sich dabei zum 1. Juli 1995 um rd. 2,23 %.

Nach schwierigen Verhandlungen beschloß der Rat im Juni 1995 Ausgleichsmaßnahmen für diese Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse. Der Schutz der Ausgleichszahlungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Strukturbeiträge wurde dabei in vollem Umfang aufrechterhalten, indem die für diese Beträge geltenden Umrechnungskurse für die aufwertenden Mitgliedstaaten bis zum Eintritt in die Währungsunion festgeschrieben wurden. Dadurch wurde zugleich eine Anhebung dieser Beträge in ECU, also auch für Mitgliedstaaten, die nicht selbst aufwerten, verhindert und damit die Belastung des EG-Haushalts begrenzt.

Für die Einkommensverluste, die infolge der Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationaler Währung entstehen, wurde eine auf drei Jahre befristete und degressive Beihilfe in Höhe von rd. 830 Mio. DM gewährt, die je zur Hälfte von der EG und vom Bund finanziert wird. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt über die landwirtschaftliche Unfallversicherung durch zusätzliche Beitragsentlastung.

169. Agrarhandelsbeziehungen

Die agrarhandelspolitischen Beziehungen im Jahr 1995 waren von der Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT geprägt. Die Umsetzung der Verpflichtungen in der EG ist zum Teil auf die Kritik anderer Länder gestoßen. Insbesondere haben die USA und Kanada sich gegen die neue EG-Einfuhrregelung für Getreide gewandt. Die Konsultatio-

nen im Rahmen der WTO haben zu keinem Einvernehmen geführt. Daraufhin beantragten die USA und Kanada die Einsetzung eines Streitschlichtungsausschusses (Panel). Im Zuge der Verhandlungen über Kompensationen infolge der EU-Erweiterung konnte erreicht werden, daß die USA und Kanada ihre Beschwerden bei der WTO zum EG-Einfuhrpreissystem bei Getreide zunächst nicht weiterverfolgen. Auf Versuchsbasis will die EG gemeinsam mit diesen Ländern die Handhabung ihres Systems so steuern, daß die Warenströme in einer Weise laufen, die den WTO-Verpflichtungen entspricht.

In bezug auf die seit dem 1. Juli 1993 geltende Marktordnung für Bananen dauern die Konsultationen zwischen Kommission, USA und verschiedenen lateinamerikanischen Ländern weiter an. Die USA hatten im Herbst 1994 ein Verfahren nach Abschnitt 301 des US-Handelsgesetzes eingeleitet, weil verschiedene US-Unternehmen ihre Interessen beeinträchtigt sahen. Nachdem Gespräche mit der Kommission zu keinem Ergebnis geführt hatten, haben die USA sowie Mexiko, Guatemala und Honduras am 27. September 1995 bei der WTO förmlich ein Streitschlichtungsverfahren eingeleitet. Gleichzeitig wird das in den USA laufende Verfahren gegen Kolumbien und Costa Rica fortgeführt. Die USA üben damit Druck auf diese Staaten aus, von dem mit der EG geschlossenen Rahmenabkommen Abstand zu nehmen. Die Kommission strebt weiterhin eine Lösung auf dem Verhandlungsweg an, hat hierzu allerdings kein Mandat. Deutschland würde eine stärkere Flexibilisierung der Bananenmarktordnung befürworten.

Eine speziell zur Bekämpfung von Handelsproblemen eingesetzte Arbeitsgruppe des US-Landwirtschaftsministeriums hat das seit 1989 in der EU geltende Verbot der Anwendung von Sexualhormonen bei der Tiermast und das Einfuhrverbot für Fleisch von hormonbehandelten Tieren aufgegriffen. Die USA haben am 26. Januar 1996 ein WTO-Streitschlichtungsverfahren eingeleitet, nachdem die FAO/WHO-Codex-Alimentarius-Kommission im Juli 1995 für verschiedene derartige Wachstumshormone zulässige Höchstgehalte für Rückstände festgelegt hat. Nach dem WTO-Abkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS-Abkommen) ist ein Einfuhrverbot nur dann gerechtfertigt, wenn wissenschaftliche Beweise für eine Gesundheitsgefährdung vorgelegt werden können. Bei einer von der Kommission initiierten internationalen Konferenz über Wachstumsförderer wurden Ende November 1995 in Brüssel die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Gesundheitsrisiken ebenso diskutiert wie Fragen der Überwachung und Kontrolle. Die Mehrheit der Wissenschaftler sah dabei keine Gefahr für Mensch und Tier, wenn Sexualhormone als Masthilfsmittel angewandt werden. Der Rat hat inzwischen die Beibehaltung des Hormonverbots beschlossen.

Freihandelsabkommen der EG müssen nach den WTO-Regeln nahezu den gesamten Handel umfassen, wenn sie WTO-konform sein sollen. Hieraus können Konflikte mit dem derzeitigen System der Gemeinsamen Agrarpolitik entstehen. Diese Problematik zeigte sich bei den Verhandlungen innerhalb

der EU über ein Verhandlungsmandat mit Südafrika. Die Kommission wurde durch den Rat aufgefordert, ein konkretes Verhandlungsmandat vorzulegen und darin darzustellen, daß die wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen der Gemeinschaft mit einer eventuellen Freihandelszone in Einklang stehen und daß die Interessen der sensiblen Bereiche wie auch die WTO-Regeln dabei berücksichtigt sind. Damit der Einfuhrschutz zugunsten der europäischen Landwirtschaft gesichert bleibt, wird die Bundesregierung geplanten Freihandelsabkommen nur dann zustimmen, wenn die Sensibilitäten des Agrarsektors angemessen berücksichtigt werden. Bei dem inzwischen abgeschlossenen Rahmenabkommen mit dem MERCOSUR (Mercado Común del Sur: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay) wurde die Freihandelsoption offengehalten. Nach eingehenden Analysen soll zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob und in welchen Bereichen Liberalisierungen des Handels möglich sind. Die EG plant, ähnliche Abkommen mit Mexiko und Chile abzuschließen. Über das Verhandlungsmandat mit Chile wurde im Dezember eine formale Einigung erzielt, das Mandat für die Verhandlungen mit Mexiko befindet sich noch in der Beratung.

170. Strukturfonds, Operationelle Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft

— Ziel-1-Gebiet

Die Förderung aus den Strukturfonds ist zwischenzeitlich voll angelaufen. Von den in der Förderperiode 1994 bis 1999 von der Europäischen Union aus den Strukturfonds, nämlich dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF), für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume zur Verfügung gestellten rd. 6 Mrd. DM wurden bisher (Stand 30. September 1995) 1,2 Mrd. DM bewilligt. Dies entspricht rd. 23 % der Gesamtmittel. Rund 12 % der EG-Fördermittel, d. h. rd. 610 Mio. DM wurden ausgezahlt. Die nationale Kofinanzierung erfolgte überwiegend im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie durch landeseigene Programme.

Im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung wurde die Förderung der pflanzlichen Produkte, wie Obst und Gemüse, Kartoffeln, Getreide und Körnerfrüchte, Saat- und Pflanzgut sowie Blumen und Zierpflanzen verstärkt. Dies bedeutet gegenüber der alten Förderperiode eine Schwerpunktverlagerung. Einige Länder haben auch Anträge auf Erweiterung der Förderung um den Bereich Nachwachsende Rohstoffe gestellt. Hier muß im Einzelfall der eingerichtete Begleitausschuß und damit u. a. die Kommission einer Förderung zustimmen.

— Ziel-5 b-Gebiet

Die letzten drei Operationellen Programme für die Förderung aus den EG-Strukturfonds nach

Ziel-5 b wurden am 24. März 1995 genehmigt. Mit der Genehmigung aller deutschen Ziel-5 b-Programme stehen in der Förderperiode 1994 bis 1999 an EG-Mitteln für die Ziel-5 b-Gebiete insgesamt rd. 2,3 Mrd. DM zur Förderung des ländlichen Raums zur Verfügung. Die Förderung ist in allen Ziel-5 b-Gebieten angelaufen. Bewilligungen konnten bereits in erheblichem Umfang, Auszahlungen bisher nur in geringer Höhe getätigt werden.

— LEADER II

Die Operationellen Programme der Länder für die Gemeinschaftsinitiative LEADER II (Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes) wurden mit einer Ausnahme am 29. März bzw. 4. Oktober 1995 genehmigt. Nach gegenwärtigem Stand kann davon ausgegangen werden, daß auch das letzte Programm in Kürze genehmigt wird. Damit kommen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II einschließlich der zusätzlich zur Verfügung gestellter Mittel aus der Finanzreserve der EG in der Förderperiode 1994 bis 1999 aus den Strukturfonds der EG insgesamt rd. 390 Mio. DM zum Einsatz.

171. Tierschutz/Tiertransport

Mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport vom 29. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 148 S. 52) ist es nach jahrelangen intensiven Verhandlungen gelungen, hinsichtlich der Regelung des Tiertransportes europaweit konkrete Fortschritte zugunsten der Tiere zu erreichen. Die verabschiedete Richtlinie entspricht zwar noch nicht den von der Bundesregierung angestrebten Zielen, sie ist aber ein enormer Schritt vorwärts.

Folgende wichtige Punkte des Beschlusses sind hervorzuheben:

- Tiertransporte werden innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich auf acht Stunden beschränkt. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Eine Fortsetzung des Transports ist dann erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig.
- National dürfen strengere Vorschriften für normal ausgestattete Fahrzeuge erlassen werden.
- Bei Spezialfahrzeugen, die besondere Anforderungen erfüllen, erlaubt die Richtlinie eine Beförderung der Tiere über längere Zeiträume. Dabei ist für:
 - Jungtiere nach einem Transport von neun Stunden eine einstündige Ruhepause zu gewähren, während der sie getränkt und gefüttert werden müssen. Danach kann der Transport für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
 - Schweine und Pferde können für eine maximale Dauer von 24 Stunden transportiert werden. Bei der Beförderung von Schweinen muß eine ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet

sein. Pferde müssen alle acht Stunden getränkt und gefüttert werden.

- Alle anderen Tiere müssen nach einem Transport von 14 Stunden eine einstündige Ruhepause erhalten, damit sie getränkt und gefüttert werden können. Danach kann der Transport für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.

Nach einem solchen Transport müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Nach einer Ruhepause von 24 Stunden dürfen die Tiere dann weiter transportiert werden.

- Transportunternehmen werden künftig strengen Kontrollen unterworfen. Die Transporteure benötigen eine tierschutzrechtliche Erlaubnis.
- Bei der Ausfuhr von Tieren in Drittländer werden die länger dauernden Transporte beim Verlassen des Gemeinschaftsgebietes nochmals kontrolliert.
- Exporterstattungen sollen künftig nur ausgezahlt werden, wenn die Tiere in gutem Zustand am Bestimmungsort angekommen sind.

Diese Richtlinie ist vor dem 31. Dezember 1996 in nationales Recht umzusetzen.

172. Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Zur Festlegung tierseuchenrechtlicher Bedingungen für die Einfuhr lebender Tiere und Erzeugnisse tierischer Herkunft aus Drittländern hat die Kommission insbesondere folgende bedeutsame Rechtsakte erlassen:

- Die Entscheidung der Kommission 95/340/EG vom 27. Juli 1995 zur Erstellung eines vorläufigen Verzeichnisses der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen, und zur Aufhebung der Entscheidung 94/70/EG berücksichtigt die Unterschiedlichkeit der betreffenden Erzeugnisse.
- Mit der Entscheidung der Kommission 95/341/EG vom 27. Juli 1995 über die Tiergesundheitsbedingungen und Veterinärbescheinigungen bei der Einfuhr nicht zum Verzehr bestimmter Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Drittländern werden besondere Anforderungen festgelegt, um die Einschleppung exotischer Krankheiten durch die Einfuhr von Milch oder Erzeugnissen auf Milchbasis zu verhüten.
- Die Entscheidung der Kommission 95/342/EG vom 27. Juli 1995 über die Wärmebehandlung der zum Verzehr bestimmten Milch und Milcherzeugnisse aus Drittländern, von denen hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche ein Gesundheitsrisiko ausgeht, trägt auf der Grundlage von wissenschaftlich fundierten Verfahren der Wärmebehandlung den Erfordernissen der Seuchenverhütung Rechnung.
- Besondere Anforderungen legt ebenfalls die Entscheidung der Kommission 95/343/EG vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbe-

scheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind, zugrunde.

- Mit dem Erlaß der Entscheidung der Kommission 95/287/EG vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 83/469/EWG und 90/200/EWG ist die Gemeinschaft dem dringenden Anliegen der Bundesrepublik Deutschland gefolgt, die gemeinschaftsrechtlichen BSE-Schutzmaßnahmen schnellstmöglichst anzupassen, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies nach einer Bewertung durch den Wissenschaftlichen Veterinärausschuß geboten erscheinen lassen.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes sowie zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft wurden folgende Rechtsakte erlassen:

- Mit der Entscheidung der Kommission 95/294/EG vom 24. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden wird eine Tiergesundheitsbescheinigung für den Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden festgelegt.
- Die entsprechende Tiergesundheitsbescheinigung für den Handel mit Equidensperma wird mit der Entscheidung der Kommission 95/307/EG vom 27. Juli 1995 zur Festlegung des Musters der Veterinärbescheinigung für den Handel mit Equidensperma vorgegeben.

173. Tierseuchen

Bei der Bekämpfung von Tierseuchen sind folgende Entwicklungen hervorzuheben. Vor dem Hintergrund der insbesondere in Deutschland seit 1993 gesammelten Erfahrungen bei der Bekämpfung der klassischen Schweinepest in schweinedichten Gebieten hat die Bundesregierung gefordert, über das Gemeinschaftsrecht eine effizientere, d. h. auch wirtschaftlichere Schweinepestbekämpfung zu ermöglichen. Teil der dazu von deutscher Seite unterbreiteten Vorschläge ist ein Impfmodell mit sogenannten markierten Impfstoffen in schweinedichten Gebieten. Ein zweiter grundsätzlicher Vorschlag betrifft die Anpassung des Gemeinschaftsrechts zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche an die wirtschaftlichen Erfordernisse von Gebieten mit hoher Klauentierdichte. Die Kommission läßt die aufgeworfenen Fragen jetzt von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen prüfen.

Mit der am 22. Juni 1995 verabschiedeten Richtlinie 95/22/EG des Rates zur Änderung der Aquakultur-Richtlinie (RL 91/67/EG) betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von

Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur wurden die Zulassungskriterien für Fischzuchtbetriebe klarer definiert, um einen besseren Schutz gegen die Einschleppung von bestimmten Fischkrankheiten zu gewährleisten.

174. Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt. Hervorzuheben sind folgende Rechtsakte:

- Mit der Richtlinie 95/11/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 87/153/EWG des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung wurden die Leitlinien an die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt.
- Mit der Richtlinie 95/33/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung wurde ein auf Erdgas gezüchtetes Eiweißfermentationserzeugnis als Einzelfuttermittel neu zugelassen und die Qualitätsanforderung für L-Lysin Konzentrat, flüssig, modifiziert.
- Mit der Richtlinie 95/37/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurde die Zulassung des Zusatzstoffes Avilamycin für Futtermittel für Masthühner erweitert und die Wartezeit für das Kokzidiostatikum Narasin/Nicarbazin als Zusatzstoff für Futtermittel für Masthühner herabgesetzt.
- Mit der Entscheidung 95/274/EG der Kommission zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG zur Festlegung eines Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist, wurde das Verkehrsverbot für behandelte Häute präzisiert. Damit ist die Verwendung bestimmter Hautabfälle, die keine gesundheitliche Gefahr für die Tiere darstellen, als Futtermittel zulässig.
- Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung bezüglich einer EG-einheitlichen Zulassung des antibiotischen Leistungsförderers Avoparcin als Futtermittelzusatzstoff für Milchkühe ist vom Rat abgelehnt worden. Die Kommission hat unverzüglich die Mitgliedstaaten, die Avoparcin für die Milchviehfütterung bereits zugelassen hatten, aufgefordert, diese Zulassungen zurückzunehmen. In Deutschland waren keine Antibiotika für die Milchviehfütterung zugelassen.
- Mit der Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen wurden die Voraussetzungen für die Vereinheitlichung der Futtermittelüberwachung in den Mitgliedstaaten geschaffen.
- Mit der Richtlinie 95/96/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die

Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinien 70/524/EWG, 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG wurden EG-einheitliche Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung von bestimmten Kategorien von Betrieben des Futtermittelsektors festgelegt.

- Mit der Richtlinie 95/9/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke wurden insbesondere weitere Verwendungszwecke für Diätfuttermittel für Hunde und Katzen zugelassen.
- Mit der Richtlinie 95/10/EG der Kommission wurde eine Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen festgelegt.

2. Fischereipolitik

175. Gesamtfangmengen und Quoten für 1996 im EU-Meer und im externen Bereich

Wie in jedem Jahr, so setzte der Rat auch im Dezember 1995 die Gesamtfangmengen (TAC's = Total Allowable Catches) und die auf die Mitgliedstaaten entfallenden Quoten des folgenden Jahres fest. Diesmal konnten die Verhandlungen mit Norwegen über die Vereinbarung von Fangmengen für die gemeinsamen Bestände in der Nordsee (Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs, Scholle, Hering und Makrele) rechtzeitig abgeschlossen werden, so daß die TAC's und Quoten vollständig verabschiedet werden konnten. Das sicherte den Fischern die volle Nutzung ihrer Fangmöglichkeiten vom Beginn des Jahres 1996 an.

Die beschlossene Regelung ist insgesamt ausgewogen und orientiert sich an den wissenschaftlichen Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung. Während die TAC's bei Kabeljau, Schellfisch und Seelachs in der Nordsee in etwa gehalten oder sogar etwas angehoben werden konnten, mußten sie bei Scholle, Hering und Makrele erheblich reduziert werden (jeweils um etwa 1/3). Dagegen haben sich die Dorschbestände in der Ostsee so gut erholt, daß eine Anhebung des TAC um 37,5 % gegenüber 1995 möglich war. Auch die Herings- und Sprottenbestände in der Ostsee sind nach wie vor in guter Verfassung, so daß die TAC's in bisheriger Höhe gehalten werden konnten.

Der Rat verabschiedete ferner die Fangmengen und Quoten in Drittlands- und internationalen Gewässern. Das betrifft vor allem die Fischerei vor Norwegen, den Färöer-Inseln, Grönland, Island, den Baltischen Staaten und im Gebiet der Nordwest-Atlantischen Fischereiorganisation (NAFO). Sie sind etwa gleich hoch wie 1995. Deutschland wird an diesen Fangmengen zum Teil in erheblichem Umfang partizipieren. Das gilt insbesondere für die Fischerei vor Grönland, Island und den Färöer-Inseln, wo die deutsche Hochseefischerei den Löwenanteil bei Kabeljau

und Rotbarsch hat. Im NAFO-Bereich wurde erstmals die Fangmenge für den Schwarzen Heilbutt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Deutschland erhielt hier einen Anteil von 5 %, das sind 550 t.

176. NAFO-Kontrollregelungen

Der Rat verabschiedete vier Verordnungen zur Verbesserung der Kontrolle im NAFO-Gebiet. Die NAFO hatte im Zusammenhang mit der Beilegung des Fischereistreits um den Schwarzen Heilbutt eine ganze Reihe zusätzlicher Kontrollvorschriften beschlossen, die in EG-Recht umgesetzt werden mußten. Nach diesen Regelungen ist insbesondere vorgesehen, unabhängige Beobachter an Bord der Fischereifahrzeuge einzusetzen, die Rechte der Inspektoren zu stärken, ein An- und Abmeldesystem einzurichten und versuchsweise eine Satellitenüberwachung auf 35 % der im NAFO-Gebiet anwesenden Schiffe zu installieren.

177. Netzmaschenöffnungen für stationäre Fanggeräte

Der Rat verabschiedete neue Vorschriften für die Fischerei mit stationären Fanggeräten (Stellnetze, Reusen, etc.). Es gab bislang keine gesonderten Vorschriften für den Einsatz stationärer Fanggeräte, sondern für sie galten die allgemeinen Vorschriften. Das wurde jedoch der hohen Selektivität dieser Geräte nicht gerecht, so daß die Kommission sich veranlaßt sah, zusammen mit Wissenschaftlern und Praktikern aus der Gemeinschaft gesonderte Mindestmaschenöffnungen für die stationären Fanggeräte zu erarbeiten.

178. Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinsame Fischereipolitik

Der Rat schloß nach einer Beratung von beinahe einem Jahr und Verabschiedung mehrerer Verordnungen die Integration Portugals und Spaniens in die Gemeinsame Fischereipolitik ab. Als wichtigstes Kernelement beschloß der Rat einvernehmlich eine Regelung zur Begrenzung des Fischereiaufwandes in den westlichen Gewässern der Europäischen Union (westlich der britischen Inseln, Frankreichs, Spaniens und Portugals). Danach werden die spanischen und portugiesischen Fangflotten ab dem 1. Januar 1996 den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die der übrigen Mitgliedstaaten. Um einen Anstieg der Fangtätigkeiten dieser Flotten zu vermeiden, der einen zusätzlichen Druck auf die Bestände bedeuten würde, haben sich die beiden iberischen Mitgliedstaaten, wie alle übrigen Mitgliedstaaten, verpflichtet, den Fangaufwand auf den jetzigen Stand einzufrieren. Der nunmehr festgelegte zulässige Fischereifangaufwand der einzelnen Mitgliedstaaten berechnet sich nach Leistung der Schiffe und Anzahl der Fangtage getrennt nach Fanggebieten und Fanggerät.

Abgeschlossen wurde dieser Regelungskomplex mit der Änderung der Fischereikontrollverordnung der

Europäischen Union. Alle in den betreffenden Gebieten fischenden Fahrzeuge haben nunmehr nach dieser neuen Regelung ihre Einfahrt in die betroffenen Gebiete und ihre Ausfahrt aus diesen Gebieten gleichzeitig an den Flaggen- wie aber auch an den Küstenstaat selbst zu melden. Damit besteht erstmals auch für den Küstenstaat die Möglichkeit, den Fischereifangaufwand der einzelnen Flotten zu berechnen und eingehender zu kontrollieren.

Da insbesondere die irische Fischereikontrolle aufgrund dieser neuen Regelungen einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt ist, wird diese Fischereikontrolle mit mindestens 3 Mio. ECU für die Betriebsausgaben jährlich durch die EU gestützt.

179. Fischereistruktur

Nach der Genehmigung der deutschen Programme „Fischerei 1994-1999“ noch im Dezember 1994 hat die Kommission den ersten Vorschuß der Tranche 1994 der Gemeinschaftlichen Fördermittel in Höhe von rd. 9,7 Mio. ECU (davon 3,5 Mio. ECU für das deutsche Ziel-1-Gebiet) ausgezahlt. Diese Summe wurde entsprechend dem festgelegten Verteilerschlüssel auf die einzelnen Länder aufgeteilt.

Nach anfänglichen Problemen ist die Abwicklung der o. g. Strukturprogramme, insbesondere in den Interventionsbereichen „Verarbeitung und Vermarktung“ sowie „Erneuerung und Modernisierung“ gut angelaufen.

Entsprechend dem Abwicklungsstand konnten bereits die zweiten Vorschüsse für die Tranche 1994 sowie der erste Vorschuß für die Tranche 1995 für beide deutsche Ziel-Gebiete beantragt und ausgezahlt werden. Auf das Ziel-1-Gebiet entfielen dabei rd. 8,1 Mio. ECU und auf das Ziel-5 a-Gebiet rd. 9,9 Mio. ECU.

Für das ebenfalls im Dezember 1994 von der Europäischen Kommission genehmigte deutsche Programm zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiative PES-CA wurde der erste Vorschuß ausgezahlt und entsprechend der im Programm enthaltenen Länderanteile auf die beteiligten Länder aufgeteilt. Die weiteren Zahlungen der Gemeinschaftsmittel erfolgen in Abhängigkeit vom Abwicklungsstand des Programms.

VI. Verkehrspolitik

180. Transeuropäisches Verkehrsnetz, Leitlinien für den Aufbau

Der Rat legte sich auf einen Gemeinsamen Standpunkt zu den Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes fest. Die Leitlinien haben zum Ziel, für alle Verkehrsträger – Straße, Schiene, Binnenschifffahrt, Seeverkehr, Luftverkehr, kombinierter Verkehr – in einem intermodalen Ansatz diejenigen Verkehrswege bzw. Projekte zusammenzuführen, die im gemeinschaftlichen Interesse liegen. Zu diesen Verkehrswegen werden ausdrücklich

auch die Verkehrsleitsysteme, z. B. die Flugsicherung und die Navigationssysteme für den Seeverkehr, sowie moderne Verkehrstelematiksysteme gerechnet. Die im gemeinschaftlichen Interesse liegenden Verkehrswege bzw. Projekte können mit Gemeinschaftsmitteln gefördert werden. Planerische oder finanzielle Verpflichtungen der Mitgliedstaaten begründen die Leitlinien nicht.

Die grundlegenden deutschen Interessen konnten durchgesetzt werden. Dazu gehören vor allem:

- der intermodale Ansatz der Leitlinien;
- daß die Leitlinien keine planerischen oder finanziellen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten begründen;
- daß neben den Belangen des Umweltschutzes auch die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben berücksichtigt wird;
- und daß verfälschende Eingriffe in den Wettbewerb zwischen privaten Infrastrukturbetreibern (z. B. Seehafenbetriebe) vermieden werden.

Das Verfahren der Gewährung von Finanzausschüssen wird in einer besonderen Verordnung geregelt.

181. Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz, Interoperabilität

Der Rat legte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes fest. Die Richtlinie soll den institutionellen Rahmen schaffen für die Angleichung der technischen Systeme der Mitgliedstaaten für den europäischen Eisenbahnhochgeschwindigkeitsverkehr. Hierdurch sollen ein europäischer Hochgeschwindigkeitsverkehr ohne Grenzaufenthalte gewährleistet, ein europäischer Binnenmarkt für die industriellen Anbieter im Bereich des Eisenbahnhochgeschwindigkeitsverkehrs geschaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn gestärkt werden.

Der vom Rat festgelegte gemeinsame Standpunkt berücksichtigt grundlegende deutsche Interessen:

- die Wahrung der Kohärenz zwischen dem künftigen europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem und den bestehenden nationalen Eisenbahnsystemen;
- die Vermeidung einer Totalharmonisierung, die über Infrastruktur und rollendes Material hinaus etwa auch Betrieb und Personal mit erfaßt hätte;
- eine ausreichende Einflußnahme der Mitgliedstaaten auf die Festlegung der technischen Spezifikationen;
- eine ausreichende Berücksichtigung von Kosten-/Nutzen-Erwägungen;
- Ausnahmemöglichkeiten u. a. für bereits weit fortgeschrittene Projekte.

182. Gefährliche Güter, Benennung eines Gefahrgutbeauftragten

Der Rat legte einen gemeinsamen Standpunkt fest zum Richtlinienentwurf über die Benennung und berufliche Befähigung eines Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen, die gefährliche Güter befördern. Mit dem Richtlinienentwurf wird die in Deutschland seit Jahren bewährte Institution eines Sicherheitsbeauftragten für Unternehmen eingeführt, die gefährliche Güter befördern oder be- bzw. entladen. Der Beauftragte hat sich nachweislich einer wiederkehrenden Schulung zu unterziehen. In einem ersten Schritt wird die Anwendung der Richtlinie auf die Landverkehrsträger Straße, Schiene und Binnenschifffahrt beschränkt. Angesichts der von vielen Mitgliedstaaten, die ein solches System bisher nicht kennen, benötigten Anpassungszeit wird die Umsetzung erst für den 1. Januar 2000 vorgeschrieben.

183. Gefährliche Güter, Beförderung auf der Schiene

Der Rat legte einen gemeinsamen Standpunkt fest zu einer Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Schiene (sog. RID-Rahmenrichtlinie).

Die Richtlinie soll die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in das Gemeinschaftsrecht für innergemeinschaftliche und nationale Beförderungen übernehmen. Sie führt damit zu einer weitestgehenden Harmonisierung der Gefahrgutvorschriften der Mitgliedstaaten auf einheitlich hohem Sicherheitsniveau und erleichtert den freien Verkehr von Gefahrgütern auf der Schiene.

184. Europäischer Führerschein

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein. Hierdurch wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, den europäischen Führerschein ab 1. Juli 1996 im Scheckkartenformat – als Alternative zum konventionellen rosa Führerschein – einzuführen. Der Führerschein im Scheckkartenformat bietet erhöhte Fälschungssicherheit und ist benutzerfreundlich. Er ist wie der herkömmliche Führerschein in seiner zeitlichen Gültigkeit nicht beschränkt.

185. Straßenfahrzeuge, Gewichte und Abmessungen

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt über die Änderung der Richtlinie über Gewichte und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr:

- Die zulässige Länge der Lastzüge soll von 18,35 m auf 18,75 m erweitert werden; die zulässige Länge der beladbaren Fläche soll jedoch bei 15,65 m bleiben;
- die zulässige Fahrzeugbreite soll von 2,50 m auf 2,55 m erweitert werden;

– die Definition der Kühlfahrzeuge, die heute schon 2,60 m breit sein dürfen, wird erweitert;

– die Längen- und Breitenmaße der Richtlinie 85/3/EWG einschließlich der jetzt vereinbarten Änderungen sollen künftig auch für den nationalen Verkehr gelten.

Es wird eine Übergangszeit bis Ende 2006 eingeräumt. Besonderen Problemen von Schweden und Norwegen wird durch Ausnahmebestimmungen Rechnung getragen.

– Die höchstzulässigen Gewichte bleiben unverändert. Die nach der Richtlinie 85/3/EWG zulässigen Gewichte gelten nach wie vor nur für den grenzüberschreitenden Verkehr.

186. Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienentwurf über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft.

Die vom Rat erreichte Einigung zur schrittweisen Liberalisierung der Bodenverkehrsdienste sieht im wesentlichen folgendes vor:

– Ab 1. Januar 1998 Freigabe der landseitigen Selbstabfertigung (d.h. der Selbstabfertigung durch die Fluggesellschaft im wesentlichen im Empfangsgebäude) auf allen Flughäfen und der luftseitigen Selbstabfertigung (d.h. der Abfertigung durch die Fluggesellschaften im wesentlichen auf dem Vorfeld) auf Flughäfen mit jährlich mindestens 1 Mio. Fluggastbewegungen oder 25 000 t Fracht.

– Ab 1. Januar 1999 freier Zugang zur land- und luftseitigen Drittabfertigung auf Flughäfen mit entweder jährlich mindestens 3 Mio. Passagieren oder 75 000 t Fracht oder bei Saisonflughäfen mit mindestens 2 Mio. Passagieren oder 50 000 t Fracht in einem vorausgehenden Sechsmonatszeitraum.

– Die luftseitige Drittabfertigung kann in bestimmten Bereichen auf zwei Anbieter je Dienstleistungsart begrenzt werden. Dabei ist ab 1. Januar 2001 zumindest ein vom Flughafenbetreiber und der dominierenden Fluggesellschaft unabhängiger Anbieter zuzulassen. Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann die Kommission diesen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 aufschieben.

– Die luftseitige Selbstabfertigung kann auf zwei Nutzer beschränkt werden.

– Für eine Übergangsfrist von zwei Jahren, die auf Antrag eines Mitgliedstaates von der Kommission um weitere zwei Jahre verlängert werden kann, kann ein Mitgliedstaat ausnahmsweise bei Kapazitätsengpässen die luftseitige Drittabfertigung einem einzigen Anbieter vorbehalten und die luftseitige Selbstabfertigung gänzlich untersagen.

Der Richtlinienentwurf enthält ferner Vorschriften über bestimmte zentrale Infrastruktureinrichtungen,

die dem Flughafenbetreiber vorbehalten werden können. Außerdem werden Einzelheiten des Verfahrens zur Auswahl der Dienstleister sowie seiner Zulassung geregelt. Für den Zugang zu Flughafeneinrichtungen kann ein Entgelt (einschl. Konzessionsabgaben) erhoben werden.

Die förmliche Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes kann nach Prüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen ohne erneute Aussprache durch den Rat erfolgen. Endgültig verabschiedet werden kann die Richtlinie nach zweiter Lesung durch Europäisches Parlament und Rat voraussichtlich im Sommer 1996.

187. Binnenschifferpatente, Harmonisierung der Bedingungen

Der Rat einigte sich auf einen gemeinsamen Standpunkt über den Richtlinienentwurf zur Harmonisierung der Bedingungen für Binnenschifferpatente. Der Richtlinienentwurf ergänzt die Richtlinie 91/682/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Binnenschifferpatente. Er sieht ein einheitliches Schifferpatent vor, das auf der Grundlage harmonisierter Bedingungen erteilt wird, dessen Modell auf Gemeinschaftsebene festgelegt wird. Er legt konkrete Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung sowie an die Berufskennntnisse eines Bewerbers fest. Ältere Patentinhaber über 65 Jahre müssen sich einer jährlichen ärztlichen Wiederholungsuntersuchung unterziehen. Die Anhänge enthalten ein detailliertes Programm zur Prüfung der Berufskennntnisse.

188. Seeverkehr, Betrieb von Roll-on/Roll-off-Fahrgastfährschiffen

Mit der Verabschiedung einer Verordnung über die Sicherheit von Roll-on/Roll-off-Passagierfährschiffen hat der Rat einen wesentlichen Schritt dazu getan, die im zweiten Halbjahr 1994 verabschiedete EntschlieÙung zur Sicherheit von Roll-on/Roll-off-Fahrgastfährschiffen in eine rechtlich verbindliche Form zu bringen.

Die Verordnung sieht vor, den von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) erarbeiteten internationalen Schiffsmanagement-Code vorzeitig und zwingend ab 1. Juli 1996 auf sämtliche Linienverkehre von und zu europäischen Häfen anzuwenden. Der Internationale Schiffsmanagement-Code legt den Schiffahrtsunternehmen nahe, ein System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen einzuführen, das eine Politik, eine organisatorische Struktur an Land und an Bord von Schiffen, ein Ausbildungsprogramm, ein Personal- und Schiffsmanagement sowie Kontrollverfahren umfaßt, die einen sicheren Schiffsbetrieb und den Schutz der Meeresumwelt gewährleisten sollen.

189. Schiffsausrüstung

Der Rat einigte sich auf eine Orientierung über Schiffsausrüstung. Der Richtlinienentwurf will einen rechtlichen Rahmen schaffen, mit dem die Normen für die Sicherheitsausrüstung auf See harmonisiert werden. Er will ferner gewährleisten, daß die zur Prüfung der Sicherheitsausrüstung zuständigen Stellen zuverlässig arbeiten. Bei Erfüllung der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Voraussetzungen sollen die nationalen Zulassungen der einzelnen Ausrüstungsgegenstände gegenseitig anerkannt werden. Hierdurch soll der freie Verkehr der von den Mitgliedstaaten zugelassenen Schiffsausrüstung gewährleistet werden, und die Kosten der Zulassungsverfahren sollen sich erheblich verringern.

Die Orientierung kann nach Eingang der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses als gemeinsamer Standpunkt verabschiedet werden.

190. Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs

Der Rat einigte sich auf eine EntschlieÙung zur Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs. Er bekundet in seiner EntschlieÙung die Absicht, ein ausgewogenes Wachstum im Bereich des Kurzstreckenseeverkehrs herbeizuführen. Der Kurzstreckenseeverkehr soll in den kombinierten Verkehr eingebunden werden. Ein freier und fairer Wettbewerb zwischen allen Verkehrsträgern, zwischen den Schiffahrtsunternehmen und zwischen den Häfen soll gefördert werden, die Leistungsfähigkeit der Häfen verbessert werden.

191. Seeverkehrsstatistik

Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Seeverkehrsstatistik. Die Richtlinie sieht im wesentlichen vor, daß die Mitgliedstaaten Statistiken über den Seeverkehr erstellen müssen, die zwischen den einzelnen Ländern harmonisiert und mit den Statistiken für andere Verkehrsträger abgestimmt werden. Diese Statistiken sollen einen Beitrag zur Entwicklung, Beobachtung, Überwachung sowie zur Evaluierung der Entwicklung des Binnenmarktes für den Seeverkehr leisten.

192. Verkehrsbeziehungen zur Schweiz

Der Rat verabschiedete das lange erwartete Mandat für Verhandlungen der Kommission mit der Schweiz über den gegenseitigen Marktzugang im Land- und Luftverkehr. Das Verhandlungsmandat sieht für den Landverkehr vor, daß genaue, aufeinander abgestimmte Zeitpläne aufgestellt werden, nach denen bis zum Ablauf des Transitvertrages zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz schrittweise die herkömmlichen Lkw-Gewichtsgrenzen (28 t) durch kostengerechte Straßenbenutzungsgebühren abgelöst, die bestehenden Nachtfahrverbote eingeschränkt und ein wettbewerbsfähiges Angebot im Schienenverkehr und im Kombinierten Verkehr Straße/Schiene bereitgestellt werden soll.

Deutschland setzte damit seine von Anfang an erhobenen Forderungen nach Gegenseitigkeit, Nichtdiskriminierung und Marktkonformität durch.

Im Luftverkehr soll der Schweiz zunächst nur freier bilateraler Marktzugang zugestanden werden. Marktzugangsrechte im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie Kabinage sollen vorerst ausgeschlossen bleiben. Bereits bestehende Verkehrsrechte aufgrund vorhandener bilateraler Abkommen sollen jedoch gewahrt bleiben. An Regelungen über Eigentums- bzw. Mehrheitsverhältnisse bei den Fluggesellschaften werden klare Anforderungen gestellt. Für den Fall, daß Abkommen mit dritten Ländern negative Auswirkungen auf die anderen Vertragsparteien haben, sollen Schutzmaßnahmen vorbehalten bleiben. Über die Auswirkungen des geplanten liberalen Luftverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und den USA auf die Gemeinschaft soll eine Studie angefertigt werden; erst nach Vorliegen dieser Studie soll ein Luftverkehrsabkommen zwischen der EG und der Schweiz paraphiert werden.

193. Straßengüterverkehr, Verhandlungen über gegenseitige Transitrechte mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn

Der Rat erteilte der Kommission ein Mandat für Verhandlungen mit Ungarn, Rumänien und Bulgarien über gegenseitige Transitrechte. Ziel der Verhandlungen soll es vor allem sein, die Anbindung Griechenlands an die übrige Europäische Union zu verstärken.

Die Aushandlung von Transitrechten soll mit einem umfangreichen Programm zur schrittweisen Übernahme der für den Straßengüterverkehr geltenden Rechtsordnung der Europäischen Union durch die drei Drittländer verbunden werden. Dies gilt u. a. für die Vorschriften über Maße und Gewichte, Gefahrgutregeln, Emissionsgrenzwerte und Sozialvorschriften.

Wegen bisher unzureichender Anlastung der Wegekosten im Straßengüterverkehr und wegen der in der Europäischen Union noch zu schwach ausgebildeten Stellung der Eisenbahnen wurde von der Aufnahme gegenseitiger Marktzugangsrechte in das Verhandlungsmandat vorerst abgesehen.

194. Straßenpersonenverkehr, Verhandlungen im Rahmen der Europäischen Verkehrsministerkonferenz

Der Rat erteilte der Kommission ein Mandat für Verhandlungen mit allen nicht der Europäischen Union angehörenden Mitgliedstaaten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT). Entsprechend einer Entschließung der CEMT sieht es

- die Liberalisierung bestimmter Omnibus-Gelegenheitsverkehre und
- die Übernahme bestimmter technischer, sozialer und steuerlicher Vorschriften der Europäischen

Union für den Omnibusverkehr durch die Drittstaaten

vor.

195. Verkehrspolitik, strukturierter Dialog

Entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates der Staats- und Regierungschefs vom 9./10. Dezember 1994 in Essen hielt auch der Rat (Verkehr) erstmals eine Tagung unter zeitweiliger Beteiligung der Verkehrsminister der assoziierten Staaten Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien, Litauen, Lettland und Estland ab (sog. strukturierter Dialog).

Es gab eine formlose Aussprache über die Themenbereiche gegenseitiger Marktzugang und Angleichung des Rechts der mittel- und osteuropäischen Staaten an das Recht der Europäischen Union, Verknüpfung der Verkehrsinfrastrukturnetze und Beseitigung von Engpässen an den Grenzübergängen sowie Modernisierung des Verkehrssystems der mittel- und osteuropäischen Staaten; Teilnahme mittel- und osteuropäischer Staaten an verkehrspolitischen Programmen und Aktivitäten der Gemeinschaft.

VII. Sozialpolitik

196. Sozialpolitik, Schwerpunkte

Im Mittelpunkt der europäischen Arbeits- und Sozialpolitik stand 1995 während des ganzen Jahres das Thema Beschäftigung und Arbeitslosigkeit. Grundlage für die Behandlung dieses Themas waren die Beschlüsse des Europäischen Rates von Essen im Dezember 1994 unter deutscher Präsidentschaft. Die Mitgliedstaaten haben ihre Beschäftigungspolitik in Mehrjahresprogrammen dargelegt. Die Ministerräte für Arbeit und Soziales sowie für Wirtschaft und Finanzen haben gemeinsam mit der Kommission dem Europäischen Rat (in Madrid) über die Fortschritte auf dem Arbeitsmarkt berichtet. Damit ist der Auftrag von Essen sowohl von den Mitgliedstaaten wie von Rat und Kommission zum ersten Mal umgesetzt worden.

Ein weiterer Schwerpunkt – insbesondere unter spanischer Präsidentschaft – war das Thema der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Umsetzung der bei der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking beschlossenen Aktionsplattform durch die Mitgliedstaaten wird von der Gemeinschaft flankiert, u. a. durch das vom Rat im Dezember beschlossene mittelfristige Aktionsprogramm zur Chancengleichheit.

Bedeutend war darüber hinaus das von der französischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr vorgelegte Memorandum zur sozialen Dimension im internationalen Handel, das zu einer lebhaften Aussprache im Rat geführt hat. Unter spanischer Präsidentschaft konnte die Novellierung der Arbeitsmittel-Richtlinie und eine Entschließung zur Bekämpfung von Rassis-

mus und Fremdenfeindlichkeit verabschiedet werden.

Bei der Entsenderichtlinie ist es hingegen – trotz aller Anstrengungen, vor allem der französischen Präsidentschaft – nicht gelungen, die notwendige politische Einigung zu erzielen.

Die Sozialpartner haben im Rahmen des Sozialabkommens des Maastrichter Vertrages Verhandlungen zu drei, im Rat der fünfzehn Mitgliedstaaten gescheiterten, Vorhaben (Elternurlaub, Beweislast und atypische Arbeit) aufgenommen und im Fall des Elternurlaubs im Dezember 1995 bereits eine Vereinbarung verabschiedet.

Aus der Kommissionsarbeit ist das Mittelfristige Sozialpolitische Aktionsprogramm 1995–1997 hervorzuheben. Dieses im April 1995 verabschiedete Programm wird die Arbeit der Kommission auch in den nächsten Jahren prägen. Aus deutscher Sicht ist zu begrüßen, daß sich die Kommission das Ziel des schrittweisen Ausbaus eines Sockels sozialer Mindeststandards zu eigen gemacht hat.

197. Beschäftigungspolitisches Mehrjahresprogramm der Bundesregierung und Beschäftigungsbericht von Rat und Kommission

Der Europäische Rat von Essen (vgl. 55. Integrationsbericht, Nr. 243) hat 5 Schwerpunkte zur Verbesserung der Beschäftigung dargelegt und die Mitgliedstaaten aufgefordert, diese Empfehlungen unter Berücksichtigung der nationalen Lage in einem Mehrjahresprogramm umzusetzen. Weiterhin sollten die Räte für Arbeits- und Sozialfragen sowie für Wirtschafts- und Finanzfragen und die Kommission jährlich dem Europäischen Rat einen Bericht über die Beschäftigungsentwicklung vorlegen, erstmals in Madrid im Dezember 1995 (vgl. Bulletin der Bundesregierung Nr. 118/S. 1069 vom 19. Dezember 1994).

Das deutsche Mehrjahresprogramm wurde vom Bundeskabinett am 21. September 1995 gebilligt. Deutschland konnte damit als zweiter Mitgliedstaat nach Großbritannien noch im September sein Mehrjahresprogramm in Brüssel vorlegen.

Der Rat und die Kommission haben auf der Grundlage dieser nationalen Mehrjahresprogramme einen gemeinsamen Bericht über die Fortschritte auf dem Arbeitsmarkt für den Europäischen Rat in Madrid erstellt. Die Sozialpartner sind im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen am Gesamtbericht beteiligt worden.

Der Bericht enthält Schlußfolgerungen und Leitlinien, die der Europäische Rat in Madrid am 15./16. Dezember 1995 aufgenommen hat. In den Schlußfolgerungen von Madrid wird betont, daß die Schaffung von Arbeitsplätzen das hauptsächlich soziale, wirtschaftliche und politische Ziel der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellt. Der Europäische Rat erklärt, daß er fest entschlossen ist, weiterhin alle notwendigen Anstrengungen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit zu unternehmen. Er fordert den Rat (Wirtschaft/Finanzen und Arbeit/Soziales) sowie die Kommission auf, die Umsetzung dieser

Programme laufend zu beobachten und im Dezember 1996 einen neuen gemeinsamen Jahresbericht vorzulegen. Er selbst werde auf seiner Tagung im Dezember 1996 überprüfen, wie weit die beschäftigungspolitischen Mehrjahresprogramme und die in Madrid verabschiedeten Empfehlungen umgesetzt worden sind.

198. Arbeitsmittel

Der Rat hat unter spanischer Präsidentschaft die Änderungsrichtlinie über Arbeitsmittel, in der Fassung des im Juni 1995 nach intensiven Diskussionen der Minister gefundenen Gemeinsamen Standpunktes, endgültig angenommen. Die bereits 1989 verabschiedete Arbeitsmittel-Richtlinie (89/655/EWG) wurde im wesentlichen durch sicherheitstechnische Anforderungen für bestimmte, in Gebrauch befindliche Arbeitsmittel (mobile Arbeitsmittel, Hebezeuge), allgemeine Festlegungen über wiederkehrende Prüfungen bei „besonders gefährlichen Arbeitsmitteln“ sowie durch Benutzungsvorschriften ergänzt. Die Richtlinie ist Bestandteil der sozialen Dimension des Binnenmarktes und zielt auf die schrittweise Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ab.

199. Elternurlaub, Beweislast und Teilzeit

Bezüglich des „Elternurlaubs“ hatte die Kommission Ende Februar 1995 die erste Konsultationsphase der Sozialpartner eingeleitet (vgl. 55. Integrationsbericht – Ziffer 246). In dem Dokument der Kommission an die Sozialpartner unter dem neuen Titel „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ wurden Grundlagen und Entwicklungen der Elternurlaubs-Richtlinie ausführlich geschildert. Nach Einleitung der 2. Konsultationsphase durch die Kommission Ende Juni 1995 hatten die Sozialpartner Anfang Juli die Verhandlungen zu diesem Thema aufgenommen. Nach nur vier Verhandlungsmonaten haben sie Mitte Dezember eine Vereinbarung getroffen, die u. a. einen (unbezahlten) mindestens dreimonatigen Elternurlaub vorsieht, der bis zu einer bestimmten Altersgrenze des Kindes (bis max. acht Jahren) in Anspruch genommen werden kann. Die Kommission will die Vereinbarung 1996 dem Rat zur Beschlußfassung vorlegen.

Bei den Richtlinien „Beweislast“ und „atypische Arbeit“, nunmehr mit dem neuen Titel „Flexibilität der Arbeitszeit und Arbeitnehmerschutz“, hat die erste Konsultationsphase nach dem Sozialprotokoll stattgefunden. Das Verfahren wird 1996 fortgesetzt.

200. Sozialpolitisches Aktionsprogramm 1995–1997

Am 12. April 1995 hat die Europäische Kommission ihr seit langem angekündigtes neues sozialpolitisches Aktionsprogramm für die Jahre 1995 bis 1997 verabschiedet. Dieses Programm tritt an die Stelle des fast vollständig abgearbeiteten ersten Aktionsprogramms von 1989, ist im Unterschied dazu jedoch

als „fortlaufendes Programm“ konzipiert, das jährlich aktualisiert und angepaßt werden soll. Zugleich schließt es den gemeinschaftsweiten Konsultationsprozeß über die Zukunft der Europäischen Sozialpolitik ab, den die Kommission mit dem Grünbuch und Weißbuch zur EU-Sozialpolitik eingeleitet hatte. Das Programm ist weniger „ein radikaler Neubeginn“, sondern vielmehr die Fortsetzung des schon im Weißbuch dargelegten Ansatzes.

Das Programm befaßt sich in 11 Kapiteln u. a. mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, der beruflichen Bildung, der Chancengleichheit, den Arbeitsbedingungen, den sozialen Schutzrechten und der öffentlichen Gesundheit.

Wenngleich die Kommission hier noch zögerlich mit neuen Legislativvorschlägen agiert und sich vielfach auf die Prüfung der Notwendigkeit und des möglichen Umfangs einer Gemeinschaftsregelung beschränkt, so bekräftigt sie doch die von der Bundesregierung seit langem erhobene Forderung nach einem Ausbau des Sockels sozialer Mindeststandards als ein primäres Ziel der Gemeinschaft.

201. Soziale Dimension im internationalen Handel, Memorandum

Das Memorandum fordert die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte (Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit und Freiheit für Tarifverhandlungen) und stellt eine gute Grundlage für die weitere Diskussion des Themas soziale Dimension im internationalen Handel dar.

Mit den Entwicklungsländern, die protektionistische Bestrebungen der Industrieländer als Motiv hinter diesen Forderungen vermuten, soll ein intensiver Dialog geführt werden. Sie sollen davon überzeugt werden, daß es nicht um Protektionismus, sondern um Verhinderung von Ausbeutung geht. Ihnen solle deshalb konkrete Hilfen zur Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte angeboten werden.

Die Hauptverantwortung für die Durchsetzung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte liegt bei der Internationalen Arbeitsorganisation. Die OECD hat hierzu eine Untersuchung durchgeführt, die zu gegebener Zeit auch die Debatte bei der Welthandelsorganisation einleiten soll.

202. Entsenderichtlinie

Für die Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes bei der Entsenderichtlinie konnte auch unter französischer Präsidentschaft eine qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden. Eine Lösung erscheint solange ausgeschlossen, wie die Kommission offenbar auf einer obligatorischen Schwellenfrist beharrt, während mehrere Mitgliedstaaten zumindest auf der Möglichkeit einer Nullregelung bestehen (vgl. 55. Integrationsbericht – Ziffer 245). Die Entsendeproblematik wird die Gemeinschaft voraussichtlich auch 1996 beschäftigen.

Die Bundesregierung hat inzwischen den Entwurf eines nationalen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes eingebracht. Sie folgt damit dem Beispiel anderer Mitgliedstaaten, die bereits über entsprechende Regelungen verfügen bzw. sie ebenfalls zur Zeit vorbereiten.

203. Betriebsübergangs-Richtlinie

Der von der EU-Kommission im September 1994 vorgelegte Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Wahrung von Arbeitnehmerrechten beim Betriebsübergang bietet die Gelegenheit, den Anwendungsbereich der Richtlinie genauer zu definieren. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich insbesondere aufgrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache Christel Schmidt. Die Änderungsrichtlinie müßte nach Ansicht der Bundesregierung klarstellen, daß ein Betriebsübergang nur dann vorliegt, wenn eine organisatorische Einheit mit den wesentlichen materiellen und immateriellen Betriebsmitteln auf einen anderen Inhaber übergeht. Bislang konnte aber über diese Frage zwischen den Mitgliedstaaten noch keine Einigkeit erzielt werden.

204. Sozialer Dialog auf Gemeinschaftsebene

Der Rolle der europäischen Sozialpartner, deren „sozialer Dialog“ 1992 durch das Abkommen der heute 14 Mitgliedstaaten (ohne Vereinigtes Königreich) über die Sozialpolitik im Maastrichter Vertrag deutlich gestärkt worden ist, kommt im Rechtsetzungsverfahren der Union eine immer größere Bedeutung zu:

- Anhörung der Sozialpartner durch die Kommission vor der Unterbreitung von Vorschlägen;
- Ermächtigung der Sozialpartner, das von der Kommission eingeleitete Rechtsetzungsverfahren zur Herstellung entsprechender vertraglicher Beziehungen an sich zu ziehen;
- Eröffnung der Möglichkeit, die Vereinbarungen der Sozialpartner durch einen Beschluß des Rates in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.

Das Konsultationsverfahren wird von der Europäischen Kommission geleitet. Sie hört heute – auch bei Rechtsakten, die nicht auf das Protokoll gegründet sind, vor Einleitung und während des Gesetzgebungsverfahrens bei jedem konkreten Rechtsakt die Sozialpartner an. Die Kommission hat im Zusammenhang mit der Behandlung des Weißbuchs über die europäische Sozialpolitik schon für Frühjahr 1995 ein Arbeitspapier zum sozialen Dialog angekündigt, das allerdings noch nicht vorliegt. Nach seiner Vorlage wird mit der Kommission über die Verfahren der Beteiligung der Sozialpartner an den Rechtsetzungsverfahren der EU, die im Vertrag und im Abkommen der 14 nicht hinreichend präzisiert sind, noch verhandelt werden müssen.

VIII. Umweltpolitik

205. Klimaschutzpolitik, gemeinschaftliche

Die EU hat auf der Grundlage der in den Schlußfolgerungen des Rates (Umwelt) vom März 1995 festgelegten Verhandlungslinie bei der 1. Vertragsstaatenkonferenz vom 28. März bis 7. April 1995 in Berlin eine aktive und konstruktive Rolle gespielt und wesentlich zu den letztlich erreichten Ergebnissen beigetragen. Dabei konnten wichtige Verhandlungsziele der EU durchgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere für die Entscheidung der 1. Vertragsstaatenkonferenz über ein Mandat zur Erarbeitung eines Protokolls oder eines anderen Rechtsinstrumentes, mit dem die Verpflichtungen der Industrieländer nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Klimarahmenkonvention für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 mit dem Ziel der Begrenzung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen fortentwickelt werden sollen.

Die EU konnte durchsetzen, daß in dem Protokoll oder anderem Rechtsinstrument ein kombinierter Ansatz zu verfolgen ist, der konkrete Politiken und Maßnahmen mit quantifizierten Zielen für genau festzulegende Termine, wie die Jahre 2005, 2010 und 2020, verbindet.

Der Rat hat mit Blick auf das in Berlin verabschiedete Verhandlungsmandat, das einen Abschluß der Verhandlungen bis 1997 vorsieht, die Ad-hoc-Ratsgruppe „Klima“ mit den Vorarbeiten zur Festlegung eines Standpunktes der Europäischen Gemeinschaft für die weiteren Verhandlungen beauftragt und dabei betont, daß die EU auch weiterhin eine aktive und konstruktive Rolle spielen soll.

Der Rat hat außerdem die Kommission ersucht, ihre im Vorfeld der 1. Vertragsstaatenkonferenz in einem Arbeitsdokument entwickelten Optionen für eine Strategie der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Klimapolitik fortzuentwickeln und ihre Vorschläge zu präzisieren.

Als Grundlage für die Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Klimaschutzstrategie über das Jahr 2000 hinaus sollen die Mitgliedstaaten – auf Basis des Ratsbeschlusses vom 15./16. Dezember 1994 – der Kommission mitteilen, welche Ziele sie hinsichtlich der Reduzierung der CO₂-Emissionen und anderer Treibhausgase für die Jahre 2005 bzw. 2010 anstreben und welche Maßnahmen sie planen.

Der Rat erinnerte nochmals an seine Schlußfolgerungen zu CO₂ und Verkehr, insbesondere an seine Anforderungen an die Kommission, eine Indikativliste möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen aus dem Verkehrsbereich vorzulegen.

Der Rat verabschiedete bei seiner Tagung am 18. Dezember 1995 einen Schlußfolgerungstext, der im wesentlichen die bisherigen Positionen bestätigt und die in den bisherigen Verhandlungsrunden der mit dem Berliner Mandat eingesetzten Arbeitsgruppe von der Gemeinschaft eingebrachten Vorschläge zur Struktur eines Protokolls unterstreicht. Die Schlußfolgerungen betonen die Bereitschaft der Gemein-

schaft, bei der Gestaltung der internationalen Klimapolitik auch weiterhin eine führende Rolle zu übernehmen. Ein neues Element bildet die Festlegung des Rates, daß zeitgleich mit der Ausarbeitung und Vorlage von Vorschlägen der Gemeinschaft zu Begrenzungs- und Reduktionszielen für ein Protokoll die Aufteilung der zur Realisierung dieser Ziele durch die Gemeinschaft als Ganzes notwendigen Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu diskutieren und zu vereinbaren sind. Die deutsche Delegation stellte im Rahmen der Diskussion im Rat erste Vorstellungen für Reduktionsziele bezüglich CO₂ vor. Aus deutscher Sicht ist im Rahmen eines Protokolls eine verbindliche Zielvorgabe für Staaten des Anhangs I der Klimarahmenkonvention, das sind im wesentlichen die OECD- und MOEL-Staaten, von 10 % bis zum Jahre 2005 und von 15–20 % bis zum Jahre 2010 jeweils bezogen auf die Emissionen des Jahres 1990 erforderlich.

206. Montrealer Protokoll, 7. Vertragsstaatenkonferenz (Wien, 28. November–7. Dezember 1995)

Der Rat fordert in seinen Schlußfolgerungen eine deutliche Verschärfung des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht. Dabei sollen die geltenden EG-Regelungen noch übertroffen werden. Obergrenze des Verbrauchs an H-FCKWs (teilhalogenierte Stoffe) soll 2,0 % des Verbrauchs von FCKW im Jahr 1989 zuzüglich des Verbrauchs von H-FCKW im selben Jahr sein (im Montrealer Protokoll sind 3,1 %, im geltenden EG-Recht 2,6 % vorgesehen). Ein stufenweiser Abbau ist bis zum Jahr 2015 vorgesehen (im Montrealer Protokoll bis 2030). Herstellung und Verbrauch der Agrarchemikalie Methylbromid sollen bis 1998 um 25 %, bis 2005 um 50 % reduziert werden; danach ist ein völliges Auslaufen der Nutzung unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ersatzstoffen für diese Chemikalie, insbesondere für einige wichtige Anwendungsgebiete in der Landwirtschaft, vorgesehen (bisher ist im Montrealer Protokoll lediglich ein Einfrieren des Verbrauchs auf dem Niveau von 1991 vorgesehen).

Von großer Bedeutung ist zudem die Forderung nach Fortführung des im Montrealer Protokoll vorgesehenen multilateralen Fonds für finanzielle und technische Zusammenarbeit zur effektiven Implementierung des Protokolls in den Entwicklungsländern. Die Fortführung des Fonds ist entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Entwicklungsländer im Prozeß des Protokolls zum Schutz der Ozonschicht verbleiben.

207. Luftqualität, Beurteilung und Kontrolle

Der Vorschlag für eine Rahmen-Richtlinie dient der einheitlichen Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität in Europa durch Festlegung EU-weiter Luftreinhaltevorschriften auf hohem Niveau, einschließlich der Festlegung von Luftqualitätszielen nach einem vorgegebenen Zeitplan im Hinblick auf die Verhütung schädlicher Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit.

208. Luftverschmutzung, Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten durch Schaffung eines Austauschs von Informationen und Daten aus den Meßnetzen und einzelnen Stationen

Der Vorschlag enthält Regelungen für den Austausch von in den Mitgliedstaaten vorhandenen Daten und Informationen über die Meßnetze/Stationen der Mitgliedstaaten zur Luftschadstoffüberwachung und über Ergebnisse der Luftschadstoffmessung. Mit den gewonnenen Informationen und Daten werden die Beurteilung der Luftqualität, die Feststellung von Problemgebieten, die Ausarbeitung von Vorbeugemaßnahmen zur Luftreinhaltung sowie die Beurteilung der Auswirkungen der Umweltpolitik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Luftqualität verbessert sowie Grundlagen für wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich geschaffen. Für die Durchführung des Austauschs ist die Kommission verantwortlich; die Europäische Umweltagentur wird hinzugezogen, soweit sie für die betreffenden Fragen zuständig ist.

Zu diesem Vorschlag hat der Rat einstimmig einen gemeinsamen Standpunkt verabschiedet. Dieser berücksichtigt das deutsche Verhandlungsziel, die Berichtsverpflichtungen auf ein sachlich gerechtfertigtes, vernünftiges Maß zu begrenzen.

209. Dieselmotoren, Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

Die Richtlinie 88/77/EWG sieht für die Begrenzung der Partikelemissionen einen Partikelgrenzwert von 0,15 g/KWh vor. Mit der jetzt beschlossenen Änderung wird für eine Übergangszeit von zwei Jahren bis zum Oktober 1997 ein Grenzwert von 0,25 g/KWh festgelegt, um den Herstellern die Möglichkeit zu geben, auf Technologien umzustellen, die die Einhaltung des danach geltenden Partikelgrenzwertes von 0,15 g/KWh gewährleisten. Die Festlegung des Übergangsgrenzwertes von 0,25 g/KWh ist als Erfolg der Bundesregierung im Rat zu werten, da der nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments abgeänderte Kommissionsvorschlag eine Beibehaltung des geltenden Grenzwertes von 0,68 g/KWh für weitere zwei Jahre bedeutet hätte.

210. Luftverunreinigung, Emissionen von Kraftfahrzeugen (leichte Nutzfahrzeuge)

Der Rat einigte sich einstimmig auf einen gemeinsamen Standpunkt zu dieser Änderungsrichtlinie, mit der für die Gruppe der leichten Nutzfahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die Emissionsgrenzwerte an die 2. Stufe der Normen für Personenkraftwagen angeglichen werden. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag konnten im gemeinsamen Standpunkt deutlich anspruchsvollere Anforderungen festgelegt werden. Sie entsprechen nun fast ausnahmslos den von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Werten

und kommen den Vorstellungen des Europäischen Parlaments sehr nahe. Besonders wichtig ist dabei die Verschärfung der Grenzwerte für die Partikelemissionen bei Dieselfahrzeugen. Um den Herstellern die rechtzeitige Umstellung auf die zur Einhaltung der schärferen Anforderungen erforderliche Technik zu ermöglichen, wurden die Fristen bis zur Anwendung der Grenzwerte um einige Monate verlängert. Für die Gruppe I, das sind Fahrzeuge bis 1,25 t Gesamtgewicht, gelten die neuen Werte ab 1. Januar 1997; für die Gruppen II und III ab dem 1. Januar 1998.

Die Europäische Kommission hat sich verpflichtet bis spätestens 30. Juni 1996 Vorschläge für eine weitere Stufe der Emissionsbegrenzung für die Zeit ab dem Jahr 2000 vorzulegen. Der Rat wird zu diesen Vorschlägen bis spätestens Ende 1997 Stellung nehmen.

211. Gewässerschutzpolitik, europäische

Aufbauend auf die intensive und konstruktive Erörterung der künftigen Gewässerschutzpolitik beim informellen Treffen der EU-Umweltminister in Sevilla im Oktober 1995 verabschiedete der Rat am 18. Dezember 1995 Schlußfolgerungen zur gemeinschaftlichen Gewässerschutzpolitik. Die Schlußfolgerungen reflektieren auch die Ergebnisse der Anhörung des Unterausschusses des Europäischen Parlaments. Der Rat fordert die Kommission auf, bis zur Ratstagung im März 1996 eine Mitteilung zur künftigen Gestaltung der Gewässerschutzpolitik und bis spätestens Ende 1996 den Vorschlag für eine neue Rahmenrichtlinie vorzulegen. Der vorliegende Entwurf der Gewässerökologie-Richtlinie wird dabei lediglich als ein Ausgangspunkt für die Erarbeitung dieser Rahmenrichtlinie gesehen.

Die Schlußfolgerungen enthalten eine Reihe von wesentlichen Orientierungen für die neue Rahmenrichtlinie. Nach Auffassung des Rates soll die Rahmenrichtlinie den emissionsorientierten und den qualitätsbezogenen Ansatz in angemessener Weise kombinieren, wobei auch die Wechselwirkungen zwischen Qualitäts- und Mengenaspekten berücksichtigt werden sollen. Dabei soll die Rahmenrichtlinie die Basis für die Gewässerschutzgesetzgebung auf Gemeinschaftsebene sowie für die Integration von Gewässerschutzaspekten sowohl in andere Umweltrechtsbereiche als auch in andere Gemeinschaftspolitiken bilden. Das von der Kommission vorzulegende Grundwasseraktionsprogramm soll den für die Rahmenrichtlinie formulierten Prinzipien entsprechen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, bei der Neugestaltung der gemeinschaftlichen Gewässerschutzgesetzgebung ein hohes Schutzniveau aufrecht zu erhalten und betont, daß das Verursacher- und das Vorsorgeprinzip, der Grundsatz der Vermeidung von Umweltbelastungen an der Quelle sowie der Grundsatz einer kontinuierlichen Verminderung der Verwendung gefährlicher Substanzen weiterhin die Grundlage der Gewässerschutzpolitik der Gemeinschaft bilden.

212. Küstengebiete, integriertes Management

In Reaktion auf die Mitteilung der Kommission vom 29. November 1995 an den Rat und das Europäische Parlament über das integrierte Management von Küstengebieten führte der Rat am 18. Dezember 1995 eine öffentliche Aussprache und verabschiedete Schlußfolgerungen zu diesem Thema. Die Ratsmitglieder stimmten darin überein, daß das von der Kommission vorgeschlagene dreijährige Demonstrationsprogramm ein geeigneter Weg ist, die notwendige Abstimmung der im Grundsatz vorhandenen Instrumente für ein effizientes Management von Küstengebieten zu verbessern und damit einen wichtigen Beitrag für die Festlegung einer Strategie für die integrierte Bewirtschaftung von Küstengebieten leisten kann. Der Rat begrüßt den von der Kommission gewählten bereichsübergreifenden, auf die gegenseitige Abstimmung der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken sowie die Nutzung vorhandener Finanzierungsinstrumente abstellenden Ansatzpunkt. Die Kommission soll dem Rat 18 Monate nach Beginn des Programms über die Fortschritte berichten.

213. Gewässer, ökologische Qualität

Der Rat führte Orientierungsdebatten u. a. über den Richtlinienvorschlag über die ökologische Qualität von Gewässern. Die Kommission wurde aufgefordert, eine Mitteilung zur künftigen Gewässerschutzstrategie der Gemeinschaft, in der insbesondere auch Vorschläge zur Struktur der gewässerschutzrelevanten Rechtsakte enthalten sein sollen, vorzulegen. Die Mitteilung ist für Frühjahr 1996 zu erwarten.

214. Abfälle, Überwachung und Kontrolle der Verbringung in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

Wesentlicher Diskussionsgegenstand der Orientierungsdebatte des Rates war die Anpassung des Kommissionsvorschlages zur Änderung der Abfallverbringungs-Verordnung an die Ergebnisse der 3. Vertragsstaatenkonferenz zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Genf, 18.-22. September 1995). Ziel ist einvernehmlich das Verbot des Exports gefährlicher Abfälle auch zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten ab 1. Januar 1998 („total ban“; Umsetzung der von der 2. Vertragsstaatenkonferenz am 25. März 1994 verabschiedeten Entscheidung II/12).

Nach der in Genf im Konsens verabschiedeten Entscheidung soll das Exportverbot im Rahmen der Basler Konvention für die Abfälle gelten, die nach den Regeln dieses Übereinkommens als gefährlich festgelegt wurden, und zwar dann, wenn diese Festlegung erfolgt ist. Außerdem ist mit der Genfer Entscheidung ein neuer Anhang VII geschaffen worden, in dem die Staaten aufgelistet werden, für die ein Export gefährlicher Abfälle zur Verwertung in die nicht in diesem Anhang genannten Staaten verboten ist.

Der Rat einigte sich auf die Einführung eines Exportverbots für gefährliche Abfälle auch zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten ab dem 1. Januar 1998. Dabei soll die nach dem Basler Übereinkommen zu erstellende Liste gefährlicher Abfälle zur Grundlage gemacht werden. Sollte diese Liste nicht wie vorgesehen rechtzeitig vor dem 1. Januar 1998 fertiggestellt sein, soll übergangsweise zunächst auf die Anhänge III und IV (sogenannte gelbe und rote Liste) der Abfall-Verbringungs-Verordnung Bezug genommen werden, um das Exportverbot handhabbar zu machen. Das Verbot soll sich auf die Verbringung in alle Nicht-OECD-Mitgliedstaaten beziehen, d.h. eine Verbringung zwischen OECD-Staaten bleibt möglich.

215. Abfalldeponien

Der Rat legte den gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Rates über Abfalldeponien fest. Wichtige deutsche Positionen konnten durchgesetzt werden.

216. Bodenübersäuerung

Aufgrund eines schwedischen Memorandums zur Bekämpfung saurer Niederschläge hatte der Rat auf seiner Tagung am 9. März 1995 die Kommission gebeten, einen Arbeitsplan für eine gemeinschaftliche Strategie zur Bekämpfung der Übersäuerung vorzulegen. Hierzu hat die Kommission im November 1995 ein Arbeitspapier vorgelegt, in dem die gegenwärtige Situation in bezug auf die Übersäuerung sowie die künftige Entwicklung beschrieben und Vorschläge für eine künftige Strategie zur Bekämpfung der Übersäuerung gemacht werden. Mit den hierzu verabschiedeten Schlußfolgerungen nimmt der Rat die Einschätzung der Kommission zur Kenntnis, daß in den nächsten Jahren signifikante Reduzierungen der SO_2 - und NO_x -Emissionen aufgrund bestehender und vorgesehener Regelungen zu erwarten sind, daß aber trotz dieser zu erwartenden Reduzierungen der Emissionen in signifikanten Teilen Europas die kritischen Belastungswerte weiterhin überschritten werden und daher weitere Reduzierungen und entsprechende Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission wird daher aufgefordert, zur Ergänzung der existierenden Strategie bis zur ersten Hälfte 1997 Vorschläge für zusätzliche Maßnahmen und weitere Reduzierung zu identifizieren. Dabei soll sie sowohl den quellenorientierten als auch den wirkungsorientierten Ansatz berücksichtigen.

217. CITES, Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Die Verordnung dient der Umsetzung des Washingtoner Artenschutzabkommens sowie der Anpassung der bisherigen CITES-Verordnung an die Anforderungen des Binnenmarktes. Ziel der Verordnung ist der Schutz und die Erhaltung wildlebender Tier- und

Pflanzenarten durch die Überwachung des Handels mit diesen Arten.

Der Rat verabschiedete einstimmig seinen gemeinsamen Standpunkt. Dabei einigte sich der Rat (insbesondere auf Initiative der Bundesregierung) abweichend vom Kommissionsvorschlag darauf, daß die Kommission vor der Anwendung der Verordnung im Benehmen mit der nach der Verordnung eingerichteten Wissenschaftlichen Prüfgruppe festlegen soll, welche der Arten, die nach der geltenden Verordnung einem generellen Importverbot zu Handelszwecken und damit den weitgehendsten Schutzvorschriften unterliegen (Arten des Anhangs C 1) aufgrund der wissenschaftlichen Einschätzung ihres Erhaltungszustandes zusätzlich in den Anhang A der neuen Verordnung aufgenommen werden sollen, für den ein entsprechendes Importverbot gilt.

Der Rat und die Kommission verständigten sich außerdem darauf, die Rechtsgrundlage von Artikel 100 a und Artikel 113 EG-Vertrag auf Artikel 130 s Abs. 1 EG-Vertrag zu ändern. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Art 130 t EG-Vertrag weitergehende Regelungen beizubehalten oder zu treffen. Bezüglich dieser Änderung wird der Verordnungsentwurf erneut dem Europäischen Parlament zur ersten Lesung zugeleitet.

218. Umweltagentur, Europäische

Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) 1210/90 zur Errichtung der Europäischen Umweltagentur soll der Rat bis Oktober 1995 nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und auf der Grundlage eines Berichts und entsprechender Vorschläge der Kommission über die Erweiterung der Aufgaben der Europäischen Umweltagentur beschließen.

Die Aussprache im Rat zeigte Einvernehmen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, daß eine solche Entscheidung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht wäre, da die volle Arbeitsfähigkeit der Agentur faktisch erst zum Jahresende 1995 zu erwarten war. Daher wurde vorgesehen, die Vorlage des Berichts der Kommission und den Beschluß des Rates um zwei Jahre bis spätestens 30. Oktober 1997 zu verschieben. In den Schlußfolgerungen werden außerdem die Mitteilung der Kommission über die bisherige Entwicklung und Arbeit der Umweltagentur gewürdigt und die bisher erzielten Fortschritte hervorgehoben; zudem wird die Einbeziehung von Drittstaaten in die Arbeit der Agentur begrüßt.

219. LIFE, Finanzierungsinstrument für die Umwelt

Das mit der Verordnung Nr. 1973/92 geschaffene Finanzierungsinstrument LIFE läuft Ende 1995 aus. Ziel des Vorschlags zur Änderung der LIFE-Verordnung ist die Fortführung des Instruments in einer zweiten Phase bis zum 31. Dezember 1999. Gleichzeitig soll die Verordnung im Lichte der Erfahrungen in der ersten Phase geändert werden. So sieht der Vorschlag die Aufnahme konkreter Ausschluß- und Bewertungskriterien für die Beurteilung von beantrag-

ten Vorhaben sowie den Verzicht auf jährlich wechselnde Förderprioritäten vor. Diese Änderungen sollen zu einem für Antragsteller und Mitgliedstaaten transparenteren und insgesamt effizienteren Verfahren führen.

Die finanzielle Ausstattung des Instruments soll 450 Mio. ECU betragen und in zwei Jahren einer Revision unterzogen werden.

Der Rat nahm auf seiner Tagung am 18. Dezember 1995 den gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß der Änderungsverordnung zur LIFE-Verordnung an.

220. IVU, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Der Rat hat nach schwierigen Verhandlungen einstimmig einen gemeinsamen Standpunkt zur IVU-Richtlinie verabschiedet. Sie wird im Rahmen eines medienübergreifenden, integrierten Konzeptes, das gleichermaßen auf den Schutz von Luft, Wasser und Boden abzielt, die bestehenden getrennten Richtlinien, insbesondere zur Luftreinhaltung und zum Gewässerschutz bei der Zulassung von Industrieanlagen ablösen. Sie ist ein wichtiger Fortschritt für die inhaltliche Harmonisierung der Umweltbestimmungen, die in Europa für die Genehmigung und den Betrieb besonders umweltrelevanter Industrieanlagen gelten.

Hervorzuheben sind Kernpunkte, die Forderungen der Bundesregierung Rechnung tragen:

- In den gemeinsamen Standpunkt zur IVU-Richtlinie wurde ein Artikel über die Betreiberpflichten aufgenommen. Mit dieser Regelung werden wesentliche Elemente des Grundpflichtenkataloges des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in das europäische Umweltrecht übernommen. Hiernach müssen die nach der IVU-Richtlinie genehmigungsbedürftigen Anlagen so betrieben werden, daß geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Verschmutzungen getroffen, Abfälle vermieden oder verwertet werden und Energie effizient eingesetzt wird.
- Zum Schutz von Luft, Wasser und Boden ist die Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) künftig EU-weit als Betreiberpflicht und Genehmigungsvoraussetzung vorgesehen, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt allgemein zu vermeiden oder zu vermindern. Die in die Genehmigung aufzunehmenden Emissionsgrenzwerte sind immer auf die BVT zu stützen.
- Wenn sich insbesondere auf Grundlage des Informationsaustausches über die besten verfügbaren Techniken die Notwendigkeit eines gemeinschaftlichen Handelns ergibt, soll der Rat auf Vorschlag der Kommission gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte festlegen, die in allen Mitgliedstaaten beachtet werden müssen.
- Der Schwerpunkt des ursprünglichen Kommissionsvorschlags lag auf detaillierten Regelungen

des Genehmigungsverfahrens. Als Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung der Zulassung von Industrieanlagen konnte im gemeinsamen Standpunkt eine erhebliche Reduzierung von Verfahrensvorschriften erreicht werden. So ermöglicht die Richtlinie durch den Verzicht auf ein förmliches Genehmigungsverfahren eine beschleunigte Inbetriebnahme umweltverbessernder Änderungen im Rahmen eines Anzeigeverfahrens und enthält eine besondere Vorschrift für die Sanierung bestehender Industriestandorte. Anlagen, die der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren dienen, bedürfen nach dem gemeinsamen Standpunkt zur IVU-Richtlinie keiner Genehmigung.

Bestehende Anlagen müssen nach einer Übergangsfrist von acht Jahren den inhaltlich-materiellen Anforderungen der IVU-Richtlinie entsprechen. Es bleibt aber den Mitgliedstaaten überlassen, ob diese Anpassung durch Genehmigungen oder in anderer geeigneter Weise, beispielsweise die im deutschen Umweltrecht vorgesehenen nachträglichen Anordnungen, geschehen soll.

221. Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Rat einigte sich mit qualifizierter Mehrheit auf einen gemeinsamen Standpunkt zur Änderungsrichtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Bundesregierung hat den Vorschlag abgelehnt.

Gegenüber der geltenden Richtlinie enthält der jetzt verabschiedete Text eine Reihe von Präzisierungen und Klarstellungen im Artikelteil, die auch von der Bundesregierung begrüßt werden. Zugleich sieht der gemeinsame Standpunkt aber eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie vor.

Maßgeblich für die deutsche Ablehnung des gemeinsamen Standpunktes war vor allem die fehlende Abstimmung mit dem gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), der erst kürzlich vom Rat verabschiedet worden war. Nach Auffassung der Bundesregierung steht mit der IVU-Richtlinie für den Bereich der industriellen Anlagen künftig ein anspruchsvolles Verfahren zur Verfügung, das ebenfalls medienübergreifend angelegt ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht der Bundesregierung eine noch über die IVU-Richtlinie hinausgehende anspruchsvolle materielle Prüfung von zu erwartenden Umweltauswirkungen, die auf potentiell besonders umweltbeeinträchtigende Vorhaben beschränkt bleiben sollte. Trotz intensiver Bemühungen in den Verhandlungen ist es nicht gelungen, dieses Grundverständnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Gestaltung der Anhänge durchzusetzen. In Deutschland wird es bei der Umsetzung erforderlich sein, bestehendes Verfahrensrecht zu überprüfen, um die deutschen Deregulierungsbemühungen durch die EG-Richtlinien nicht zu gefährden.

222. EG-Öko-Audit-Verordnung, Anerkennung der britischen, irischen und spanischen Normen im Umweltmanagement

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Anerkennung der britischen, irischen und spanischen Normen zum Umweltmanagement gemäß Artikel 12 der Öko-Audit-Verordnung vorgelegt. Da sich der nach Artikel 19 der Öko-Audit-Verordnung eingerichtete Ausschuß nicht auf eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission verständigen konnte, wurde die Ratsbefassung mit dem Vorschlag erforderlich. Auch im Rat kam die erforderliche Stellungnahme nicht zustande, so daß die Kommission nunmehr nach den geltenden Verfahrensvorschriften die von ihr vorgeschlagene Anerkennung vollziehen kann. Die deutsche Delegation hat im Rat nochmals ihre sehr grundsätzlichen Bedenken gegen eine Anerkennung nationaler Normen zum gegenwärtigen Zeitpunkt deutlich gemacht. Aus deutscher Sicht besteht die Gefahr eines Unterlaufens der Anforderungen der Öko-Audit-Verordnung durch die nationalen Normen. Außerdem widerspricht die Anerkennung sich zum Teil deutlich voneinander unterscheidender nationaler Normen der mit der Verordnung verfolgten Zielsetzung eines einheitlichen europäischen Systems. Aus deutscher Sicht bestehen außerdem Zweifel an der Kompatibilität der drei zur Anerkennung vorgeschlagenen Normen mit den Anforderungen der Verordnung. Die deutsche Position wurde von Italien, Österreich, Schweden, Finnland und Frankreich unterstützt.

223. Seveso-Richtlinie, Begrenzung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, unter Berücksichtigung der Vollzugserfahrungen der Mitgliedstaaten die Wirksamkeit der geltenden Rechtsvorschriften zur Verhütung schwerer Unfälle sowie zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt zu verbessern.

Der Richtlinienvorschlag umfaßt in der vom Rat verabschiedeten Fassung nunmehr insbesondere folgende im Vergleich zur bestehenden Richtlinie geänderte bzw. neue Regelungen:

- Die Richtlinie gilt nunmehr für Betriebe, in denen bestimmte gefährliche Stoffe vorhanden sind, die jeweils definierte Mengenschwellen überschreiten. Die (eingrenzende) Festlegung des Anlagenkataloges, auf den die Stoffe und Mengenschwellen anzuwenden sind, entfällt in der neuen Richtlinie.
- Nutzung des (neuen) Instruments der Flächennutzungsplanung. Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, daß in ihrer Raumordnungspolitik oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel berücksichtigt wird, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen. Dazu soll insbesondere auf einen angemessenen Abstand zwischen Betrieben und anderen Gebieten (z.B. Wohngebieten) geachtet werden; bei bestehenden Betrieben sollen zusätzliche technische Maß-

nahmen ergriffen werden, um eine stärkere Gefährdung der Bevölkerung zu verhüten.

- Verbesserung des Sicherheitsmanagements durch Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls (Verbesserung der externen und internen Notfallpläne). Die Sicherheitsberichte müssen der Öffentlichkeit – unter Beachtung von Datenschutzaspekten – zugänglich gemacht werden.

224. Commission for Sustainable Development (CSD), 3. Tagung

Zur Vorbereitung der 3. Sitzung der VN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD) im April 1995 hat der Rat zu ausgewählten Themen Schlußfolgerungen verabschiedet. Der Rat sprach sich insbesondere dafür aus, die Waldgrundsatzerklärung von Rio zu einem völkerrechtlich verbindlichen Instrument zur Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Wälder weltweit weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang begrüßte der Rat die Ergebnisse der ad hoc-Arbeitsgruppe der CSD, die vom 27. Februar bis 3. März 1995 in New York getagt hatte, um die Beratung der sog. Sektorthemen (Landesressourcen, Wüstenbildung, Wälder, Berggebiete, Landwirtschaft und biologische Vielfalt) der 3. CSD-Sitzung vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe hat an die 3. CSD die Empfehlung gerichtet, die Einrichtung eines zwischenstaatlichen Panel zum Thema Wälder zu initiieren.

225. Biologische Vielfalt, 2. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Biologische Vielfalt (Jakarta, 6.–17. November 1995)

Der Rat verabschiedete Schlußfolgerungen, in denen die Fortschritte bei der 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die vom 6.–17. November 1995 in Jakarta (Indonesien) stattgefunden hat, begrüßt und gewürdigt werden. Die Kommission wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Kompetenzen und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsstrategie zu entwickeln, die sowohl bestehende Schwächen der gemeinschaftlichen Politik in diesem Bereich identifiziert, als auch Vorschläge zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und zu deren verstärkter Integration in die anderen Politikbereiche der Gemeinschaft enthalten soll. Diese Strategie soll die nationalen Strategien, Programme und Pläne der Mitgliedstaaten ergänzen. Die Kommission wird gebeten, diese Strategie bis Anfang 1997 vorzulegen.

Der Rat begrüßt die Einsetzung einer ad hoc-Arbeitsgruppe unter der Vertragsstaatenkonferenz zur prioritären Ausarbeitung von Elementen und Verfahren eines Protokolls über biologische Sicherheit, das sich insbesondere auf die grenzüberschreitende Verbringung von lebenden biotechnologisch veränderten Organismen beziehen soll. Der Rat vertritt die Auffassung, daß die Europäische Gemeinschaft und ihre

Mitgliedstaaten eine führende Rolle bei der Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt übernehmen sollen.

226. Umweltzusammenarbeit „Europa – Mittelmeer“

Mit Blick auf die Ministerkonferenz der Barcelona Konvention zum Schutz des Mittelmeers im Juni und die Ministerkonferenz „Europa – Mittelmeer“ im November 1995 in Barcelona unter Beteiligung aller Mittelmeeranrainer hat der Rat im März Schlußfolgerungen verabschiedet, die die vorrangigen Ziele der EU für diese Zusammenarbeit festlegen. Genannt wird insbesondere:

- integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen;
- Bekämpfung der Bodenerosion und der Waldbrände;
- Bekämpfung der Meeresverschmutzung;
- Abfallverringerung;
- Schutz der Küstengebiete;
- Förderung der Schaffung von Mechanismen zur kontinuierlichen Überwachung zur Überprüfung und zur Durchführung von Aktionen zur Verbesserung des Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung in der Region.

Der Rat fordert in seinen Schlußfolgerungen im Oktober-Rat insbesondere die Vorlage eines Umweltaktionsprogramms für die Mittelmeerregion durch die Kommission. Für dieses Aktionsprogramm werden prioritäre Handlungsfelder hervorgehoben, u. a. die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen, des Bodens und der Küstengebiete sowie Schutz, Bewahrung und Wiederherstellung der Wälder im Mittelmeerraum, insbesondere durch die Verhinderung und Bekämpfung der Bodenerosion, der Bodenverarmung und der Waldbrände.

Am 27./28. November 1995 fand in Barcelona die Europa-Mittelmeer-Konferenz statt, bei der es um eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Mittelmeeranrainerstaaten ging. Im Mittelpunkt der Konferenz standen Fragen der politischen Stabilität des Mittelmeerraumes, die wirtschaftliche und finanzielle Kooperation sowie soziale Aspekte stehen. Auch die Frage der Verknüpfung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region mit dem Schutz der Umwelt durch die Integration von umweltpolitischen Zielvorstellungen in alle Aspekte der Wirtschaftspolitik spielte eine Rolle. Im Rahmen des von der Konferenz verabschiedeten Arbeitsprogramms wird u. a. die Erarbeitung eines Umweltaktionsprogramms für die Mittelmeerregion gefordert; die Koordinierung soll durch die EG-Kommission erfolgen.

227. Umweltschutzkonferenz, 3. gesamteuropäische Konferenz der Umweltminister (Sofia, 23.–25. Oktober 1995)

Die Sofia-Konferenz stellt einen weiteren Schritt im Prozeß „Umwelt für Europa“ dar, der 1990 in Dublin

begonnen und mit den Konferenzen in Dobris (1991) und Luzern (1993) fortgesetzt wurde. In den vom Rat verabschiedeten Schlußfolgerungen hat er zu einigen wichtigen Themen aus der Vielzahl der im Rahmen der Sofia-Konferenz anzusprechenden Probleme Stellung genommen. Insbesondere hat er den Prozeß „Umwelt für Europa“ und die Arbeit seiner Organe positiv bewertet. Weiter hat der Rat die Bedeutung des Dialogs mit den internationalen Finanzierungsinstitutionen und der Wirtschaft, der Verabschiedung der Strategie zur biologischen Vielfalt, von Leitlinien für öffentliche Beteiligung und Zugang zu Umweltinformationen, innovativer Mechanismen zur Erhöhung der Effektivität von Finanzierungen sowie der Stärkung der Stellung der Umweltminister in den mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) betont. Der Rat forderte die MOEL-Staaten außerdem auf, ihre Umweltpolitik verstärkt am Vorsorge- und Verursacherprinzip auszurichten. In der wichtigen Frage der Fortsetzung des Prozesses „Umwelt für Europa“ hat der Rat die Rolle der ECE (VN-Wirtschaftskommission für Europa) hervorgehoben und auf ein Mandat der Sofia-Konferenz gedrängt, das zur Vereinfachung und Konzentration des Prozesses beitragen soll

IX. Forschungs- und Technologiepolitik

228. Forschungspolitik, Fortführung der deutschen Initiativen

Die von der deutschen EU-Präsidentschaft eingeleiteten Initiativen zur Steigerung der Effizienz der europäischen Forschungsförderung sind von der französischen Präsidentschaft aufgegriffen und im wesentlichen zum erfolgreichen Abschluß gebracht worden.

So ist das Antrags- und Mittelvergabeverfahren in wichtigen Punkten deutlich verbessert worden, z.B. durch feste Ausschreibungstermine im Amtsblatt, Einführung eines zweistufigen Antragsverfahrens (Projektskizze zur Vorprüfung – vollständiger Antrag) und auch durch die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung über E-Mail oder Internet.

Der Rat hat im Juni 1995 Schlußfolgerungen zur Koordinierung der Forschungspolitiken beschlossen. Danach werden die Programmausschüsse, die die spezifischen Programme verwalten und mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzt sind, künftig eine wichtige Rolle bei der Koordinierung zwischen der gemeinschaftlichen und den einzelstaatlichen Forschungspolitiken spielen. Betreffend den Beihilferahmen für die industrierelevanten Förderprogramme der Mitgliedstaaten vgl. Ziffer 140. Im Mittelpunkt wird der intensive Informationsaustausch über die jeweiligen nationalen Politiken stehen. Auf der Basis dieses Informationsaustausches sollen ggf. Bereiche vorgeschlagen werden, in denen eine stärkere Koordinierung nützlich wäre.

Diese Vorschläge werden dann dem Ausschuß für wissenschaftlich-technische Forschung (AwTF/CREST) zugeleitet. Um die strategische Ausrichtung des AwTF zu stärken, hat der Rat eine Entschlie-

ßung über die zukünftige Rolle des Ausschusses gefaßt. Der AwTF soll sich künftig verstärkt mit der Ermittlung von strategischen Prioritäten in der Forschung, mit der Verbreitung von Forschungserkenntnissen und mit den Ergebnissen der Evaluation der spezifischen EU-Programme befassen.

Die deutsche EU-Präsidentschaft hatte als dritte Initiative gemeinschaftliche Maßnahmen zum Ausbau der transeuropäischen Forschungsnetzwerke (EUROPANET) vorgeschlagen. Das EUROPANET verbindet heute schon die nationalen Forschungsnetze der Gemeinschaft miteinander und soll auf Übertragungsgeschwindigkeiten von heute 2 MBit/s auf 155 MBit/s hochgerüstet werden. Die Kommission hat den Auftrag, zusammen mit den Mitgliedstaaten diese Initiative umzusetzen. Die Kommission wird dafür 50 % der Kosten – 30 Mio. ECU in den Jahren 1995–1998 – einsetzen, die anderen 50 % tragen die Mitgliedstaaten.

229. Forschungsrahmenprogramm, viertes – spezifische Programme

Nach der Verabschiedung der spezifischen Programme zur Durchführung des 4. Rahmenprogramms Forschung und des EURATOM-Rahmenprogramms mit einem Gesamtmittelansatz von 12,3 Mrd. ECU ist die erste Ausschreibungsrunde in fast allen Programmen abgeschlossen. Erste Auswertungen zeigen, daß Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus Deutschland dabei wieder in großem Umfang beteiligt sind. Nachdem der neue Mustervertrag durch die Kommission verabschiedet worden ist, sind die ersten Verträge bereits abgeschlossen, so daß die Forschungsarbeiten in weiten Bereichen angelaufen sind.

Verbesserungen konnten bei der Informations- und Beratungsinfrastruktur über die Forschungsprogramme erreicht werden. Dies gilt zum einen für die Sondermaßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen, für die bis zu 770 Mio. ECU in den industrierelevanten Forschungsprogrammen vorgesehen sind. Hier wurde ein Informations- und Beratungsnetz nationaler Kontaktstellen etabliert (sog. „Craft Focal Points“), das von den EU-Fachkoordinatoren der einschlägigen Programme betreut und von der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungseinrichtungen (AiF) zusammen mit dem Fachkoordinator für BRITE/EURAM III – Industrielle und Werkstofftechnologien – koordiniert wird. Ausgeweitet wurde auch das Netz der deutschen EU-Verbindungsbüros, der sog. „Innovation Relay Center“ (früher „Value Relay Center“), die von 4 auf 7 erweitert worden sind. Ziel der EU-Verbindungsbüros ist es, die Innovationskraft der Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken. Die Verwirklichung dieses Ziels wird angestrebt durch allgemeine Information, Ermittlung des Innovationsbedarfs der Unternehmen und Aktionen zur stärkeren Verbreitung und Nutzung der auf EU-Ebene erarbeiteten Forschungsergebnisse. Zusammen mit einer grenzüberschreitenden Initiative sind jetzt 7 Gruppen in Deutschland tätig, die ein flächendeckendes Angebot in allen Ländern sicherstellen.

230. Forschungsrahmenprogramm, viertes – Finanzielle Anpassung infolge des Beitritts von Österreich, Schweden und Finnland

Der Rat hat im Oktober 1995 als Gemeinsamen Standpunkt beschlossen, das 4. Rahmenprogramm und das EURATOM-Rahmenprogramm 1995 um insgesamt 800 Mio. ECU auf jetzt 13,1 Mrd. ECU aufzustocken. Das entspricht einem Anstieg um 6,5 %. Der Rat der EU zog damit für die Forschungsförderung auch die finanzielle Konsequenz aus dem Anfang 1995 vollzogenen Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden.

Dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates muß nun noch das Europäische Parlament zustimmen; der Beschluß wird für das erste Quartal 1996 erwartet.

231. Forschungsprojekte, Gründung von Task forces

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 1995 interne „generaldirektionsübergreifende“ Arbeitseinheiten (Task forces) zur Erarbeitung von Konzepten für europäische „Leitprojekte“ eingesetzt.

Bisher sind Task forces zu folgenden Themen eingerichtet worden: Auto von morgen, Zug der Zukunft, Flugzeug der neuen Generation, Maritime Systeme, Intermodaler Verkehr, Multimedia-Software für Bildungszwecke, Impfstoffe gegen Viruserkrankungen und Umwelttechnologien insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft (in Vorbereitung).

Ziel dieser neuen Initiative ist die stärkere Konzentrierung der europäischen Forschung und Wirtschaft auf Themen und Entwicklungen, die für die Zukunft des Standortes Europa von besonderer Bedeutung sind. Zu diesem Zweck werden in den jeweiligen Themenbereichen möglichst viele entsprechende leistungsfähige Unternehmen, spätere Nutzer und die Wissenschaft zusammengebracht, um gemeinsam strategische Projekte zu entwickeln. Die ersten konkreten Vorschläge für Arbeitsprogramme der einzelnen Task forces werden für Anfang 1996 erwartet. Die Bundesregierung wird sich aber dafür einsetzen, daß nur solche Projekte gefördert werden, die einen tatsächlichen europäischen Mehrwert erwarten lassen und unter wettbewerbs- und industriepolitischen Gesichtspunkten unbedenklich sind. Sie hat außerdem – mit Unterstützung anderer Mitgliedstaaten – im Oktober 1995 im Forschungsrat eine Erklärung abgegeben, daß die dafür aufzuwendenden Mittel sich im Rahmen der geltenden Obergrenze für die Rubrik 3 der finanziellen Vorausschau halten müssen.

232. Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die internationale Zusammenarbeit der Europäischen Union in Forschung und Entwicklung wurde weiter ausgebaut:

- Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL)

Mit den MOEL hat der Rat (Forschung) erstmals auf seiner Tagung am 9. Juni 1995 einen struktu-

rierten Dialog mit dem Ziel einer stärkeren Einbeziehung in die Europäische Forschungspolitik geführt.

- Neue Unabhängige Staaten der früheren Sowjetunion (NUS)

Rat und Kommission haben sich am 30. Oktober 1995 im Rat darüber verständigt, daß die Internationale Vereinigung zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern aus den Staaten der früheren Sowjetunion (INTAS) als gemischte Aktion zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten mindestens bis 1998 fortgeführt wird und wesentlich aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird. Dieses ist insbesondere ein Ergebnis der intensiven deutschen Bemühungen.

- Mittelmeer-Anrainerstaaten

Die Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeeranrainern und der Europäischen Union wurde im FuE-Bereich durch ein Kolloquium im März 1995 erstmals konkretisiert. Ein Begleitausschuß wurde eingesetzt, der die erforderliche Koordination der Gemeinschafts- und der nationalen Maßnahmen leisten soll.

- Das spezifische Programm „Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen“ ist mit den Ausschreibungen im März 1995 (Entwicklungsländer) und Oktober 1995 (MOEL/NUS) angelaufen.
- Die Verhandlungen mit Israel, Kanada und der Schweiz zum Abschluß von WTZ-Abkommen wurden abgeschlossen bzw. weitergeführt (Schweiz).
- Die Verhandlungen zwischen EURATOM und den USA über ein neues Nuklearabkommen wurden abgeschlossen.

X. Gesundheitspolitik

233. Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit

Auf der Sitzung des Rates Gesundheit am 2. Juni 1995 wurden zur Umsetzung der neuen EU-Gesundheitskompetenz in Artikel 129 EG-Vertrag wesentliche Fortschritte erzielt und erstmals Entscheidungen getroffen.

Zu folgenden Programmvor schlägen der Kommission wurde jeweils einstimmig der Gemeinsame Standpunkt beschlossen:

- Zum Aktionsplan 1995–1999 zur Krebsbekämpfung („Europa gegen Krebs“).
- Zum Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung (1996–2000).
- Zum Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von AIDS und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten (1996–2000).

Für alle Programme wurde – gegen den Vorbehalt der Kommission – die Einrichtung von „Gemischten Ausschüssen“ beschlossen. Die konkrete und detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Ausschusses stellt sicher, daß eine stärkere Einbeziehung der Mitgliedstaaten bei allen Entscheidungen bei der Durchführung der Programme, insbesondere bei der Auswahl der einzelnen zur Förderung anstehenden Vorhaben, erfolgt.

Der deutsche Wunsch nach einer Zusammenfassung aller Gesundheitsaktivitäten der Gemeinschaft in einem Programm „Öffentliche Gesundheit“ konnte vorerst indessen nicht durchgesetzt werden. Die Bundesregierung hat jedoch in einer Protokollerklärung festgestellt, daß die Zustimmung zu den gemeinsamen Standpunkten nicht bedeutet, daß auf die Forderung nach einem mehrjährigen Gesamtprogramm verzichtet wird. Spätestens bei Ablauf der gegenwärtig vorgesehenen Einzelprogramme soll eine Zusammenfassung der dazu geeigneten Programme in einem Gesamtprogramm „Öffentliche Gesundheit“ erfolgen.

Zu allen Programmvorschlügen gab es Ergänzungs- und Änderungswünsche des Europäischen Parlaments. Bei dem am 19. Dezember 1995 durchgeführten Vermittlungsausschußverfahren zwischen Europäischem Parlament und Rat konnte jedoch Einvernehmen erzielt werden, wobei in allen wesentlichen Punkten die Ratsvorstellungen durchgesetzt werden konnten. Die Programme können nunmehr fristgerecht Anfang 1996 in Kraft treten.

234. Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Verhütung der Drogenabhängigkeit

Der Rat hat am 30. November 1995 den gemeinsamen Standpunkt verabschiedet. Das auf Artikel 129 EG-Vertrag gestützte Programm beinhaltet nur Maßnahmen der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Verhütung der Drogenabhängigkeit. Es soll mit relativ geringen Mitteln (28 Mio. ECU) ausgestattet werden und zwei Schwerpunkte enthalten: Daten, Forschung, Evaluierung; Information, Gesundheits-erziehung und Ausbildung. Dieses Programm stellt nur einen Teil der Maßnahmen zur Drogenbekämpfung auf EU-Ebene dar.

235. Gesundheitsschutzanforderungen, Integration in die Gemeinschaftspolitik

Die Kommission hat am 30. Juni 1995 den von Rat und Europäischem Parlament angeforderten Bericht über die „Integration der Gesundheitsschutzanforderungen in die Gemeinschaftspolitik“ vorgelegt.

Ziel und wesentlicher Inhalt des Berichts ist es, eine Gesamtübersicht über die gesundheitsbezogenen Gemeinschaftspolitik und deren gegenwärtigen Stand zu geben. Der Bericht soll weiterhin zur Klärung beitragen, ob und inwieweit in den dargestellten Bereichen der „Gesundheitsschutz-Klausel“ des Artikel 129 Abs. 1 Unterabsatz 4 ausreichend Rechnung getragen wird und ob die auf Gemeinschafts-

und Mitgliedstaatsebene bestehenden Instrumente der Information, Koordinierung und Konfliktlösung ausreichen oder nicht. Der Bericht selbst macht dazu keine Vorschläge. Es wird lediglich festgestellt, daß andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik durch Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ergänzt werden müssen, wobei „gesundheitliche sowie wirtschaftliche und soziale Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen“. Als Beispiele, in denen eine besonders enge Zusammenarbeit erforderlich ist, werden genannt: Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Industrie, Forschung, Sozialpolitik und Drogenbekämpfung.

Der Bundesrat hat den Bericht begrüßt, weil die damit gegebene Gesamtübersicht die Bedeutung gesundheitspolitischer Fragen verdeutlicht.

Der Rat hat am 30. November 1995 in einer Entschließung die Einführung von besseren Informations- und Koordinierungsmechanismen beschlossen. Er hat darüber hinaus die Kommission u.a. ersucht, eine schnelle und transparente Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf die menschliche Gesundheit sicherzustellen.

236. Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft

Am 19. Juli 1995 hat die Kommission erstmals einen Bericht über den „Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft“ vorgelegt. Der Bericht ist ein Schritt zur Entwicklung einer „europäischen Gesundheitsberichterstattung“, die gegenwärtig durch eine Vielzahl von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorbereitet wird. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß sich der Gesundheitszustand in der Gemeinschaft ständig verbessert, allerdings innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen erhebliche Unterschiede vorhanden sind.

Künftig soll in jedem Jahr ein EU-Gesundheitsbericht erstellt werden, wobei im Gegensatz zu dem gegenwärtig vorgelegten allgemeinen Überblick der Bericht jeweils bestimmten inhaltlichen Schwerpunkten gewidmet sein soll.

Der Rat hat am 30. November 1995 in Schlußfolgerungen den Bericht als hinreichende Planungsgrundlage anerkannt und die Kommission aufgefordert, Zielsetzungen und Formen der künftigen Berichte sowie heranzuziehende Datenquellen zu prüfen, damit Berichte besser als Grundlage für die Festlegung von Prioritäten der Gemeinschaftsmaßnahmen genutzt werden können.

237. Gesundheitsberichterstattung, Aktionsprogramm der Gemeinschaft

Die Kommission hat am 27. Oktober 1995 den Vorschlag für ein „Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Gesundheitsberichterstattung im Zuge des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ vorgelegt. Die Kommission legt damit erstmals ein übergreifendes Programm für diesen Bereich vor, der von der Bundesrepublik Deutschland seit langem

als besonders wichtig im Bereich der öffentlichen Gesundheit angesehen wird. Bisher hat es lediglich in anderen Programmen eine Vielzahl von Einzelvorhaben gegeben. Ziel des neuen Programms ist es insbesondere, inhaltliche Vorgaben für alle Programme zu machen und ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen. Das Programm wird von der Bundesrepublik Deutschland begrüßt. Der Gemeinsame Standpunkt soll im Rat am 15. Mai 1996 verabschiedet werden.

238. Europäische Drogenbeobachtungsstelle

Das dreijährige Arbeitsprogramm (1995–1997) und das Jahresarbeitsprogramm 1995 wurden vom Verwaltungsrat der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle im Frühsommer 1995 verabschiedet; damit ist die Grundlage für die inhaltliche Arbeit der Beobachtungsstelle nunmehr geschaffen worden.

239. Blut und Blutprodukte

Auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 1994 über die Sicherheit von Blut und die Selbstversorgung mit Blut in der Europäischen Gemeinschaft hat der Rat am 2. Juni 1995 in einer Entschließung festgelegt, daß eine Strategie zur Stärkung des Vertrauens in die Sicherheit der Bluttransfusionskette und zur Förderung der Selbstversorgung geschaffen werden muß. Zu diesem Zweck können, unter Berücksichtigung der Arbeiten des Europarates, folgende Maßnahmen ergriffen werden: Entwicklung von Strategien zur Auswahl der Blutspender, Anwendung von wirksamen, anerkannten und zuverlässigen Screening-Tests, Entwicklung von Kriterien für die Qualitätsbewertung und einer guten Praxis bei der Sammlung, der Verarbeitung und der Transfusion von Blut und Blutprodukten sowie von Verfahren zur weiteren Beobachtung der Patienten, Einführung eines Hämovigilanzsystems, Förderung der optimalen Verwendung von Blut und Blutprodukten, Entwicklung von Grundkriterien für die Inspektionen und für die Ausbildung von Inspektoren, Information der Öffentlichkeit über Blut und Blutprodukte.

Zur Erörterung der Maßnahmen hat die Kommission sieben Arbeitsgruppen gebildet, in denen die Bundesrepublik Deutschland mit je einem Experten vertreten ist.

240. Gentechnik

Die Kommission hat 1993 in ihrem Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung die große Bedeutung der modernen Biotechnologie für den Wirtschaftsstandort Europa hervorgehoben und eine Überprüfung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen angekündigt. Die Bundesregierung hat die Arbeiten zur Änderung der Richtlinie 90/219/EWG (Gentechnische Arbeiten in geschlossenen Systemen) maßgeblich vorangetrieben und begrüßt daher den von der Kommission im Dezember 1995 verabschiedeten Änderungsvorschlag als ein

deutliches Signal zur Sicherung des Biotechnologie-Standortes Europa. Er entspricht den Forderungen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages nach einer Entbürokratisierung des EU-Gentechnikrechts, ohne dabei den Schutz von Mensch und Umwelt zu vernachlässigen. Der Vorschlag wird jetzt vom Rat und vom Europäischen Parlament beraten.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG (Freisetzung-Richtlinie) vorlegt.

241. Trinkwasser

Mit dem Vorschlag der Kommission vom 28. April 1995 für eine Änderung der Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch soll die Richtlinie einerseits dem Stand der Wissenschaft und Technik angepaßt, andererseits in ihrer Anwendung vereinfacht werden. Mit der weiteren Bearbeitung im Rat ist für das Jahr 1996 zu rechnen; es wird erwartet, daß die Kommission gemäß dem Beschluß des Rates vom 23. Juni 1995 zunächst einen Vorschlag für Leitlinien für eine gemeinschaftliche Gewässerpolitik vorlegen wird.

242. Arzneimittelsektor, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherung

Die Bundesregierung ist mit der Kommission einig über die Bewertung der Pharmaindustrie als Spitzentechnologiesektor und teilt die Sorge um den Erhalt und den Ausbau der Bio- und Gentechnologie in Europa.

Die Einführung der Zulassung von biotechnologisch hergestellten Arzneimitteln im zentralisierten Verfahren durch die Europäische Arzneimittelagentur in London ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Nationale Maßnahmen im Bereich der Preisfestsetzung und der Kostenerstattung von Arzneimitteln können nach Auffassung der Kommission negative Auswirkungen auf einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt für Arzneimittel haben. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die ausschließliche nationale Zuständigkeit für diesen Bereich aufzugeben. Sie hält es daher auch nicht für sinnvoll, europäische Durchschnittspreise für Arzneimittel durch die Kommission ermitteln und festlegen zu lassen.

243. Humanarzneimittel

Der Rat hat am 30. November 1995 der Kommission Prüfungsaufträge zu folgenden Themen gegeben: Orphan-Präparate (Präparate für seltene Krankheiten), die gegenseitige Anerkennung und Gültigkeit ärztlicher Verschreibungen in den Mitgliedstaaten, Präparate auf heilpflanzlicher Basis, Generika.

XI. Bildungs-, Kultur- und Medienpolitik

244. Berufsbildungsprogramm LEONARDO

Das unter deutscher EU-Präsidentschaft verabschiedete EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Es hat ein Budget von knapp 670 Mio. ECU und eine Laufzeit bis Ende 1999. Ziel des Programms ist, die Qualität und Leistungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme und der Berufsbildungspraxis in den europäischen Mitgliedstaaten zu fördern. Erreicht werden soll dies durch die Förderung innovativer grenzübergreifender Aktionen, die von europäischen Berufsbildungspartnerschaften getragen werden.

Wesentliche Komponenten des Programms sind fachbezogene Auslandsaufenthalte für Auszubildende, Berufsschüler, junge Arbeitnehmer und Ausbilder, Auslandspraktika für deutsche Studenten sowie Pilotprojekte in den Bereichen berufliche Bildung, berufliche Weiterbildung und Zusammenarbeit Hochschule/Wirtschaft. Die Themenpalette der Pilotprojekte ist breit. Es geht dabei z. B. um die Entwicklung neuer berufsfeldübergreifender Ausbildungseinheiten zur Verbindung von Ökologie und Ökonomie sowie im Bereich von Multimedia und neuen Technologien.

Das Programm wird von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten durchgeführt. In Abstimmung mit den Ländern und den Sozialpartnern hat die Bundesregierung verschiedene Institute und Einrichtungen in Deutschland mit der Durchführung des Programms beauftragt.

Das Jahresbudget 1995 beträgt ca. 140 Mio. ECU. Für den Bereich der Austauschmaßnahmen (ca. 58 Mio. ECU) entfallen auf Deutschland 18,53 %. Für Pilotprojekte (ebenfalls ca. 58 Mio. ECU) wird mit einem Anteil von ca. 16 % gerechnet. Pilotprojekte können von der EU mit max. 100 000 ECU pro Jahr bezuschußt werden. Für die Bereiche Erhebungen, Studien, Statistiken und Datenaustausch sind insgesamt 6 Mio. ECU vorgesehen.

Die erste Ausschreibung im Rahmen des EU-Berufsbildungsprogramms LEONARDO für das Jahr 1995 wurde im Herbst 1995 erfolgreich abgeschlossen. Die nächste Ausschreibung ist bereits für März 1996 geplant.

245. SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm

Am 14. März 1995 wurde das gemeinschaftliche Aktionsprogramm SOKRATES im Wege des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Europäischem Parlament und Rat beschlossen. Es hat eine Laufzeit von fünf Jahren (1995–1999) und ist mit insgesamt 850 Mio. ECU ausgestattet, wobei 1995/96 ein Übergangsjahr ist (inhaltliche Beschreibung des Programms, s. 55. Integrationsbericht, Ziffer 275).

Der Rat verabschiedete am 23. Oktober 1995 eine Entschließung zur Antwort der Bildungssysteme auf die Probleme des Rassismus und der Fremdenfeind-

lichkeit. Die Entschließung baut auf den Empfehlungen im Bereich „Erziehung und Ausbildung“ der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ auf, die vom Europäischen Rat in Korfu (1994) eingesetzt worden war. Die Mitgliedstaaten werden zur Demokratie- und Toleranzerziehung in der Schule sowie zur Entwicklung geeigneter Lernmaterialien aufgefordert. Auf Gemeinschaftsebene soll insbesondere das SOKRATES-Programm im Rahmen von Schulpartnerschaften und Lehrerfortbildung ausgeschöpft werden. Die verhandlungsführenden Länder haben sich eng mit der Bundesregierung abgestimmt.

Der Rat verabschiedete am 23. Oktober 1995 Schlußfolgerungen zur sozialen Teilhabe als Qualitätsfaktor in der nicht-universitären Bildung, d. h. zur Einbeziehung des gesellschaftlichen Umfeldes und der Eltern in die Arbeit der Schule. Wegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation des Schulwesens liegt der Schwerpunkt der Schlußfolgerungen auf dem Informations- und Erfahrungsaustausch, der überdies im Rahmen von SOKRATES, Kap. III, stattfinden soll. Die verhandlungsführenden Länder haben sich zum Inhalt der Schlußfolgerungen mit der Bundesregierung abgestimmt.

246. Europäische Schulen

Die Neufassung der Vereinbarung über die Satzung Europäischer Schulen, die im Juni 1994 unterzeichnet worden war, durchläuft gegenwärtig den Ratifikationsprozeß in den Mitgliedstaaten.

247. Fremdsprachenunterricht

Der Rat verabschiedete am 31. März 1995 eine Entschließung zur Verbesserung und Diversifizierung des Fremdsprachenunterrichts. Kern der Entschließung ist die Empfehlung, daß neben der Muttersprache in der Pflichtschulzeit – soweit möglich – zwei Fremdsprachen erlernt werden sollen. Die verhandlungsführenden Länder haben sich zum Inhalt der Entschließung eng mit der Bundesregierung abgestimmt, auf deren Initiative auch die Förderung von Fremdsprachen in der beruflichen Bildung aufgenommen wurde.

248. Lebensbegleitendes Lernen, Europäisches Jahr

Am 10. Juli 1995 wurde das Europäische Jahr für lebensbegleitendes Lernen (1996) im Wege des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Europäischem Parlament und Rat beschlossen (Gesamtbudget von 8 Mio. ECU). Vorgesehen sind Aktionen zur Information, zur Sensibilisierung und zur Werbung für eine stärkere Beteiligung an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die sich auf alle Bildungsstufen und Lebensabschnitte erstrecken. Die Bundesregierung hat Ende Oktober in Abstimmung mit den Ländern ein Antragspaket für Aktionen und Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Eine zweite Antragsrunde soll im Februar 1996 folgen.

249. Weißbuch Lehren und Lernen

Die Europäische Kommission hat entsprechend ihrer Ankündigung beim Europäischen Rat in Cannes dem Rat und dem Europäischen Parlament sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen im Dezember 1995 ein Weißbuch mit der Überschrift „Lehren und Lernen. Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ vorgelegt. Voraussichtlich noch im 1. Halbjahr 1996 sollen Schlußfolgerungen des Rates auf der Grundlage des Weißbuches erarbeitet werden.

250. Hochschulabschlüsse, Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung in Europa

Die Europäische Kommission hat am 13. Dezember 1994 eine Mitteilung über die akademische und professionelle Anerkennung von Hochschuldiplomen vorgelegt, in der eine Reihe von Maßnahmen zur Diskussion gestellt und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme aufgefordert wurden. Die Kernaussage der deutschen Antwort vom 27. Juli 1995 auf die Mitteilung der Kommission besteht darin, daß aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Richtlinien der Europäischen Union für die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen in weiteren Richtlinien oder Initiativen der Europäischen Union keine Vorteile gesehen werden. Abzulehnen sind zentrale Vorgaben auf europäischer Ebene hinsichtlich der Studieninhalte und der Qualitätsbewertung von Hochschulstudiengängen. Entscheidender für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen in Europa sind dagegen eine Ausweitung der Informationsmöglichkeiten für den einzelnen und für die Beratungsstellen, mehr grenzüberschreitende Kontakte zwischen Hochschulen und Fachbereichen und größere Kenntnisse und Akzeptanz der unterschiedlichen Studiensysteme.

251. Bildungspolitik, Strukturierter Dialog

Im Anschluß an die Ratstagung vom 23. Oktober 1995 fand ein Treffen der Bildungsminister der Staaten Mittel- und Osteuropas und der baltischen Staaten (MOEL) mit den Bildungsministern der Europäischen Union im Rahmen des Strukturierten Dialogs statt. Im Mittelpunkt stand die Erörterung der Modalitäten für die künftige Bildungszusammenarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme SOKRATES, LEONARDO und Jugend für Europa III. Ziel der politischen Diskussion war es, von Seiten der EU-Minister deutlich zu machen, daß mit dem Übergang vom Hilfs- und Unterstützungsprogramm TEMPUS zur gleichberechtigten Teilnahme an den EG-Bildungsprogrammen ein entscheidender Schritt bei der Heranführung dieser Staaten an die EU und bei der Vorbereitung auf ihren künftigen Beitritt getan wird. Alle Minister der MOEL erläuterten ihre Wünsche sowie die finanziellen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an den drei Programmen. Danach wird es überwiegend eine schrittweise Teilnahme, ggf. zunächst auch nur an einzelnen Teilen der Programme geben.

252. Hochschule und Berufsbildung, Kooperationsabkommen EG-USA und EG-Kanada

Der Rat hat am 23. Oktober 1995 Beschlüsse über beide Abkommen einstimmig angenommen. Zielsetzung beider fünfjähriger Abkommen ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Mobilität von Studierenden und Auszubildenden, die Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen sowie die Einrichtung multilateraler Partnerschaften. Die Programme werden je zur Hälfte von der EG und ihrem transatlantischen Partner finanziert. Der Gemeinschaftsbeitrag beträgt für das Abkommen mit den USA 6,5 Mio. ECU, für Kanada 3,24 Mio. ECU.

253. Medienpolitik

Die Kommission legte am 31. Mai 1995 dem Rat einen Bericht über die Anwendung und einen Vorschlag zur Evaluierung der Fernsehrichtlinie (89/552/EWG vom 3. Oktober 1989) vor. Die spanische Präsidentschaft legte Anfang Oktober ein vom Kommissionsvorschlag in wesentlichen Punkten abweichendes „Kompromißpapier“ vor, das noch nicht in allen Punkten zur Konsensbildung führte. Auf dem Rat Kultur/audiovisuelle Medien am 20. November 1995 haben die Minister allerdings einen Kompromißvorschlag zur Quotenregelung (Artikel 4 bis 6 der Fernsehrichtlinie; Hauptanteil der Sendezeit in Fernsehprogrammen muß europäischen Werken vorbehalten bleiben) angenommen. Damit hat sich Deutschland im gegenwärtigen Verhandlungsstadium zwar nicht mit seinem Wunsch nach grundsätzlicher Abschaffung der Quotenregelung durchsetzen können, es ist aber auch die von der Kommission vorgeschlagene und nachhaltig von Frankreich geforderte Verschärfung der Quotenregelung vermieden worden. Die übrigen Änderungsvorschläge werden noch in der Ratsarbeitsgruppe beraten. Die Bundesregierung begrüßt die im Vorschlag der Kommission enthaltene Verbesserung des Jugendschutzes sowie die Zulassung von Teleshopping-Kanälen. Die Verhandlungsführung für das Vorhaben „Revision der Fernsehrichtlinie“ ist den Ländern vom Bund übertragen worden. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 13. Oktober 1995 eine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG zum Kommissionsvorschlag abgegeben, die im wesentlichen der Auffassung der Bundesregierung entspricht.

Die Bundesregierung sieht weiterhin keine Veranlassung für ein regulatives Tätigwerden der Union auf dem Gebiet der Medienkonzentration. Diese Auffassung wird vom Bundesrat geteilt.

Die Kommission bereitet ein Grünbuch über die Entwicklung der neuen audiovisuellen Dienstleistungen vor. Als ersten Schritt hat die Kommission den Mitgliedstaaten im September 1995 einen „Fragebogen über den Schutz gewisser Interessen der Allgemeinheit im Kontext der neuen Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ übersandt.

Der Rat hat am 10. Juli 1995 das MEDIA II-Programm mit einem Volumen von 265 Mio. ECU für den Bereich Entwicklung und Vertrieb für eine Laufzeit von fünf Jahren beschlossen. Für den Bereich der Ausbildung ist vom Rat nach Beteiligung des Europäischen Parlaments am 18. Dezember 1995 endgültig ein Programm über 45 Mio. ECU für fünf Jahre beschlossen worden. Ziel des MEDIA-II-Programms ist die Stärkung der audiovisuellen Industrie in Europa unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem MEDIA-I-Programm. In den kommenden Monaten werden detaillierte Regelungen in Zusammenarbeit zwischen Kommission, den Mitgliedstaaten und Experten auszuarbeiten sein.

Im Ergänzung des MEDIA-II-Programms und der Revision der Fernsehrichtlinie hat die Kommission am 20. November 1995 einen Vorschlag über die Einrichtung eines Garantiefonds zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen in Europa vorgelegt. Der Garantiefonds, der im Rahmen des Europäischen Investitionsfonds eingerichtet werden soll, soll in vier Jahren ein Volumen von 200 Mio. ECU erreichen, die Beteiligung der EU ist mit 90 Mio. ECU vorgesehen. Der Garantiefonds wird seit Dezember 1995 in der Ratsarbeitsgruppe „Audiovisuelle Medien“ auf Arbeitsebene beraten. Die Bundesregierung bezweifelt, daß die Filmindustrie mit dem vorgeschlagenen Garantiefonds sinnvoll unterstützt werden kann. Sie steht daher dem Vorschlag kritisch gegenüber.

XII. Frauen- und Jugendpolitik, Sport

254. Jugendpolitik

Unter französischer Präsidentschaft wurde am 14. März 1995 das Programm „Jugend für Europa III“ im Mitentscheidungsverfahren zwischen Europäischem Parlament und Rat angenommen. Es gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 1995–31. Dezember 1999. Der Rat (Jugendfragen) verabschiedete am 31. März 1995 eine „Entschließung der Zusammenarbeit bei der Jugendinformation und bei Studien im Jugendbereich“. Diese trägt den neuen Entwicklungen im Medienbereich sowie den Bedürfnissen Jugendlicher nach besserer Kenntnis der für sie relevanten europäischen Programme Rechnung.

Eine „Entschließung zur Zusammenarbeit mit Drittländern in Jugendfragen“ wurde am 5. Oktober 1995 vom Rat verabschiedet. Diese ist im wesentlichen eine Ausformulierung der Aktionen mit Drittländern im Rahmen von Jugend für Europa III.

Für den 2. und 3. November 1995 hatte die spanische Präsidentschaft zu einem Treffen der Jugendminister nach Madrid eingeladen, auf dem über Leitlinien einer europäischen integrierten und globalen Jugendpolitik diskutiert wurde. Kommissarin Cresson stellte eine Initiative des Europäischen Parlaments zu Freiwilligendiensten für 1996 vor.

Vom 17.–20. November 1995 fand in Bonn auf Einladung der Bundesregierung eine Konferenz über die Möglichkeiten von Kooperationen im Jugendbereich zwischen Staaten Südosteuropas und den EU-Mit-

gliedstaaten Deutschland, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Italien und Griechenland statt, die zu einer Reihe konkreter Projekte und gemeinsamen tri- und multilateralen Planungen führte.

255. Frauenpolitik

Unter französischer Präsidentschaft wurde die Entschließung des Rates vom 27. März 1995 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß angenommen.

Im Vorfeld der 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen von Peking und während der Konferenz fanden intensive Beratungen zur Aktionsplattform statt, um eine einheitliche europäische Position zu erlangen. Die EU war Hauptverhandlungspartner der G 77 während der Konferenz.

Der Rat hat sich am 5. Dezember 1995 auf ein „Mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996–2000)“ geeinigt. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag wurde das Aktionsprogramm auf Gemeinschaftsaktionen im Bereich des Informations- und Erfahrungsaustauschs konzentriert. Damit sollen die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern unterstützt werden.

Der Ministerrat verabschiedete am 5. Oktober 1995 die „Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Darstellung der Frau und des Mannes in Werbung und Medien“.

256. Sport, Aktivitäten der Europäischen Union

Anfang 1995 führte die Europäische Kommission zum ersten Mal ihr Sportförderungsprogramm EURATHLON durch, um Vorhaben und Programme, die eine europäische Dimension überwiegend im Breitensport aufweisen, anzuregen und zu fördern. Das Programm fördert Maßnahmen, an denen Behörden oder Sportverbände aus mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind. Die Beteiligung von Partnern aus anderen europäischen Ländern ist zulässig. Insgesamt wurden 700 000 ECU zur Verfügung gestellt. Von rd. 800 eingegangenen Projektvorschlägen kamen 25 % aus Deutschland. Deutschland wirkte als Troika-Land in der Vergabejury mit.

Die Bundesregierung steht der Aufnahme einer EG-Kompetenz für den Sport vor allem im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und haushaltsrechtliche Erwägungen zurückhaltend gegenüber. Die Vertreter des deutschen Sports treten für eine Berücksichtigung des Sports ein. Die Bundesländer konnten zu dieser Frage keine einheitliche Meinung bilden. Ähnlich verhält es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, jedoch ist der Meinungsbildungsprozeß in den EU-Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen.

Ein weiterer zentraler Punkt bei den Sportdirektorentreffen in Paris und Madrid, war die Frage der

Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf den Bereich des Sports. Dies spielte eine entscheidende Rolle im Fall Bosman vor dem EuGH, bei dem es darum ging, ob die im Profifußball gezahlten Transferregelungen und Ausländerklauseln gegen Artikel 48 EG-Vertrag verstoßen, der allen Arbeitnehmern innerhalb der Gemeinschaft die freie und ungehinderte Wahl des Arbeitsplatzes garantiert. Die Bundesregierung hatte vor dem EuGH zugunsten der Ausländerklauseln und der Transferregelungen Stellung bezogen. Dabei stand sie in ständiger Abstimmung mit Vertretern des DFB, um dessen Position in ihr Plädoyer für den EuGH mit einzubeziehen. Der Generalanwalt des EuGH hat am 20. September 1995 in seinen Schlußanträgen dargestellt, daß die Transferregelungen und die Ausländerklauseln gegen geltendes europäisches Recht verstoßen. Der Europäische Gerichtshof schloß sich in seinem Urteil vom 15. Dezember 1995 der Haltung des Generalanwalts an. Die Bundesregierung wird die italienische Regierung bitten, daß eine Expertengruppe aus Juristen aus den Mitgliedstaaten unter italienischer Präsidentschaft einberufen wird, um das Urteil zu analysieren und die Auswirkungen auf den gesamten Sport zu prüfen.

Am 28. November 1995 fand in Brüssel das 5. Europäische Sportforum statt, das zu einem wichtigen Gremium des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen Vertretern des Sports und der Kommission wurde. In diesem Jahr spielten die Themen Regierungskonferenz 1996, der Fall Bosman, EURATHLON II sowie Sport und Arbeitsplatzbeschaffung eine entscheidende Rolle.

XIII. Außenwirtschafts- und Entwicklungspolitik

1. Außenwirtschaftspolitik allgemein

257. Welthandelsorganisation (WTO)

Die WTO ist als völkerrechtlich selbständige Organisation, wie auf der Abschlußkonferenz zur Annahme der Verhandlungsergebnisse der Uruguay-Runde in Marrakesch beschlossen, zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Bis zum 31. Dezember 1994 hatten 67 Teilnehmerländer der Uruguay-Runde (UR) ihre Ratifizierungsurkunden hinterlegt, darunter die EU und ihre Mitgliedstaaten. Die Mitgliederzahl hat sich seitdem auf 116 Staaten erhöht (Stand Ende Januar 1996). Mit dem WTO-Abkommen wurde ein umfassender vertraglicher und institutioneller Rahmen für die Gestaltung der Handelsbeziehungen seiner Mitglieder geschaffen, der sowohl das alte GATT, wie auch alle Ergebnisse der UR (u. a. über Agrar- und Textilprodukte, Dienstleistungen und den Schutz geistigen Eigentums) umfaßt.

Zur Sicherung der in der Uruguay-Runde verhandelten Regeln und eingegangenen Verpflichtungen dient insbesondere das neue integrierte Streitlichtungssystem mit bindender Wirkung. Die Vertragsparteien der WTO werden damit ausdrücklich verpflichtet, bei handelspolitischen Streitigkeiten das multilaterale Streitlichtungssystem zu nutzen

und von einseitigen handelspolitischen Maßnahmen abzusehen.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der EU und Deutschlands, die WTO zu einem starken, multilateralen Ordnungsrahmen für den Welthandel auszubauen.

Im Berichtszeitraum konnte bei den sog. „left overs“ der UR im Dienstleistungsbereich für die Liberalisierung des Finanzdienstleistungsbereichs ein Interimsabkommen erreicht werden. Die USA sind diesem Abkommen jedoch bislang nicht beigetreten.

Die Verhandlungen zur Liberalisierung anderer Dienstleistungssektoren (Telekommunikation und Seetransport) wurden entsprechend den Vereinbarungen von Marrakesch fortgesetzt und sollen bis zum 30. April bzw. 30. Juni 1996 abgeschlossen sein.

Nach dem Abschluß der Uruguay-Runde stehen die Verhandlungen über die verschiedenen Beitrittsanträge zum GATT bzw. der WTO (28 Anträge, Stand Oktober 1995) wieder verstärkt im Vordergrund. Dabei sind insbesondere die Beitrittsverhandlungen mit der VR China und Rußland von erheblichem politischen und wirtschaftlichen Interesse.

258. WTO, neue Themen

Die Arbeiten zu den sog. neuen Themen wurden in der WTO oder der OECD weiter vorangetrieben.

Im WTO-Ausschuß Handel und Umwelt wurden die Analysearbeiten zu den in der Abschlußkonferenz von Marrakesch vereinbarten Themen fortgesetzt. Zur Zeit konzentrieren sich die Arbeiten auf die Fragen von Kriterien für sog. Multilaterale Umweltabkommen (Multilateral Environment Agreements, MEA's), an denen mögliche handelspolitische Maßnahmen auszurichten sind sowie auf Möglichkeiten der Anpassung oder Interpretation von Artikel XX GATT.

Mit fortschreitender Globalisierung der Märkte gelangen die Themen Handel und Investitionen und Handel und Wettbewerb stärker in das internationale Blickfeld.

Mit den angelaufenen Verhandlungen über ein Multilaterales Übereinkommen über Schutz und Liberalisierung von Investitionen (Multilateral Agreement on Investment, MAI) im Rahmen der OECD versuchen die OECD-Länder ein hohes Schutzniveau und eine möglichst weitreichende Liberalisierung von Investitionen zu erreichen.

Die Arbeiten zum Thema Handel und Wettbewerb wurden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der OECD vorgebracht. Geplant ist die Entwicklung internationaler/multilateraler Wettbewerbsregeln als Ergänzung zu den multilateralen Handelsregeln des GATT bzw. der WTO. Der OECD-Ministerrat beschloß im Mai 1995, bis 1996 Vorschläge zur Behandlung dieses Themas zu erarbeiten. Auch der G 7-Gipfel hat im Juni 1995 in Halifax die Bedeutung dieses Themas unterstrichen.

Das OECD-Sekretariat hat die vom Rat in Auftrag gegebene Studie zur Analyse der Wechselbeziehung zwischen Sozialstandards und Welthandel inzwischen vorgelegt. Eine Bewertung der Ergebnisse durch die OECD-Mitgliedstaaten steht noch aus.

Weltweit ist eine verstärkte Strategie zur Regionalisierung und damit zur Bildung von Freihandelszonen unverkennbar. Im Rahmen der Uruguay-Runde wurden die diesbezüglichen GATT-Verpflichtungen (Artikel XXIV) präzisiert. Mit Blick auf anstehende Verhandlungen der EU mit einer Reihe von Ländern (u. a. Marokko, Chile, Mexiko, Südafrika) hat die EU-Kommission eine Mitteilung über die Bewertung von Freihandelszonen vorgelegt. Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen auf die notwendige Prüfung der WTO-Vereinbarkeit und die Auswirkungen auf die gemeinsamen Politiken der EU vor jeder Initiative zur Schaffung einer Freihandelszone hingewiesen.

Die Vorbereitungen der voraussichtlich vom 9.-13. Dezember 1996 in Singapur stattfindenden ersten WTO-Ministerkonferenz haben begonnen. Der Behandlung der sog. neuen Themen kommt aus unserer Sicht eine hohe politische Bedeutung zu. Offen ist allerdings, ob es in den nächsten Monaten in Abstimmung mit den WTO-Vertragsparteien gelingt, diese Themen hinreichend für eine WTO-Behandlung vorzubereiten.

259. Gemeinsame Handelspolitik

Im Berichtszeitraum wurden die autonomen Handelsregelungen der EU entsprechend den Ergebnissen der Uruguay-Runde angepaßt. Von besonderer Bedeutung ist die Verordnung Nr. 3285/94 über die gemeinsame Einfuhrregelung, die am 1. Januar 1995 in Kraft trat und auch für EGKS-Erzeugnisse gilt. Die Liberalisierung der Einfuhren ist der Ausgangspunkt. Schutzmaßnahmen richten sich nach den strengen Grundsätzen des WTO-Abkommens.

Die Einfuhren aus China und einigen anderen Nicht-WTO-Mitgliedsländern werden weiterhin nach der Verordnung Nr. 519/94 geregelt. Durch Bemühungen der Bundesregierung konnten bei den Einfuhrkontingenten für bestimmte Waren aus China Lockerungen erreicht werden (Aufstockung nach Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden, Erleichterungen bei Sportschuhen, Wegfall bei Arbeitshandschuhen und Erhöhungen bei Spielzeug).

Die Kommission legte im Dezember 1995 – auch auf Drängen der Bundesregierung – dem Rat einen Bericht zur Frage der Notwendigkeit der China-Kontingente vor. Bei den anstehenden Beratungen wird die Bundesregierung für weitere Erleichterungen im China-Handel eintreten.

Die Bundesregierung begrüßt die Ausdehnung der Verordnung 519/94 auf EGKS-Erzeugnisse (Dezember 1995). Dies verbessert Homogenität und Transparenz der EU-Einfuhrregelungen.

260. Allgemeine Zollpräferenzen

Am 23. Oktober 1995 hat der Rat die Verordnung Nr. 2651/95 zur Erweiterung der Allgemeinen Zollpräferenzen für Agrarwaren mit Ursprung in Südafrika angenommen. Zwar ist keine Gleichstellung Südafrikas mit den anderen Entwicklungsländern in diesem Bereich erfolgt, jedoch eine wesentliche Annäherung.

Am 22. Dezember 1995 hat der Rat der EU die geltenden Präferenzverordnungen für Agrarwaren um sechs Monate verlängert, da die Kommission noch keinen Vorschlag für die Integration der Agrarpräferenzregelung in das seit 1. Januar 1995 geltende Präferenzsystem für gewerbliche Waren vorgelegt hat (VO Nr. 3058/95).

261. Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Der Rat hat im Berichtszeitraum seine bisherige Politik fortgesetzt, Wirtschaftssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN) EU-einheitlich durch Rechtsverordnung umzusetzen.

Insoweit hat er zunächst die vom VN-Sicherheitsrat beschlossene Aussetzung einiger Beschränkungen im Flug- und Fährverkehr mit Serbien und Montenegro durch Verordnungen (EG) Nr. 109/95 vom 23. Januar 1995 (ABl. EG Nr. L 20 S. 1), 984/95 vom 28. April 1995 (ABl. EG Nr. L 99 S. 1), 1673/95 vom 7. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1), 2229/95 vom 19. September 1995 (ABl. EG Nr. L 227 S. 1) sowie mit Verordnung (EG) Nr. 1380/95 vom 12. Juni 1995 (ABl. EG Nr. L 138 S. 1) die Ausfuhr bestimmter Güter nach Serbien und Montenegro zugelassen.

Schließlich hat der Rat mit Verordnung (EG) Nr. 2815/95 vom 4. Dezember 1995 auf Grundlage der Resolution 1022 (1995) des VN-Sicherheitsrates die Handelsbeschränkungen gegen Serbien und Montenegro ausgesetzt. Ein Hinweis auf diese Aussetzung wurde in die Außenwirtschaftsverordnung aufgenommen (38. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 1995, BAnz. S. 12797).

262. Stahlübereinkommen, multilaterales

Bei den informellen Verhandlungen über ein multilaterales Stahlübereinkommen konnte 1995 noch kein entscheidender Durchbruch erzielt werden. Es zeichnet sich jedoch eine Annäherung der Standpunkte der USA einerseits und der EU andererseits ab, die eine gewisse Hoffnung zuläßt, die Verhandlungen 1996 endlich zum Abschluß zu bringen.

263. Bilaterale Textilabkommen der EU mit Drittstaaten

— Der Rat hat am 10. April 1995 das Seidenabkommen mit der VR China beschlossen, das rückwirk-

kend zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist. Dieses Seidenabkommen regelt die Einfuhr von Textil- und Bekleidungserzeugnissen, die nicht vom bilateralen Textilabkommen erfaßt werden. Bis Ende 1994 galten die sehr restriktiven Einfuhrbeschränkungen für Seiden-, Leinen- und Ramieprodukte aus der VR China im Rahmen des autonomen Regimes der EU gemäß VO (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994.

Am 21. Dezember 1995 verabschiedete der Rat ein neues bilaterales Textilabkommen mit der VR China. Das neue Abkommen hat eine Laufzeit von drei Jahren und sieht im wesentlichen leichte Quotenerhöhungen, einen verbesserten Zugang der EU zur Rohstoffen in China sowie Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung vor.

- Der Rat nahm am 18. September 1995 den Beschluß zur Verlängerung des Bekleidungsarrangements zwischen der EU und der Türkei bis Ende 1995 an. Die mengenmäßigen Veränderungen der überwachungspflichtigen Kategorien halten sich im üblichen Rahmen der Verlängerungsanpassungen dieses Arrangements mit türkischen Exportverbänden. Diese Vereinbarung über den Handel mit Bekleidungswaren ist mit dem Inkrafttreten der Zollunion EU-Türkei zum 31. Dezember 1995 entfallen.
- Im dritten Jahr der Anwendung der Zusatzprotokolle über den Handel mit Textilwaren zu den bestehenden Europaabkommen mit den MOEL-Staaten (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien) haben Konsultationen über die Gesamtlage und Fortschritte auf dem Weg zur endgültigen Liberalisierung (31. Dezember 1997) stattgefunden. Die Europäische Kommission hat Verhandlungen zur Revision der Textilprotokolle geführt. Die Bundesregierung ist dabei für gegenseitige Handelsliberalisierungen eingetreten. Dieses Ziel wurde wegen der restriktiven Orientierung anderer Mitgliedstaaten nur teilweise erreicht.
- Die Europäische Kommission hat Verhandlungen mit den GUS-Staaten über die Verlängerung der seit 1993 bestehenden Textilabkommen geführt, die bis zum 31. Dezember 1995 befristet waren. Die Abkommen mit Ukraine und Weißrußland wurden für einen Zeitraum von drei Jahren erneuert. Das Abkommen mit Rußland wurde mangels weiterreichender Einigung unverändert um ein Jahr verlängert.
- Am 21. Dezember 1995 nahm der Rat zwei Abkommen zwischen EU und Vietnam über den Handel mit Textilwaren und Bekleidung an. Das neue Textilabkommen sieht im Unterschied zum alten, das sehr restriktive Gruppenbeschränkungen enthielt, bis Ende 1997 höhere Quoten und Wachstumsraten sowie bessere Flexibilitäten vor. Nach dem gesonderten Abkommen für den Handel von handwerklichen Waren der traditionellen Volkskunst mit Ursprung in Vietnam gelten für diese Waren keine Höchstmengen.
- Die am 31. Dezember 1995 auslaufenden Textilabkommen zwischen EU und Marokko, Tunesien,

Malta und das Textilarrangement mit Ägypten wurden um zwei Jahre verlängert.

- Das Textilabkommen zwischen EU und Slowenien wurde für zwei Jahre erneuert. Es sieht bis 31. Dezember 1997 für die Einfuhr von bestimmten Textilwaren in die EU das System der Doppelkontrolle ohne Höchstmengen vor.

264. Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung

Zum 1. Juli 1995 ist die EG-dual-use-Verordnung in Kraft getreten. Hiermit konnten die Verhandlungen nach mehr als drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes auch in diesem Bereich getan werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Gesamtpakets sind die Einführung einer gemeinsamen Warenliste, die Schaffung einer Kontrollnorm für die Zulieferungen nicht gelisteter Güter in die Bereiche ABC-Waffen und der sie tragenden Flugkörper sowie die Gültigkeit der in einem Mitgliedstaat erteilten Ausfuhrlizenz in der gesamten Europäischen Union.

Das daneben teilweise weitergeltende deutsche Ausfuhrkontrollrecht geht in einigen Bestimmungen über den Regelungsbereich der Verordnung hinaus: So sieht die deutsche Außenwirtschaftsverordnung beispielsweise eine Auffangnorm auch für nicht gelistete Zulieferungen in den konventionellen Rüstungsbereich vor und enthält überdies Genehmigungspflichten für von der Verordnung nicht erfaßte Betätigungsformen im Außenwirtschaftsverkehr wie z. B. den Wissenstransfer in nicht verkörperter Form oder Dienstleistungen an Rüstungsgütern in Drittländern.

Um möglichst auch diese Bereiche einer europäischen Harmonisierung zugänglich zu machen, hat die Bundesregierung, gestützt auf eine Protokollerklärung zum Vertragswerk, bereits die Diskussion hierzu in den Brüsseler Fachgremien begonnen.

In Abwägung ihrer nationalen exportkontrollpolitischen Verantwortung einerseits und ihrem Bekenntnis zur europäischen Integrationspolitik andererseits hat die Bundesregierung im Rahmen der 36. Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung und der 88. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste parallel ebenfalls zum 1. Juli 1995 das deutsche Außenwirtschaftsrecht an die Ergebnisse der Brüsseler Verhandlungen angepaßt.

265. Zahlungsbilanzkredite der EU an Drittländer, Kriterien

Im März 1995 hat sich der Rat sowohl über eine genauere Fassung der Kriterien als auch über die regionale Abgrenzung für Zahlungsbilanzkredite der EU an Drittländern geeinigt. Diese Hilfen sollen weiterhin auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und sich an den Kriterien „spezifische europäische Interessenlage“, „Unterstützung eines ehrgeizigen, mit

dem IWF vereinbarten wirtschaftlichen Reformprogramms" und „angemessene Lastenverteilung“ orientieren.

Hinsichtlich der regionalen Abgrenzung verständigte sich der Rat darauf, daß Zahlungsbilanzhilfen weiterhin in erster Linie für die Länder Mittel- und Osteuropas (Europaabkommen; Beitrittsperspektive) zur Verfügung stehen. Über diese Gruppe hinaus kommen für Zahlungsbilanzkredite der Europäischen Union nur die europäischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Moldawien, Ukraine und Weißrußland) sowie im Mittelmeerraum die Länder in Frage, die einen Antrag auf EU-Mitgliedschaft gestellt haben (Malta, Türkei, Zypern), und die Länder des kleinen Maghreb (Algerien, Marokko, Tunesien). Dadurch ist der Kreis der für EU-Zahlungsbilanzhilfen in Frage kommenden Länder klar abgegrenzt.

2. Entwicklungspolitik allgemein

266. Entwicklungspolitik, Schwerpunkte

Im Hinblick auf die weitere Stärkung der Effizienz europäischer Entwicklungspolitik nahm der Rat am 1. Juni 1995 eine Entschließung über die komplementäre Gestaltung der entwicklungspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten an. Er bekräftigte die große Bedeutung der Kohärenz der Entwicklungspolitik mit anderen Politikbereichen der Gemeinschaft und ersuchte die Kommission, ihre Arbeiten mit den Mitgliedstaaten in diesem Sinne fortzusetzen. Zum laufenden Vorhaben einer intensiveren Koordinierung der Maßnahmen von Union und Mitgliedstaaten in ausgewählten Entwicklungsländern nahm der Rat einen Zwischenbericht zur Kenntnis.

In Auswertung bisheriger Erfahrungen mit Struktur- und Anpassungshilfen der Gemeinschaft und als Grundlage für die Abstimmung mit den Bretton-Woods-Institutionen legte der Rat Leitsätze für künftige Programme fest. Weiterhin verabschiedete der Rat die Modalitäten der beabsichtigten Evaluierung der Entwicklungsinstrumente und -programme der Europäischen Union und nahm Schlußfolgerungen zur künftigen Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft in Südafrika an.

Auf seiner Sitzung am 20. Dezember 1995 verabschiedete der Rat endgültig die Verordnung über Maßnahmen zum Schutz der Tropenwälder.

Zu vier weiteren Verordnungen (humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfepolitik, Rehabilitation und Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika) legte der Rat nach Artikel 189c EG-Vertrag gemeinsame Standpunkte fest. Vorbehaltlich des Abschlusses des Verfahrens nach Artikel 189c werden damit auf entwicklungspolitisch wichtigen Gebieten Rechtsgrundlagen für die Aktionen der Kommission in Entwicklungsländern mit einem jährlichen Mittelvolumen von etwa drei Mrd. DM geschaffen. Von besonderer Bedeutung bei diesen Verordnungen war die Sicherstellung der Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten in konzeptionellen Fragen wie bei den Projektentscheidungen.

267. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)

Beim Europäischen Rat am 27. Juni 1995 wurde ein Kompromiß über die Ausstattung des 8. EEF erzielt. Danach stellt sich die Gemeinschaft für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten und den Überseeischen Ländern und Gebieten insgesamt 13 132 Mio. ECU bereit. Hierin enthalten sind 292 Mio. ECU, die Mittelübertragungen aus früheren Fonds darstellen. Der deutsche Anteil an dem Nettobetrag von 12,8 Mrd. ECU beläuft sich auf 3 Mrd. ECU (= 23,36 %). Die Europäische Investitionsbank trägt aus Eigenmitteln 1,693 Mrd. ECU zum 8. EEF bei.

Deutschland wird künftig nicht mehr der größte Beitragszahler beim EEF sein. Frankreich hat – entsprechend seiner traditionell engen Verbindung zu den AKP-Staaten – einen höheren Anteil (24,30 %) übernommen und liegt nun an erster Stelle der Geberländer.

Da die Barmittel des jeweils ältesten EEF erschöpft sein müssen, bevor die des nächsten EEF in Anspruch genommen werden, ergibt sich folgende Situation: Nach Mitteilung der Europäischen Kommission werden die Barmittel des 7. EEF über das Jahr 2000 hinaus ausreichen, um die Maßnahmen vorangegangener Fonds sowie des 7. und 8. EEF zu finanzieren. Das hat u. a. die Wirkung, daß die neuen Mitgliedstaaten Beiträge vorerst nicht zu den EEF zu leisten haben. Erst mit der Inanspruchnahme der Barmittel des 8. EEF (vermutlich 2001 oder später) wird dies der Fall sein.

268. Nord-Süd-Dialog

Herausragende Ereignisse unter Beteiligung der Staats- und Regierungschefs aus den VN-Mitgliedstaaten waren die 4. Weltfrauenkonferenz und der Weltgipfel für soziale Entwicklung. Mitte September 1995 wurde die 4. Weltfrauenkonferenz in Peking mit der Annahme der insgesamt ausgewogenen Aktionsplattform und der Peking-Deklaration erfolgreich beendet, die geeignet ist, durch ihre Umsetzung in den VN-Mitgliedstaaten die Stellung der Frau in Familie, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik nachhaltig mit dem Ziel der Gleichberechtigung zum Mann zu verbessern. Die EU hat auf dieser Konferenz mit einer komplizierten und umfangreichen Verhandlungsmaterie als Hauptverhandlungspartner der Gruppe 77 und Chinas eine maßgebliche Rolle gespielt.

Auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung im März 1995 in Kopenhagen einigten sich die Industrieländer unter maßgeblicher Beteiligung der EU und die Entwicklungsländer unter Führerschaft der Gruppe 77 auf eine gemeinsame Haltung zur weltweiten Armutsbekämpfung, Arbeitsplatzbeschaffung und sozialen Integration benachteiligter und marginalisierter Bevölkerungsgruppen. Die Staats- und Regierungschefs sind sich darin einig, daß wirtschaftliche und soziale Entwicklung Hand in Hand gehen müssen und gleichermaßen Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung sind.

3. Grundstoffpolitik

269. Grundstoffpolitik, Schwerpunkte

Für eine große Anzahl von Entwicklungsländern, insbesondere zahlreiche LDC's in Afrika, stellt der Export von Rohstoffen weiterhin eine wichtige Einnahmequelle von Devisen dar. Die wirtschaftliche Situation dieser Länder hat sich trotz angestiegener Preise für einige Rohstoffe jedoch bislang nicht signifikant verbessert. Aus insbesondere außen- und entwicklungspolitischen Gründen sind die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten daher bereit, immer wieder erhobene grundsätzliche Bedenken gegenüber internationalen Rohstoffabkommen zurückzustellen und über die Fortsetzung auslaufender Abkommen zu verhandeln. Dabei legt die Bundesregierung allerdings Wert darauf, daß verstärkt marktwirtschaftlichen sowie umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird. Insofern werden reine Verwaltungsabkommen, d.h. Abkommen ohne jegliche Wirtschaftsklauseln, bevorzugt, was nicht ausschließt, daß in Einzelfällen, wie beim Kakaoabkommen, andere Ansätze (Produktionskoordinierung) in ein Abkommen aufgenommen werden. Zu den Grundsätzen der Politik der Bundesregierung gegenüber den Entwicklungsländern sowie der UNCTAD und ihren Organisationen wurde im 53. Integrationsbericht (Ziffer 223) Stellung genommen.

Das Beitrittsverfahren der EU-Mitgliedstaaten zu dem im Januar 1994 ausgehandelten Internationalen Tropenholzübereinkommen ist noch nicht abgeschlossen. Die Verhandlungen über ein drittes Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen wurden im Februar 1995 abgeschlossen. Zur Zeit läuft das Verfahren zur Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an diesem Übereinkommen.

270. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Der 1. Schalter des Gemeinsamen Fonds (Finanzierung von Ausgleichslagern) wurde in der Vergangenheit nicht aktiv, da sich Rohstoffabkommen mit Wirtschaftsklauseln (wie z.B. Exportquoten, Ausgleichslager) als ungeeignet oder nur beschränkt geeignet zur Marktstabilisierung erwiesen haben und es, außer bei Naturkautschuk, keine derartigen Abkommen mehr gibt. Die bisher bereits geführten Beratungen in den verschiedenen Gremien des Gemeinsamen Fonds, Lösungsvorschläge zur Nutzung des Kapitals des 1. Schalters zu finden, werden weiterhin verstärkt fortgesetzt. Als erstes Teilergebnis wurde dem Gouverneursrat im Dezember ein Beschlußvorschlag unterbreitet, künftig einen Teil der Zinseinkünfte des 1. Schalters zur Finanzierung von Marktförderungsprojekten verwenden zu können.

Die Aktivitäten des Gemeinsamen Fonds konzentrieren sich vor allem auf den 2. Schalter (Finanzierung von anderen rohstoffbezogenen Maßnahmen).

Auf der 7. Sitzung des Gouverneursrates vom 4.-6. Dezember 1995 in Amsterdam standen insbesondere die Wahl des neuen Managing Direktors

(MD) sowie die Suche nach einer besseren Verwendung der Mittel des 1. Schalters auf der Tagesordnung. Die Wahl verlief wider Erwarten zügig und erbrachte nach der 4. Runde eine klare Mehrheit von 70,7 % für den deutschen Kandidaten, Herrn Dr. Boehnke, z.Z. noch Generalsekretär der Blei-Zink-Studiengruppe mit Sitz in London. Das Ergebnis wurde allgemein begrüßt und es wird nun eine effektive Amtsführung erwartet.

Im Rahmen der Aussprache über die zukünftige Verwendung der Mittel des 1. Schalters wurde der Vorschlag des Exekutivrates genehmigt, Teile der Zinserlöse für Marktförderungsprojekte in Entwicklungsländern zu verwenden. Funktion und zukünftige Rolle des Gemeinsamen Fonds soll der neue MD mit Hilfe von externen Experten überprüfen und Vorschläge an die Gremien des Gemeinsamen Fonds machen. Im übrigen kündigte die Schweiz ihren Austritt aus dem Gemeinsamen Fonds an.

271. Internationales Kaffee-Übereinkommen

Das zunächst nur vorläufig in Kraft getretene Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1994 ist seit dem 19. Mai 1995 durch Beschluß des Internationalen Kaffeerats u. a. mit den Stimmen der Mitgliedsländer der EU endgültig in Kraft gesetzt worden. Z.Z. gehören dem Übereinkommen 50 Länder, darunter 34 Erzeuger- und 16 Verbraucherländer an.

Für die Annahme und Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist ein Gesetz erforderlich. Der am 4. April 1995 vom Kabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1994 hat inzwischen die parlamentarischen Gremien passiert, so daß das Gesetz voraussichtlich Anfang 1996 in Kraft treten kann.

Den Zielen des neuen Übereinkommens folgend, hat die Internationale Kaffee-Organisation die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere dem Gemeinsamen Fonds sowie mit der privaten Kaffeewirtschaft intensiviert. Für das Frühjahr 1996 ist ein Umweltseminar über die nachhaltige Bewirtschaftung der Kaffeere Ressourcen und der Kaffeeverarbeitung geplant. Damit wird u. a. einem Anliegen der EU und ihrer Mitgliedstaaten entsprochen, in dem neuen Übereinkommen auch Umweltgesichtspunkte zu berücksichtigen.

272. Internationales Kakao-Übereinkommen

Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1993 führt seine Arbeiten fort. Die im Produktionsausschuß vertretenen Erzeugerländer einigten sich auf eine Fortsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Produktion um jeweils 75 000 t jährlich für die kommenden vier Jahre. Die Programme zur Umsetzung des Produktionssteuerungsplanes auf nationaler Ebene enthalten eher allgemeine, wenig spezifische Ansätze. Die Verbraucherländer machten deutlich, daß sie keine Notwendigkeit – und im Rahmen ihrer Wirtschaftssysteme auch keine Möglichkeit –

sehen, von seiten der Regierung Maßnahmen zur Verbrauchssteigerung einzuleiten.

273. Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen

Am 17. Februar 1995 hat eine Konferenz der Vereinten Nationen im Rahmen der UNCTAD unter Beteiligung aller wesentlichen Export- und Importländer von Naturkautschuk, so auch der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, den Text des (dritten) Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens von 1995 angenommen. Das Vorgängerübereinkommen von 1987 ist am 28. Dezember 1995 ausgelaufen. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten haben das neue Übereinkommen im Dezember 1995 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. (Das Übereinkommen ist ein „gemischtes Übereinkommen“, bei dem die Mitgliedschaft sowohl der Gemeinschaft als solcher auch ihrer Mitgliedstaaten vorgesehen ist.) Die Ratifikationsfrist läuft bis 1. Januar 1997.

Wesentliches Ziel auch des Übereinkommens von 1995 ist es, die Naturkautschukpreise mittels eines Ausgleichslagers (bis 550 000 t) im Rahmen des langfristigen Markttrends zu stabilisieren. Das neue Übereinkommen sieht – vor allem aufgrund einer konsequenten deutschen und EU-Haltung – eine weitere Verstärkung der Mechanismen zur Anpassung der Abkommenspreise an die Marktentwicklung vor. (Häufigere Überprüfungen der Abkommenspreise, Verbesserung der bestehenden Mindestanpassungsregelung).

274. Internationales Tropenholz-Übereinkommen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich in den bisherigen Beratungen trotz einiger Bedenken für einen Beitritt zum neuen Tropenholz-Übereinkommen ausgesprochen. Die Kommission wird hierzu in Kürze eine Ratsentscheidung herbeiführen.

XIV. Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten

1. Europäischer Wirtschaftsraum und EFTA-Staaten

275. Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Auch nach dem Beitritt der drei EFTA-EWR-Staaten Finnland, Österreich und Schweden zur EU am 1. Januar 1995 besteht der Europäische Wirtschaftsraum fort. Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein zum 1. Mai 1995 erweiterte sich der Teilnehmerkreis auf EFTA-Seite, und mit der im Mai von den Vertragsparteien beschlossenen Erklärung über den politischen Dialog hat der EWR inhaltlich an Bedeutung gewonnen. Der EWR-Rat, höchstes politisches Gremium, hat bei seinen beiden regulären Treffen auch im Jahr 1995 das gute Funktionieren des EWR gewürdigt und die weitgehend reibungslose Übernahme von EG-Binnen-

marktrecht in den EWR anerkannt. Im Jahre 1995 wurden 80 binnenmarktrelevante Rechtsakte der Gemeinschaft in den EWR übernommen.

276. Schweiz, Sektorenverhandlungen

Seit Anfang 1995 verhandelt die Kommission mit der Schweiz über die beiderseitige Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, die gegenseitige Anerkennung technischer Prüfungen, die schweizerische Beteiligung am 4. Forschungsrahmenprogramm sowie über den verbesserten Marktzugang für Agrarprodukte, den freien Personenverkehr und den Land- und Luftverkehr. Aus Sicht der Gemeinschaft bilden diese Bereiche ein erstes Verhandlungspaket, das zu insgesamt ausgewogenen Ergebnissen führen soll.

Bei erfolgreichem Verlauf können die Verhandlungen im Laufe des Jahres 1996 abgeschlossen werden. Das Abkommen über den Personenverkehr bedarf, da es auch Kompetenzen der Mitgliedstaaten berührt, der Ratifizierung durch diese. Die Bundesregierung setzt sich für einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen ein, um im Interesse der engen wirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands und der Schweiz den Wirtschaftsverkehr weiter zu erleichtern, zugleich auch, um – nach Scheitern der Teilnahme der Schweiz am Europäischen Wirtschaftsraum – die Verbindungen zwischen der Gemeinschaft und einem ihrer wichtigsten Wirtschaftspartner zu vertiefen.

2. Mittel- und osteuropäische sowie südosteuropäische Staaten (MOEL)

277. Assoziierte Staaten in Mittel- und Osteuropa: Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Rumänien und Bulgarien

Nach der grundlegenden Entscheidung des Europäischen Rates in Kopenhagen im Juni 1993 hinsichtlich eines zukünftigen Beitritts der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa zur EU, bildete die Ausarbeitung der Strategie zur Heranführung dieser Staaten an die EU einen Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1994. Sie wurde zusammen von Vorsitz und Kommission dem Europäischen Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 vorgelegt und dort verabschiedet.

Der Europäische Rat Madrid am 15./16. Dezember 1995 hat in seinen Schlußfolgerungen die Bedeutung der Heranführungsstrategie bei der Vorbereitung des Beitritts der MOEL hervorgehoben. Erstmals stellt der Europäische Rat einen zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Malta und Zypern (sechs Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz) her. Der Europäische Rat ist bestrebt zu erreichen, daß die Anfangsphase der Verhandlungen mit den MOEL mit dem Beginn der Verhandlungen mit Zypern und Malta zusammenfällt.

Am 1. Februar 1995 wurden die Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik, der Slowakischen

Republik, Bulgarien und Rumänien in Kraft gesetzt und die bis dahin geltenden Interimsabkommen aufgehoben. Die nach den Europa-Abkommen vorgesehenen Gremien, wie Assoziationsräte und Assoziationsausschüsse haben ihre Arbeit aufgenommen und planmäßig getagt. Die Arbeit im Berichtszeitraum war schwerpunktmäßig auf die weitere Umsetzung der beim Europäischen Rat Essen am 9./10. Dezember 1994 verabschiedeten Strategie zur politischen und wirtschaftlichen Annäherung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die EU gerichtet.

Auch der Stahlhandel mit den MOEL ist ab dem 1. Januar 1996 vollständig liberalisiert. Zur besseren Kontrolle der zeitlichen und regionalen Handelsströme hat die EU mit Tschechien, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien ein System beiderseitiger Kontrollen vereinbart. Damit sind jedoch keinerlei mengenmäßige Beschränkungen verbunden.

278. Estland, Lettland und Litauen

Am 1. Januar 1995 sind die Freihandelsabkommen mit Estland, Lettland und Litauen in Kraft getreten. Auf der Grundlage des am 28./29. November 1994 verabschiedeten Verhandlungsmandates über die Aushandlung von Europa-Abkommen wurden die im Dezember 1994 begonnenen Verhandlungen fortgeführt und am 12. Juni 1995 wurden mit allen drei Staaten Europa-Abkommen unterzeichnet. Die baltischen Staaten sind damit in bezug auf die Beitrittsperspektive den anderen assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern gleichgestellt und werden in die Strategie zur Heranführung dieser Länder einbezogen. Alle drei Staaten haben im November bzw. Dezember 1995 einen Beitrittsantrag gestellt.

Die Europa-Abkommen sind als gemischte Abkommen ratifizierungspflichtig. Die Bundesregierung hat das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.

279. Slowenien

Auf der Grundlage des am 6. März 1995 verabschiedeten Verhandlungsmandats wurden nach viermonatiger Dauer die Verhandlungen über ein Europa-Abkommen abgeschlossen und dieses am 15. Juni 1995 paraphiert. Das Abkommen mit Slowenien ist nach dem gleichen Modell, wie die Europa-Abkommen mit den anderen mittel- und osteuropäischen Ländern gestaltet. Nach dessen Unterzeichnung wird Slowenien in die Reihe der anderen assoziierten Länder gleichberechtigt aufgenommen und in die Heranführungsstrategie mit einbezogen. Die Unterzeichnung scheiterte bisher an bilateralen Problemen zwischen Slowenien und einem Mitgliedstaat der EU. Ziel der Bundesregierung ist die baldige Unterzeichnung des Abkommens, um damit die Grundlage für die gleichberechtigte Einbeziehung Sloweniens in die Strategie zur Annäherung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an die EU zu schaffen.

280. MOEL, Strukturierter Dialog

Die Heranführungsstrategie erfährt ihre politische Ausgestaltung in den strukturierten Beziehungen, die seitdem entscheidend ausgebaut wurden. Es fanden verschiedene EU-MOEL-Fachministertreffen (Umwelt, Justiz und Inneres, Binnenmarkt, Finanzen, Kultur, Forschung und Bildung, Landwirtschaft, Verkehr) sowie EU-MOEL-Außenministertreffen statt. Im Rahmen der Europäischen Räte in Essen, Cannes und Madrid trafen sich die Staats- und Regierungschefs der EU mit ihren Kollegen aus den MOEL.

281. MOEL, Beitrittsanträge zur EU

Einige Staaten in MOEL dokumentierten ihren festen politischen Willen, am europäischen Integrationsprozeß teilnehmen zu wollen, zusätzlich, indem sie bereits einen Antrag auf EU-Beitritt stellten: 1994 Ungarn und Polen, 1995 Rumänien, Slowakei, Lettland, Estland, Litauen und Bulgarien sowie 1996 Tschechische Republik. Der Rat leitete das übliche Verfahren ein und übermittelte die Anträge der Kommission zur Abgabe ihrer Stellungnahme.

282. MOEL, Weißbuch zur Integration in den Binnenmarkt

Die Heranführungsstrategie legt für die relevanten Politikbereiche Rahmenbedingungen und ein gemeinsames Arbeitsprogramm für die Übergangsphase von Assoziierung bis zur Aufnahme der Beitrittsverhandlungen fest. Durch das als Teil der Heranführungsstrategie der MOEL an die EU auf dem Europäischen Rat Cannes verabschiedete Weißbuch zur Heranführung der MOEL an den Binnenmarkt wurde für die beitriftswilligen Staaten ein konkreter Leitfaden entwickelt, um ihnen bei der Angleichung ihrer Gesetzgebung an den Besitzstand der EU behilflich zu sein.

Zur Unterstützung dieser Länder bei der Umsetzung des Weißbuchs wurde ein spezielles Gemeinschaftsinstrument im Rahmen des PHARE-Programms geschaffen, für das ein Finanzvolumen in Höhe von 18,5 Mio. ECU für die Jahre 1995 bis 1997 zur Verfügung gestellt wurde. Im Rahmen des PHARE-Programms wird u. a. bei der Kommission ein „Büro für den Informationsaustausch über technische Hilfe“ eingerichtet. Es soll insbesondere mit Hilfe eines Expertenpools Unterstützung bei der Rechtsangleichung leisten und eine Datenbank für die laufenden Projekte in den MOEL verwalten. Die Bundesregierung setzt sich für die schnelle Arbeitsfähigkeit dieses Büros ein.

283. MOEL, Handelspolitik

Im handelspolitischen Bereich wurden entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates Essen folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt:

- Für Waren des passiven Veredelungsverkehrs im Textil- und Bekleidungssektor wurde die zollfreie Wiedereinfuhr rückwirkend zum 1. Januar 1994 beschlossen.
- Vor Einleitung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen (Antidumping- und Schutzklauselverfahren) informiert die Kommission die betroffenen Staaten.
- Die Angleichung des Zeitplans im Hinblick auf den Abbau von Zöllen und Zollkontingenten für Rumänien und Bulgarien an den der übrigen assoziierten Länder wurde zum 1. Januar 1995 vollzogen.
- Die Verhandlungen zur Anpassung der Europa-Abkommen an den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens sowie an die Ergebnisse der Uruguay-Runde konnten im Textil- und EGKS-Bereich abgeschlossen werden; die Verhandlungen im Agrarbereich sollten noch im Dezember 1995 beendet werden. Da dies nicht gelungen ist, sind die für den Agrarbereich vorab beschlossenen autonomen Maßnahmen bis 30. Juni 1996 verlängert worden.

284. MOEL, agrarpolitische Regelungen in den Europa-Abkommen

Die seit dem 1. Februar 1994 in Kraft gesetzten Europa-Abkommen der EG mit Ungarn und Polen sowie die am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Abkommen mit Bulgarien, Rumänien, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik, sehen im Agrarbereich für die assoziierten Länder, neben der Konsolidierung des Allgemeinen Präferenzsystems, Einfuhrvergünstigungen bei einer Reihe von Erzeugnissen im Rahmen von präferentiellen Zollkontingenten vor.

Aufgrund des Abschlusses der Uruguay-Runde und der zwischenzeitlich erfolgten Beitritte Finnlands, Österreichs und Schwedens sind neue Rahmenbedingungen eingetreten, die eine Anpassung der bisherigen Abkommen erforderlich machen. Die Anpassungsverhandlungen auf Basis eines im März 1995 beschlossenen und im Dezember 1995 ergänzten Verhandlungsmandats erfolgen zur Zeit. Ein Abschluß der Verhandlungen wird für das erste Halbjahr 1996 angestrebt. Damit bis zum Abschluß dieser Verhandlungen eine Schlechterstellung der mittel- und osteuropäischen Staaten in bezug auf den bisherigen Marktzugang zur EG vermieden wird, wurden von seiten der Gemeinschaft zeitlich begrenzte autonome Maßnahmen in Kraft gesetzt, die insbesondere den Ergebnissen der Uruguay-Runde Rechnung tragen.

285. MOEL, Rolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Wichtige Instrumente der Heranführungsstrategie an die GASP sind der intensive politische Dialog der EU mit diesen Staaten auf allen Ebenen, Beteiligung der

MOEL an Gemeinsamen Demarchen, Erklärungen und Aktionen sowie Zusammenarbeit der Missionen in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen. Nach einjähriger, überwiegend positiver Erfahrung wurden die Leitlinien vom Oktober 1994, die Einzelfragen der Zusammenarbeit regeln, weiter fortentwickelt.

286. PHARE-Programm

Das Programm PHARE wurde 1989 von der Europäischen Union zur Unterstützung des Reformprozesses in den Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) geschaffen. Ursprünglich nur für Polen und Ungarn („Poland, Hungary – Aid for Restructuring of the Economy“) vorgesehen, erfaßt es inzwischen elf Länder, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Slowakei, Albanien, Estland, Lettland, Litauen und Slowenien. Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu technischer Beratungshilfe und Investitionsförderung. Im Jahre 1995 standen den PHARE-Ländern 1 131 Mio. ECU zur Verfügung (einschließlich grenzüberschreitender Kooperation).

PHARE wurde neu gestaltet nach dem Beschluß des Europäischen Rates von Kopenhagen im Juni 1993, den MOEL den Beitritt zur EU zu öffnen, sobald sie die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen erfüllen und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten auf sich nehmen. Es wurde zu einem flexiblen Programm zur Förderung des Transformationsprozesses der MOEL mit dem Ziel des späteren Beitritts. Der Europäische Rat von Essen im Dezember 1994 brachte eine weitere Festigung dieses Trends. Zur Unterstützung der Heranführungs-Strategie entwickelt sich PHARE immer stärker zu einem mittelfristigen Finanzinstrument mit verbesserten Möglichkeiten zur Förderung von Infrastrukturvorhaben und der regionalen Zusammenarbeit zu Lasten bisheriger Beratungsthemen.

PHARE unterstützt den Annäherungsprozeß in den MOEL insbesondere in den Bereichen: Entwicklung von rechtlichen Rahmenbedingungen und Angleichung der Rechtsvorschriften an die der EU; Reform der öffentlichen Verwaltung; Umgestaltung des Sozialsystems; Reform der Agrarpolitiken; Investitionsförderung; Ko-Finanzierung von Infrastrukturvorhaben; grenzüberschreitende Zusammenarbeit; Modernisierung von Grenzübergängen; regionale Zusammenarbeit zwischen mehreren Ländern.

Nach dem Beschluß des Europäischen Rates von Cannes, PHARE einen mittelfristigen Finanzrahmen für den Zeitraum 1995 bis 1999 zu geben (bei jährlichen Steigerungen insgesamt 6 693 Mio. ECU), ist damit begonnen worden, die einzelnen PHARE-Programme in den Rahmen mehrjähriger Richtprogramme zu stellen.

Die Bundesregierung hat sich weiterhin besonders für die Bereitstellung ausreichender Fördermittel für grenzüberschreitende Vorhaben, für Investitionen und für die Rechtsangleichung eingesetzt.

Bei der Dezentralisierung des Finanzmanagements und dem Mittelabfluß hat die Kommission 1995 erhebliche Fortschritte erzielt.

287. MOEL, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der EU

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den an die EU angrenzenden MOEL wurden auch 1995 EU-Mittel in Höhe von 150 Mio. ECU bereitgestellt. Die Bundesregierung und die beteiligten Bundesländer haben sich nachdrücklich für die Beibehaltung dieser Haushaltslinie gegenüber Kommission und Europäischem Parlament eingesetzt. Mit den daraus finanzierten Maßnahmen wird die weitere Annäherung der assoziierten MOEL unterstützt und gefördert. Aktionsfelder sind u. a.: Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur; Umweltschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung und Aus- und Weiterbildung.

Zur Koordinierung dieser EU-Hilfen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tschechien wurde Anfang Mai 1995 eine Absichtserklärung zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik unterzeichnet. Mit Polen war bereits Ende 1994 ein Rahmenabkommen für die Zusammenarbeit bis 1999 zwischen Deutschland und Polen abgeschlossen worden.

Die Europäische Kommission verabschiedete im Juli 1995 Mehrjahresindikativprogramme (1995–1999) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen, der Tschechischen Republik und dem Ostseeraum. Auch hier gelten die o. g. Förderprioritäten.

Damit die Erweiterung der EU um Österreich, Schweden und Finnland auch in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entsprechend berücksichtigt werden kann, setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Beratung für den EU-Haushalt 1996 für die Erhöhung der Jahresmittel auf 180 Mio. ECU ein.

3. Ehemaliges Jugoslawien

288. Bosnien-Herzegowina

Seit Beginn des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien hat sich die Europäische Union für eine stabile und dauerhafte Friedenslösung eingesetzt. Mit der Unterzeichnung des Friedensabkommens für Bosnien-Herzegowina am 14. Dezember 1995 in Paris sind die internationalen Friedensbemühungen erfolgreich abgeschlossen worden. Jetzt kommt es darauf an, die Bestimmungen des Friedensabkommens rasch umzusetzen. Die Europäische Union wird insbesondere im Bereich des Wiederaufbaus – im Rahmen einer angemessenen Lastenteilung – einen substantiellen Beitrag leisten.

Bei der Konferenz über den Wiederaufbau in Bosnien und Herzegowina am 20./21. Dezember 1995 in Brüssel haben Vertreter aus 50 Staaten und 27 internationalen Organisationen angekündigt, insgesamt 632 Mio. US-Dollar für ein dreimonatiges Sofortpro-

gramm für den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina im ersten Quartal 1996 bereitzustellen. Allein die EU und die EU-Mitgliedstaaten sind daran mit 306 Mio. US-Dollar knapp zur Hälfte beteiligt. Eine für April 1996 geplante Geber-Konferenz soll den Wiederaufbaubedarf zwischen 1996 und 1999 festlegen.

Auf der Londoner Implementierungskonferenz am 8. und 9. Dezember 1995 wurde EU-Vermittler Carl Bildt zum Hohen Repräsentanten ernannt, der die Umsetzung des Friedensabkommens überwacht und für die politische Gesamtkoordinierung der Implementierungsmaßnahmen zuständig ist. Die „political guidance“ wird der Hohe Repräsentant durch das Steuerungsgremium des „Peace Implementation Council“ (PIC), der Nachfolgestruktur der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, erhalten. In diesem Steuerungsgremium sind neben den P8-Staaten (G-7 und Rußland) auch die EU-Präsidentschaft und die EU-Kommission sowie die Türkei für die OIC (Organisation of the Islamic Conference) vertreten.

Zur Unterstützung des Hohen Repräsentanten hat die Europäische Union aus dem Gesamthaushalt der EU für das Jahr 1995 im Rahmen einer gemeinsamen Aktion einen Betrag von höchstens 10 Mio. ECU bereitgestellt. Damit beteiligt sich die Europäische Union an der Finanzierung der Infrastruktur und der laufenden Ausgaben des Hohen Repräsentanten, einschließlich dessen Besoldung und der Kosten des unterstützenden Personals, wobei die Besoldung des von einem Mitgliedstaat oder von der EU-Kommission zum Hohen Repräsentanten abgeordneten Personals von dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. von der EU-Kommission übernommen wird.

Die EU-Administration Mostar unter Leitung von Hans Koschnick hat nach anderthalb Jahren mehr erreicht, als viele in Europa für möglich hielten. Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung der Bevölkerung ist gesichert, der Wiederaufbau der Infrastruktur hat begonnen, der Dialog zwischen den Bevölkerungsgruppen findet wieder statt. Schwierigkeiten gab es jedoch bei der Umsetzung der politischen Ziele der EU-Administration, den sogenannten „Aims and Principles“ des Memorandum of Understanding (einheitliche Polizei, Stadtstatut, Bewegungsfreiheit, Flüchtlingsrückführung, Wahlvorbereitung). Allerdings hat das Föderationsabkommen, das am 10. November 1995 in Dayton unterzeichnet wurde und einen Mostar-Teil beinhaltet, das Klima in der Stadt in den letzten Wochen deutlich verbessert und könnte einen Durchbruch vorbereitet haben. Seit dem 1. Dezember 1995 konnten Fortschritte insbesondere im Hinblick auf die Bewegungsfreiheit erzielt werden. Die bisherigen Kosten der EU-Administration belaufen sich auf 90 Mio. ECU (30 Mio. ECU in 1994, 60 Mio. ECU in 1995). Weitere 30 Mio. ECU sollen bis Ablauf der EU-Administration Ende Juli 1996 bereit gestellt werden.

Bis Ende 1995 hat die EU seit Ausbruch des Konflikts Mitte 1991 Hilfeleistungen im Wert von 1170 Mio. ECU erbracht. Der deutsche Anteil an dieser Hilfe beträgt etwa 702 Mio. DM (30 %).

289. Kroatien

Der Rat hat am 6. März 1995 das Verhandlungsmandat für ein Handels- und Kooperationsabkommen mit Finanzprotokoll und Verkehrsabkommen mit Kroatien gebilligt. Das Mandat lehnt sich weitgehend an das mit Slowenien geschlossene Handels- und Kooperationsabkommen an. Wegen der Wiederaufnahme der Kampfhandlungen in Kroatien (Krajina) hatte die EU Anfang August beschlossen, die Verhandlungen über das Handels- und Kooperationsabkommen, das Finanzprotokoll und das Verkehrsabkommen auszusetzen. Ebenso wurde die Anwendung des PHARE-Programms auf Kroatien ausgesetzt.

290. Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)

Auch für Mazedonien verabschiedete der Rat am 22. Dezember 1995 ein Verhandlungsmandat der Kommission über ein Handels- und Kooperationsabkommen, ein Finanzprotokoll und ein Verkehrsabkommen.

4. Ostseezusammenarbeit

Nachdem der Rat im Mai das Konzept der Kommission mit Leitlinien für eine Zusammenarbeit in der Ostseeregion gebilligt hatte, hat der Europäische Rat in Cannes die Kommission aufgefordert, einen Bericht über den Stand und die Perspektiven für die regionale Zusammenarbeit im Ostseeraum vorzulegen. Der Bericht der Kommission lag dem Europäischen Rat in Madrid vor.

Die Kommission hebt die Bedeutung des Ostseeraums als eigenständige Region hervor, welche die Ostseestaaten der EU und des EWR mit den assoziierten Ostseeländern und den Ostseeregionen Rußlands verbindet. Die EU ist an der Förderung der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung in dieser Region interessiert.

Das im Sommer des Jahres verabschiedete Mehrjahresindikativprogramm Ostseeraum bietet hierfür eine solide und ausbaufähige Grundlage. Es eröffnet erstmals die Möglichkeit, in den Ostseeregionen der drei baltischen Staaten und Polens neben den bis dahin allein förderfähigen Beratungsleistungen auch investive und andere Maßnahmen finanziell zu unterstützen. Die in den EU-Programmen PHARE und TACIS und in den Strukturfonds für die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Ostseeraum vorgesehenen Finanzmittel sowie EIB-Darlehen müssen effizient und kohärent eingesetzt werden, um die Zusammenarbeit der Ostseeländer weiter zu stärken. Die Bundesregierung begrüßt die Fortschritte, die in diesem Zusammenhang 1995 gemacht worden sind. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es in erster Linie auf die Unternehmen an, die Möglichkeiten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Ostseeraum in verstärktem Umfang zu nutzen.

Die Kommission hat nach Billigung des Berichts angekündigt, ein längerfristig orientiertes Prioritätenpapier für das Treffen der Regierungschefs der Ostseestaaten in Visby am 3./4. Mai 1996 vorzubereiten. Die Kommission wird dort durch ihren Präsidenten vertreten sein. Sie wird anschließend dem Europäischen Rat in Florenz berichten.

Die Bundesregierung unterstützt die Aktivitäten der Europäischen Union nachdrücklich. Sie stellen eine wichtige Ergänzung und Verstärkung des Engagements des Bundes und der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein z. B. im Ostseerat, auf Fachministertreffen (z. B. Konferenz der Wirtschaftsminister Ende August in Helsinki) und in der Konferenz für subregionale Zusammenarbeit dar.

5. Neue Unabhängige Staaten (NUS)

291. Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA)

Die Europäische Union hat im Berichtszeitraum ihre mit der Verabschiedung des Mandats vom 5. Oktober 1992 eingeleitete Politik, die Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) in das EU-Vertragsnetz einzubinden, kontinuierlich fortgesetzt.

Im ersten Halbjahr 1995 hat die Gemeinschaft mit Weißrußland, Kirgisistan und Kasachstan die bereits im vergangenen Jahr ausgehandelten und paraphierten PKA unterzeichnet (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 176).

Die PKA sind als Gemischte Abkommen ratifizierungspflichtig. Die Bundesregierung hat das Ratifizierungsverfahren für Weißrußland, die Ukraine und Kirgisistan eingeleitet.

Um schon vor dem Inkrafttreten der PKA die handelsrelevanten Teile dieser Abkommen mit Interimsabkommen in Kraft setzen zu können, wurden im Berichtszeitraum mit Rußland, der Ukraine, Kirgisistan, Kasachstan, Weißrußland und Moldawien Interimsabkommen ausgehandelt. Die Interimsabkommen mit Rußland und der Ukraine sind Anfang 1996 in Kraft getreten.

Im Oktober/November 1995 hat die Gemeinschaft mit Armenien, Georgien und Aserbaidschan die Verhandlungen über den Abschluß von PKA auf der Grundlage des im Oktober 1992 verabschiedeten Verhandlungsmandates aufgenommen. Die Gemeinschaft setzt damit ihre Politik zur Gestaltung neuer politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zu den NUS fort. Am 15. Dezember 1995 konnten die Verhandlungen mit Georgien sowie Armenien und am 19. Dezember 1995 die Verhandlungen mit Aserbaidschan abgeschlossen und die Abkommen paraphiert werden.

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für die Anbahnung von Verhandlungen über die Einbeziehung von Usbekistan ins Vertragsnetz der EU eingesetzt. Nach der Durchführung von exploratorischen Gesprächen in Taschkent Ende Juli 1995 ist davon auszugehen, daß auch mit Usbekistan in naher Zukunft

ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen abgeschlossen wird.

Am 17. Juli 1995 verabschiedete die EU Leitlinien zur Ausgestaltung der künftigen Beziehungen mit Rußland, den Staaten des Kaukasus und den zentralasiatischen Staaten.

Am 20. November 1995 billigte der Rat das „Strategiepapier Rußland“ sowie Schlußfolgerungen zu Rußland, die das Interesse der EU an dem Ausbau des politischen Dialogs, der Einbeziehung Rußlands in die europäische Sicherheitsarchitektur und der Intensivierung der handelspolitischen Beziehungen und der wirtschaftlichen Kooperation erneut hervorheben. Der Europäische Rat in Madrid vom 15./16. Dezember 1995 unterstrich nochmals die Absicht der EU, Rußlands Bemühungen um Stabilität, Entwicklung, Frieden und Demokratie zu unterstützen. Er bestätigte die globale politische Weichenstellung der in dem Strategiepapier Rußland zum Ausdruck gebrachten Politik der Strukturierung der künftigen Beziehungen der EU zu Rußland.

Die Vertragspolitik der EU, die von der Kommission vorgelegten Strategiepapiere zur Strukturierung der künftigen Beziehungen der EU zu Rußland, den Staaten des Kaukasus und zu den zentralasiatischen Staaten sowie die am 17. Juli 1995 bzw. 20. November 1995 gebilligten Schlußfolgerungen zur Politik gegenüber den zuvor genannten Staaten verdeutlichen die Absicht der EU, die politischen und vertraglichen Beziehungen zu den aus dem Zerfall der Sowjetunion hervorgegangenen Staaten weiterzuentwickeln und sie auf eine neue vertragsrechtliche Grundlage zu stellen.

292. Stahlmarkt, Handel mit den NUS

Das Selbstbeschränkungsabkommen für Stahl mit Rußland und der Ukraine werden 1996 fortgeführt. Die vorgesehenen Lieferungen liegen 15 % über den für 1995 vereinbarten Mengen. Trotz Auslaufens der Zollfreiheit Ende 1995 wurden für die Versorgung der neuen Länder Sondermengen zusätzlich zu den EU-Kontingenten vereinbart.

Die einseitig gegenüber Kasachstan festgelegten Mengenkontingente sind im Dezember 1995 ausgelaufen. Die EU-Kommission wird voraussichtlich für das 1. Halbjahr 1996 eine Verlängerung der autonomen Quoten vorschlagen. Verhandlungen mit Kasachstan haben ergeben, daß dort die administrativen Voraussetzungen für ein Selbstbeschränkungsabkommen noch nicht gegeben sind.

Der Stahlhandel mit den übrigen NUS-Staaten ist seit Anfang 1996 liberalisiert.

293. Zahlungsbilanzhilfen für NUS

Im Berichtszeitraum wurden neue Zahlungsbilanzkredite für Ukraine (200 Mio. ECU) und Weißrußland (75 Mio. ECU) verabschiedet. Die EU hat damit ein wichtiges Signal für die Unterstützung der Reformbemühungen in diesen Nachfolgestaaten der früheren

Sowjetunion gesetzt; wirtschaftliche und politische Stabilität in diesen Ländern liegt auch im europäischen Interesse.

294. Nahrungsmittelhilfe für NUS

Die EU hat Ende Juli 1995 erneut eine Nahrungsmittelhilfe zugunsten der kaukasischen Staaten, Tadschikistans und Kirgistans in Höhe von 197 Mio. ECU gebilligt.

295. TACIS-Programm

Das TACIS-Programm leistet seit 1991 technische Hilfe zur Unterstützung des Transformationsprozesses zu Marktwirtschaft und Demokratie in den NUS und der Mongolei.

Das politische Fundament von TACIS wurde durch die Unterzeichnung weiterer Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den NUS (u. a. Kasachstan, Kirgisistan, Weißrußland) konsolidiert. Angesichts des weiterhin im strukturellen Wandel begriffenen politischen und wirtschaftlichen Umfeldes sind der Effizienzsteigerung bei der Umsetzung der TACIS-Hilfe natürliche Grenzen gesetzt.

Im Haushaltsjahr 1995 standen für TACIS-Vorhaben Mittel in Höhe von 507 Mio. ECU zur Verfügung. Das Schwergewicht der Projekte – mit Unterschieden nach den einzelnen Ländern – lag bei: Entwicklung des Privatsektors, Reform der öffentlichen Verwaltung, Reform der Agrarpolitik und Nahrungsmittelverteilung, Modernisierung des Energiesektors, Nuklearsicherheit, Modernisierung des Telekommunikationssektors, Verbesserung der Umwelt.

Auch 1995 konnten der Mittelabfluß beschleunigt und der Effizienzgrad gesteigert werden. Um die Programmplanung zu erleichtern, beschloß der Europäische Rat von Cannes im Juni 1995 wie für PHARE und MEDA auch für TACIS einen mittelfristigen Finanzrahmen für den Zeitraum 1995 bis 1999 (bei jährlichen Steigerungen insgesamt 2 731 Mio. ECU).

Für den Zeitraum 1996 bis 1999 wird eine neue TACIS-Verordnung ausgehandelt. Sie sieht eine vorsichtige Öffnung des Programms für finanzielle Hilfsmaßnahmen vor, vor allem im Rahmen der grenzüberschreitenden Kooperation und bei der Gründung von kleineren Gemeinschaftsunternehmen.

Aufgrund verfahrensrechtlicher Veränderungen wird dem TACIS-Verwaltungsausschuß, in dem die EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, eine stärkere Verantwortung bei den Bemühungen zufallen, die TACIS-Hilfe bedarfsgerecht und zügig einzusetzen. Kommission und Mitgliedstaaten achten verstärkt darauf, daß durch Koordinierung der Hilfeansätze vor Ort sowie durch regelmäßige Konsultationen mit den bilateralen und multilateralen Gebern die Verwendung der TACIS-Hilfegelder optimiert wird.

6. Mittelmeerländer

296. Mittelmeerländer, Europa-Mittelmeer Partnerschaft

Die Beziehungen zu den Mittelmeerländern waren ein Schwerpunkt der Arbeiten des Jahres 1995. Zur Vorbereitung der Europa-Mittelmeerkonferenz in Barcelona am 27./28. November 1995 hat der Europäische Rat Cannes das Positionspapier der EU für diese Tagung gebilligt. Außerdem hat er die Höhe der finanziellen Hilfe zugunsten der Mittelmeerdrittländer für den Zeitraum 1995–1999 festgelegt: 4,685 Mrd. ECU Haushaltsmittel. Die Mittel dienen der Unterstützung der Mittelmeerländer bei ihren Anstrengungen zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen.

In Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Räte von Essen (Dezember 1994) und Cannes (Juni 1995) fand am 27./28. November 1995 in Barcelona die Europa-Mittelmeer-Konferenz der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zwölf Mittelmeerdrittländern (Marokko, Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien, Palästinensische Autonomiegebiete, Türkei, Malta, Zypern) statt, bei der eine als Europa-Mittelmeer-Partnerschaft bezeichnete umfassende multilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Politik, Wirtschaft sowie Kultur und Gesellschaft begründet wurde.

Erstmals außerhalb der UN konnte einvernehmlich eine Schlußerklärung auch mit Israel und mit seinen Nachbarn Syrien und Libanon verabschiedet werden. Die Konferenz hat damit eine solide Grundlage für die künftige Gestaltung der politischen Beziehungen und einer engen Partnerschaft zwischen der EU und den Mittelmeerstaaten geschaffen.

Schwerpunkte dieser neuen Kooperationsform, die die bilaterale Zusammenarbeit der EU mit den einzelnen Partnern (im Rahmen von Kooperations- bzw. Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen) ergänzt, sind: regelmäßiger politischer Dialog; Festlegung politischer Prinzipien für die Gestaltung der äußeren Beziehungen und der inneren Verhältnisse (u. a. Gewaltverzicht, Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Achtung von Menschenrechten); Förderung regionaler Kooperation unter den Partnern; Förderung von Maßnahmen zum besseren gegenseitigen Verständnis der Kulturen; Zusammenarbeit bei Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und illegaler Immigration; verstärkte finanzielle Unterstützung der EU für Strukturreformen bei den Partnern; Errichtung einer großen euro-mediterranen Freihandelszone bis zum Jahr 2010.

Zentraler Punkt ist die in Aussicht genommene Verwirklichung einer Freihandelszone bis zum Jahre 2010. Diese Freihandelszone soll den größten Teil des Handels unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der WTO umfassen. Diese multilaterale Freihandelszone unter allen Beteiligten würde an die Stelle der bilateralen Vereinbarungen treten, die die EU zur Zeit mit einzelnen Mittelmeerstaaten (s. Israel, Marokko, Tunesien) entweder schon abgeschlossen hat oder auszuhandeln beabsichtigt.

Der Vorschlag der Kommission über die Rechtsgrundlage für die Durchführung der finanziellen Maßnahmen (sog. MEDA-Verordnung) wird zur Zeit beraten. Die finanzielle Zusammenarbeit mit den Mittelmeerdrittländern soll vom bisherigen System der bilateralen Zusammenarbeit (Finanzprotokolle) auf ein an PHARE und TACIS orientiertes, mehr horizontal ausgerichtetes System umgestellt werden.

297. Türkei

Im Berichtsjahr wurden wesentliche Fortschritte beim Ausbau der Assoziation mit der Türkei erzielt. Der Assoziationsrat EG-Türkei einigte sich am 6. März 1995 auf einen Beschluß zur Vollendung der Zollunion zum 31. Dezember 1995 und auf eine Entschließung zur Vertiefung der Zusammenarbeit einschließlich institutioneller Kooperation und politischen Dialogs. Der Rat verabschiedete am gleichen Tage im Rahmen eines Gesamtkompromisses, der den allgemeinen politischen Rahmen für die Entwicklung der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei einerseits und Zypern andererseits sowie die Zollunion betrifft, eine Erklärung zur Finanzhilfe für die Türkei.

Der Rat hat am 12. Juni 1995 den Beschlußentwurf des Assoziationsrates EU-Türkei vom 6. März 1995 gebilligt und an das Europäische Parlament zur Zustimmung weitergeleitet. Der Assoziationsrat EU-Türkei am 30. Oktober 1995 stellte fest, daß die Bedingungen für das Funktionieren der Zollunion erfüllt sind und nahm eine Entschließung zur Verstärkung der institutionellen Zusammenarbeit und zum politischen Dialog an. Der Rat verabschiedete am gleichen Tage einen Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Finanzhilfe in Verbindung mit der Inkraftsetzung der Zollunion. Nach Abschluß des Konzertierungsverfahrens bedarf der Verordnungsvorschlag noch der Verabschiedung durch den Rat.

Ebenfalls am 30. Oktober 1995 wurde ein Verhandlungsmandat an die Kommission über ein Freihandelsabkommen im EGKS-Bereich mit der Türkei vom Rat (Außenminister) gebilligt.

Das Abkommen zur Schaffung einer Zollunion umfaßt im einzelnen folgende Bereiche:

- freier Warenverkehr (Abschaffung aller Zölle und Handelsbeschränkungen) und Handelspolitik (Annahme des Gemeinsamen Zolltarifs und der Handelspolitik der Union durch die Türkei);
- landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse;
- Angleichung der Rechtsvorschriften (Zollrecht, Schutz des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums, Wettbewerbsregeln und Normen);
- institutionelle Bestimmungen.

In der Entschließung über die Entwicklung der Assoziation legte der 36. Assoziationsrat am 6. März 1995 die Bereiche der Zusammenarbeit fest: Industrielle Zusammenarbeit; transeuropäische Netze; Energiesektor; Verkehr; Telekommunikation; Landwirtschaft; Umwelt; Wissenschaft; Statistik; Justiz und In-

neres; Verbraucherschutz; kulturelle Zusammenarbeit; Information und Kommunikation. Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung eines politischen Dialogs über sämtliche Themen von gemeinsamen Interesse. Außerdem wurde noch ein Dialog im sozialen Bereich und institutionelle Zusammenarbeit vereinbart.

Für die Anpassung der türkischen Industrie an die neue Wettbewerbssituation in der Zollunion erklärte die Europäische Gemeinschaft ihre Bereitschaft zur Gewährung finanzieller Hilfe in Höhe von 375 Mio. ECU Haushaltsmittel von 1996–2000. Darüber hinaus stehen Darlehen der EIB in Höhe von 750 Mio. ECU zur Verfügung.

In mehreren Erklärungen des Rates (5. April; 11. April sowie 9. Mai 1995) hat die EU zur Operation der türkischen Sicherheitsorgane im Nordirak im Rahmen der Bekämpfung der PKK Stellung genommen. Am 5. Mai 1995 wurde eine Troika-Demarche durchgeführt. Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt die EU die Entwicklung der Menschenrechte in der Türkei. Im Rahmen der Assoziationsräte mit der Türkei im März und Oktober 1995 wurde die Türkei zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation aufgefordert.

Das Europäische Parlament hat in mehreren Resolutionen die türkische Regierung zu demokratischen Reformen und zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und insbesondere zur Freilassung der inhaftierten Abgeordneten kurdischer Herkunft aufgefordert. Im November 1995 hat das Europäische Parlament den seit dem Vorjahr suspendierten Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Türkei reaktiviert. Am 13. Dezember 1995 hat das Europäische Parlament dann dem Beschlußentwurf vom 6. März 1995 zur Vollendung der Zollunion mit großer Mehrheit zugestimmt. In einer begleitenden Entschließung bringt das Europäische Parlament zum Ausdruck, daß es die Menschenrechtssituation in der Türkei weiterhin genau beobachten wird. Die Kommission wird ersucht, dem Europäischen Parlament mindestens halbjährlich einen Lagebericht vorzulegen. Der Beschlußentwurf zur Vollendung der Zollunion EG – Türkei wurde am 22. Dezember 1995 im Rat verabschiedet und am gleichen Tag vom Assoziationsrat im schriftlichen Verfahren gebilligt.

298. Malta, Zypern

Die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Lösung der Zypernfrage sind bisher ohne konkreten Erfolg geblieben. Im Hinblick auf die Stabilität im südöstlichen Mittelmeer kommt dem Abbau der Spannungen auf der Insel große Bedeutung zu. Die Europäische Union hat immer wieder ihre Unterstützung für den Generalsekretär der VN betont und die Beteiligten zu kooperativem Verhalten aufgefordert.

Der Rat am 6. März 1995 hat im Rahmen eines Kompromißpakets in Verbindung mit dem Beschluß zur Zollunion mit der Türkei beschlossen, daß die Beitrittsverhandlungen mit Zypern auf der Grundlage von Kommissionsvorschlägen sechs Monate nach Abschluß der Konferenz von 1996 unter Berücksichti-

gung der Ergebnisse dieser Konferenz aufgenommen werden. Am 10. April 1995 hat der Rat dem gleichen Verfahren auch für Malta zugestimmt.

Am 12. Juni 1995 fand die 8. Tagung des Assoziationsrates EU-Malta und die 16. Tagung des Assoziationsrates EU-Zypern statt. Wichtigstes Ergebnis der beiden Räte war die Vereinbarung über den strukturierten Dialog und die Vorbereitungsstrategie sowie die Unterzeichnung der 4. Finanzprotokolle. Mit den Protokollen werden folgende Mittel (in Mio. ECU) gewährt.

Malta	30	EIB-Darlehen
(bis 31. Oktober 1998)	15	Haushaltsmittel
Zypern	50	EIB-Darlehen
(bis 31. Dezember 1998)	24	Haushaltsmittel

Am 21. Juni 1995 hat es zum ersten Mal am Rande des Rates (Justiz und Inneres) Troika-Konsultationen mit Malta und Zypern gegeben.

Zypern und Malta wurden gemeinsam mit den mittel- und osteuropäischen Ländern zu einem Treffen mit den Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union am Rande des Europäischen Rats in Cannes am 26./27. Juni 1995 eingeladen.

Die Modalitäten des strukturierten Dialogs wurden im Rat am 17. Juli 1995 verabschiedet. Neben regelmäßigen Treffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs sowie Ministertreffen in verschiedenen Bereichen ist eine Ausweitung des bereits bestehenden politischen Dialogs über Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorgesehen. Das erste Treffen im Rahmen des strukturierten Dialogs fand am Rande der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 25./26. September 1995 statt. Er wurde am 21. November am Rande des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) fortgesetzt.

299. Tunesien

Am 17. Juli 1995 wurde das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und Tunesien unterzeichnet. Diesem neuen Assoziationsabkommen, das das Kooperationsabkommen von 1976 ablöst, kommt besondere Bedeutung zu. Es ist das erste Abkommen einer Reihe neuer Abkommen, das im Rahmen der Verstärkung der Mittelmeerpolitik der Union abgeschlossen wurde. Es enthält im wesentlichen folgende Bestandteile: regelmäßiger politischer Dialog, schrittweise Errichtung einer Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der WTO, Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit, die Liberalisierung der Dienstleistungen, den freien Kapitalverkehr sowie Wettbewerbsregeln.

Vorgesehen ist – im Rahmen der bestehenden Instrumente – auch eine finanzielle Unterstützung Tunesiens, um die Reform der tunesischen Wirtschaft, die Verbesserung der Wirtschaftsinfrastruktur und die Förderung von Privatinvestitionen zu unterstützen.

Arbeitnehmer aus Tunesien werden im Arbeits- und Sozialrecht den Arbeitnehmern aus EU-Mitglied-

staaten gleichgestellt. Eine Freizügigkeit für Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen.

In das Abkommen wurde zudem aufgenommen, daß ein schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte zur sofortigen, einseitigen Kündigung des Abkommens berechtigt.

Im Hinblick auf die Europa-Mittelmeerkonferenz in Barcelona wird erstmalig das neue Schema einer Partnerschaft zwischen der Union und den Mittelmeerdrittstaaten in den Bereichen Politik und Sicherheit, Wirtschaft und Finanzen und soziale und menschliche Aspekte realisiert.

300. Marokko

Die Verhandlungen über das neue Europa-Mittelmeer-Abkommen, das dem Abkommen mit Tunesien entspricht, und das Fischereiabkommen konnten auf dem Sonderrat am 10. November 1995 abgeschlossen werden (Paraphierung am 13. November 1995).

301. Algerien

Die EU hat Algerien im Rahmen des 5. Kooperationsrats am 2. Oktober 1995 ihrer grundsätzlichen Bereitschaft zu einer Intensivierung der Beziehungen nach Herstellung der innerstaatlichen Voraussetzungen in Algerien versichert. Die EU und Algerien lehnen die Anwendung von Gewalt als Mittel der politischen Aktion ab und bekräftigten, daß die Menschenrechte und die Grundfreiheiten geachtet werden müssen. Nach Durchführung der Präsidentschaftswahlen in Algerien am 16. November 1995 hat der Europäische Rat Madrid seine Hoffnung auf eine politische Normalisierung des Landes im Wege eines friedlichen politischen Dialogs sowie freie und nicht angreifbare Parlamentswahlen zum Ausdruck gebracht und die Kommission beauftragt, einen Entwurf für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen mit Algerien vorzulegen.

302. Ägypten

Am 23. Januar 1995 hat die Kommission ihre Verhandlungen über das neue Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Ägypten begonnen. Nach einem guten Start der Beratungen muß Ägypten allerdings noch in vielen Punkten seine Position klären. Bisher haben vier Verhandlungsrunden stattgefunden, die nächste soll Anfang 1996 erfolgen.

303. Libanon

Die 2. Tagung des Kooperationsrates EU-Libanon fand am 6. März 1995 statt. Die Parteien vereinbarten, daß die institutionalisierten Beziehungen nach über 14jähriger Unterbrechung nunmehr regelmäßig stattfinden sollen. Außerdem war man sich einig, daß so rasch wie möglich exploratorische Gespräche über

ein neues Abkommen zwischen der EU und Libanon aufgenommen werden sollen. Der Rat am 2. Oktober 1995 billigte das Verhandlungsmandat der Kommission über ein neues Abkommen zur Gründung einer Assoziation mit Libanon nach dem Modell Tunesien und Israel. Die Aufnahme der Verhandlungen erfolgte im November 1995.

304. Jordanien

Nach der Billigung des Verhandlungsmandats der Kommission für ein Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen EU – Jordanien am 12. Juni 1995 sind die entsprechenden Verhandlungen im 2. Halbjahr 1995 bereits gut vorangekommen.

305. Israel

Am 28. September 1995 haben die Kommission und Israel das neue Europa-Mittelmeer-Abkommen paraphiert, unterzeichnet wurde es am 20. November 1995. Es ersetzt das bisherige 1976 abgeschlossene Kooperationsabkommen. Das neue Abkommen ist das zweite einer Reihe neuer Abkommen, die die Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abschließen will, um ein Klima des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeerraum sichern zu helfen. Das Abkommen mit Israel orientiert sich – wie auch die Abkommen mit Tunesien und Marokko – an den Europa-Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, allerdings ohne Beitrittsperspektive. Die Schaffung einer Freihandelszone soll in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) erfolgen. Ziel ist auch die schrittweise Einbeziehung des Agrarsektors. Im gewerblichen Bereich besteht bereits seit 1989 eine Freihandelszone. Weitere Bereiche des neuen Abkommens sind: Politischer Dialog, Liberalisierung des Niederlassungsrechts und des öffentlichen Auftragswesens, freier Kapitalverkehr, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

Die Beziehungen der EU zu Israel erhalten damit ein wesentlich verbreitetes Fundament, das neben einer weiteren Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen auch die Einrichtung eines regelmäßigen politischen Dialogs, unter Einbeziehung der Parlamente, beinhaltet.

Auch die Verhandlungen über ein Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit (WTZ) konnten im Oktober abgeschlossen werden, womit Israel in Zukunft die volle Teilnahme an den nicht-nuklearen Forschungsprogrammen der EU ermöglicht wird. Israel ist bis auf weiteres der einzige Staat der Region, mit dem die Gemeinschaft ein solches WTZ-Abkommen abschließt und, nach Tunesien, der zweite Partner in der Mittelmeerregion, mit dem das bisherige Kooperationsabkommen durch ein neues Assoziationsabkommen ersetzt wird.

306. Syrien

Im Februar 1995 haben Vertreter der EU-Troika Syrien besucht und um Aufgabe der bislang zurückhaltenden Position Syriens im Nahost-Friedensprozesses geworben. Das Europäische Parlament hatte nach langem Zögern (vor allem wegen Menschenrechtsfragen in Syrien) dem 3. und 4. Finanzprotokoll im letzten Jahr zugestimmt. Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat jedoch aufgrund des bisherigen Schuldnerverhaltens Syriens eine konkrete finanzielle Zusammenarbeit noch nicht aufgenommen.

307. Nahost-Friedensprozeß

Die EU hat den Fortgang des Nahost-Friedensprozesses aktiv durch politische und finanzielle Mittel unterstützt. Im Vordergrund stand dabei die Hilfe für die palästinensischen Gebiete. Für die bevorstehenden palästinensischen Wahlen hat die EU die internationale Koordinierung der Wahlbeobachtung übernommen. Der Rat hat der Kommission den Auftrag erteilt, mit der palästinensischen Autonomieverwaltung die Möglichkeit des Abschlusses eines Europa/Mittelmeerassoziationsabkommens zu prüfen, ähnlich denjenigen, die mit den Mittelmeerpartnern geschlossen wurden. Die Ratspräsidentschaft hat intensive Gespräche mit allen am Friedensprozeß beteiligten Regionalparteien geführt und nahm an der Unterzeichnung des israelisch-palästinensischen Interimsabkommens und an der Wirtschaftskonferenz Nahost/Nordafrika in Amman teil.

7. Mittlerer Osten

308. EU-Golfkooperationsrat (GCC)

Die Minister der Troika EU-GCC haben sich im Juli in Granada getroffen und empfohlen, die Zusammenarbeit in den Bereichen politischer Dialog, Energie und Wirtschaft sowie Kultur und Wissenschaft auszubauen. Die Außenminister der EU trafen mit ihren Kollegen der Mitgliedstaaten des Golfkooperationsrates (Bahrain, Katar, Kuwait, Vereinigte Arabische Emirate, Oman und Saudi Arabien) am Rande der 50. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York am 29. September 1995 zu einem Meinungsaustausch zusammen. Im Vordergrund der Gespräche standen Regionalfragen, der Nahost-Friedensprozeß und die Lage auf dem Balkan. In ihrer Mitteilung an den Rat hat die Kommission im Dezember Vorschläge zur Stärkung der Beziehungen der EU zum GCC vorgelegt. Im Mittelpunkt steht dabei die Wiederaufnahme der Bemühungen um die Einrichtung einer Freihandelszone zwischen der EU und dem GCC. Die erforderlichen Beschlüsse sollen auf einem Ministertreffen EU-GCC im April 1996 gefaßt werden.

8. Transatlantische Beziehungen und Japan

309. Transatlantische Beziehungen, allgemein

Die Weiterentwicklung und Revitalisierung der Beziehungen der Europäischen Union zu den USA und Kanada auf der Grundlage und im Rahmen der Transatlantischen Erklärungen (EU-USA und EU-Kanada vom November 1990) wurden auch 1995 von deutscher Seite mit Nachdruck mit den Vorschlägen zu einer Transatlantischen Politischen Zusammenarbeit – TAPC – und zu einer transatlantischen Freihandelszone – TAFTA – als längerfristiges Ziel, das innerhalb der WTO verankert sein und den Sensibilitäten bestimmter Produktbereiche (Agrar) ausreichend Rechnung tragen muß, vorangetrieben. Zwischen den transatlantischen Partnern besteht Einvernehmen, die Beziehungen, die mit dem Abbau des Ost-West-Gegensatzes eine neue Qualität annehmen, inhaltlich weiter auszufüllen und strukturell zu vertiefen.

310. USA

EU und USA sind füreinander die bedeutendsten Handels- und Investitionspartner. Ihr Verhältnis wird in Zukunft entscheidend von der in der Schlußakte der Uruguay-Runde vorgesehenen Handelsliberalisierung geprägt werden. So ist auch der „Neue Transatlantische Markt“ nicht in Konkurrenz zum multilateralen System WTO zu verstehen, sondern soll vielmehr als Motor einer neuen weltweiten Liberalisierungsrunde dienen. Die Handelsbeziehungen zwischen der EU einerseits und den USA und Kanada andererseits haben sich auch 1995 weiter positiv entwickelt.

Mitte 1995 wurde eine europäisch-amerikanische „High Level Group“ eingesetzt, die die Intensivierung der Beziehungen steuert. Die Gruppe bereitet eine „Neue Transatlantische Agenda“ vor, die die Transatlantische Erklärung von 1990 konkretisiert, und arbeitet einen Aktionsplan für die europäisch-amerikanische Kooperation aus, der in neuer Balance neben der Sicherheitspolitik auch die Europa- und Globalpolitik, Wirtschaftspolitik und Komponenten der kulturellen Zusammenarbeit umfaßt. Die „Neue Transatlantische Agenda“ und der Aktionsplan wurden vom Gipfeltreffen EU-USA in Madrid am 3. Dezember 1995 angenommen und vom Europäischen Rat Madrid indossiert.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist insbesondere der gemeinsame Aktionsplan von Bedeutung, der konkrete Aufgabenstellungen und Kooperationsbereiche benennt. Inhaltlich geht es dabei im wesentlichen um drei zentrale Punkte:

— Bilateralen Dialog zwischen Europa und USA über strukturelle Fragen, insbesondere im Handelsbereich, sowie wirtschaftspolitischer Meinungsaustausch zu Rahmenbedingungen. Wesentliche Kooperationsfelder zur hier vereinbarten Entwicklung des sog. Transatlantic Market Place sind hier:

- Transatlantische Studie zu Abbau/Eliminierung von tarifären und nichttarifären Handels-

hemmnissen (soweit bilaterale Einigung erreicht wird, ist aufgrund der Meistbegünstigungsverpflichtung des GATT erga omnes – Anwendung vorgesehen);

- Internationale Harmonisierung von Normen und technischen Vorschriften sowie gegenseitige Anerkennung von Tests und Konformitätsbescheinigungen;
 - Stärkung und Ausweitung wettbewerbsöffener öffentlicher Auftragsvergabe; gemeinsames Eintreten in der WTO für eine Beteiligung auch von Drittländern an bilateralen Liberalisierungsschritten;
 - mehr Wettbewerb und Deregulierung, insbesondere im Telekommunikations- und Energiesektor;
 - Ausweitung des Dialoges zur Informationsgesellschaft;
 - mehr Kooperation bei Wissenschaft und Technologie, einschließlich Biotechnologie.
- Stärkung und Fortentwicklung des multilateralen Wirtschafts- und Handelssystems. Die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen USA und Europa zielt im Kern auf die gemeinsame Stärkung des multilateralen Ordnungsrahmens ab, mit dem Ziel weltweit möglichst ungehinderten Wettbewerbs der Standorte. Im einzelnen geht es um die zügige Konsolidierung und Implementierung der Uruguay-Runde (d.h. insbesondere erfolgreiche und fristgerechte Aushandlung der verbleibenden Themen, wie z.B. Telekommunikation, Seeverkehr, Finanzdienstleistungen), um Prüfung vorgezogenen Zollabbaus und weiterer Zollsenkungen sowie um Zusammenarbeit bei den neuen Handelsthemen (Handel und Umwelt, Handel und Wettbewerb, Handel und Arbeitsstandards) und die Entwicklung des Multilateral Agreement on Investment (MAI).
- Einen wesentlichen Beitrag zur Konkretisierung von Transatlantischer Agenda und Aktionsplan hat der Transatlantic Business Dialogue geleistet, der am 10./11. November 1995 in Sevilla hochrangige europäische und amerikanische Unternehmer zusammenbrachte. Die in weitestgehender Übereinstimmung formulierten Empfehlungen der Unternehmen an die jeweiligen Regierungen konzentrieren sich auf den Normenbereich, weitere Handelsliberalisierung, Zusammenarbeit bei Verhandlungen über ein internationales Investitionsabkommen sowie auf Drittländer (z. B. WTO-Beiträge).

Nach der in Madrid erfolgten Zeichnung der Erklärungen kommt es nunmehr darauf an, den transatlantischen Aktionsplan zügig umzusetzen. Die Bundesregierung strebt mit Nachdruck den schrittweisen Abbau oder die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Rahmen des „Neuen Transatlantischen Marktes“ an.

311. Stahlmarkt, Handel mit den USA

Die Stahlpanels im Rahmen des GATT zu den Anti-dumping- und Antisubventionsklagen der US-Industrie haben noch kein Ergebnis gebracht. Mit dem Bericht zum 1. Stahlpanel (Automatenstahl) werden von 15 untersuchten Punkten 9 als unvereinbar mit dem GATT erklärt. Es handelt sich jedoch eher um prozedurale als um substantielle Verstöße. Gleichwohl haben die USA bekundet, daß sie Panel nicht annehmen. Der 2. Stahlpanelantrag (Flachstähle) soll nach „WTO-Regeln“ erneut aufgegriffen werden.

Deutsche Unternehmen haben Anträge auf sog. „Annual Reviews“ bezüglich Kaltfeinblech sowie Grobblech beim Department of Commerce (DOC) gestellt. Im August 1995 wurden hierzu die vorläufigen Ergebnisse bekanntgegeben; danach sollen die Strafzölle z.T. erheblich gesenkt werden. Dies wurde durch die endgültige Entscheidung des DOC Ende Dezember 1995 bestätigt.

312. Kanada

Die Beziehungen EU-Kanada entwickeln sich in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung konstruktiv. Die transatlantische Erklärung EU-Kanada hat sich bewährt. Der Fischereikonflikt mit Kanada im Frühjahr 1995 und die damit verbundenen Mißtöne im Verhältnis EU-Kanada konnte am 17. April 1995 beigelegt werden. Das letzte Gipfeltreffen fand am 17. Juni 1995 in Halifax statt. Am Rande wurde ein Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit (WTZ) unterzeichnet. Davor besuchte EU-Kommissar Sir Leon Brittan am 2. Mai 1995 Kanada. Außenministerkonsultationen der EU mit Kanada fanden am 1. Juni 1995 statt.

Deutschland und Kanada stimmen in der Notwendigkeit einer Vertiefung der Transatlantischen Beziehungen überein. Die Bundesregierung hat sich parallel zu den Vereinbarungen mit den USA für eine umfassende Einbeziehung Kanadas in den Transatlantischen Dialog eingesetzt. Dazu wurde im Oktober 1995 eine deutsch-kanadische Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für eine Vertiefung des Dialogs EU-Kanada ausarbeitet. Die Bundesregierung hat gegenüber der Präsidentschaft und der Kommission angeregt, mit Kanada eine Strategie zur weiteren Vertiefung der Beziehungen EU-Kanada vorzubereiten, um auf dem kommenden Gipfel EU-Kanada eine ähnliche Vereinbarung wie mit der USA zu treffen. Die Kommission beabsichtigt, demnächst eine Mitteilung zu den Beziehungen EU-Kanada vorzulegen.

Die deutsch-kanadische Arbeitsgruppe zu transatlantischen Beziehungen verhandelte und verabschiedete einen Bericht, der wesentliche, auch auf die Ergebnisse des Dialogs EU-USA abgestimmte, Elemente eines parallelen transatlantischen Aktionsplanes insbesondere zur Wirtschafts- und Handelspolitik enthält und trilaterale Behandlung (EU, USA, Kanada) in den Bereichen empfiehlt, in denen es angemessen und erfolgversprechend ist.

Der Aktionsplan hat folgende wirtschaftliche Schwerpunkte:

- Unterstreichung, daß Ausweitung der transatlantischen Beziehungen Beitrag zur Stärkung des multilateralen Handelssystems sowie für Drittländer offen und transparent sein muß;
- nachdrückliche Unterstützung D/Kan einer breit angelegten transatlantischen Studie zu Abbau/Eliminierung von Handelshemmnissen;
- kurzfristige Zusammenarbeit Kan/D zur Liberalisierung von Handel und Investitionen einer Reihe von konkret benannten Felder.

313. Japan

Dialog und Zusammenarbeit wurden auf der Grundlage der EG/Japan-Erklärung vom 18. Juli 1991 fortgesetzt und vertieft. Der Rat hat am 29. Mai 1995 den Wunsch und die Bereitschaft der EU zum Ausdruck gebracht, die Beziehungen zu Japan weiter zu vertiefen und eine Mitteilung der Kommission „Europa und Japan: Die nächsten Schritte“ verabschiedet. Dadurch wurde dem wirtschaftlichen und politischen Dialog mit Japan eine neue Qualität verliehen. Japan ist seinerseits ebenfalls an einem deutlichen Ausbau der Beziehungen zur EU interessiert und stellt entsprechende Erwartungen an die jüngste Initiative der EU.

Der jährliche Gipfel EU/Japan fand am 19. Juni 1995 in Paris statt. Die Gespräche von EU-Kommissar Sir Leon Brittan im Juni und Oktober 1995 in Tokyo zeigten Fortschritte in den Bemühungen der EU zu einer größeren Öffnung des japanischen Marktes. In den von der europäischen Industrie genannten Bereichen für verbesserten Marktzugang und bei der Angleichung des japanischen Prüf- und Zertifizierungsverfahrens an europäische und internationale Standards konnten Fortschritte erzielt werden.

9. Lateinamerika

314. Lateinamerika

Auf der Basis des im Vorjahr verabschiedeten Grundsatzdokuments über die Beziehungen mit Lateinamerika und der Karibik wurden im Berichtszeitraum die Beziehungen der EU zu den lateinamerikanischen Ländern weiter ausgebaut. Die spanische Präsidentschaft hat diesen Bereich zu einem ihrer Schwerpunktthemen für das zweite Halbjahr 1995 gemacht.

Auf der 5. Außenministerkonferenz der EU mit der Rio-Gruppe, in der alle lateinamerikanischen Staaten vertreten sind, am 17. März 1995 in Paris wurde eine gemeinsame Erklärung zu den gemeinsamen Werten und Überzeugungen beider regionaler Organisationen angenommen, die eine gute Basis für die künftige Partnerschaft darstellt. Neben dem Bekenntnis zur sozialen Entwicklung als unverzichtbarem Element von Fortschritt und Wirtschaftswachstum und zur Bedeutung der regionalen Integration

für die politische Stabilität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit wurden die Ergebnisse der Uruguay-Runde begrüßt und die erfolgreichen Bemühungen um regionale Zusammenschlüsse (Mercosur, Andenpakt, Gruppe der Drei, Nordamerikanisches Freihandelsabkommen/NAFTA) anerkannt. Für die Zukunft wurden vor allem die Förderung von Handel und Investitionen, Diskussionen zu neuen vertraglichen Grundlagen, Stärkung des privaten Wirtschaftssektors und hier vor allem der klein- und mittelständischen Unternehmen sowie der gemeinsame Kampf gegen den Drogenhandel ins Auge gefaßt. Besondere Beachtung fand eine gemeinsame Veranstaltung der EU und der Rio-Gruppe im Oktober 1995 in Uruguay zu Fragen der vertrauensbildenden Maßnahmen in Lateinamerika und Europa.

Auf der San José XI-Konferenz in Panama (23./24. März 1995) mit den zentralamerikanischen Staaten wurde die Diskussion über die künftige formelle und inhaltliche Gestaltung (neue Themen!) des 1984 von der Bundesregierung aufgenommenen San José Dialogs zur Förderung des Friedensprozesses in Zentralamerika in die Wege geleitet. Die Kommission stellte dem Rat am 4. Dezember 1995 ein Papier zur Erneuerung des San-José-Dialogs sowie den Entwurf für eine gemeinsame Erklärung vor. Beides steht für 1996 zur Beratung an.

315. MERCOSUR

Entsprechend der Bekundungen der EU und der MERCOSUR-Staaten in der gemeinsamen feierlichen Erklärung vom Dezember 1994, Verhandlungen für ein „interregionales Abkommen“ zu führen, erteilte der Rat am 12. Juni 1995 der Kommission das Mandat zur Aushandlung dieses Abkommens und nahm den Entwurf einer gemeinsamen Erklärung zum politischen Dialog an. Die Verhandlungen mit den MERCOSUR-Staaten konnten bereits in der zweiten Verhandlungsrunde am 28./29. September 1995 in Montevideo erfolgreich abgeschlossen werden. – Das Rahmenabkommen wurde am Rande des Europäischen Rates in Madrid am 15. Dezember 1995 unterzeichnet. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität handelt es sich um ein gemischtes Abkommen.

316. Mexiko

Zur weiteren Vertiefung der Beziehungen der EU mit Mexiko hat der Rat am 10. April 1995 den Entwurf für eine gemeinsame feierliche Erklärung gebilligt. Diese wurde am 2. Mai 1995 in Paris unterzeichnet und stellt ein Signal dar, für die Bereitschaft der EU, Mexiko auch in einer schwierigen Zeit zu unterstützen und ist auch Vorstufe zur Ausgestaltung der künftigen vertraglichen Beziehungen. Im November 1995 wurden die Beratungen zu dem Entwurf für das Verhandlungsmandat zu einem „Abkommen über die wirtschaftliche Partnerschaft und politische Konzentrierung“ mit Mexiko begonnen.

317. Chile

Zur Vertiefung der Beziehung EU-Chile hat die Kommission dem Allgemeinen Rat eine Mitteilung zu den Perspektiven der Beziehung EU-Chile vorgelegt. Der Rat erteilte am 17. Juli 1995 der Kommission den Auftrag zur Erarbeitung eines Mandatsentwurfs für ein umfassendes bilaterales Abkommen, das der Rat inzwischen verabschiedet hat. Gleichfalls wurde eine gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog EU-Chile am Rande des Europäischen Rates in Madrid am 15. Dezember 1995 unterzeichnet.

318. Kuba

Am 2./3. Oktober 1995 sprach sich der Allgemeine Rat für die Aufnahme exploratorischer Gespräche durch die Troika und die Kommission mit der kubanischen Regierung aus. Eine erste Gesprächsrunde fand vom 6.-10. November 1995 in Havanna statt. Ziel ist es, in Kuba wirtschaftliche und politische Reformen zu fördern und längerfristig Kuba bei der Integration in die internationale Staatengemeinschaft zu unterstützen. Am 4. Dezember 1995 erteilte der Rat der Kommission den Auftrag, ein Verhandlungsmandat für Verhandlungen EU-Kuba zu entwickeln.

10. Asien, Australien, Neuseeland

319. Asienstrategie

Im Berichtsjahr wurde mit der Umsetzung der Ende 1994 vom Rat verabschiedeten Asienstrategie der EU begonnen. Der Europäische Rat in Madrid hat Schlußfolgerungen zum europäisch-asiatischen Gipfeltreffen am 1./2. März 1996 in Bangkok verabschiedet, das eine neue Dimension partnerschaftlicher Beziehungen zwischen Europa und Asien eröffnen soll.

Neben dem politischen Dialog bildet der Ausbau der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen seit Verabschiedung der Asienstrategie der EU Ende 1994 einen Schwerpunkt der Europapolitik. Der Europäischen Union, die für die europäische Seite teilnimmt (auf asiatischer Seite sind die ASEAN-Staaten, Japan Korea und die VR China dabei), geht es im Bereich Wirtschaft im wesentlichen darum, auf die Stärkung der Welthandelsorganisation (WTO) und die Verwirklichung eines offenen multilateralen Welthandelssystems hinzuwirken. In diesem Zusammenhang beobachtet die EU die Entwicklung innerhalb der APEC mit gewisser Sorge. Die Liberalisierung innerhalb der Region darf nicht zu einer Diskriminierung von Nicht-APEC-Mitgliedern führen.

320. Asien, EU-Informationszentren

Das Netz der Informationszentren der EU in Asien wurde ausgebaut: 1995 wurde ein neues EU-Informationszentrum in Singapur eingerichtet. Nach Bangkok haben die „European Business Information Centres“ in Malaysia und Indonesien ihre Arbeit aufgenommen. In Indien wurde in Bombay ein neues er-

öffnet. Die Bundesregierung legt wegen des gut ausgebauten und effizienten deutschen Auslands-handelskammernetzes großen Wert darauf, daß bei Einrichtung und Arbeit dieser Zentren der Subsidiaritätsgrundsatz streng beachtet wird. In New Delhi ist nach dem Vorbild von Bangalore ein weiteres „Technology Information Centre“ geplant.

321. Asien, EU-Kooperationsverträge

Auch 1995 wurde das Netz der EU-Kooperationsverträge weiter ausgebaut:

Am 1. April 1995 trat das Kooperationsabkommen mit Sri Lanka in Kraft. Im Juni 1995 tagte der Gemischte Ausschuß auf der Grundlage dieses Abkommens. Das am 13. Juli 1995 paraphierte Kooperationsabkommen zwischen der EU und Nepal wurde am 20. November 1995 unterzeichnet. Ein Kooperationsabkommen mit Vietnam wurde am 17. Juli 1995 unterzeichnet. Die Verhandlungen mit Korea über ein erweitertes Kooperationsabkommen laufen. Auch mit ASEAN, mit Bangladesch, Kambodscha, Laos und Pakistan sollen neue Kooperationsverträge geschlossen werden.

322. Indien

Indien ist eines der wenigen Länder in Asien, mit denen die EU (in Troika-Formation) auf Ministerebene regelmäßig politische Konsultationen durchführt. Diese Konsultationen fanden am 6. April 1995 in Paris statt.

Wichtige Einzelthemen des politischen Dialogs zwischen EU und Indien sind die Lage in Kaschmir, die die EU weiterhin mit großer Sorge beobachtet, sowie die Gefahr eines Wettrüstens auf dem Subkontinent. Eine Delegation von in Delhi akkreditierten Botschaftern aus EU-Staaten („erweiterte Troika-Formation“) konnte wie schon 1994 so auch im Mai 1995 nach Kaschmir reisen, um sich ein eigenes Bild von der Lage zu machen. Die EU begrüßte, daß das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) aufgrund eines mit der indischen Regierung im Juni 1995 vereinbarten Memorandum of Understanding (MoU) nun auch in Kaschmir tätig werden darf. Die EU hat die indische Regierung wiederholt ermutigt, das MoU mit dem IKRK abzuschließen.

Die EU würde es begrüßen, wenn Indien und Pakistan möglichst bald den seit Anfang 1994 unterbrochenen bilateralen Dialog über anstehende Streitfragen, insbesondere über Kaschmir, wieder aufnehmen.

Zur Förderung der wirtschaftlichen Kooperation EU-Indien soll neben dem in Bangalore bereits existierenden „Technology Information Centre“ ein weiteres in New Delhi eingerichtet werden. In Bombay hat das „European Business Information Centre“ kürzlich seine Arbeit aufgenommen.

323. Pakistan

Mit Pakistan hat die EU regelmäßige Konsultationen auf hoher Beamtenebene vereinbart. Im Oktober 1995 fand in Islamabad eine weitere Sitzung (Troika-Formation) statt. Auch hier stehen die Themen Kaschmir und die Gefahr eines Wettrüstens auf dem Subkontinent prioritär auf der Tagesordnung.

Anfang 1995 gab es mehrere EU (Troika)-Demarchen in Islamabad, um das Leben zweier aufgrund des Blasphemiegesetzes zum Tode verurteilten Christen zu retten. Die Demarchen waren erfolgreich.

324. Afghanistan, Nepal, Sri Lanka

Nach einer vorübergehenden Beruhigung hat der Bürgerkrieg in Afghanistan seit Sept. 1995 wieder an Heftigkeit zugenommen. Die EU-Staaten unterstützen weiterhin die Friedensbemühungen des VN-Sonderbeauftragten Mestiri. Die Bundesregierung hat eine wichtige Koordinierungsfunktion bei der Ausarbeitung und Einbringung der Afghanistan-Resolution in der VN-Generalversammlung am 19. Dezember 1995 wahrgenommen.

Auf Initiative der Bundesregierung hat die EU am 30. Januar 1995 zu einer friedlichen Beilegung des Konflikts und zur Unterstützung der VN-Vermittlungsbemühungen aufgerufen. Einzelne EU-Länder, darunter die Bundesrepublik, haben dem Sonderbeauftragten Mestiri auf dessen Bitten einen politischen Berater für seine Afghanistanmission angeboten.

Das erweiterte Kooperationsabkommen zwischen der EU und Nepal wurde am 13. Juli 1995 paraphiert. Die Unterzeichnung fand am 20. November 1995 in Brüssel statt.

Das im Juli 1994 zwischen der EU und Sri Lanka unterzeichnete Kooperationsabkommen ist nach Abschluß des Notifizierungsverfahrens am 1. März 1995 in Kraft getreten. Auf der Basis dieses Abkommens fand im Juni 1995 ein Treffen des Gemischten Ausschusses statt.

Die EU hat mit Wirkung vom 19. September 1995 ein Delegationsbüro in Colombo eröffnet. In verschiedenen gemeinsamen Erklärungen, zuletzt am 15. November 1995 hat die EU die Bürgerkriegsparteien zur Versöhnung und zu einer friedlichen Lösung der inneren Probleme des Landes aufgefordert.

325. Südkorea

Die Verhandlungen zwischen der EU und Korea über ein erweitertes Kooperationsabkommen sind weit vorangekommen. Neben dem Abkommen soll in einer gemeinsamen Erklärung auch die Institutionalisierung des politischen Dialogs der EU mit Korea vereinbart werden.

326. Vietnam

Am 17. Juli 1995 wurde ein Kooperationsabkommen der EU mit Vietnam unterzeichnet. Bei dem Abkommen handelt es sich vor allem um ein Gemeinschaftsabkommen über handels- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit. Besonders umstritten waren die Fragen der Rückübernahme und der Menschenrechte, auf die die Bundesregierung besonderen Wert gelegt hat.

327. China

Die Kommission hat im Juli 1995 eine Mitteilung zur langfristigen Politik der EU gegenüber China vorgelegt, in der die Erweiterung des politischen Dialogs, die Unterstützung der WTO-Mitgliedschaft Chinas und der Reformen in China sowie ein Ausbau der wirtschaftlichen Kontakte vorgeschlagen werden. Vorrangiges Ziel dabei ist es, die verstärkte Integration Chinas in die internationale Gemeinschaft zu erreichen. Der Rat verabschiedete am 4. Dezember 1995 ein Strategiepapier zur Politik gegenüber der VR China. Der Europäische Rat Madrid hat außerdem auf die große Bedeutung der Entwicklung der Beziehungen zu China hingewiesen.

328. Australien und Neuseeland

Die Einbeziehung Australiens und Neuseelands in das Asienkonzept der EU ist Ausdruck der Bedeutung, die die Union diesen Ländern als Garant für wirtschaftliche und politische Stabilität in der asiatisch-pazifischen Region und als Brückenglied zu der sich stärker profilierenden APEC (Asian Pacific Economic Cooperation) beimißt. Konsultationen der EU auf Außenministerebene fanden am 9. Oktober 1995 mit Australien statt.

11. Afrika

329. Afrika

Afrika hat auch im abgelaufenen Berichtszeitraum die EU sehr stark beschäftigt. Vor allem die Lage in der zentralafrikanischen Krisenregion der Großen Seen – Ruanda, Burundi, Zaire –, aber auch Länder wie Nigeria, Südafrika, die Staaten des Horns von Afrika, darunter Somalia, waren regelmäßig Tagesordnungspunkte der zuständigen europäischen Gremien (u. a. der EU-Afrikaarbeitsgruppe), die sich um eine gemeinsame Politik gegenüber den Staaten Afrikas bemühen.

330. Südafrika

Das neugeschaffene südafrikanische Verfassungsgericht stellte in seinem ersten und wegweisenden Urteilsspruch (6. Juni 1995) die Unvereinbarkeit der Todesstrafe mit der geltenden Interimsverfassung fest. Die EU begrüßte in einer Erklärung am 16. Juni 1995

den Urteilsspruch als Bekenntnis Südafrikas zum Rechtsstaat.

Die Unterstützung des demokratischen Wandels in Südafrika war auch im Jahr 1995 ein besonderes Anliegen der EU. Der Rat billigte am 19. Juni 1995 ein im Handelsteil noch nicht spezifiziertes Verhandlungsmandat der Kommission, das ein zweigleisiges Vorgehen bei der langfristigen Regelung des Verhältnisses der EU zu Südafrika beinhaltet:

- Zum einen soll ein Protokoll zum Lomé IV-Abkommen ausgehandelt werden, das die Bedingungen eines qualifizierten Beitritts festlegt, wobei Südafrika von der finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen des 8. EEF ausgeschlossen werden soll. Ziel ist es, Südafrika in die AKP-EG-Zusammenarbeit einzubinden, gleichzeitig aber dem besonderen Entwicklungsstand Südafrikas Rechnung zu tragen. Die finanzielle Hilfe erfolgt daher aus dem EU-Haushalt.

Ein Verhandlungsmandat für die Verhandlungen über ein Protokoll zum Lomé IV-Abkommen hat die EU bereits verabschiedet.

- Zum anderen soll mit Südafrika ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit geschlossen werden. Ziel der Verhandlungen ist die Festlegung eines Rahmens für die langfristigen Handels- und Kooperationsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika mit dem Fernziel der Schaffung einer Freihandelszone. Im Abkommen sollten die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, die finanzielle und technische Zusammenarbeit, der politische Dialog sowie eine Vielzahl von Bereichen von gemeinsamen Interesse geregelt werden.

Ein grundsätzliches Mandat für diese Verhandlungen wurde am 19. Juni 1995 bereits verabschiedet.

Erste Gespräche mit Südafrika über das Handels- und Kooperationsabkommen sind im 2. Halbjahr 1995 gut vorangekommen. Die Beratungen der EU über ein erforderliches ergänzendes Mandat für den Handelsteil wurden im Dezember 1995 aufgenommen. Auf Gruppenebene wurde bereits Einigung über ein Verhandlungsmandat der Kommission für ein Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit der EU mit Südafrika erzielt.

331. Angola

Die EU würdigte in einer Erklärung vom 21. Februar 1995 die Anstrengungen des VN-Sondergesandten Beye, der Beobachterstaaten des Friedensprozesses in Angola sowie der Staaten der Region, die zum Abschluß des Protokolls von Lusaka und zur Feuerpause geführt hatten. Sie kündigte die vorbehaltlose Unterstützung des Friedensprozesses in Angola sowie Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes an.

Die EU unterstützte das von der internationalen Berggemeinschaft seit längerer Zeit geforderte Treffen zwischen Präsident dos Santos und UNITA-Führer

Jonas Savimbi, das am 6. Mai 1995 in Lusaka stattfand. Am 26. Dezember 1995 fand ein weiteres Treffen zwischen dos Santos und Savimbi anlässlich der Round Table Konferenz zu Angola in Brüssel statt. Dieses Gebertreffen war gemeinsam von UNDP und der Europäischen Kommission organisiert worden. Es wurden Zusagen in Höhe einer Gesamtsumme von insgesamt 997 Mio. US-Dollar gegeben.

332. Nigeria

Die Europäische Union hat in zwei Gemeinsamen Standpunkten vom 20. November und vom 4. Dezember 1995 die bereits seit 1993 bestehenden Sanktionsbeschlüsse gegen Nigeria bestätigt und sie zugleich wesentlich erweitert. Damit hat sie auf die Hinrichtung des Ogoni-Aktivistin Ken Saro-Wiwa und acht weiterer Ogonis reagiert, die von der nigerianischen Militärregierung trotz zahlreicher internationaler Proteste – auch der der Europäischen Union – nach einem mit zahlreichen Mängeln behafteten Gerichtsverfahren noch vor Ablauf der Berufungsfrist vollzogen wurde.

Die Europäische Union hat sich erfolgreich für die Verabschiedung einer Nigeria-Resolution durch die 53. UN-Generalversammlung eingesetzt und bemüht sich weiterhin darum, daß die Situation in Nigeria auch von der UN-Menschenrechtskommission behandelt wird.

Die Union verfolgt mit Sorge das Schicksal von 19 weiteren Ogonis, gegen die das nigerianische Regime Anklage erheben will. Sie hat durch eine Troika-Demarche hiergegen protestiert und hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß das Verfahren durch eine einstweilige Verfügung des Obersten Bundesgerichts in Nigeria untersagt wurde. Die Union ist bereit, erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen.

333. Gabun

Die Europäische Union hat den Verlauf des Verfassungsreferendums vom 23. Juli 1995 begrüßt. Sie sieht darin eine Bestätigung der Demokratisierung des Landes und damit eine Verbesserung seiner Zukunftsaussichten.

334. Sao Tomé und Príncipe

Den versuchten Umsturz in Sao Tomé und Príncipe hat die Europäische Union auf das Schärfste verurteilt, die unverzügliche Wiederherstellung der demokratischen Ordnung gefordert und die laufenden Vermittlungsbemühungen ermutigt.

Das Scheitern des Putschversuches hat die Europäische Union begrüßt und dem angolanischen Außenminister ausdrücklich für seine erfolgreiche Vermittlung gedankt.

335. Sierra Leone

Die EU hat 1995 wiederholt die Bürgerkriegsparteien Sierra Leones aufgefordert, den Konflikt zu beenden und auf die nationale Aussöhnung hinzuarbeiten.

336. Äthiopien

Die EU hat die Entwicklung in Äthiopien, vor allem während der Wahlperiode (Parlaments- und Regionalwahlen im Mai 1995) sehr aufmerksam verfolgt und gemeinsam mit anderen Gebern – USA, Kanada u. a. – über die „Donor Election Unit“ die Wahlvorbereitungen unterstützt. Der Bericht der „Donor Election Unit“ zu ihren Eindrücken von der Wahl selbst wurde mit einem Begleitschreiben der äthiopischen Regierung zugeleitet.

Die Lage in Äthiopien (u.a. die Entwicklung der Menschenrechte, die neue Verfassung und die Wirtschaftsentwicklung) war regelmäßiges Thema auf den Besprechungen der EU-Afrikaarbeitsgruppe in Brüssel. Zu all diesen Themen wurden gemeinsame Berichte der EU-Botschaften verfaßt. Die EU unternahm eine Troika-Demarche anlässlich der Verhaftung von Mitgliedern der Oppositionspartei AAPO durch äthiopische Sicherheitskräfte, da die Umstände der Verhaftung rechtsstaatlicher Vorgehensweise nicht entsprachen.

337. Ruanda

Die EU verurteilte scharf die Gewaltanwendung bei der Auflösung des internen Flüchtlingslagers Kibeho (Zahl der geschätzten Opfer: 2 000) mit Erklärung der EU-Präsidentschaft vom 25. April 1995 und suspendierte vorübergehend einen Teil ihres Wiederaufbauprogramms. Die Troika demarchierte in Kigali beim Staats- und beim Vizepräsidenten, um gegen die Verletzung fundamentaler Menschenrechte in Kibeho zu protestieren. Die EU unterstützt die UN-HRFOR (Menschenrechtsoperation in Ruanda) mit einem erheblichen eigenen Beitrag an Personal und Material.

Die EU-Kommissarin Bonino unternahm mehrere Reisen nach Ruanda und in die Region der Großen Seen; sie erörterte mit dem VN-Generalsekretär mehrfach die Lage in dem zentralafrikanischen Krisengebiet. Die Bundesregierung regte bei der EU an, Maßnahmen zur Verbesserung der Gefängnissituation in Ruanda zu ergreifen und nach weiteren Möglichkeiten zur schnelleren Rehabilitierung des ruandischen Justizwesens zu suchen. Die EU intensivierte über ihre Troika ihren Dialog mit den USA über ruandische Themen.

Die EU verfolgte weiterhin ständig durch ihre verschiedenen Gremien die ruandische Politik der Wiedereingliederung der Flüchtlinge, der Aussöhnung und gegenüber den Nichtregierungsorganisationen. Sie setzte ihre Beteiligung an verschiedenen Maßnahmen zur Friedenssicherung in- und außerhalb Ruandas fort. Nach den von Zaire veranlaßten kurzzeitigen Zwangsrepatriierungen von Flüchtlingen

demarchierte die EU-Minister-Troika Mitte September in Kigali, vor allem um die ruandische Regierung zu verstärkten Anstrengungen zur Schaffung eines Vertrauensklimas für Rückkehrer aus den Lagern zu bewegen.

338. Burundi

Die EU verabschiedete am 24. März 1995 einen Gemeinsamen Standpunkt zu Burundi, mit dem konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation beschlossen wurden. Im Rahmen einer weiteren Initiative wurde Ende Mai 1995 die Finanzierung der militärischen Beobachtermission der OAE um weitere 1,5 Mio. ECU erhöht.

Die EU hat auf verschiedenen Ebenen ihre Politik in Richtung einer Verständigung beider Parteien fortgesetzt; u.a. unterstützte sie die Vorbereitung der Konferenz zur Sicherheit und Stabilität der Region der Großen Seen.

339. Zaire

Nach der Parlamentskrise in Kinshasa, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der im Juli 1995 abgelaufenen Übergangsperiode, innerhalb derer allgemeine Wahlen in Zaire abgehalten werden sollen, stand, äußerte die EU Sorge über die rechtsstaatliche Entwicklung Zaires. Die Zwangsabschiebungen von ruandischen und burundischen Flüchtlingen stellte Zaire nach bilateralen und multilateralen Interventionen (auch seitens der EU) innerhalb weniger Tage ein.

340. Sudan

Der Mitte 1994 mit der sudanesischen Regierung aufgenommene kritische Dialog (Schwerpunkte: Humanitäre Hilfe, Bürgerkrieg, Menschenrechte) wurde auch 1995 fortgesetzt. Es wurde damit ein Diskussionsforum geschaffen, in dem die sudanesischen Seite gelernt hat, europäische Kritik anzuhören und mehr oder weniger befriedigende Antworten zu geben. Auch für die EU ist dieser Dialog nützlich, da er die Möglichkeit bietet, direkt und unmittelbar Informationen aus erster Hand zu sammeln.

In einer Entschließung vom 16. Februar 1995 verurteilte das Europäische Parlament die sudanesischen Konfliktparteien wegen der Fortführung des Bürgerkrieges und forderte Fortschritte in der menschenrechtlichen Lage sowie einen besseren Zugang internationaler Beobachter. Eine Entschließung vom 13. Juli 1995 bekräftigte dies nochmals und verlangte darüber hinaus insbesondere auch eine Einstellung der sudanesischen Behinderungen von internationalen Hilfsmaßnahmen.

In einer Erklärung vom 11. September 1995 begrüßte die EU die sudanesischen Entscheidung, eine Gruppe politischer Häftlinge, darunter auch der im Mai 1995 verhaftete ehemalige sudanesischen Premierminister Sadiq al Mahdi, freizulassen.

341. Gambia

Die EU hat mit Erklärung vom 21. März 1995 und einer Troika-Demarche die Verkürzung des Zeitplans für die Rückkehr zur Demokratie in Gambia von 4 auf 2 Jahre begrüßt, gleichzeitig aber bedauert, daß die Regierungsgewalt bis dahin in den Händen der Militärs bleiben soll. Für den Fall, daß zweckdienliche Schritte zur Abhaltung von Wahlen unternommen würden, hat sie der gambischen Regierung eine stufenweise Normalisierung der Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

12. Beziehungen zu den AKP-Staaten

342. Abschluß der Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens

Die Verhandlungen zur Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens, das die Beziehungen zwischen der EU und 70 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) regelt, konnten auf dem AKP-EU-Ministertreffen am 30. Juni 1995 erfolgreich zum Abschluß gebracht werden. Die Unterzeichnung des revidierten Abkommens (Laufzeit 1995-2000) fand am 4. November 1995 in Mauritius statt.

Zu den wichtigsten Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung gehören die folgenden Änderungen:

- Über die Wahrung der Menschenrechte hinaus werden nunmehr auch die Beachtung von demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien als „wesentliche Vertragsbestandteile“ zur verpflichtenden Grundlage für die Zusammenarbeit erhoben. Im Falle einer Verletzung eines dieser Elemente durch eine Vertragspartei erlaubt eine neu aufgenommene Suspensionsklausel, das Abkommen mit dem betreffenden Staat ganz oder teilweise auszusetzen.
- Darüber hinaus werden eine verantwortungsbewußte Regierungsführung und die Schaffung von Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung der Marktwirtschaft sowie des privaten Sektors förderlich sind, als Ziele der Zusammenarbeit im Abkommen verankert.
- Zur Verbesserung der Effizienz der Entwicklungszusammenarbeit werden die Mittel im Rahmen der nationalen und regionalen Richtprogramme (programmierbare Mittel) den AKP-Ländern künftig in zwei Tranchen zugewiesen. Die erste

Tranche beträgt 70 % der jeweiligen Landesmittel. Wenn ein Land rund zwei Drittel dieser ersten Tranche in Form von Programmen gebunden hat, wird anhand festgelegter Kriterien geprüft, ob bzw. wieviel Finanzmittel der zweiten Tranche freigegeben werden. Restmittel aus diesen programmierbaren Mitteln fließen zurück in den Fonds und werden auf andere Länder neu verteilt.

- Im Bereich der Handelsregelungen wurde der Marktzugang für die Agrarprodukte der AKP-Staaten in bestimmten Bereichen verbessert. Weiterhin wurden im Handelsbereich die Ursprungsregelungen gelockert: Mit bestimmten Drittstaaten (Entwicklungsländer, die nicht zu den AKP-Staaten gehören) wird künftig eine Kumulierung im Rahmen geographischer Regionen zugelassen.

- Im finanziellen Bereich wurde eine Erhöhung des 8. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) gegenüber dem 7. EEF von 10,940 Mrd. ECU auf 13,132 Mrd. ECU (einschließlich 165 Mio. ECU für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG)) beschlossen. Der Betrag wird, wie schon beim 7. EEF um die Darlehen aus Eigenmitteln der EIB ergänzt.

Der deutsche Beitrag zum 8. EEF erhöht sich von 2,840 Mrd. (7. EEF) auf 3 Mrd. ECU. Deutschland wird damit künftig nicht mehr größter Beitragszahler zum EEF sein, sondern Frankreich mit einem Beitrag von 3,1 Mrd. ECU. Deutschland forderte zunächst im Hinblick auf den Auftrag des BT-Haushaltsausschusses eine Reduzierung seines Beitrags zum EEF, während die Vorschläge der Kommission und der französischen Präsidentschaft eine substantielle Erhöhung des deutschen Beitrags vorsahen. Nach langwierigen Verhandlungen stimmte Deutschland schließlich auf dem Europäischen Rat in Cannes im Juni 1995 einer geringfügigen Erhöhung des Beitrags zu, um eine Einigung über den 8. EEF zu ermöglichen.

Mit Österreich, Finnland und Schweden wurde ein Beitrittsprotokoll zum Lomé IV-Abkommen vereinbart, das durch eine Übergangsregelung bis zum förmlichen Inkrafttreten vorläufig angewendet wird.

Der Antrag der Marshall-Inseln auf Beitritt zum Lomé IV-Abkommen wurde abgelehnt. Die EU hat jedoch ihre Bereitschaft erklärt, den Antrag bei Auslaufen des gegenwärtigen Abkommens im Jahr 2000 erneut zu prüfen.

D. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

1. Allgemeines

343. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) führten die EU-Mitgliedstaaten unter französischer und spanischer Präsidentschaft die Gemeinsame Aktion Mostar fort. Sie beteiligten sich intensiv an der Suche nach einer friedlichen Lösung des Konfliktes im ehemaligen Jugoslawien und einigten sich nach Abschluß des Friedensabkommens zum ehemaligen Jugoslawien (Dayton) auf Carl Bildt, den bisherigen EU-Vermittler, als Hohen Repräsentanten und seine Unterstützung im Wege einer Gemeinsamen Aktion. Sie werden eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der zivilen und militärischen Teile des Abkommens übernehmen. Sie ergänzten die Gemeinsame Aktion zum Nahost Friedensprozess durch die Bewilligung von Mitteln aus dem EG-Haushalt zur Vorbereitung und Beobachtung der palästinensischen Wahlen und die Gründung einer europäischen Wahlbeobachtungseinheit. Sie verabschiedeten auch eine Gemeinsame Aktion zu Antipersonenminen, die ein gemeinsames Exportmoratorium, eine aktive Vorbereitung der Konferenz zur Revision des Übereinkommens von 1980 sowie einen Beitrag der EU zu internationalen Minenräumaktionen vorsieht. Die Gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der NVV-Konferenz 1995 wurde erfolgreich zu Ende geführt.

In Gemeinsamen Standpunkten verlängerten die Mitgliedstaaten unter Berufung auf Resolutionen des VN Sicherheitsrates mehrmals die Suspension einiger Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und bekräftigten in weiteren Gemeinsamen Standpunkten auch ihre Unterstützung zur Normalisierung der Lage in Burundi, Angola sowie Nigeria.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Zusammenarbeit in der GASP war die Einigung auf ein Konzept der gegenseitigen Stärkung für die Zukunft der Beziehungen zwischen den Institutionen, die mit Sicherheitsfragen in Europa befaßt sind (Vereinte Nationen, OSZE, Europäische Union, WEU, NATO und Europarat).

Fortschritte wurden auch im institutionellen Bereich erzielt. Der Rat verabschiedete am 12. Juni 1995 Leitlinien für seine Arbeitsmethoden, die unter anderem auf eine bessere Nutzung der Vertragsartikel bezüglich Gemeinsamer Standpunkte und Gemeinsamer Aktionen abzielen. Das Politische Komitee einigte sich auf die Rationalisierung der Prozeduren bei Verpflichtungen im Rahmen des Politischen Dialogs.

Wie geplant wurden die am 25. Oktober 1994 verabschiedeten Leitlinien über den politischen Dialog mit

den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) nach etwa einjähriger Erfahrung überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die mittlerweile in die Heranführungsstrategie für die MOEL einbezogenen drei baltischen Staaten sowie Malta und Zypern auch von den Leitlinien erfaßt. Zwischen den fünfzehn EU-Mitgliedstaaten und den neun assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten fanden im Rahmen des politischen Dialogs Begegnungen am 20. Oktober 1995 (Ebene Politische Direktoren) und am 31. Oktober 1995 (Ebene Außenminister) statt.

Die assoziierten Länder schlossen sich im Laufe des Jahres einer wachsenden Zahl von gemeinsamen Demarchen und Erklärungen der Union an. Sie waren an der Gemeinsamen Aktion zur Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beteiligt sowie an Demarchen zur Gemeinsamen Aktion Antipersonenminen.

Am 30. Oktober 1995 beschloß der Rat das EU-Konzept zu den politischen Parametern des Wiederaufbaus und der regionalen Entwicklung in Ex-Jugoslawien.

Im Hinblick auf die 1996 beginnende Regierungskonferenz wurden bestimmte Defizite der GASP diskutiert. Der häufig fehlende politische Wille der Partner zu verstärktem gemeinsamen Auftreten drückt sich nicht zuletzt auch im Fehlen der entsprechenden institutionellen Vorrichtungen aus. Hierunter fallen unter anderem die mangelnde Analyse- und Planungskapazität der EU, das fehlende Profil in der Außenvertretung sowie Schwierigkeiten in der Abstimmung formeller Ratsentscheidungen (Gemeinsame Standpunkte, Gemeinsame Aktionen) aufgrund der Notwendigkeit Konsens herbeizuführen und Kohärenz zu wahren. Der Abschlußbericht der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 nimmt diese Fragen auf.

344. Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen den Außenministerien von zehn Mitgliedstaaten der Union und der Kommission über die Errichtung eines gemeinsamen Botschaftskomplexes in der neuen nigerianischen Hauptstadt Abuja vom 18. April 1994 wurden die Vorarbeiten zur Realisierung des Projekts fortgesetzt. Nachdem die neuen Mitgliedstaaten ihr Interesse an einem Beitritt zu der Vereinbarung und eine Beteiligung an dem Bauvorhaben deutlich gemacht haben, wurden die dazu notwendigen Schritte eingeleitet.

Eingebettet in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sind auch die schon bestehenden bi- und trilateralen Vereinbarungen zwischen Deutschland, Großbritannien und Frankreich über die gemeinsa-

me Nutzung von Kanzleigebäuden der Auslandsvertretungen in Drittstaaten. Der Dialog mit diesen und weiteren Partnern über neue Projekte wurde fortgesetzt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben erste Schritte unternommen, die europabezogene Ausbildung junger Diplomaten zu harmonisieren.

345. Drogenbekämpfung und Terrorismus, Zusammenarbeit

Der Europäische Rat in Madrid billigte den Bericht einer Gruppe nationaler Drogenexperten, der mit zahlreichen Aktionsvorschlägen die bisher oft unkoordinierten und fragmentarischen Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gegen den Rauschgifthandel zu einer kohärenten EU-Drogenpolitik zusammenfaßt. Wesentliche Bestandteile dieser Richtlinien wurden von der GASP-Arbeitsgruppe „Drogen“ entworfen: Sie zielen darauf ab, das außen-, entwicklungs- und handelspolitische Instrumentarium der EU und möglichst auch die polizeilichen Programme der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern und Regionen zu bündeln, um damit in Abstimmung mit dem UN-Suchtstoffkontrollprogramm (UNDCP) und anderen wichtigen Staaten und Regionalgruppen wirkungsvollere Beiträge zur Umsetzung der weltweiten UN-Strategien zu leisten.

Aufgrund dieser Vorgaben eröffnete die Union, koordiniert durch die GASP-Gruppe, einen alle Aspekte der Rauschgiftbekämpfung umfassenden Dialog mit Brasilien und Venezuela, welcher die bisherige Zusammenarbeit mit anderen Staaten ergänzt. Im Oktober führte die Union gemeinsam mit der Regionalorganisation des Südlichen Afrika (SADC) eine Drogenkonferenz durch. In internationalen Gremien (UN, Dublin-Gruppe u. a.) gelang es, die Koordinierung zwischen der Kommission und den EU-Mitgliedstaaten deutlich zu verbessern.

Die GASP-Arbeitsgruppe „Terrorismus“ bemühte sich um die Festlegung einer gemeinsamen europäischen Haltung zu Fragen des Terrorismus und der Menschenrechte in internationalen Foren. Außerdem fand ein intensiver Erfahrungsaustausch über neuere Entwicklungen im Bereich des Terrorismus statt. Der terrorismuspolitische Dialog der Troika mit den USA und den mittel- und osteuropäischen Staaten wurde fortgesetzt.

2. Fragen der Sicherheit und Festlegung einer Gemeinsamen Verteidigungspolitik

346. Westeuropäische Union (WEU)

Auf der Basis der Vorgaben des Maastrichter Vertrags und ihrer Maastrichter Erklärung wird die WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz ausgebaut.

Die Anpassung der Mitgliedstrukturen der WEU an EU und NATO kam 1995 zu einem vorläufigen Abschluß. Die Vollmitgliedschaft Griechenlands, die as-

soziierte Mitgliedschaft der europäischen NATO-Partner Island, Norwegen und Türkei sowie die assoziierte Partnerschaft von neun mittel- und osteuropäischen Staaten mit Beitrittsperspektive zur EU (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn) traten 1995 formell in Kraft. Die neuen EU-Mitgliedstaaten Finnland, Schweden und Österreich erhielten ebenso wie bereits Dänemark und Irland in der WEU den Beobachterstatus.

Erstes gemeinsames Resultat dieser neuen Konfiguration ist eine gemeinsame Studie zu den veränderten Sicherheitsbedingungen in Europa, die im November 1995 unter dem Titel „Europäische Sicherheit: ein gemeinsames Konzept der 27 WEU-Staaten“ vom WEU-Ministerrat verabschiedet wurde. Die Studie enthält eine gemeinsame Bewertung sicherheitspolitischer Risiken und Interessen aller 27 WEU-Partner und zeigt weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die WEU im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur auf. Die Erarbeitung des Dokuments hat insbesondere zur Annäherung der sicherheitspolitischen Perzeptionen aller Partner beigetragen und gibt damit der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität weitere Impulse.

In Vorbereitung auf die im März 1996 beginnende Regierungskonferenz der EU, die auch die Überprüfung der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und das institutionelle Verhältnis zwischen EU und WEU zum Gegenstand haben wird, wurden vom Ministerrat der WEU und der Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz Berichte verabschiedet, die u. a. Optionen für die Weiterentwicklung der institutionellen Beziehungen zwischen beiden Organisationen entwickeln.

Regelmäßige gemeinsame Sitzungen des NATO-Rats und des Ständigen Rats der WEU trugen im Berichtsjahr zur Verdichtung der Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen bei. Im Zentrum der gemeinsamen Beratungen steht die Umsetzung des Beschlusses des NATO-Gipfels vom Januar 1994, der der WEU – nach Konsultationen im Atlantischen Bündnis – die Möglichkeit gibt, im Bedarfsfall kollektive Ressourcen des Bündnisses für Operationen zu nutzen, die unter dem Kommando der WEU in Verfolgung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU durchgeführt werden.

Die Stärkung der operativen Fähigkeiten war ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten der WEU 1995. Im Vordergrund stand die Stärkung der Führungsfähigkeit der WEU durch Einrichtung eines politisch-militärischen Beratungsgremiums für den Ständigen Rat, das insbesondere in Krisensituationen als Schnittstelle zwischen dem Operationskommandeur und dem die politische Kontrolle ausübenden Rat dienen soll. Weitere Beschlüsse betrafen u. a. den Aufbau eines Lagezentrums, den Ausbau der Unterstützungskapazitäten des Sekretariats und Regelungen für die gemeinsame Finanzierung von WEU-Operationen.

Die WEU-Operationen zur Überwachung des Waffenembargos gegen das ehemalige Jugoslawien

sowie des Handelsembargos gegen Rest-Jugoslawien in der Adria (gemeinsam mit der NATO) und auf der Donau (gemeinsam mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn) sowie die Unterstützung der EU-Administration von Mostar durch Entsendung eines WEU-Polizeikontingents (seit 1995 auch mit Beteiligung Finnlands, Österreichs und Schwedens) wurden auch 1995 fortgesetzt.

Die Arbeit des Rüstungskontrollamts der WEU wurde 1995 im Vorgriff auf das für 1996 erwartete Inkrafttreten des Internationalen Chemiewaffenübereinkommens, das über wesentlich wirksamere Kontrollmechanismen verfügt, suspendiert.

Die europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität, so wie sie sich zunehmend in der EU und der WEU entwickelt, ist ein Eckstein im Rahmen einer neuen europäischen Sicherheitsarchitektur. In Übereinstimmung mit ihren europapolitischen Zielen hat die Bundesregierung dazu beigetragen, die Europäische Union durch die Entwicklung der WEU bei der Friedenserhaltung und beim Krisenmanagement handlungsfähiger zu machen und damit gleichzeitig das Atlantische Bündnis als Garantie des transatlantischen Sicherheitsverbunds zu stärken.

347. Stabilitätspakt für Europa, OSZE

Der Stabilitätspakt für Europa wurde im März 1995 in Paris durch die Außenminister aller OSZE-Staaten angenommen. Das Ziel der im Rahmen einer „Gemeinsamen Aktion“ maßgeblich von der EU getragenen Initiative, den Staaten Mittel- und Osteuropas mit konkreter EU-Beitrittsperspektive durch die Förderung ihrer gutnachbarlichen Beziehungen einschl. der Verbesserung der Lage von nationalen Minderheiten und der erhöhten Durchlässigkeit der Grenzen den Weg in die EU weiter zu ebnen, wurde erreicht.

Bestandteil des Paktes sind u. a. Verträge, die erst im Rahmen der Stabilitätspaktinitiative, maßgeblich gefördert durch Konsultationen der EU mit den Vertragsparteien, abgeschlossen werden konnten und mit denen auf der Grundlage der Prinzipien von OSZE und Europarat Grenzfragen gelöst und Regelungen zum Status nationaler Minderheiten getroffen werden (so Verträge zwischen Ungarn und Slowakei, Litauen und Polen sowie Litauen und Weißrußland; die Verhandlungen zum Vertrag zwischen Ungarn und Rumänien konnten durch die Initiative wesentlich befördert, jedoch noch nicht zum Abschluß gebracht werden).

Im Anhang zum Stabilitätspakt findet sich eine Liste von begleitenden Projekten, mit denen die EU die praktische Umsetzung der Ziele des Stabilitätspaktes, z. B. durch die finanzielle Unterstützung des Ausbaus von Grenzübergängen oder von Sprachausbildungsprogrammen, fördert.

Durch die Pariser Schlußerklärung wurde der Stabilitätspakt der OSZE mit der Maßgabe übertragen, die Durchführung des Paktes zu verfolgen. Die OSZE hat in diesem Zusammenhang erste Beschlüsse gefaßt, u. a. mit dem Ziel, weitere Abkommen in den Pakt

aufzunehmen und die Implementierung der vereinbarten Projekte zu verfolgen. Angesichts noch offener Fragen, z. B. bei der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen unter allen Beitrittskandidaten, ist auf Anregung der Europäischen Union geplant, die im Rahmen des Stabilitätspaktes etablierten Runden Tische (zum Baltikum und zu Mittel- und Osteuropa) fortzusetzen.

In anderen Tätigkeitsbereichen der OSZE hat sich die traditionell enge EU-Abstimmung fortgesetzt. Dies gilt z. B. für die beim Budapester OSZE-Gipfel vom Dezember 1994 beschlossene Diskussion über ein „gemeinsames, umfassendes Sicherheitsmodell für das 21. Jahrhundert“, die sich mit der Analyse neuer Stabilitätsrisiken im OSZE-Raum, möglichen Antworten auf diese Risiken und mit der Verbesserung des Zusammenwirkens sicherheitspolitischer Institutionen befaßt. Eine ähnlich enge Koordination unter den EU-Partnern erforderte auch die Herstellung einer gemeinsamen Haltung zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Dimension der OSZE. Die regelmäßige Abstimmung in OSZE-Fragen hat die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die EU auch bei so wichtigen Themen wie der Erarbeitung eines Mandats für die Wahlbetreuungsmission in Bosnien-Herzegowina, das beim Budapester Ministerrat im Dezember 1995 verabschiedet wurde, gemeinsame Positionen in die OSZE-Gremien einbringen konnte und dies auch weiterhin bei der Vorbereitung und Durchführung der für die OSZE zentralen Mission wird tun können.

348. Nukleare Nichtverbreitung

Im Zentrum der Bemühungen der EU um die Stärkung und Festigung des internationalen Nichtverbreitungssystems stand die Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), die vom 17. April bis 12. Mai 1995 in New York stattfand. Wichtigstes Ergebnis dieser Konferenz ist die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung der NVV, für die sich auch die EU im Rahmen der im Juli 1994 beschlossenen „Gemeinsamen Aktion zur Vorbereitung der NVV-Konferenz 1994“ eingesetzt hatte.

Im Interesse des engen partnerschaftlichen Verhältnisses zu unserem europäischen Partner Frankreich hat die Bundesregierung auf die Wiederaufnahme der französischen Nukleartests moderat reagiert. Gleichzeitig hat sie aber auch im europäischen Kontext deutlich gemacht, daß sie gegen alle Nukleartests ist und daß es gerade jetzt – wie dies Frankreich auch mitträgt – darauf ankommt, die Genfer Verhandlungen über einen umfassenden Teststoppvertrag (CTBT) bis spätestens Herbst 1996 zum Abschluß zu bringen. Dies ist auch die Haltung der übrigen EU-Staaten, zumal Frankreich – ebenso wie die USA, Großbritannien und Rußland – sich bei diesen Verhandlungen zu einem Verzicht auch auf kleine Kernsprengungen (sog. Zero Threshold-Option) entschließen konnte.

Ein weiteres wichtiges Anliegen auf der nuklearen Abrüstungsagenda der EU ist die baldige Aufnahme

von Verhandlungen über einen Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken und für andere Kernsprengkörper („Cut-Off“) bei der Genfer Abrüstungskonferenz. Um bestehende Vorbehalte insbesondere in den Schwellenländern auszuräumen, hat die Bundesregierung nachhaltig die Durchführung von Demarchen im Troika-Format in ausgewählten Hauptstädten unterstützt.

Die deutsche Nichtverbreitungspolitik im Nuklearenbereich und bei Trägermitteln für Massenvernichtungswaffen – im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Gruppe Nuklearer Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group/NSG) und im Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime/MTCR) – wurde eng mit den anderen EU-Mitgliedstaaten abgestimmt.

Auf der 39. IAEO-Generalkonferenz trat die EU, nach teilweise sehr intensivem Koordinierungsprozeß, zu schwierigen Sachthemen, wie bei den Resolutionen zur Stärkung der Sicherungsmaßnahmen, zu den Kernwaffenversuchen und zur Sicherheitskonvention, geschlossen auf.

Im Berichtszeitraum richtete sich die besondere Aufmerksamkeit der EU-Staaten weiterhin auf die Bemühungen, Nordkorea zu einer vollständigen Erfüllung seines IAEO-Sicherungsabkommen zu bewegen.

In der Gruppe Nuklearer Lieferländer wurde der Umfang der Ausfuhrkontrollen der Entwicklung nichtverbreitungspolitischer Erfordernisse angepaßt. Insbesondere wurde im Bereich wichtiger Nukleargüter die Kontrolle auf Technologie erstreckt; im Bereich auch für nichtnukleare Zwecke verwendbarer Güter wurden befriedigende Lösungen für industrielle Graphite und Werkzeugmaschinen gefunden.

Auf dem Plenartreffen des Trägertechnologie-Kontrollregimes in Bonn vom 10. bis 12. Oktober 1995 wurde der kooperative Ansatz der Nichtverbreitungspolitik dieses Regimes bekräftigt. Erstmalige Teilnahme von Rußland und Südafrika verbreiterte die geographische Basis des Regimes, ebenso das vom Plenum an Brasilien gerichtete Angebot, dem Regime beizutreten. Nach intensiver Diskussion konnte die Möglichkeit des Beitritts auch für weitere interessierte europäische Staaten insbesondere durch den Einfluß der EU-Staaten offengehalten werden.

Die Ausfuhrkontrolle in Listen nicht erfaßter, aber für Massenvernichtungswaffen relevanter Güter durch Auffangklauseln wurde in der EU durch den unter maßgeblicher Mitwirkung der Bundesregierung entstandenen Artikel 4 der am 1. Juli 1995 in Kraft getretenen EU-Mehrzweckgüterverordnung gemeinschaftsweit geregelt. Diese Regelung wollen andere europäische Länder übernehmen.

349. Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen

Bei der Vorbereitungskommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) in Den Haag haben die Mitgliedstaaten der EU ihre Zu-

sammenarbeit fortgesetzt. Der Europäische Rat in Cannes im Juni 1995 hat sich nachdrücklich zu dem Ziel bekannt, das Übereinkommen schnell zu ratifizieren und damit sein baldiges Inkrafttreten herbeizuführen.

Die Mitgliedstaaten der EU haben die Zusammenarbeit im Rahmen der „Australischen Gruppe“ zur Nichtverbreitung der für chemische und biologische Waffen relevanten Vorstoffe und Ausrüstungsgegenstände fortgesetzt. Sie konzentrierte sich auf die Vorbereitung des Jahrestreffens der Australischen Gruppe (16.–19. Oktober 1995) in Paris. Im Vordergrund stand dabei u. a. eine Anpassung der harmonisierten Kontrollliste im Bereich der Biologischen Waffen, die den Erfahrungen nach der Aufdeckung des Waffenprogramms im Irak Rechnung trägt. Nicht zuletzt dank deutscher Unterstützung wurde Rumänien als 29. Mitglied in die „Australische Gruppe“ aufgenommen.

350. Export von Rüstungsgütern

Die Europäischen Räte von Luxemburg 1991 und Lissabon 1992 haben acht gemeinsame Kriterien zur Nichtverbreitung und Ausfuhr von Waffen identifiziert. Auf der Basis eines von der deutschen Präsidentschaft 1994 eingebrachten erweiterten Mandats arbeitete die zuständige Arbeitsgruppe weiter an Ansätzen zu einer Harmonisierung der nationalen Rüstungsexportpolitiken. Fortschritte sind, vor dem Hintergrund des Artikel 223 EG-Vertrag, der in diesem Bereich die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten vorsieht, nur in geringem Umfang erzielt worden.

Eine auf deutschen Initiative im Jahr 1994 eingesetzte informelle Expertengruppe der Europäischen Union und der Westeuropäischen Union hat im Juli 1995 ihren Abschlußbericht zu Optionen europäischer Rüstungspolitik vorgelegt, der sich auch mit dem Thema „Europäische Rüstungsexportpolitik“ beschäftigt. In einer ad hoc-Arbeitsgruppe der Europäischen Union sowie im WEU-Rahmen werden die Ergebnisse des Berichts weiter diskutiert und Empfehlungen für ihre Umsetzung gegeben.

351. Globale Abrüstungsbemühungen

Auf der alljährlichen Sitzung des weltweit für Abrüstung und Internationale Sicherheit zuständigen 1. Ausschusses der VN-Generalversammlung hat die EU weiter an Gewicht und Profil gewonnen. Mit jetzt 15 Mitgliedern und weiteren Staaten, die sich am EU-Stimmverhalten orientieren (MOEL, baltische Staaten, Norwegen, Island, Zypern und Malta) kann die EU einen gewichtigen Stimmblock von 28 Staaten mobilisieren. Dem EU-Stimmverhalten wird auch außerhalb dieser Gruppe verstärkt Bedeutung beigemessen. Mit zahlreichen gemeinsamen Stimmerklärungen (wie z. B. zur Resolution „Nuclear Risk in the Middle East“) zeigte die EU nach außen hin Profil. Gescheitert war ein einheitliches EU-Stimmverhalten jedoch bei der gegen Frankreich und China gerichteten Resolution zu Nukleartests. Außer Deutschland, Griechenland und Spanien (Enthaltung) und

Großbritannien, Frankreich (Nein) stimmten alle anderen EU-Staaten für diese Resolution.

Wie in früheren Jahren gab die EU vor dem 1. Ausschuß eine umfassende Gemeinsame Erklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik ab, der sich erstmals auch die MOEL, baltischen Staaten sowie Zypern und Malta anschlossen.

Ein weiteres wichtiges Abrüstungsthema war die Minenproblematik. Am 12. Mai 1995 beschloß der Rat eine gemeinsame Aktion zu Antipersonenminen. Die gemeinsame Aktion besteht aus den drei Elementen:

- Gemeinsames Exportmoratorium;
- Gemeinsame Vorbereitung der Konferenz zur Überprüfung des Waffenübereinkommens;
- Gemeinsamer Beitrag zu internationalen Minenräummaßnahmen.

Das Gemeinsame Exportmoratorium soll bestehende nationale Exportmoratorien der EU-Mitgliedstaaten ergänzen. Es sieht vor, daß der Export von nichtdetektierbaren Antipersonenminen und solchen ohne Selbstzerstörungsmechanismus aus EU-Mitgliedstaaten gänzlich unterbunden wird. Alle anderen Antipersonenminen sollen nur in Länder exportiert werden dürfen, die das Minenprotokoll zum VN-Waffenübereinkommen ratifiziert haben.

Im Rahmen der Gemeinsamen Aktion setzen sich die EU-Mitgliedstaaten darüber hinaus für die Universalität des VN-Waffenübereinkommens und für eine Stärkung des Minenprotokolls ein. Gemeinsame Ziele sind dabei die Geltung des Minenprotokolls auch in nichtinternationalen Konflikten, strenge Einsatz- und Transferbeschränkungen und -verbote für Antipersonenminen, Verifikationsmaßnahmen sowie Regelungen zur technischen Zusammenarbeit. Im Vorfeld der ersten Verhandlungsrunde der Überprüfungskonferenz (25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien) führte die EU zahlreiche Troika-Demarchen bei wichtigen Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens durch. Die mittel- und osteuropäischen Länder schlossen sich der Demarchenaktion an.

Darüber hinaus sieht die Gemeinsame Aktion einen Beitrag der EU-Mitgliedstaaten zu den internationalen Bemühungen im Bereich der Minenräumung vor. So leistete die EU einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 160 000 ECU zur VN-Minenräumkonferenz, die vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf stattfand. Mit 3 Mio. ECU sollen Projekte des VN-Minenräumfonds gefördert werden. Darüber hinaus sind eigene Minenräumprojekte der EU – ggf. in Zusammenarbeit mit der WEU – im südlichen Afrika geplant.

Zur Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Aktion fanden seit Dezember 1994 insgesamt sechs Sondersitzungen der GASP-Ratsgruppe „weltweite Abrüstungs- und Rüstungskontrolle“ zu Landminen statt. Dies spiegelt das Interesse der EU-Mitgliedstaaten an enger Abstimmung in diesem Politikfeld wider.

Im Vorfeld der Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens wurde außerdem eine gemeinsame Position zu Laserblendwaffen beschlos-

sen. Die geschlossene Haltung der EU-Mitgliedstaaten trug entscheidend dazu bei, daß am 13. Oktober 1995 als erster Teilerfolg der Konferenz zur Überprüfung des VN-Waffenübereinkommens ein Verbot des Einsatzes und des Transfers von Laserblendwaffen (Protokoll IV zum VN-Waffenübereinkommen) verabschiedet werden konnte.

3. Außenpolitische Beziehungen der Europäischen Union zu regionalen Organisationen sowie Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

352. Vereinte Nationen

Die Integration der Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der Vereinten Nationen ist weit fortgeschritten. Dies macht insbesondere der Verlauf der 50. Generalversammlung (GV) deutlich. Die EU tritt in der GV als die aktivste und bestorganisierte regionale Gruppe auf. Aus ihr kommt der größte Beitrag zum VN-Haushalt. Die EU ist auch dank eines weitgehend einheitlichen Stimmverhaltens zu einem immer eigenständigeren Faktor in den VN geworden. Die Behandlung der von der EU initiierten Resolution zur Minenräumung der Generalversammlung wurde in merklichem Kontrast zur Behandlung sonstiger Themen aus dem Abrüstungs- und Rüstungskontrollbereich zu einem Beispiel des den Kompromiß unterschiedlicher Interessen ermöglichenden Vorgehens. Die Mitarbeit mit den assoziierten Staaten gestaltete sich weiter aktiv und konstruktiv. Wesentlich auf deutsche Beiträge zurückgehend wurde ein Richtlinienpapier erarbeitet, das die Koordination und Zusammenarbeit mit den assoziierten Staaten im Bereich der Vereinten Nationen noch weiter verstärken und vertiefen soll.

353. Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Die Gemeinschaftskoordination im Bereich des internationalen Seerechts ist im Berichtszeitraum entscheidend vorangebracht worden. Am 12. Januar 1995 hat der Rat das Mandat für die bisher nur ad hoc tätige Gruppe der „Hohen Beamten Seerecht“ neu festgelegt. Die Gruppe ist in die organisatorische Struktur des Generalsekretariats des Rates integriert worden. Nach den Vorgaben des neuen Mandats soll die „Gruppe Seerecht“ innerhalb ihrer fachlichen Zuständigkeit die Beratungen des Rates vorbereiten und zur Festlegung der Politik der Gemeinschaft in Fragen des internationalen Seerechts beitragen. Sie gibt hierzu auf Ersuchen des Rates oder von sich aus Stellungnahmen zur Vereinbarkeit dieser Politik mit dem Völkerrecht und insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ab. Deutschland ist als erster EU-Mitgliedstaat diesem grundlegenden Vertragswerk beigetreten. Die Bundesregierung hat sich in der Gruppe aktiv für eine universelle Akzeptanz des Seerechtsübereinkommens eingesetzt und damit ihre herausragende Zielsetzung, die baldige und sachgerechte Errichtung

des dort vorgesehenen Internationalen Seegerichtshofs Hamburg, erfolgreich umgesetzt.

354. Menschenrechte

Im Bereich der Menschenrechte haben die Mitgliedstaaten der EU eng zusammengearbeitet. Weltweit wurden zahlreiche gemeinsame Aktivitäten und Demonstrationen gegen Menschenrechtsverletzungen durchgeführt. Die EU hat sich auch durch finanzielle Leistungen für eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes, speziell in Ruanda und Ex-Jugoslawien eingesetzt.

Die Heranführung der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa und im Mittelmeerraum haben auch zu einer intensiveren Kooperation im Menschenrechtsbereich geführt. Dies gilt insbesondere für den Rahmen der Vereinten Nationen.

Bei der 51. Sitzung der Menschenrechtskommission und der 50. Sitzung der Generalversammlung der VN äußerte sich die EU zu zahlreichen Themen und brachte eine Reihe von Resolutionsentwürfen zur Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen in verschiedenen Ländern ein. Die Unterstützung des Hochkommissars für Menschenrechte der VN ist weiterhin eine prioritäre Aufgabe. Der Hochkommissar kann wesentlich zu einer weltweiten Verbesserung des Menschenrechtsschutzes beitragen. Dafür benötigt er politische Unterstützung und zusätzliche finanzielle Mittel. Bei der Generalversammlung lag deshalb ein Schwerpunkt der EU-Aktivitäten bei dem Eintreten für eine Erhöhung des VN-Budgets im Menschenrechtsbereich.

Die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten konnte auch durch eine auf deutscher Initiative beruhenden Sondersitzung zur Menschenrechtspolitik der zuständigen Arbeitsgruppe im Bereich der GASP gefördert werden. Das Thema Menschenrechte wurde von den EU-Mitgliedstaaten auch bei der Vorbereitung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Weltfrauenkonferenz intensiv berücksichtigt.

355. Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) und Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (SADC)

Die im September 1994 unter deutscher Präsidentschaft auf der „Berliner Konferenz“ ins Leben gerufene Zusammenarbeit der EU mit den Staaten der „Southern Africa Development Community“ (SADC) beinhaltete im Jahr 1995 schwerpunktmäßig Maßnahmen in den Bereichen Minenräumung, Bekämpfung

des Drogenschmuggels sowie regionale Integration. Beide Seiten zeigten sich bei einem Treffen der Hochrangigen Arbeitsgruppe in Madrid im Dezember befriedigt über den bisherigen Verlauf der Zusammenarbeit und vereinbarten, diese in 1996 weiter auszubauen.

Die Zusammenarbeit und Abstimmung der EU mit der OAE wurde nach Etablierung des regelmäßigen Dialogs zwischen den beiden Organisationen auch 1995 weiter fortgesetzt. Die EU hat u.a. Aktivitäten der OAE in Burundi (Entsendung von Beobachtern) unterstützt und in ihrem Beschluß zur „vorbeugenden Diplomatie, Konfliktlösung und Friedenserhaltung in Afrika“ vom 4. Dezember 1995 ihre fortdauernde Unterstützungsbereitschaft für die OAE unterstrichen.

356. ASEAN und europäisch-asiatisches Gipfeltreffen

Die auf dem 11. EU-ASEAN Außenministertreffen in Karlsruhe im September 1994 (vgl. Ziffer 307 des 55. Integrationsberichts) beschlossene Intensivierung des politischen Dialogs wurde mit dem ersten Treffen hochrangiger Beamten vom 2.-4. Mai 1995 in Singapur erfolgreich umgesetzt. Wichtigstes Ergebnis war die Konkretisierung von Eckpunkten für das geplante europäisch-asiatische Gipfeltreffen, das am 1./2. März 1996 in Bangkok stattfinden soll. Ziel des Gipfeltreffens, das auf die Asienstrategie der EU (vgl. Ziffer 190 des 55. Integrationsberichts) und die Ergebnisse des Außenministertreffens in Karlsruhe aufbauen kann, ist eine neue Partnerschaft zwischen Europa und Asien, die den veränderten weltwirtschaftlichen und politischen Konstellationen Rechnung trägt.

357. Zusammenarbeit im südasiatischen Raum (SAARC)

Der wachsenden Bedeutung Asiens Rechnung tragend hat die EU unter deutscher Präsidentschaft im September 1994 den Dialog mit der südasiatischen Regionalorganisation SAARC (South Asian Association for Regional Cooperation) eröffnet. Diese Konsultationen wurden am 29. September 1995 in Troika-Formation fortgesetzt. Durch den politischen Dialog mit SAARC will die EU zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur politischen Stabilisierung des Subkontinents beitragen. Die Beschlüsse des SAARC-Gipfels in New Delhi vom Mai 1995 ermöglichen konkrete Fortschritte bei der wirtschaftlichen Kooperation der Mitgliedsländer.

E. Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (dritte Säule)

I. Justizpolitische Zusammenarbeit

358. Erfahrungen mit der Zusammenarbeit im Justizbereich

Im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen nach Artikel K.1 Nrn. 6 und 7 EU-Vertrag sind derzeit sieben Arbeitsgruppen des Rates tätig. Dort werden folgende Projekte erörtert:

- Übereinkommen über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen;
- Übereinkommen über die Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken;
- Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität;
- Übereinkommen über die Verbesserung der Auslieferung;
- Übereinkommen zur Vollstreckung von Entscheidungen über den Entzug der Fahrerlaubnis;
- Rechtshilfe in Strafsachen und Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften.

Bedingt durch die teilweise technischen Inhalte sind die Verhandlungen bei den meisten Projekten noch im Gange. Im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten die Verhandlungen zu einem Übereinkommen über die vereinfachte Auslieferung sowie zu einem Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 334). Beide Übereinkommen wurden von allen Mitgliedstaaten gezeichnet.

Das am häufigsten gewählte Handlungsinstrument für die justitielle Zusammenarbeit im Rahmen der dritten Säule stellt das Übereinkommen dar. Derzeit wird auch eine gemeinsame Maßnahmen nach Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe b EU-Vertrag verhandelt (vgl. 55. Integrationsbericht, Ziffer 335). Mit der Wahl des Übereinkommens als häufigster Handlungsform ist verglichen mit den Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft der Nachteil verbunden, daß nach dem Ratsbeschluß regelmäßig die innerstaatlichen Ratifizierungsverfahren eingreifen müssen, damit die Verpflichtungen wirksam werden. Wenig befriedigende Ergebnisse wurden bisher bei der Einbeziehung des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtsschutz für Maßnahmen im Rahmen der dritten Säule erzielt. Nach Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe c EU-Vertrag ist den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit für die Einbeziehung des EuGH eingeräumt. Im Rahmen geschlossener Abkommen konnte zwar eine Zuständigkeit des EuGH für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und diesen und der Kommission begründet werden. Bisher konnte noch bei keinem Vor-

haben im Justizbereich die Vorabentscheidungskompetenz des EuGH durchgesetzt werden.

Insgesamt hat der Vertrag von Maastricht eine Verbesserung der vertraglichen Grundlagen und eine spürbare Intensivierung der Arbeiten gebracht. Allerdings wurden bei den behandelten Projekten insgesamt bisher noch nicht die wünschenswerten Erfolge erzielt.

359. Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen

Auf die Ausführungen im 55. Integrationsbericht (Ziffer 333) wird Bezug genommen. Die Arbeiten der Ratsarbeitsgruppe zu dem Übereinkommensentwurf über die internationale Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen wurden intensiv fortgesetzt. Insbesondere wurde eine grundsätzliche Einigung darüber erzielt, daß Sorgerechtsentscheidungen im Zusammenhang mit Entscheidungen über den Bestand einer Ehe in dessen Anwendungsbereich einbezogen werden sollen. Im einzelnen bestehen aber noch Meinungsverschiedenheiten, die es verhindert haben, daß dem Ministerrat bereits ein vollständiger Übereinkommensentwurf vorgelegt werden konnte.

Eine Arbeitsgruppe des Rates prüfte die Möglichkeiten, den zivilrechtlichen Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten durch Erleichterungen bei der Übermittlung von Schriftstücken zu verbessern. Ein dazu vorgelegter Übereinkommensentwurf enthält Vorschläge zur praktischen Vereinfachung des Zustellungsverkehrs. Die Arbeiten befinden sich im Anfangsstadium.

360. Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen

Am 10. März 1995 konnte das Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zeichnung aufgelegt werden und wurde am selben Tag von allen Mitgliedstaaten gezeichnet. Im Kern sieht das Übereinkommen vor, daß Personen, hinsichtlich derer ein Ersuchen um vorläufige Auslieferung gestellt worden ist oder die Gegenstand eines Fahndungsersuchens sind, im Falle ihrer Zustimmung vor einer Justizbehörde nach erfolgter Belehrung über die Rechtsfolgen innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach erfolgter Zustimmung zur Auslieferung in den ersuchenden Staat überstellt werden. Der Vorlage eines formellen Auslieferungsersuchens nebst umfangreicher Auslieferungsunterlagen und einer gerichtlichen Entscheidung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Daneben richten sich die Bemühungen einer Ratsarbeitsgruppe darauf, den Auslieferungsverkehr zwi-

schen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu beschleunigen. Bei den schwierigen Fragen der Auslieferung bei politischen Straftaten, der Auslieferung eigener Staatsangehöriger und dem ausschließlichen Abstellen auf die Verjährungsvorschriften des ersuchenden Staates zeichnen sich langsam – jedenfalls für gewisse Bereiche – Lösungsansätze ab.

Die Arbeitsgruppe „Internationale organisierte Kriminalität“ befaßte sich weiterhin mit rechtshilfrechtlichen Aspekten, die typischerweise bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auftreten. Unter französischem Vorsitz wurde eine Empfehlung über den Zeugenschutz erarbeitet, deren Annahme durch den Rat am 23. November 1995 erfolgt ist.

Die Arbeitsgruppe „Entziehung der Fahrerlaubnis“ bemüht sich um Lösungen mit denen sichergestellt wird, daß die strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat der Union nicht folgenlos in dem ständigen Aufenthaltsstaat des Täters bleibt.

Der Rat beschloß am 26. Juli 1995 ein strafrechtliches „Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ (ABl. C 316/48 vom 27. November 1995). Ziel des Übereinkommens ist in erster Linie eine verbesserte strafrechtliche Bekämpfung von Subventionsbetrügereien und der Hinterziehung von Zöllen zum Nachteil der Gemeinschaften. Zu diesem Zweck haben sich im Sinne einer strafrechtlichen Mindestharmonisierung die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, einschlägige vorsätzliche Handlungen unter Strafe zu stellen. Darüber hinaus enthält das Übereinkommen Regelungen über die Verantwortlichkeit von Unternehmensleitern, das internationale Strafrechtsanwendungsrecht, die internationale Zusammenarbeit, die Aufgabe des Einwands des Fiskaldelikts bei Auslieferung, die grundsätzliche Übernahme des Prinzips „ne bis in idem“ und Unterrichtungspflichten. In beschränktem Umfang sieht das Übereinkommen auch eine Zuständigkeit des EuGH vor. Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, für das Übereinkommen die umfassende Zuständigkeit des EuGH, einschließlich derjenigen für Vorabentscheidungsverfahren, zu erreichen.

Unter spanischer Präsidentschaft wurde der Entwurf eines ergänzenden Protokolls erarbeitet, durch das insbesondere auf eine Schädigung der finanziellen Interessen der Gemeinschaften abzielende Bestechungen von nationalen und europäischen Amtsträgern (einschließlich der von Parlamentariern, von Richtern und Kommissaren) und von Amtsträgern anderer Mitgliedstaaten erfaßt werden sollen. Der Protokollentwurf wurde dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme zugeleitet. Aller Voraussicht nach wird der Rat (Justiz und Inneres) im Frühjahr 1996 das Protokoll endgültig beschließen.

361. Rechtliche Zusammenarbeit, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

In der zuständigen Arbeitsgruppe im Bereich der Lenkungsgruppe III (Strafrecht) konnte der Entwurf

einer gemeinsamen Maßnahme gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erarbeitet werden. Wesentlicher Inhalt dieser Maßnahme ist die bindende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ihren zuständigen Gremien erforderlichenfalls Vorschläge zu unterbreiten, die sicherstellen, daß die strafrechtliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Union bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wesentlich verbessert wird. Dabei stehen den Mitgliedstaaten die Optionen offen, entweder bestimmte Verhaltensweisen aus dem Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu pönalisieren oder zum Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Verhaltensweisen auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit zu verzichten.

II. Innenpolitische Zusammenarbeit

1. Zuwanderungs- und Asylpolitik

362. Asylpolitik

Der Rat hat auf seiner Tagung am 20./21. Juni 1995 die Entschliebung über „Mindestgarantien für Asylverfahren“ angenommen. Außerdem hat der Rat auf seiner Sitzung am 23./24. November 1995 grundsätzlich Einvernehmen über einen gemeinsamen Standpunkt zur harmonisierten Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erzielt. Ziel beider Entschliebungen ist, daß in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Asylanträge aufgrund gleichwertiger Verfahren und gleicher materieller Kriterien entschieden werden. Beide Entschliebungen sind damit von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Harmonisierung der Asylpolitik.

Die praktischen Arbeiten zur Umsetzung des Dubliner Übereinkommens sind abgeschlossen. Für das Inkrafttreten des Übereinkommens fehlen allerdings noch die Ratifizierungen durch Irland und die Niederlande.

Das Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Asylfragen (CIREA) hat den Informationsaustausch hinsichtlich ausgewählter Herkunftstaaten sowie zu Einzelfragen des Asylrechts fortgesetzt. Aufgabe von CIREA ist es, über einen ständigen Erfahrungsaustausch der in der Asylpraxis tätigen Beamten die Harmonisierung der Asylpolitik zu unterstützen und eine Annäherung der Asylpraxis zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung der Lage in den Herkunftsländern.

363. Zuwanderungs- und Asylpolitik, Veröffentlichung von Rechtsakten

Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 23. November 1995 wurde ein Beschluß über die Veröffentlichung von Rechtsakten und Schriftstücken aus dem Bereich Asyl und Einwanderung gefaßt. Die

Veröffentlichung soll im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

Der Rat erklärte ferner, für die Zukunft generell damit einverstanden zu sein, daß diese Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Eine Ausnahme gilt nur in den Fällen, in denen der Rat auf Antrag eines seiner Mitglieder feststellt, daß die hierfür erforderliche Einstimmigkeit nicht vorliegt.

Mit diesem Beschluß trägt der Rat den Erfahrungen Rechnung, daß die Rechtsakte, die Fragen des Asyls und der Einwanderung betreffen, in der Regel keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

364. Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen

Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner Sitzung am 20./21. Juni 1995 die Entschließung zur Lastenteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen beschlossen.

In der Entschließung bekunden die Mitgliedstaaten rechtlich unverbindlich insbesondere ihre Bereitschaft, die Verantwortung für die Aufnahme von Vertriebenen und ihren vorübergehenden Aufenthalt möglichst gleichmäßig zu teilen. Beabsichtigt ist eine ausgewogene und solidarische Lastenteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen in einem Krisenfall.

Den bedrohten Menschen soll vorrangig an Ort und Stelle, vor allem durch Schaffung von Schutzzonen geholfen werden. Nur dann, wenn die Gefahr für Leben und Gesundheit nicht anders abzuwenden ist, kommt eine vorübergehende Aufnahme in Betracht.

Als schutzbedürftig werden insbesondere Personen angesehen, die:

- in einem Kriegsgefangenen- oder Internierungslager festgehalten werden und nicht auf andere Weise vor einer Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit oder ihres Lebens geschützt werden können;
- verletzt oder schwer erkrankt sind und nicht an Ort und Stelle medizinisch behandelt werden können;
- einer unmittelbaren Gefahr für ihre körperliche Unversehrtheit oder ihr Leben ausgesetzt sind bzw. waren und in ihrem Herkunftsgebiet nicht auf andere Weise geschützt werden können;
- die Opfer sexueller Gewalttätigkeiten geworden sind, sofern ihnen in sicheren Gebieten in größtmöglicher Nähe ihrer Wohngebiete nicht geholfen werden kann;
- unmittelbar aus Kampfgebieten kommend, sich innerhalb ihrer Grenzen befinden und infolge des Konflikts und aufgrund von Verletzungen der Menschenrechte nicht in ihre Heimat zurückkehren können.

Es wurde Einigkeit darüber erzielt, daß eine ausgewogene und solidarische Lastenteilung unter Berücksichtigung folgender Faktoren erfolgen könnte:

- des Beitrags der einzelnen Mitgliedstaaten zur Verhinderung bzw. Lösung der Krise, insbesondere durch die Leistung militärischer Hilfe im Rahmen von Einsätzen und Missionen im Auftrag des UN-Sicherheitsrates oder der OSZE sowie durch Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zum Schutz der bedrohten Bevölkerung an Ort und Stelle oder zur Leistung humanitärer Hilfe;
- sämtlicher wirtschaftlicher, sozialer und politischer Faktoren, die sich auf die Kapazität eines Mitgliedstaates, eine größere Anzahl Vertriebenen unter zufriedenstellenden Bedingungen aufzunehmen, auswirken können.

Zur Konkretisierung der Entschließung vom 20./21. Juni 1995 haben Österreich, die Niederlande und Deutschland anschließend eine Initiative ergriffen und den Entwurf einer Entschließung vorgelegt, die insbesondere auch eine Verfahrensregelung nach den Dringlichkeitsvorschriften der Geschäftsordnung des Rates für den Fall vorsah, daß ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, schnelles Handeln sei erforderlich. Darüber hinaus war die Einrichtung eines Warnsystems durch quartalsweise Erstellung von Übersichten über den Zugang von vertriebenen Personen vorgesehen.

Auf der Sitzung des Rates vom 23. November 1995 wurde in Anlehnung an diese Initiative ein Beschluß über ein Warnsystem und ein Dringlichkeitsverfahren zur Lastenteilung hinsichtlich der Aufnahme und des vorübergehenden Aufenthaltes von Vertriebenen gefaßt.

In Fällen, in denen schnelles Handeln erforderlich ist, kann der in Artikel K.4 des Vertrages über die Europäische Union genannte Koordinierungsausschuß auf Veranlassung des Vorsitzes, eines Mitgliedstaates oder der Kommission zu einer Dringlichkeitssitzung einberufen werden, um eine Entscheidung des Rates zur Lastenteilung vorzubereiten.

Dem Gedanken des Frühwarnsystems soll dadurch Rechnung getragen werden, daß in regelmäßigen Abständen und auf jeden Fall vor der Sitzung in Zusammenarbeit mit der Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge mit Unterstützung des Generalsekretariats ein Lagebericht erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt wird.

365. Illegale Zuwanderung, Bekämpfung

1995 wurde die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der illegalen Einreise und der illegalen Beschäftigung fortgesetzt.

Der Rat hat Grundsätze für die Abfassung von Protokollen zur Durchführung von Rückübernahmeabkommen angenommen. Die Grundsätze sollen den Mitgliedstaaten als Grundlage für den Abschluß eines Durchführungsprotokolls im Rahmen von Rückübernahmeabkommen mit anderen Staaten dienen. Die Detailregelungen sollen den mit der Durchführung des Rückübernahme betrauten Behörden die praktische Anwendung der Rückübernahmeabkommen erleichtern.

Der Rat hat unter französischer Präsidentschaft eine Empfehlung zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren gebilligt.

Diese bezweckt, die Mittel zur Bekämpfung des illegalen Aufenthalts und der illegalen Beschäftigung von Ländern aus Drittstaaten zu harmonisieren.

Als Sachverhalte, die typische Anlässe zur Überprüfung des aufenthalts- oder des arbeitsrechtlichen Status sein können, werden genannt:

- Identitätsfeststellungen;
- Leistungsgewährungen der öffentlichen Hand, falls der aufenthalts- oder arbeitsrechtliche Status Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist;
- Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses.

Angesprochen wird auch die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen gegen Arbeitgeber, die Ausländer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis gegen Entgelt beschäftigen. Auch auf die Fälschungssicherheit von Aufenthaltsdokumenten, die ebenfalls ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von illegalen Wanderungsbewegungen sind, wird besonderes Augenmerk gelegt. Des weiteren sollen die Möglichkeiten zur Identifizierung von Ausländern ohne Papiere verbessert werden.

Die Beratungen hinsichtlich der Anpassung des Außengrenzübereinkommens an den Vertrag über die Europäische Union und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum wurden fortgesetzt. Dabei sind noch wesentliche Punkte offen:

- Übertragung von Rechtsprechungskompetenzen auf den Europäischen Gerichtshof;
- Einbeziehung von Gibraltar in den Anwendungsbereich des Übereinkommens

Der Rat hat ferner unter spanischer Präsidentschaft eine Empfehlung betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen gebilligt. Der Vorschlag sieht Empfehlungen an die Mitgliedstaaten hinsichtlich einer Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen vor. Angesprochen werden folgende Bereiche: Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, Zusammenarbeit bei der Durchbeförderung durch das Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten und Schaffung der Möglichkeit, Rückführungen EU-weit zusammenzulegen.

366. Visumpolitik, Harmonisierung

Die Bundesrepublik mißt der Harmonisierung der Visumpolitik besondere Bedeutung bei, zumal diese wesentlich durch Gemeinschaftsrecht nach Artikel 100 c des EG-Vertrages geprägt ist.

Durch den Rat wurden in diesem Bereich zwei Verordnungen verabschiedet:

- am 29. Mai 1995 die Verordnung über eine einheitliche Visumgestaltung;

- am 25. September 1995 die Verordnung zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen.

Auf Drängen der Bundesrepublik Deutschland wurde auch die ehemalige BR Jugoslawien (Serbien/Montenegro) auf die Liste der visumpflichtigen Staaten aufgenommen.

Die Einführung der im hohem Maße fälschungsgesicherten einheitlichen Visummarke wird derzeit durch die Beratungen eines technischen Ausschusses, der die produktionstechnischen Spezifika beurteilt, vorbereitet. Die Arbeiten werden voraussichtlich Ende des Jahres abgeschlossen sein. Mit der Verordnung über eine einheitliche Visumgestaltung ist es gelungen, die in Zusammenarbeit der Schengen-Staaten erarbeiteten Unterlagen zur Produktion und Einführung des einheitlichen Visums in die Europäische Union zu überführen.

Zur weiteren Harmonisierung der Visumpolitik wurde durch den Rat am 23./24. November 1995 eine Gemeinsame Maßnahme betreffend den Transit auf Flughäfen verabschiedet. Grundsätzliches Einvernehmen wurde über eine Empfehlung, die die Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen bei der Visumerteilung vertiefen soll, erzielt. Die Zusammenarbeit soll insbesondere einen Informationsaustausch über die Kriterien für die Bearbeitung von Visumanträgen sowie über die Gefahr für die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung bzw. über die Risiken der illegalen Einwanderung beinhalten. Der Informationsaustausch wird den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften Rechnung tragen.

367. Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder

In der Sitzung des Rates (Justiz und Inneres) am 23. November 1995 wurde eine Entschließung betreffend die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig langfristig im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, gebilligt. In dieser Entschließung erklären die Mitgliedstaaten, daß sie ihr Vorgehen koordinieren wollen, um die Integration der Drittstaaten, die in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten auf Dauer ansässig sind, zu fördern.

Als auf Dauer ansässige Einwohner sind Drittstaatsangehörige, die sich in dem Hoheitsgebiet des Staates während eines bestimmten Zeitraums nach den jeweiligen Rechtsvorschriften rechtmäßig und ununterbrochen wohnhaft sind. Das Kriterium ist auf jeden Fall nach einer 10-jährigen Aufenthaltsdauer erfüllt. Darüber hinaus kann jeder Staat nach seinen Rechtsvorschriften andere Drittstaaten diesem Personenkreis gleichstellen.

Der Rat hat zudem beschlossen, daß die Umsetzung der in den angenommenen Texten über die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder enthaltenen Bestimmungen in die Praxis beobachtet werden soll. Dies soll die Würdigung der praktischen Tragweite der Beratungen des Rates ermöglichen. Ferner

sollen dadurch nützliche Informationen für künftige Beratungen gewonnen werden.

Zu diesem Zweck wird der Rat den Mitgliedstaaten jährlich einen Fragebogen übermitteln, anhand dessen sich ermitteln lassen soll, wie diese die vom Rat bereits angenommenen Entschlüsse und Rechtsakte in die Praxis umgesetzt haben.

2. Polizeiliche Zusammenarbeit

368. EUROPOL

Am 26. Juli 1995 wurde das EUROPOL-Übereinkommen durch die Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten in Brüssel unterzeichnet.

Die Einigung kam zustande auf der Grundlage des unter deutscher Präsidentschaft vorgelegten Entwurfs. Die Bundesrepublik Deutschland hat in Verhandlungen ihre wesentlichen Anliegen im polizeilichen Bereich und im Bereich des Datenschutzes durchsetzen können. Die Zuweisung einer Vorabent-

scheidungskompetenz an den EuGH im Falle eines Rechtsstreits zwischen einem Bürger und EUROPOL mußte zunächst ungeregt bleiben; der Europäische Rat von Cannes hat insoweit entschieden, diese Frage spätestens auf seiner Tagung im Juni 1996 zu regeln.

Vor der Tätigkeitsaufnahme von EUROPOL sind noch Durchführungsbestimmungen zum EUROPOL-Übereinkommen zu verhandeln. Vor Arbeitsbeginn müssen zudem auf europäischer sowie auf nationaler Ebene die technischen Voraussetzungen zum Aufbau des aus mehreren Komponenten bestehenden EUROPOL-Datenverarbeitungssystems geschaffen werden.

Das in Vorbereitung befindliche Ratifizierungs- und Ausführungsgesetz wird für die Bundesrepublik Deutschland u. a. den zwischen Bund und Ländern vereinbarten Zugriff der Landeskriminalämter auf das Informationssystem von EUROPOL sowie die Kommunikation der Landeskriminalämter mit den deutschen Verbindungsbeamten bei EUROPOL regeln.

F. Anhänge

I. Im Berichtszeitraum verabschiedete Richtlinien

1. Halbjahr

Richtlinie 95/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Februar 1995 über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit sowie das maximale Drehmoment und die maximale Nutzleistung des Motors von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (Amtsblatt Nr. L 052 vom 8. März 1995 S. 1).

Richtlinie Nr. 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (Amtsblatt Nr. L 061 vom 18. März 1995 S. 1).

Richtlinie 95/3/EG der Kommission vom 14. Februar 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/128/EWG über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Amtsblatt Nr. L 041 vom 23. Februar 1995 S. 44).

Richtlinie 95/4/EG der Kommission vom 21. Februar 1995 zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Amtsblatt Nr. L 044 vom 28. Februar 1995 S. 56).

Richtlinie 95/5/EG des Rates vom 27. Februar 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/120/EWG über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten

Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Amtsblatt Nr. L 051 vom 8. März 1995 S. 12).

Richtlinie 95/6/EG der Kommission vom 20. März 1995 zur Änderung der Anlagen I und II der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut (Amtsblatt Nr. L 067 vom 25. März 1995 S. 30).

Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer/Geltungsbereich bestimmter Steuerbefreiungen und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung (Amtsblatt Nr. L 102 vom 5. Mai 1995 S. 18).

Richtlinie 95/8/EG der Kommission vom 10. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln (Analysemethoden für Spurennährstoffe mit einer Konzentration von mehr als 10 %) (Amtsblatt Nr. L 086 vom 20. April 1995 S. 41).

Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Änderung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 091 vom 22. April 1995 S. 35).

Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung

des Energiegehalts von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 091 vom 22. April 1995 S. 39).

Richtlinie 95/11/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 zur Änderung der Richtlinie 87/153/EWG des Rates zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 106 vom 11. Mai 1995 S. 23).

Richtlinie 95/12/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltswaschmaschinen (Amtsblatt Nr. L 136 vom 21. Juni 1995 S. 1).

Richtlinie 95/13/EG der Kommission vom 23. Mai 1995 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates im Hinblick auf das Energieetikett für elektrische Haushaltswäschetrockner (Amtsblatt Nr. L 136 vom 21. Juni 1995 S. 28).

Richtlinie 95/15/EG der Kommission vom 31. Mai 1995 zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute hinsichtlich der technischen Definition der „Zone A“ sowie der Gewichtung der Aktiva in Form von durch die Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich garantierten Forderungen (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 125 vom 8. Juni 1995 S. 23).

Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (Amtsblatt Nr. L 213 vom 7. September 1995 S. 1).

Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 140 vom 23. Juni 1995 S. 26).

Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen (Amtsblatt Nr. L 143 vom 17. Juni 1995 S. 70).

Richtlinie 95/19/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten (Amtsblatt Nr. L 143 vom 27. Juni 1995 S. 75).

Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffsicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (Amtsblatt Nr. L 157 vom 7. Juli 1995 S. 1).

Richtlinie 95/22/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der

Aquakultur (Amtsblatt Nr. L 243 vom 11. Oktober 1995 S. 1).

Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (Amtsblatt Nr. L 243 vom 11. Oktober 1995 S. 7).

Richtlinie 95/24/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von tierischen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs A der Richtlinie 89/662/EWG und im Sinne der Richtlinie 90/675/EWG (Amtsblatt Nr. L 243 vom 11. Oktober 1995 S. 14).

Richtlinie 95/25/EG des Rates vom 22. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (Amtsblatt Nr. L 243 vom 11. Oktober 1995 S. 16).

Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen (Amtsblatt Nr. L 168 vom 18. Juli 1995 S. 7).

Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (Amtsblatt Nr. L 168 vom 18. Juli 1995 S. 14).

Richtlinie 95/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über das Verhalten von Werkstoffen der Innenausstattung bestimmter Kraftfahrzeugklassen (Amtsblatt Nr. L 281 vom 23. November 1995 S. 1).

Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt Nr. L 148 vom 30. Juni 1995 S. 52).

Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 155 vom 6. August 1995 S. 41).

Richtlinie 95/31/EG der Kommission vom 5. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 178 vom 28. Juli 1995 S. 1).

Sechste Richtlinie 95/32/EG der Kommission vom 7. Juli 1995 über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 178 vom 28. Juli 1995 S. 20).

Richtlinie 95/33/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 167 vom 18. Juli 1995 S. 17).

Achtzehnte Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995 zur Anpassung der Anhänge II, III, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 167 vom 18. Juli 1995 S. 19).

Richtlinie 95/35/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 172 vom 22. Juli 1995 S. 6).

Richtlinie 95/36/EG der Kommission vom 14. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 172 vom 22. Juli 1995 S. 8).

Richtlinie 95/37/EG der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 172 vom 22. Juli 1995 S. 21).

Richtlinie 95/38/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten (Amtsblatt Nr. L 197 vom 22. August 1995 S. 14).

Richtlinie 95/39/EG des Rates vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Amtsblatt Nr. L 197 vom 22. August 1995 S. 29).

Richtlinie 95/40/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (Amtsblatt Nr. L 182 vom 2. August 1995 S. 14).

Richtlinie 95/41/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Amtsblatt Nr. L 182 vom 2. August 1995 S. 17).

Richtlinie 95/42/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 93/102/EG zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates zur An-

gleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 182 vom 2. August 1995 S. 20).

Richtlinie 95/43/EG der Kommission vom 20. Juli 1995 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995 S. 21).

Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (Amtsblatt Nr. L 184 vom 3. August 1995 S. 34).

Richtlinie 95/45/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Lebensmittelfarbstoffe (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 226 vom 22. September 1995 S. 1).

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Amtsblatt Nr. L 281 vom 23. November 1995 S. 31).

Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Amtsblatt Nr. L 281 vom 23. November 1995 S. 51).

Richtlinie 95/48/EG der Kommission vom 20. September 1995 zur Anpassung der Richtlinie 92/21/EWG des Rates über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1 an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 233 vom 30. September 1995 S. 73).

Richtlinie 95/49/EG der Kommission vom 26. September 1995 zur Fortschreibung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 91/296/EWG über den Transit von Erdgas über große Netze (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 233 vom 30. September 1995 S. 86).

Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (Amtsblatt Nr. L 249 vom 17. Oktober 1995 S. 35).

Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehtznetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste (Amtsblatt Nr. L 256 vom 26. Oktober 1995 S. 49).

Richtlinie 95/52/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/675/EWG zur Festle-

gung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (Amtsblatt Nr. L 265 vom 8. November 1995 S. 16).

Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (Amtsblatt Nr. L 265 vom 8. November 1995 S. 17).

Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (Amtsblatt Nr. L 266 vom 8. November 1995 S. 1).

Richtlinie 95/55/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 263 vom 4. November 1995 S. 18).

Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 zur Anpassung der Richtlinie 74/61/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 286 vom 29. November 1995 S. 1).

Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (Amtsblatt Nr. L 291 vom 6. Dezember 1995 S. 32).

Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel (Amtsblatt Nr. L 299 vom 12. Dezember 1995 S. 11).

Richtlinie 95/59/EG des Rates vom 27. November 1995 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (Amtsblatt Nr. L 291 vom 6. Dezember 1995 S. 40).

Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl und Kerosin (Amtsblatt Nr. L 291 vom 6. Dezember 1995 S. 46).

Richtlinie 95/61/EG des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (Amtsblatt Nr. L 292 vom 7. Dezember 1995 S. 27).

Richtlinie 95/65/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur

Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (Amtsblatt Nr. L 308 vom 21. Dezember 1995 S. 75).

Richtlinie 95/66/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Amtsblatt Nr. L 308 vom 21. Dezember 1995 S. 77).

Richtlinie 95/67/EG der Kommission vom 15. Dezember 1995 zur Anpassung der Richtlinie 89/647/EWG des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute betreffend die technische Definition der „multilateralen Entwicklungsbanken“ (Text von Bedeutung für den EWR) (Amtsblatt Nr. L 314 vom 28. Dezember 1995 S. 72).

Quelle: CELEX-Datenbank

II. Im Berichtszeitraum im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichte Richtlinienvorschläge

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (Amtsblatt Nr. C 035 vom 11. Februar 1995 S. 5).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (Amtsblatt Nr. C 080 vom 1. April 1995 S. 9).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst (Amtsblatt Nr. C 122 vom 18. Mai 1995 S. 4).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Österreich) (Amtsblatt Nr. C 125 vom 22. Mai 1995 S. 1).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Amtsblatt Nr. C 128 vom 24. Mai 1995 S. 6).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Amtsblatt Nr. C 131 vom 30. Mai 1995 S. 5).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, der Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und die Richtlinie 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Amtsblatt Nr. C 138 vom 3. Juni 1995 S. 1).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/

38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Amtsblatt Nr. C 138 vom 3. Juni 1995 S. 49).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (Amtsblatt Nr. C 142 vom 8. Juni 1995 S. 7).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (Amtsblatt Nr. C 163 vom 29. Juni 1995 S. 12).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/647/EWG und 93/6/EWG des Rates im Hinblick auf die aufsichtliche Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („vertragliches Netting“) (Amtsblatt Nr. C 165 vom 1. Juli 1995 S. 6).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Amtsblatt Nr. C 165 vom 1. Juli 1995 S. 9).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über in-vitro Diagnostika (Amtsblatt Nr. C 172 vom 7. Juli 1995 S. 21).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel in der durch die Richtlinie 88/315/EWG des Rates geänderten Fassung und der Richtlinie 88/314/EWG des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel (Amtsblatt Nr. C 184 vom 18. Juli 1995 S. 15).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Amtsblatt Nr. C 185 vom 18. Juli 1995 S. 4).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 90/675/EWG des Rates zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (Amtsblatt Nr. C 185 vom 19. Juli 1995 S. 16).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Amtsblatt Nr. C 192 vom 26. Juli 1995 S. 5).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen

und Pflanzenerzeugnisse (Amtsblatt Nr. C 192 vom 26. Juli 1995 S. 9).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Verzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Finnland) (Amtsblatt Nr. C 193 vom 27. Juli 1995 S. 8).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über EU-Überweisungen (Amtsblatt Nr. C 199 vom 3. August 1995 S. 16).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG des Rates vom 23. November 1976 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, der Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs und der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (Amtsblatt Nr. C 201 vom 5. August 1995 S. 8).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes (Amtsblatt Nr. C 203 vom 8. August 1995 S. 13).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (Amtsblatt Nr. C 218 vom 23. August 1995 S. 5).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung (Amtsblatt Nr. C 218 vom 23. August 1995 S. 9).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Amtsblatt Nr. C 238 vom 13. September 1995 S. 4).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (Amtsblatt Nr. C 238 vom 13. September 1995 S. 10).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit – 2. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG (Amtsblatt Nr. C 246 vom 22. September 1995 S. 3).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen für Straßenfahrzeuge über 3,5 Tonnen im innergemeinschaftlichen Verkehr (Amtsblatt Nr. C 247 vom 23. September 1995 S. 7).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten sowie der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (Amtsblatt Nr. C 253 vom 29. September 1995 S. 19).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen (Amtsblatt Nr. C 260 vom 5. Oktober 1995 S. 5).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (Amtsblatt Nr. C 261 vom 6. Oktober 1995 S. 5).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beseitigung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen (Amtsblatt Nr. C 289 vom 31. Oktober 1995 S. 16).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Reisefreiheit Staatsangehöriger von Drittländern innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt Nr. C 306 vom 17. November 1995 S. 5).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft und der Richtlinie 73/148/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (Amtsblatt Nr. C 307 vom 18. November 1995 S. 18).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (Amtsblatt Nr. C 309 vom 21. November 1995 S. 9).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation zur Gewährleistung des Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (Amtsblatt Nr. C 313 vom 24. November 1995 S. 7).

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Schiene (Amtsblatt Nr. C 313 vom 24. November 1995 S. 26).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Amtsblatt Nr. C 317 vom 28. November 1995 S. 16).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Befrachtung und der Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft (Amtsblatt Nr. C 318 vom 29. November 1995 S. 8).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse (Amtsblatt Nr. C 321 vom 1. Dezember 1995 S. 6).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung der Postdienste und die Verbesserung der Dienstqualität in der Gemeinschaft (Amtsblatt Nr. C 322 vom 2. Dezember 1995 S. 22).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren, die für den Einbau in andere mobile Maschinen und Geräte als Kraftfahrzeuge bestimmt sind (Amtsblatt Nr. C 328 vom 7. Dezember 1995 S. 1).

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können (Amtsblatt Nr. C 332 vom 9. Dezember 1995 S. 10).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen einer Versicherungsgruppe (Amtsblatt Nr. C 341 vom 19. Dezember 1995 S. 16).

Quelle: CELEX-Datenbank

III. Im Berichtszeitraum beim Gerichtshof oder dem Gericht erster Instanz anhängige Rechtssachen mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland

1. Klagen der Bundesrepublik Deutschland

- Bereits anhängige Klagen

C-110/92 Bundesrepublik Deutschland ./, Kommission,
Beihilfen zugunsten der Textilwerke Deggendorf

C-329/93 Bundesrepublik Deutschland ./, Kommission,
Beihilfen der Freien und Hansestadt Bremen

C-41/94 Bundesrepublik Deutschland ./, Kommission,
Rechnungsabschluß EAGFL 1990

C-233/94 Bundesrepublik Deutschland ./, Rat und Europäisches Parlament,
Einlagensicherungssysteme

– Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-23/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommission,
Einfuhrzollkontingent für Bananen infolge des Wir-
belsturms Debbie

C-54/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommis-
sion,
Rechnungsabschluß EAGFL 1991

C-122/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat,
Rahmenabkommen über die Bananeneinfuhrrege-
lung

C-158/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommis-
sion,
Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH

C-263/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommis-
sion,
Entscheidung der Kommission betr. Bauprodukte

C-396/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommis-
sion,
Einfuhrzollkontingent für Bananen infolge der Wir-
belstürme Iris, Luis und Marilyn

C-399/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommis-
sion,
Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH

C-404/95 Bundesrepublik Deutschland ./.. Kommis-
sion,
Hamburger Stahlwerke GmbH

– Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-426/93 Bundesrepublik Deutschland ./.. Rat, (Ur-
teil: 9. November 1995),
Verordnung über den Aufbau von Unternehmensre-
gistern

**2. Vertragsverletzungsklagen gegen die
Bundesrepublik Deutschland**

– Bereits anhängige Klagen

C-61/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Nichtanwendung des GATT-Übereinkommens über
Preise für Milcherzeugnisse im Rahmen des aktiven
Veredelungsverkehrs

C-108/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Nichtumsetzung der Richtlinie 90/618/EWG
(Versicherung), Klage inzwischen von der Kommis-
sion zurückgenommen, Rechtssache gestrichen

C-318/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Verfahren bei der Auftragsvergabe für die Ausbag-
erungsarbeiten der Unterems

– Neue Klagen im Berichtszeitraum

C-86/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Nichtumsetzung von Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften im Veterinärwesen, Klage inzwischen von

der Kommission zurückgenommen, Rechtssache ge-
strichen

C-96/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Nichtumsetzung von Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften über das Aufenthaltsrecht der aus dem Er-
werbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und
selbständig Erwerbstätigen

C-101/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Nichtumsetzung von Rechts- und Verwaltungsvor-
schriften im Zusammenhang mit dem Schutz von Tie-
ren beim Transport, Klage inzwischen von der Kom-
mission zurückgenommen, Rechtssache gestrichen

C-108/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Nichtumsetzung der Richtlinie betr. Klassen von Kar-
toffel-Basispflanzgut, Klage inzwischen von der
Kommission zurückgenommen, Rechtssache gestri-
chen

C-191/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Offenlegung des Jahresabschlusses von Kapitalge-
sellschaften

C-253/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur
Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

C-262/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Richtlinien über die Ableitung gefährlicher Stoffe in
Gewässer

C-297/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Behandlung von kommunalem Abwasser

C-298/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Qualität von Süßwasser/Qualitätsanforderungen an
Muschelgewässer

C-301/95 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land,
Umsetzung der Richtlinie zur Umweltverträglich-
keitsprüfung

– Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

C-422/92 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land, (Urteil: 10. Mai 1995),
Umsetzung von Abfallrichtlinien

C-431/92 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land, (Urteil: 11. August 1995),
Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung

C-433/93 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land, (Urteil: 11. August 1995),
Umsetzung der Richtlinie über die Koordinierung zur
Vergabe öffentlicher Bau- und Lieferaufträge

C-51/94 Kommission ./.. Bundesrepublik Deutsch-
land, (Urteil: 26. Oktober 1995),
Etikettierungsanforderungen hinsichtlich der Anga-
be der Verkehrsbezeichnung bei Lebensmitteln

3. Streithilfe der Bundesrepublik Deutschland

– Bisher anhängige Verfahren

T-444/93 Niederländischer Betriebsrentenfonds ./ Rat und Kommission,
Schadensersatz; Rentenalter bei Betriebsrenten (Beitritt auf Seiten des Rates)

C-68/94 Französische Republik ./ Kommission,
Zusammenschluß zwischen Kali und Salz AG, Mitteldeutsche Kali AG und Treuhandanstalt (Beitritt auf Seiten der Kommission)

C-133/94 Kommission ./ Königreich Belgien,
Umsetzung der Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung-Richtlinie (Beitritt auf Seiten des Königreichs)

T-239/94 Association des Aciéries Européennes Indépendantes ./ Kommission,
Beihilfen an die EKO-Stahl AG und an die Sächsischen Edelstahlwerke GmbH (Beitritt auf Seiten der Kommission)

C-150/94 Vereinigtes Königreich ./ Rat der EU,
Anfechtung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 (China-Kontingente) (Beitritt auf Seiten des Vereinigten Königreichs)

T-266/94 Dänischer Schiffbauverband ./ Kommission,
Beihilfen für die Meerestechnik-Werft in Wismar (Beitritt auf Seiten der Kommission)

– Neue Beitritte im Berichtszeitraum

T-18/95 Atlanta ./ Kommission,
Einfuhrzollkontingent für Bananen aufgrund des Wirbelsturms Debbie (Beitritt auf Seiten Atlantas)

T-129/95 Neue Maxhütte Stahlwerke GmbH und Lech-Stahlwerke GmbH ./ Kommission,
Beihilfen (Beitritt auf Seiten der Stahlwerke)

– Im Berichtszeitraum entschiedene Klagen

T-459/93 Siemens S.A. ./ Kommission, (Urteil: 8. Juni 1995),
Beihilfen (Beitritt auf Seiten von Siemens)

C-21/94 Europäisches Parlament ./ Rat der EU, (Urteil: 5. Juli 1995),
Richtlinie Kfz-Besteuerung (Beitritt auf Seiten des Rates)

T-486/93 Textilwerke Deggendorf ./ Kommission, (Urteil: 13. September 1995),
Beihilfen (Beitritt auf Seiten der Textilwerke)

4. Gutachten gemäß Artikel 228 Abs. 6 EG-Vertrag

– Bereits anhängige Gutachten

Rechtssache Gutachten 2/94
Gutachten zum Beitritt der EG zu der Europäischen Menschenrechtskonvention

Rechtssache Gutachten 3/94 (Entscheidung: 13. Dezember 1995),

Gutachten über das Abkommen der Gemeinschaft mit Kolumbien, Costa Rica, Nicaragua und Venezuela über die Bananeneinfuhrregelung

5. Vorabentscheidungsverfahren, in denen die Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben hat

– Bereits anhängige Verfahren

C-46/93 Brasserie du Pecheur ./ Bundesminister für Gesundheit,
Schadensersatz für legislatives Unrecht

C-278/93 Freers ./ Deutsche Bundespost,
indirekte Diskriminierungswirkung bei teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitgliedern

C-317/93 Nolte ./ Landesversicherungsanstalt Hannover,
Ausschluß geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer (innen) von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

C-327/93 The Queen ./ Secretary of State for National Heritage,
Beschränkung des Empfangs eines über Satellit ausgestrahlten Fernsehprogramms

C-427/93 Bristol-Myers Squibb ./ Paranova,
Auslegung der Marken-Richtlinie

C-430/93 van Schijndel ./ Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten
Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Berufsrentenfonds

C-444/93 Megner ./ Innungskrankenkasse Vorderpfalz,
Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter

C-447/93 Dreessen ./ Conseil national de l'ordre des architectes,
Anerkennung eines deutschen Diploms für „Allgemeinen Hochbau“ aufgrund der Architekten-Richtlinie

C-457/93 Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation ./ Lewark,
Entgelt für teilzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder

C-39/94 SFEI ./ La Poste u. a.,
Schadensersatzpflicht eines Beihilfeempfängers gegenüber Konkurrenten

C-107/94 Asscher ./ Staatssecretaris van Financien,
Einkommensteuerverpflichtung eines Arbeitnehmers bei Wohnsitz und Arbeitsplatz in verschiedenen Mitgliedstaaten

C-110/94 Intercommunale voor zeewaterontzilting ./ Belgischer Staat,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-121/94 Domingo Gonzalez-Rodriguez ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-164/94 Georgios Aranitis ./ Land Berlin,
Auslegung der Richtlinie 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome

verbundene Rechtssachen C-178, 179, 188, 189 und 190/94 Dillenkofer u. a. ./ Bundesrepublik Deutschland,
Schadensersatz wegen Nichtumsetzung der Pauschalreiserichtlinie

C-193/94 Strafsache ./ Sofia Skanavi u. a.,
Umschreiben eines ausländischen Führerscheins

C-194/94 SA C.I.A. Security International ./ SA Signalson,
Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

C-195/94 Jose Oliveira-Neves ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-201/94 The Queen u. a. ./ The Medicines Control Agency u. a.,
Parallelimport von Arzneimitteln

C-206/94 Brennet AG ./ Vittorio Paletta,
Anerkennung ausländischer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Auslegung des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache C-45/90 (Vittorio Paletta)

C-214/94 Boukhalfa ./ Bundesrepublik Deutschland,
Gleichbehandlung von Botschaftsangestellten aus EU-Staaten

C-215/94 Jürgen Mohr ./ Finanzamt Bad Segeberg,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-228/94 Stanley Charles Atkins ./ Wrekin District Council u. a.,
Auslegung der Richtlinie 79/7 (Gleichbehandlung von Männern und Frauen)

C-230/94 Renate Enkler ./ Finanzamt Homburg,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-231/94 Faaborg-Gelting Linien A/S ./ Finanzamt Flensburg,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-234/94 Waltraud Tomberger ./ Gebrüder von der Wettern GmbH,
Auslegung der Vierten gesellschaftsrechtlichen-Richtlinie im Mutter-Tochter-Verhältnis

C-243/94 Alejandro Rincon Moreno ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Kindergeld für im Ausland lebende Kinder, wenn Eltern kein Arbeitslosengeld beziehen

C-245/94 Ingrid Hoever ./ Land Nordrhein-Westfalen,
Erziehungsgeld an „Grenzgänger“

– Neue Verfahren im Berichtszeitraum

C-312/93 Peterbroeck ./ Etat belge,
Präklusion von gemeinschaftsrechtlichen Ansprüchen

C-238/94 Jose Garcia ./ Mutuelle de prevoyance sociale,
Richtlinie über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)

C-415/93 Asbl ./ Jean-Marc Bosman,

Zulässigkeit des Transfersystems und der Ausländerklausel im Berufsfußball

C-272/94 Ministère public ./ Michel Guiot,
Arbeitgeberbeiträge für Treuemarken und Schlechtwettermarken

C-277/94 Z. Tafla-Met ./ Bestuur van de Sociale Verzekeringsbank,
Auslegung des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei

C-283/94 Denkavit ./ Bundesamt für Finanzen,
Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften

C-291/94 VITIC Amsterdam BV ./ Bundesamt für Finanzen,
Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften

C-292/94 Voormeer ./ Bundesamt für Finanzen,
Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften

C-298/94 Annette Henke ./ Gemeinde Schierke,
Ansprüche der Arbeitnehmer bei Übergang von Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen (Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft)

C-312/94 Iris Zachow ./ Land Nordrhein-Westfalen,
Erziehungsgeld für im Ausland lebende Deutsche

C-315/94 Peter de Vos ./ Stadt Bielefeld,
Anspruch eines EG-Wanderarbeitnehmers, der in seinem Herkunftsstaat Wehrdienst leistet, auf Weiterentrichtung der Beiträge zur Sozialversicherung

C-316/94 Etat belge ./ Turner International Sales Ltd,
Ausübung grenzüberschreitender Fernsehtätigkeit, Vorlagebeschluß inzwischen zurückgenommen, Rechtssache gestrichen

C-317/94 Elida Gibbs ./ Commissioners of Customs & Excise,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-327/94 Jürgen Dudda ./ Finanzamt Bergisch Gladbach,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-336/94 Eftalia Dafeki ./ Landesversicherungsanstalt Württemberg,
Unterschiedlicher Beweiswert deutscher und griechischer Personenstandsurkunden

C-4/95 Fritz Stöber ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Gewährung von Kindergeld

C-13/95 Ayse Süzen ./ Fa. Zehnacker Gebäudereinigung GmbH,
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübergang

C-24/95 Land Rheinland-Pfalz ./ Alcan Deutschland GmbH,
Rückforderung einer staatlichen Beihilfe aufgrund Gemeinschaftsrechts

C-25/95 Otte ./ Bundesrepublik Deutschland,
Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus

- C-28/95 Leur-Bloem ./ Inspecteur der Belastingdienst,
Gemeinsames Steuersystem für Fusionen
- C-37/95 Belgischer Staat ./ Ghent Coal Terminal,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-56/95 Brühler Kreditbank eG ./ Finanzamt Brühl,
Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen
- C-59/95 Moriana ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Anspruch auf Kindergeld bei Erwerbsunfähigkeitsrente aufgrund deutschen und europäischen Rechts
- C-66/95 The Queen ./ Secretary of State for Social Security,
Zahlung von Zinsen für Anspruch auf Sozialleistungen
- C-68/95 Port ./ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
Auslegung der „Bananen-Marktordnung“ bei Härtefällen
- C-77/95 Bruna-Alessandra Züchner ./ Handelskrankenkasse Bremen,
Auslegung der Richtlinie 79/7 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung
- C-85/95 John Reisdorf ./ Finanzamt Köln-West,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-104/95 Kontogeorgas ./ Kartonpak,
Provisionsanspruch eines Handelsvertreters
- C-105/95 Paul Daut GmbH ./ Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh,
Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch
- C-110/95 Yamanouchi Pharmaceutical Co. ./ Controller of Patents, Designs and Trade Marks,
Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel
- C-120/95 Decker ./ Caisse de maladie des employés privés,
Frage der Genehmigungspflicht einer medizinischen Behandlung im Ausland
- C-134/95 U.S.S.L. ./ I.N.A.I.L.,
Verbot der privaten Arbeitsvermittlung
- C-167/95 Maatschap M.J.M. Linthorst ./ Inspecteur der Belastingdienst,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-171/95 Recep Tetik ./ Land Berlin,
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
- C-180/95 Nils Draehmpaehl ./ Urania Immobilienservice,
Höchstgrenze für Schadensersatz bei Diskriminierung
- C-223/95 Firma A. Moksel ./ Hauptzollamt Hamburg-Jonas,
Durchführungsvorschrift für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen
- C-229/95 Simone Moll ./ Berhane Mesghena,
Wahrung von Arbeitnehmeransprüchen bei Betriebsübertragung
- C-248/95 SAM Schifffahrt GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland,
Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt
- C-258/95 Julius Fillibeck Söhne GmbH ./ Finanzamt Neustadt,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-266/95 Pascual Merino Garcia ./ Bundesanstalt für Arbeit,
Kindergeld für im Ausland lebende Kinder bei längerem unbezahlten Urlaub des Arbeitnehmers
- C-283/95 Karlheinz Fischer ./ Finanzamt Donaueschingen,
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie
- C-285/95 Suat Kol ./ Land Berlin,
Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG/Türkei
- C-299/95 Dr. F.W. Kremzow ./ Republik Österreich,
Europäische Menschenrechtskonvention und Gemeinschaftsrecht
- Im Berichtszeitraum entschiedene Vorabentscheidungsersuchen
- C-279/93 Finanzamt Köln-Altstadt ./ Schumacker, (Urteil: 14. Februar 1995),
Vereinbarkeit der beschränkten Steuerpflicht für Gemeinschaftsbürger, die in Deutschland arbeiten, mit dem Gemeinschaftsrecht
- C-425/93 Calle Grenzshop Andresen ./ Allgemeine Ortskrankenkasse Schleswig-Holstein, (Urteil: 16. Februar 1995),
Sozialversicherungspflicht eines in Dänemark und Deutschland beschäftigten Arbeitnehmers
- C-7/94 Landesamt für Ausbildungsförderung NRW ./ Gaal, (Urteil: 4. Mai 1995),
Ausbildungsförderung für Kinder von Wanderarbeitnehmern
- C-327/92 NV Rheinhold und Mahla S.A. ./ Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid, (Urteil: 18. Mai 1995),
Geltungsbereich der VO 1408/71 bei Bekämpfung von illegalen Subunternehmerverhältnissen
- C-400/93 Specialarbejderforbundet ./ Dansk Industrie für die Royal Copenhagen, (Urteil: 31. Mai 1995),
Anwendung von Artikel 119 EWG-V auf Akkordlohnsysteme
- C-434/93 Bozkurt ./ Staatssecretaris van Justitie, (Urteil: 6. Juni 1995),
Aufenthaltsrecht eines türkischen Arbeitnehmers
- C-389/93 Dürbeck u. a. ./ Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, (Urteil: 8. Juni 1995), „new-comer“ in der Bananenmarktordnung
- C-451/93 Delavant ./ AOK für das Saarland, (Urteil: 8. Juni 1995),
Krankenversicherungspflicht eines Grenzgängers
- C-454/93 Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening ./ van Gestel, (Urteil: 29. Juni 1995),

Arbeitslosengeld für im Ausland versicherte Wanderarbeitnehmer

C-391/93 Perrotta ./ Allgemeine Ortskrankenkasse München, (Urteil: 13. Juli 1995),
Krankengeld eines Arbeitslosen, der sich – zunächst mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung – im Ausland aufhält

C-80/94 Wielockx ./ Inspecteur der directe belastingen, (Urteil: 11. August 1995),
Besteuerung des Einkommens von Gebietsfremden

C-48/94 Ledernes Hovedorganisation ./ Dansk Arbejdsgiverforening, (Urteil: 19. September 1995),
Arbeitnehmeransprüche bei Übergang von Unternehmen

C-291/92 Finanzamt Uelzen ./ Armbrecht, (Urteil: 4. Oktober 1995),
Auslegung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie

C-321/93 Imbernon Martnez ./ Bundesanstalt für Arbeit, (Urteil: 5. Oktober 1995),
Steuerrechtliche Behandlung eines Wanderarbeitnehmers

C-70/94 Firma Fritz Werner, Industrie-Ausrüstungen GmbH ./ Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 17. Oktober 1995),
Ausfuhrgenehmigung für Waren mit zivilem und militärischem Verwendungszweck

C-83/94 Strafverfahren Peter Leifer u.a., (Urteil: 17. Oktober 1995),
Ausfuhrgenehmigung für Waren mit zivilem und militärischem Verwendungszweck

C-111/94 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit JOB Centre Coop., (Urteil: 19. Oktober 1995),
nationale Rechtsvorschriften über die Arbeitsvermittlung und die zeitweilige Überlassung von Arbeitsleistungen an Dritte

C-128/94 Hans Hönig ./ Stadt Stockach, (Urteil: 19. Oktober 1995),
Richtlinie 88/166 betreffend Haltung von Hühnern in „Käfig-Batterien“

C-70/93 BMW ./ ALD Auto-Leasing, (Urteil: 24. Oktober 1995),
Zulässigkeit der Einschränkung des Vertriebs von Kraftfahrzeugen an unabhängige Leasinggesellschaften

C-266/93 Bundeskartellamt ./ Volkswagen AG u.a., (Urteil: 24. Oktober 1995),
Zulässigkeit des Kontrahierungszwangs bei Kraftfahrzeugherstellern nur mit unternehmenseigenen Leasinggesellschaften

C-465/93 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 9. November 1995),
Einstweiliger Rechtsschutz gegen Gemeinschaftsrechtsakt

C-466/93 Atlanta Fruchthandelsgesellschaft u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland, (Urteil: 9. November 1995),
Gültigkeit der Einfuhrregelung der Bananenmarktordnung

C-475/93 Thevenon und Stadt Speyer ./ Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, (Urteil: 9. November 1995),
Verhältnis eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens zum Gemeinschaftsrecht

C-479/93 Francovich ./ Italienische Republik, (Urteil: 9. November 1995),
Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

C-443/93 Vougioukas ./ Idryma Koinonikon Asfaliseon, (Urteil: 22. November 1995),
Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Versicherungszeiten

C-394/93 Alonso-Pérez ./ Bundesanstalt für Arbeit, (Urteil: 23. November 1995),
Geltendmachung von Kindergeld für die Vergangenheit

C-312/93 Peterbroeck ./ Etat belge, (Urteil: 14. Dezember 1995),
Präklusion von gemeinschaftsrechtlichen Ansprüchen

C-317/93 Nolte ./ Landesversicherungsanstalt Hannover, (Urteil: 14. Dezember 1995),
Ausschluß geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer (innen) von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung

C-430/93 van Schijndel ./ Stichting Pensioenfonds voor Fysiotherapeuten, (Urteil: 14. Dezember 1995),
Anwendung des Wettbewerbsrechts auf Berufsrentenfonds

C-444/93 Megner ./ Innungskrankenkasse Vorderpfalz, (Urteil: 14. Dezember 1995),
Versicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter

C-415/93 Asbl ./ Jean-Marc Bosman, (Urteil: 15. Dezember 1995)
Zulässigkeit des Transfersystems und der Ausländerklausel im Berufsfußball

IV. Entwicklung des Warenverkehrs der Bundesrepublik Deutschland mit den EU-Mitgliedstaaten seit 1990

– Stand im 1. Halbjahr 1995

Im 1. Halbjahr 1995 stieg der Anteil der EU (15)-MS am deutschen Außenhandel durch den Beitritt der drei neuen MS A, S und SF auf 55,4 % bei den Einfuhren (EU-12: 48,6 %) und 58,1 % (EU-12: 49,4 %) bei den Ausfuhren an. Im 1. Halbjahr 1994: Anteil an D-Einfuhren EU-15: 55,3 %, EU-12: 47,2 %; Anteil an D-Ausfuhren: EU-15: 57,3 %, EU-12: 48,6 %. Die EU-MS sind damit weiterhin der wichtigste Handelspartner Deutschlands mit einem Handelsvolumen von 383,8 Mrd. DM (1. Halbjahr 1994: 360,9 Mrd. DM). Der Handelsbilanzüberschuß erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 35,3 Mrd. DM (1. Halbjahr 1994: 27,9 Mrd. DM) und machte damit 77 % des weltweit erzielten Handelsbilanzüberschusses aus.

Auch im 1. Halbjahr 1995 war F unter den EU-MS traditionell mit einem Anteil von 11,5 % vor I mit 8 %, NL mit 7,9 %, GB mit 7,3 % und B/Lux mit 6,8 % der größte deutsche Handelspartner. Der Handel mit diesen fünf EU-MS stellte im 1. Halbjahr 1995 41,5 % des deutschen Außenhandels dar (1. Halbjahr 1994: 40,8 %). A war im 1. Halbjahr 1995 mit einem Anteil von 4,5 % der größte deutsche Handelspartner unter den drei neuen MS.

Wie bereits 1994 nahm das Handelsvolumen im 1. Halbjahr 1995 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum mit fast allen EU-MS wieder deutlich zu. Die Einfuhren aus den EU-MS erhöhten sich um 7,8 %, die Ausfuhren um 7,8 % (weltweit: +4,6 % bzw. +6,2 %); überdurchschnittlich: E, P, B/Lux, GB und DK. Die größten bilateralen Handelsüberschüsse wurden mit GB, F und A erzielt; traditionelle Defizite weiterhin mit Irl und SF.

– Die Entwicklung der Handelsbilanz seit 1990 (EU-12)

Die Entwicklung des D-Außenhandels in den Jahren 1990 und 1991 ist gekennzeichnet durch die deutsche Wiedervereinigung. Mit Öffnung der innerdeutschen Grenzen Ende 1989 stieg die Nachfrage nach westlichen Produkten in den neuen Bundesländern an. Folge waren: erhöhte Einfuhren vor allem aus den EU (12)-MS; die Einfuhren aus den EU-MS stiegen 1990 um 10,8 % und 1991 um 15,9 %, während die Gesamteinfuhren im gleichen Zeitraum nur um 8,7 % bzw. 12,5 % zunahmen. Die höchsten Steigerungsraten erzielten F, E und DK. Westdeutsche Exporte wurden in die neuen Bundesländer umgelenkt. Infolgedessen verminderten sich die D-Handelsbilanzüberschüsse. Welt: 112 Mrd. DM (1990), 29,9 Mrd. DM (1991); EU-MS: 65,2 Mrd. DM (1990), 25,5 Mrd. DM (1991); Einbußen insbesondere gegenüber F, GB und I.

1992 klang die einigungsbedingte Importkonjunktur allmählich ab. Aufgrund der allgemeinen Konjunkturschwäche auch in D gingen die deutschen Einfuh-

ren aus den EU-MS wie die Gesamteinfuhren um 0,9 % zurück. Damit verbesserte sich die Handelsbilanz mit fast allen EU-MS; insbesondere mit F, B/Lux und I. Die Überschüsse stiegen 1992 wieder an: Welt: 41,4 Mrd. DM, EU 12: 32,6 Mrd. DM.

1993 erlebte D einen spürbaren Konjunkturrückgang. Sowohl die Ein- als auch Ausfuhren gingen weltweit zurück (-10 % bzw. -5,8 %). Noch deutlicher waren die Einbußen beim Warenhandel mit den EU-MS (-16,5 % bzw. -13,5 %). Der Anteil der EU-MS am D-Gesamthandel ging von 53,4 % (1992) auf 49,3 % (1993) zurück. Gleichzeitig verbesserten sich infolge der geringeren Abnahme der Ausfuhren die deutschen Handelsbilanzüberschüsse gegenüber fast allen EU-MS (Ausnahmen: I und E). Möglicherweise sind die Zahlen für die EU-MS durch die Umstellung der statistischen Erfassungsmethoden im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 überzeichnet. Diese Umstellung hat die traditionellen Abweichungen der D-Statistiken von den nationalen Statistiken der EU-MS noch verstärkt.

1994 ist aufgrund weitweiter Konjunkturerholung und verbesserter Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland insgesamt eine deutliche Belebung des D-Außenhandels zu verzeichnen: Dabei fiel die Zunahme des Handels mit den EU-MS (Einfuhren: +7,6 %, Ausfuhren: 8,7 %) geringer aus als die Steigerung des D-Gesamthandels (Einfuhren: +8,3 %, Ausfuhren: +10,0 %). Aufgrund der deutlicheren Steigerung der Exporte verbesserten sich die Handelsbilanzsalden mit den EU-MS; insbesondere mit F, GB und NL.

Insgesamt sind die Handelsbilanzüberschüsse mit allen EU-MS und weltweit nach dem Einbruch 1991 wieder angestiegen, ohne bisher das Niveau von 1990 zu erreichen. Dies gilt vor allem im Handel mit F, I und E; letztere dürften von der Abwertung ihrer Währungen gegenüber der DM profitiert haben.

Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland **)
(Angaben in Mrd. DM)

		1990	1991	1992	1993	1994	1. Hj. 1994	1. Hj. 1995	Anteil am D- Außenh. 1. Hj. 1995 in %
Belgien/Lux	E*)	40,1	45,9	44,8	34,0	37,5	18,6	21,2	6,7
	A*)	48,1	48,7	49,6	42,7	45,9	22,5	24,6	6,8
	S*)	8,0	2,8	4,8	8,7	8,4	3,9	3,4	
Dänemark	E	11,1	13,4	14,4	10,6	11,0	5,2	5,7	1,8
	A	12,2	12,4	13,0	11,3	12,6	6,1	6,8	1,9
	S	1,1	- 1,0	- 1,4	0,7	1,6	0,9	1,1	
Frankreich	E	65,8	78,9	76,4	65,4	67,7	33,6	34,4	10,9
	A	84,6	87,5	87,0	77,3	82,1	40,5	43,2	12,0
	S	18,8	8,6	10,6	11,9	14,4	6,9	8,7	
Griechenland	E	3,6	3,8	3,7	3,3	3,1	1,6	1,4	0,5
	A	6,4	6,4	7,6	6,4	5,7	3,0	2,7	0,8
	S	2,8	2,6	3,9	3,1	2,6	1,4	1,3	
Großbritannien ..	E	37,4	42,7	43,6	35,5	38,1	18,7	20,2	6,4
	A	55,3	50,7	52,0	50,3	54,8	26,6	29,0	8,0
	S	17,9	8,0	8,4	14,8	16,7	7,9	8,8	
Irland	E	4,7	5,4	6,2	6,0	6,7	3,1	3,7	1,2
	A	2,7	2,9	2,9	2,8	3,1	1,7	1,5	0,4
	S	- 2,0	- 2,5	- 3,3	- 3,2	- 3,6	- 1,4	- 2,3	
Italien	E	52,2	59,7	58,5	48,2	51,6	24,8	26,5	8,4
	A	60,3	61,3	62,4	47,5	51,9	26,1	27,7	7,7
	S	8,1	1,6	3,9	- 0,7	0,3	1,3	1,2	
Niederlande	E	56,6	62,7	61,2	50,0	50,1	25,2	26,6	8,4
	A	54,9	56,1	55,7	48,3	51,4	24,9	26,7	7,4
	S	- 1,7	- 6,6	- 5,4	- 1,7	1,3	- 0,2	0,2	
Portugal	E	4,7	5,6	5,9	5,4	5,6	2,7	3,1	1,0
	A	6,0	7,5	7,1	6,2	5,8	2,9	3,2	0,9
	S	1,3	1,9	1,2	0,8	0,2	0,2	0,1	
Spanien	E	13,0	16,9	17,1	14,7	17,0	8,7	10,3	3,3
	A	22,9	26,5	27,4	20,5	21,7	10,6	12,7	3,5
	S	9,8	9,6	10,3	5,8	4,7	1,9	2,5	
EU - 12	E	289,3	334,9	331,7	272,9	288,3	142,1	153,2	48,6
	A	353,4	360,0	364,7	313,2	335,0	165,0	178,2	49,4
	S	64,1	25,1	33,0	40,3	46,7	22,8	25,0	
Finnland	E	5,9	6,6	6,6	5,6	7,0	3,3	3,4	1,1
	A	7,3	5,8	5,7	4,7	5,4	2,6	3,3	0,9
	S	1,4	- 0,7	- 0,9	- 1,0	- 1,6	- 0,8	- 0,1	
Österreich	E	24,7	26,9	28,0	26,4	29,4	14,2	11,4	3,6
	A	37,2	39,6	39,9	37,3	39,7	19,6	19,2	5,3
	S	12,5	12,6	11,9	10,9	10,3	5,5	7,9	
Schweden	E	13,4	14,5	14,1	12,5	14,0	6,8	6,4	2,0
	A	17,1	15,0	14,6	12,7	15,3	7,2	8,7	2,4
	S	3,6	0,5	0,5	0,1	1,3	0,4	2,3	
EU - 15	E	333,4	382,9	380,4	317,5	338,7	166,5	174,3	55,4
	A	415,0	420,4	424,9	367,8	395,4	194,4	209,5	58,1
	S	81,6	37,5	44,6	50,3	56,7	27,9	35,2	
Gesamt	E	573,5	643,9	637,5	566,5	611,2	301,1	314,9	
	A	680,9	665,8	671,2	628,4	685,1	339,4	360,6	
	S	107,4	21,9	33,7	61,9	73,9	38,3	45,7	

*) E = Einfuhren/A = Ausfuhren/S = Saldo

**) Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Die Daten für 1994 und 1995 sind vorläufig.

Abweichen der Salden durch Runden bedingt. (Hinweis: Quelle: Statistisches Bundesamt, z. T. erhebliche Abweichungen zu den Berechnungen der nat. statist. Ämter der EU-MS)

Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland **)
(Veränderungen in % gegenüber entsprechendem Vorjahreszeitraum)

		1990	1991	1992	1993	1994	1. Hj. 1995
Belgien/Lux	E*)	13,1	14,5	- 2,3	- 24,1	10,1	13,9
	A*)	3,7	1,3	1,7	- 13,8	7,3	9,4
Dänemark	E	18,6	20,1	7,3	- 26,6	4,2	10,5
	A	- 1,6	2,1	4,6	- 12,9	11,5	13,0
Frankreich	E	6,6	19,8	- 3,1	- 14,4	3,4	2,5
	A	- 0,7	3,4	- 0,6	- 11,1	6,2	6,6
Griechenland	E	1,1	7,7	- 4,0	- 9,4	- 6,2	- 10,5
	A	- 2,3	0,0	17,7	- 15,9	- 10,2	- 10,0
Großbritannien	E	6,2	14,1	2,1	- 18,6	7,5	8,3
	A	- 8,0	- 8,3	2,5	- 3,2	8,9	9,0
Irland	E	8,1	13,8	14,6	- 3,3	11,7	19,2
	A	- 8,1	5,1	2,1	- 5,7	12,8	- 14,2
Italien	E	13,9	14,5	- 2,1	- 17,6	7,1	6,7
	A	0,4	1,6	1,8	- 23,9	9,3	6,0
Niederlande	E	7,4	10,7	- 2,4	- 18,3	0,3	5,6
	A	- 0,2	2,2	- 0,6	- 13,3	6,5	7,2
Portugal	E	18,5	18,5	5,2	- 9,5	3,8	15,1
	A	6,9	25,6	- 5,2	- 13,3	- 5,6	11,7
Spanien	E	22,5	29,5	1,2	- 14,1	16,0	18,2
	A	4,6	15,8	3,5	- 25,3	5,7	19,6
EU - 12	E	10,1	15,8	- 1,0	- 17,7	5,6	7,8
	A	- 0,8	1,9	1,3	- 14,1	7,0	8,0
Finnland	E	10,1	11,8	- 0,5	- 13,8	24,0	1,5
	A	- 7,9	- 19,8	- 3,0	- 17,8	15,7	30,7
Österreich	E	9,6	8,7	4,1	- 5,7	13,3	- 19,9
	A	3,9	6,3	0,9	- 6,7	6,7	- 2,1
Schweden	E	2,2	7,9	- 2,8	- 11,0	11,9	- 6,2
	A	- 9,5	- 12,3	- 2,4	- 13,3	20,9	20,8
EU - 15	E	9,7	14,9	- 0,7	- 16,5	6,7	4,7
	A	- 0,9	1,3	1,1	- 13,4	7,5	7,8
Gesamt	E	4,7	12,3	- 1,0	- 11,1	7,9	4,6
	A	- 0,2	- 2,2	0,8	- 6,4	9,0	6,2

*) E = Einfuhren/A = Ausfuhren

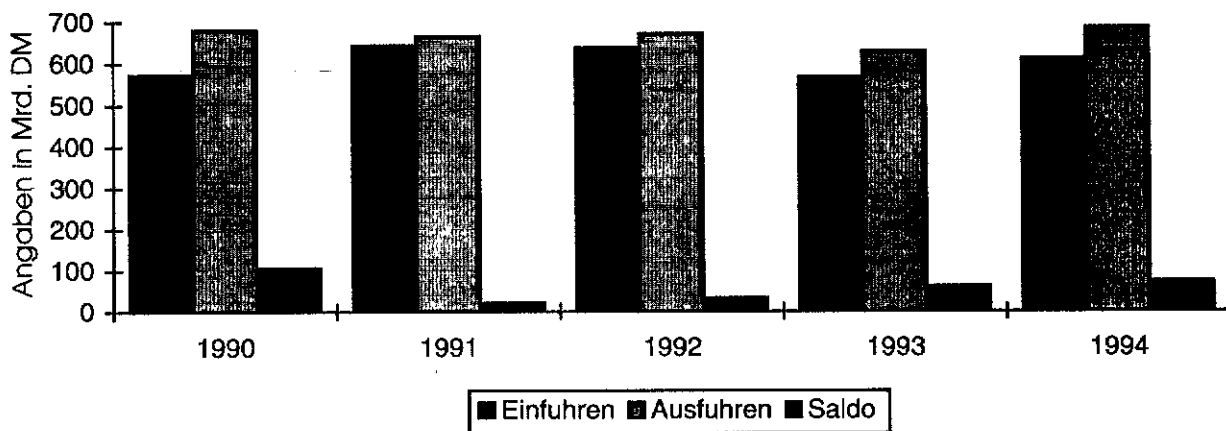
**) Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990

(Hinweis: Sämtliche Daten basieren auf Angaben des Statistischen Bundesamtes.

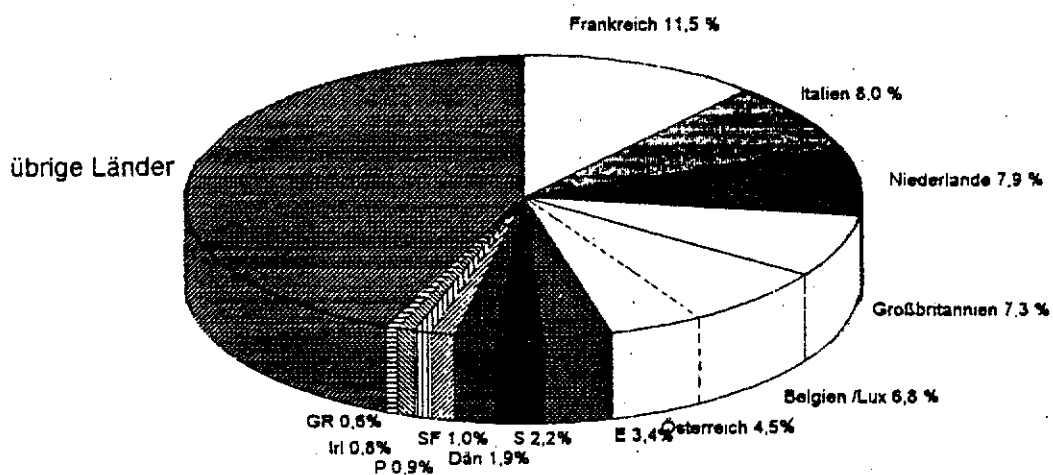
Im Vergleich zu den Berechnungen der nationalen statistischen Ämter der EU-Mitgliedstaaten ergeben sich zum Teil erhebliche Unterschiede.)

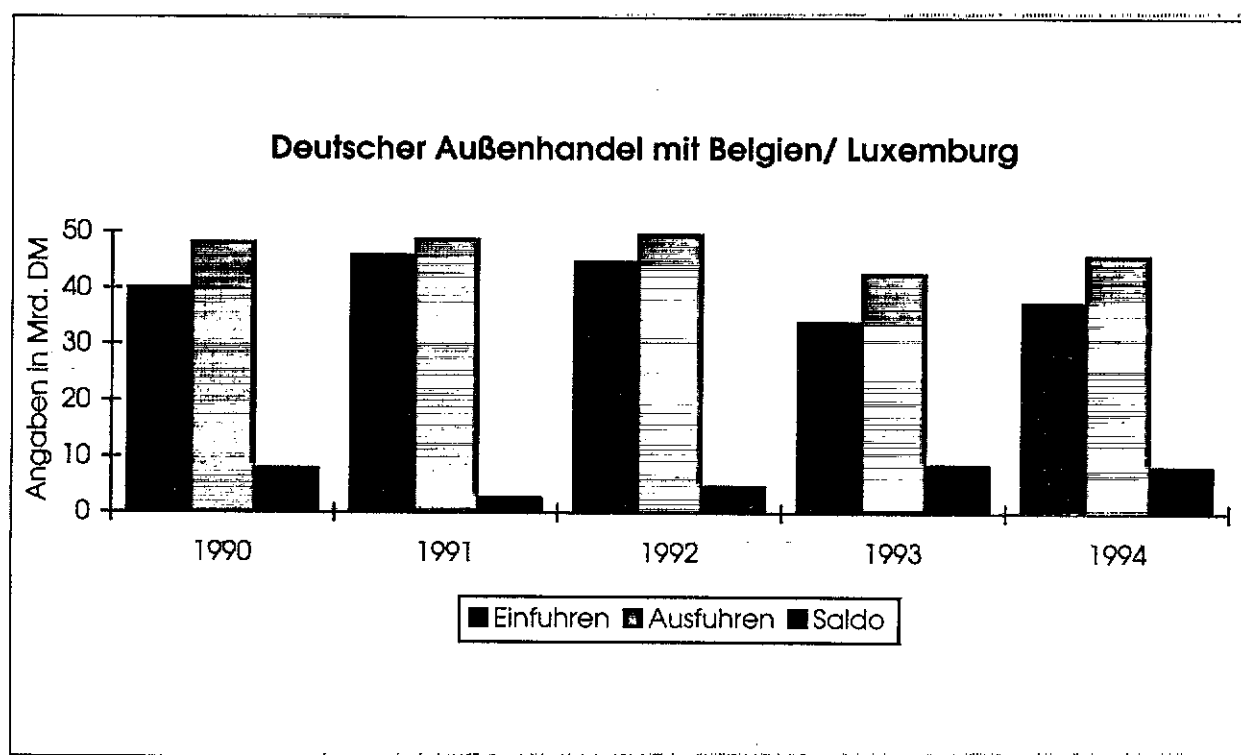
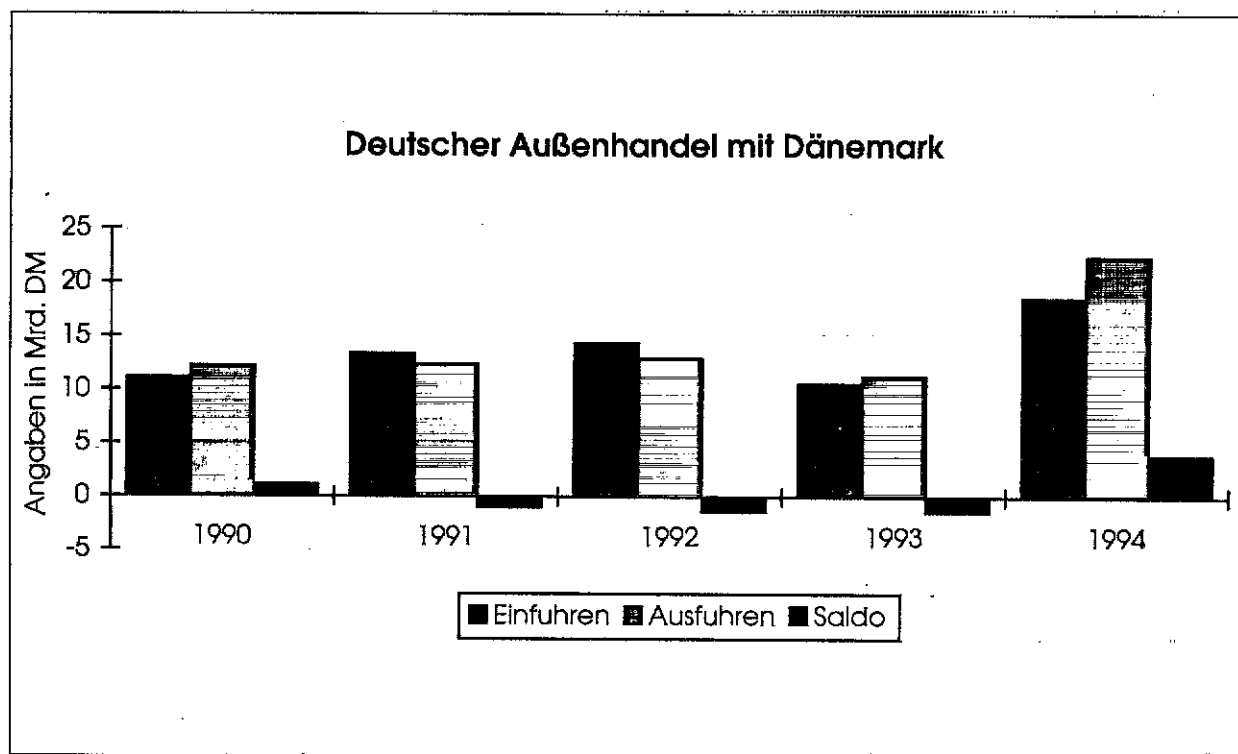
Die Zahlen für 1994 und 1. Halbjahr 1995 sind vorläufig.

Deutscher Außenhandel insgesamt

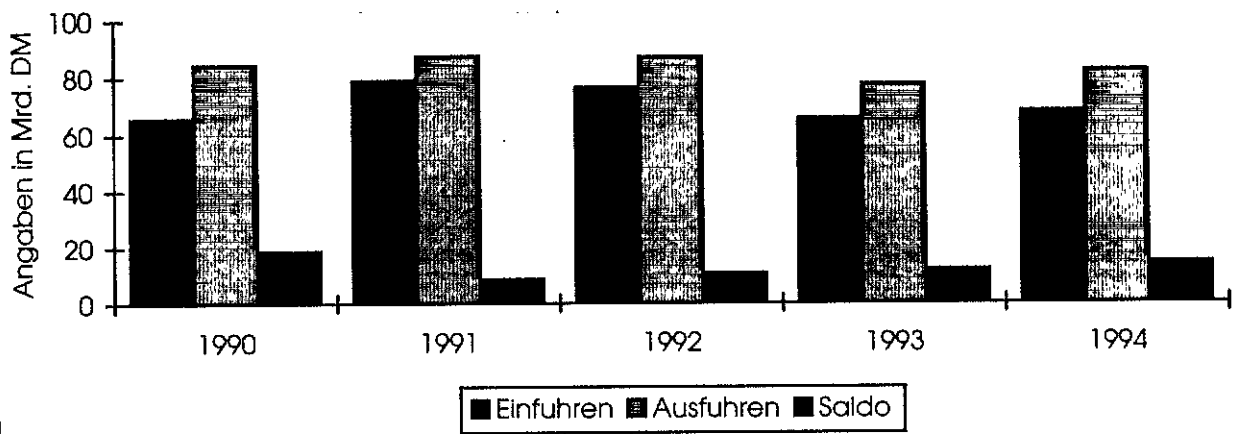


Außenhandelsanteile nach den EU-Mitgliedstaaten im ersten Halbjahr 1995

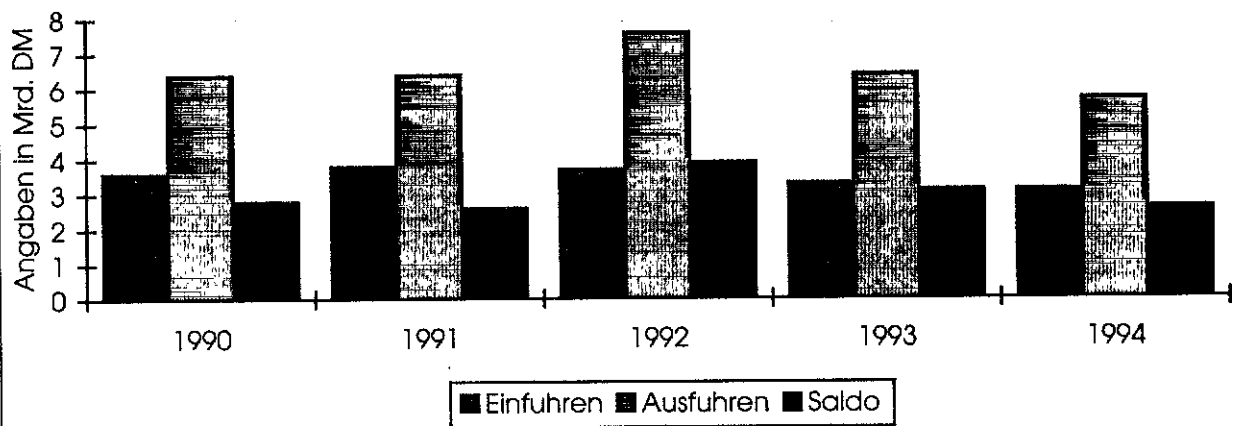


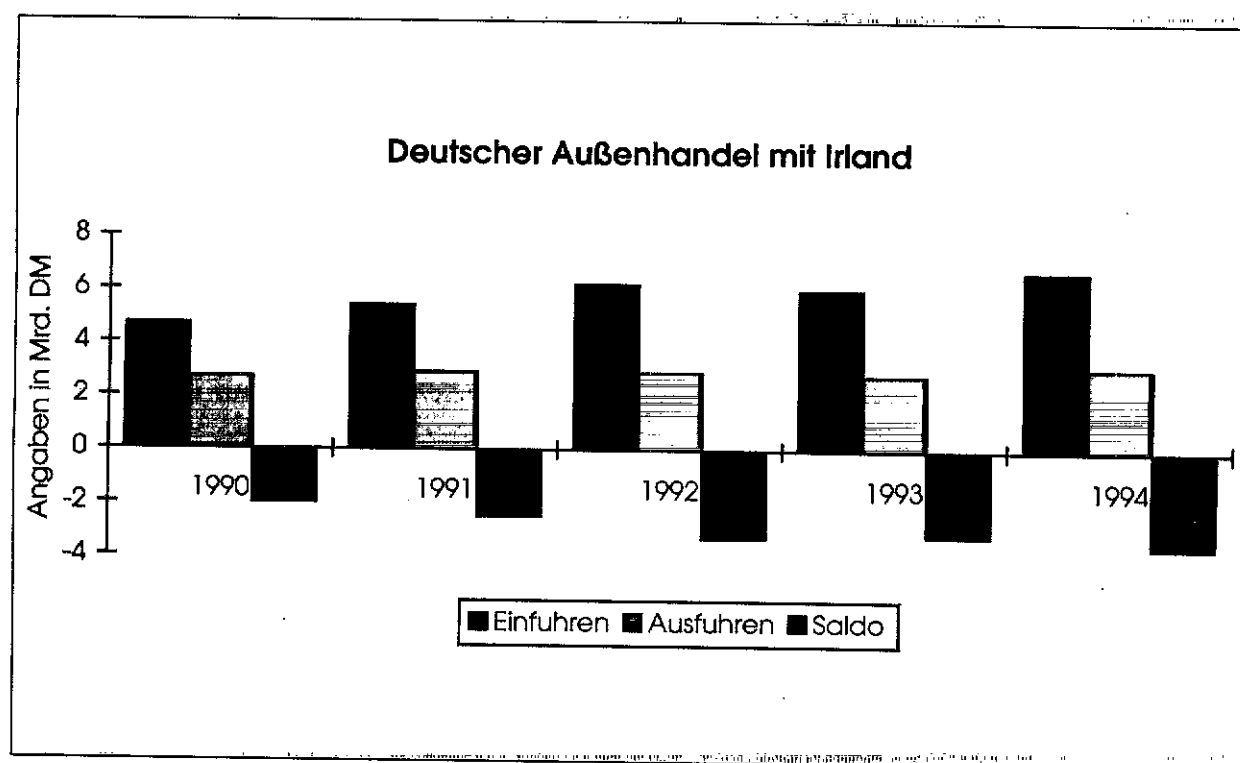
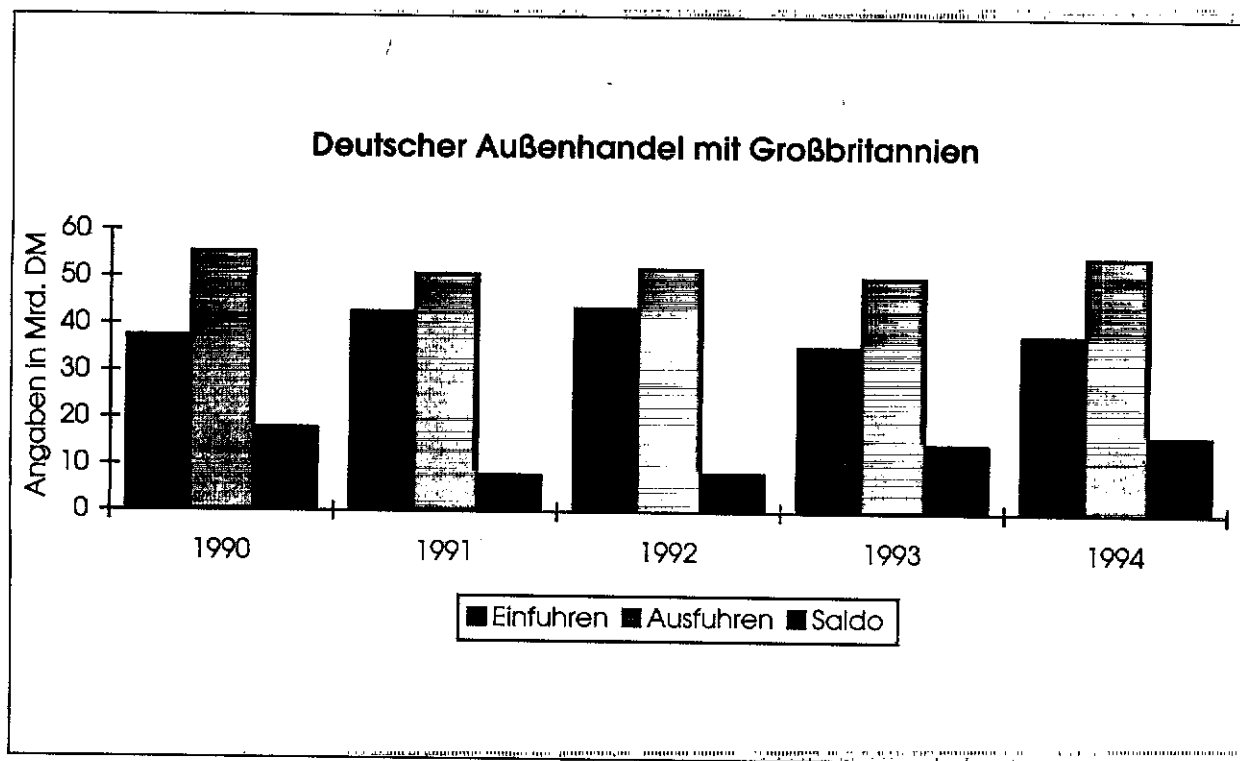


Deutscher Außenhandel mit Frankreich

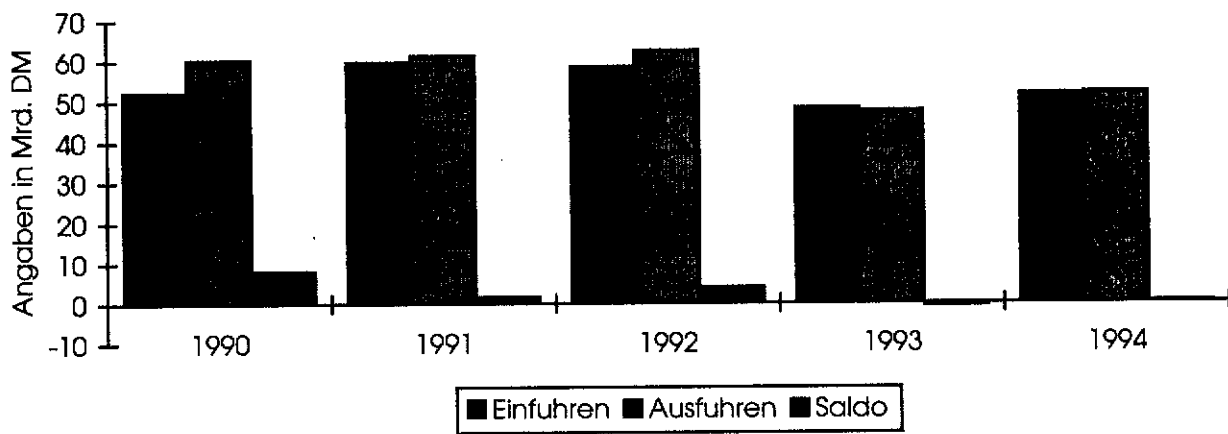


Deutscher Außenhandel mit Griechenland

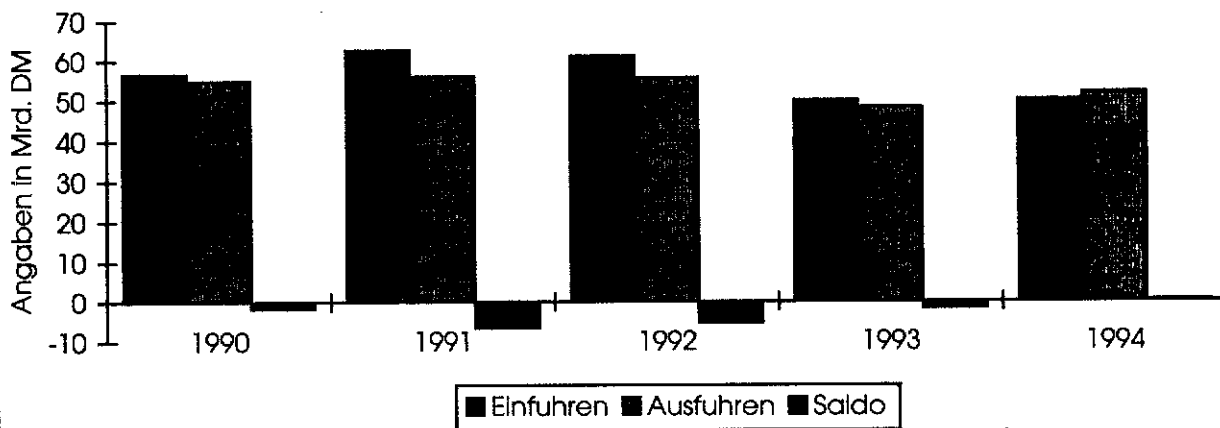


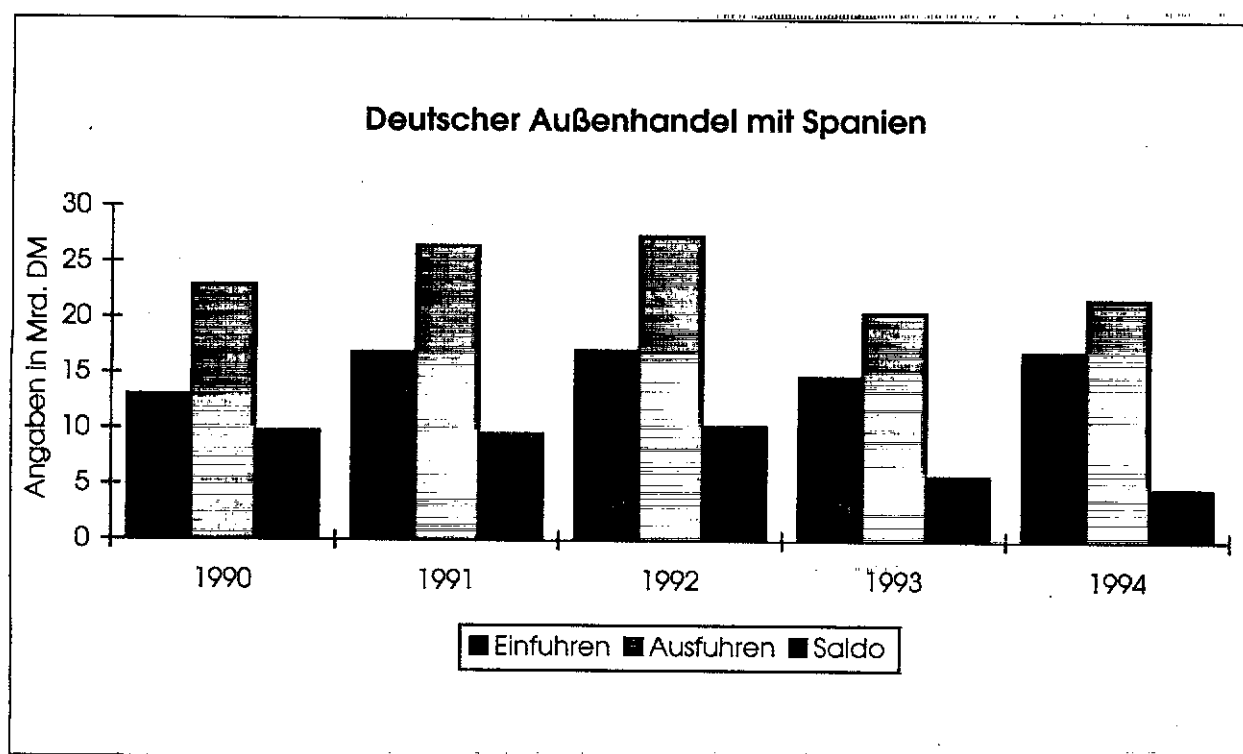
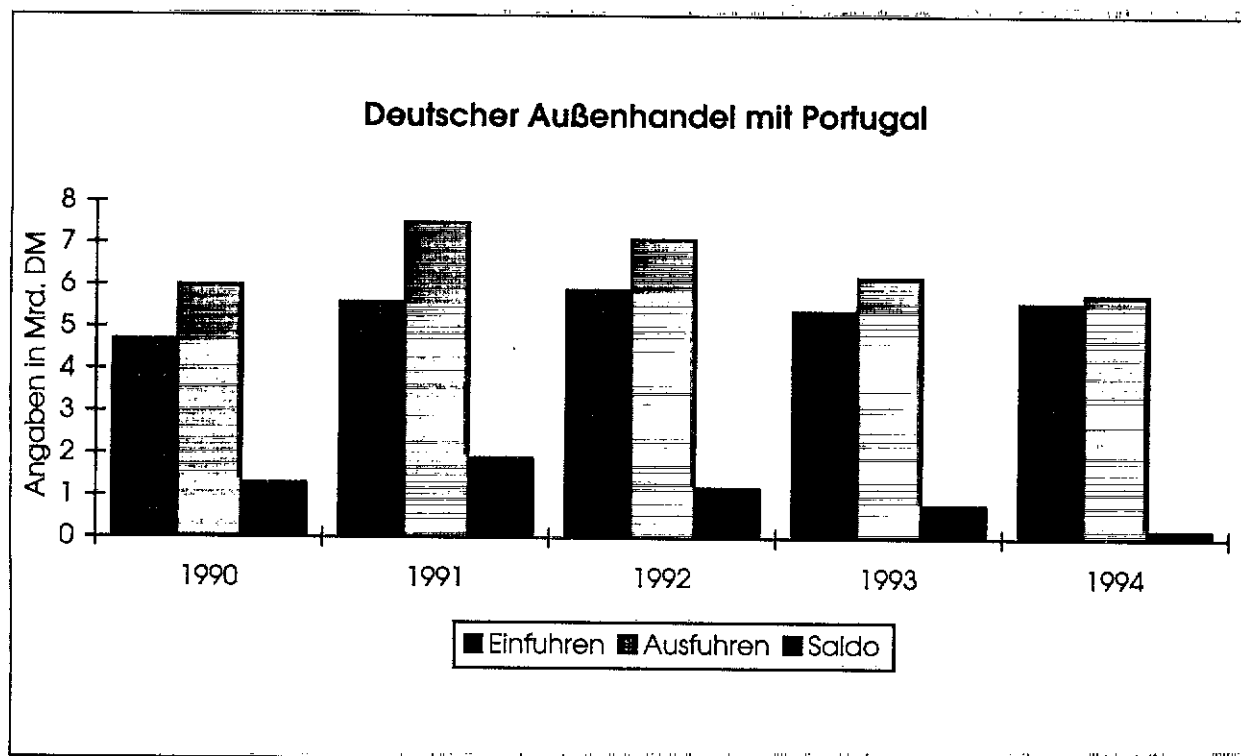


Deutscher Außenhandel mit Italien

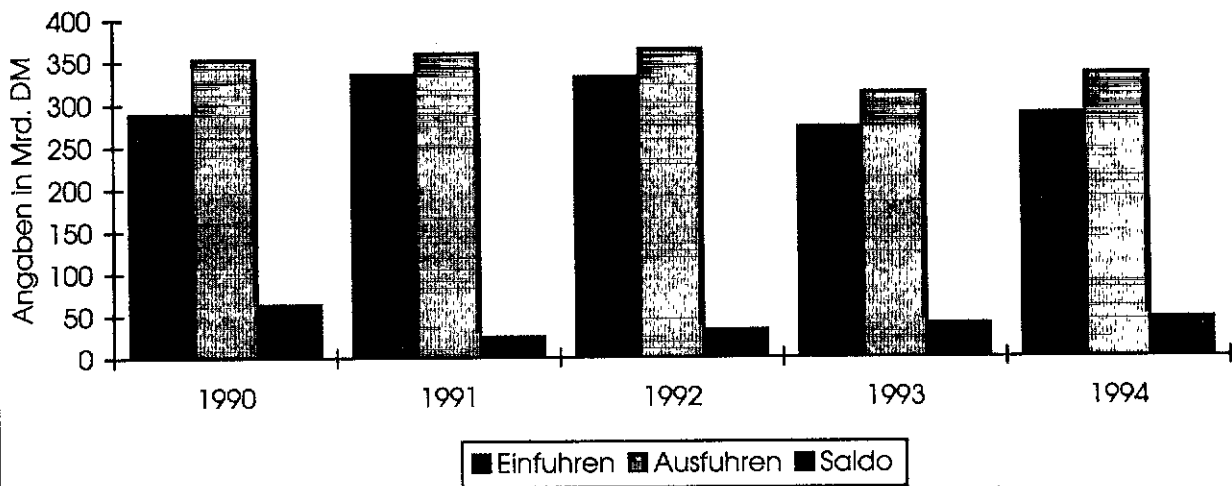


Deutscher Außenhandel mit den Niederlanden

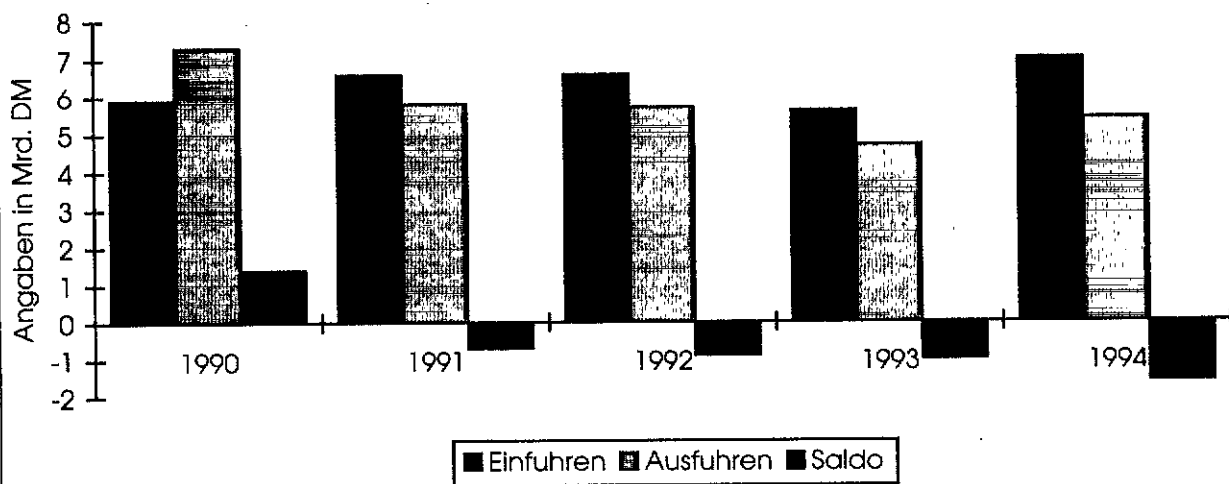


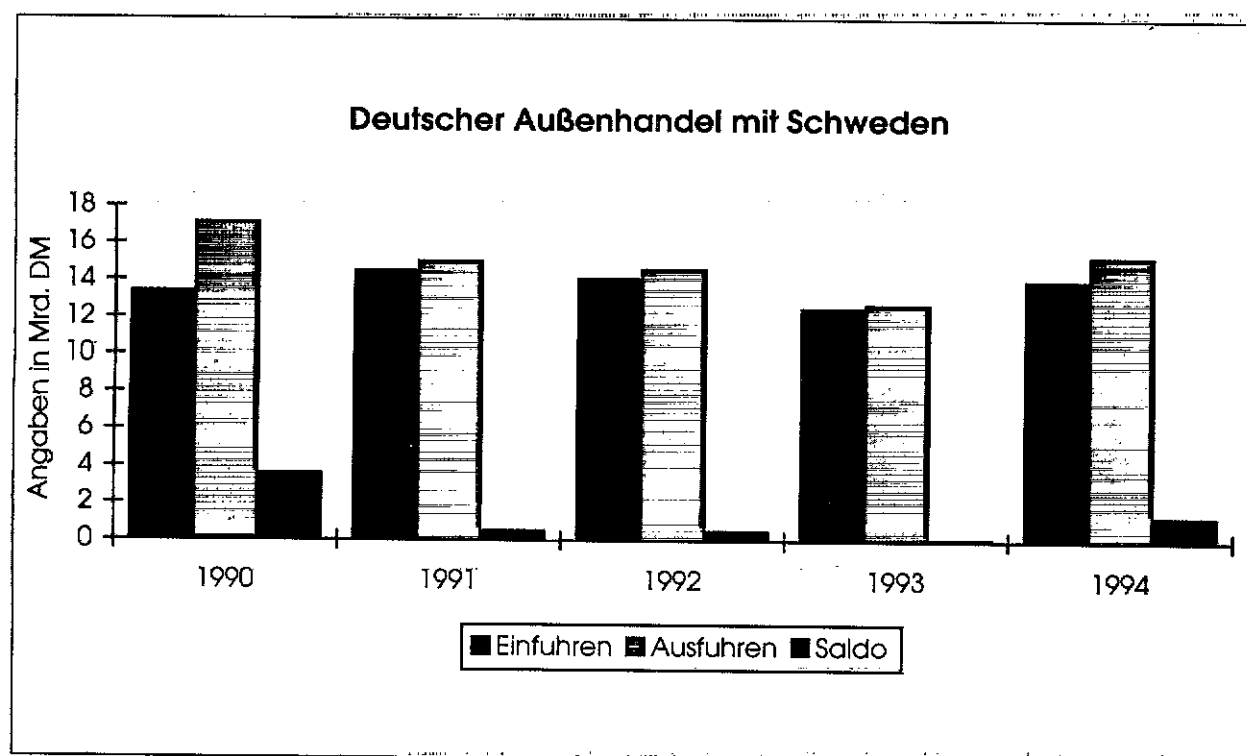
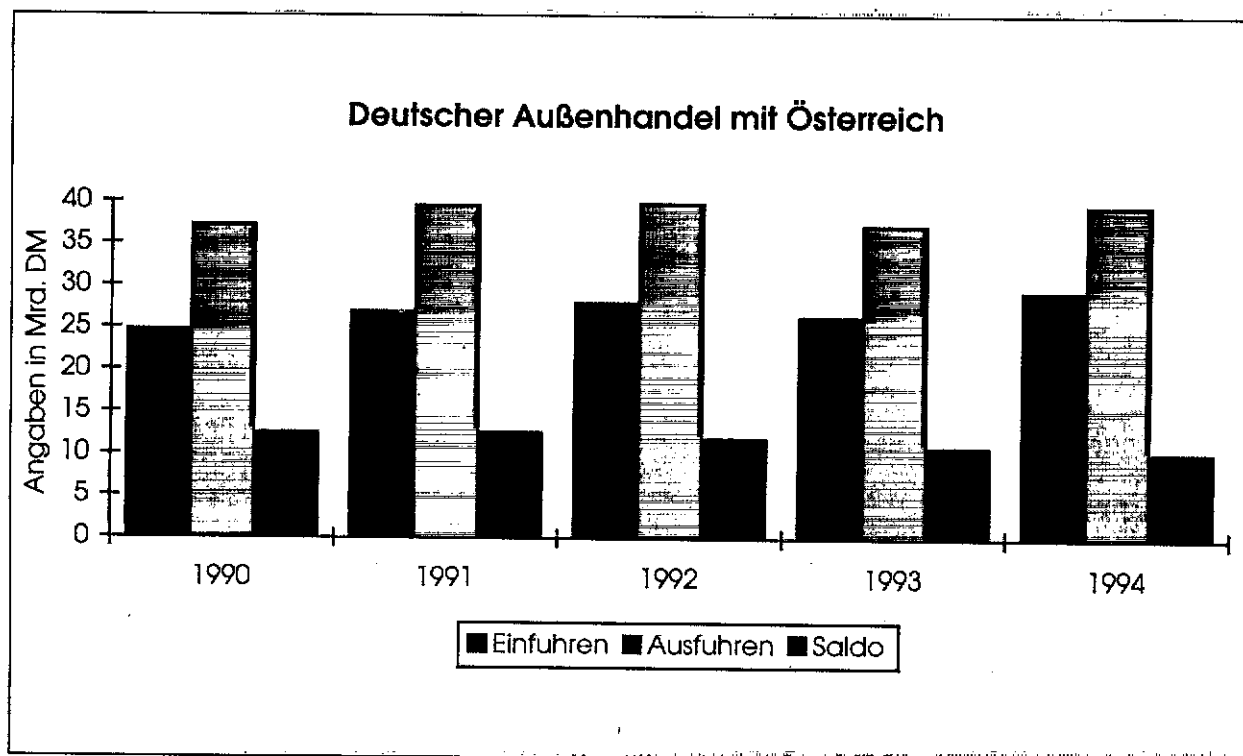


Deutscher Außenhandel mit den EU-MS (12)

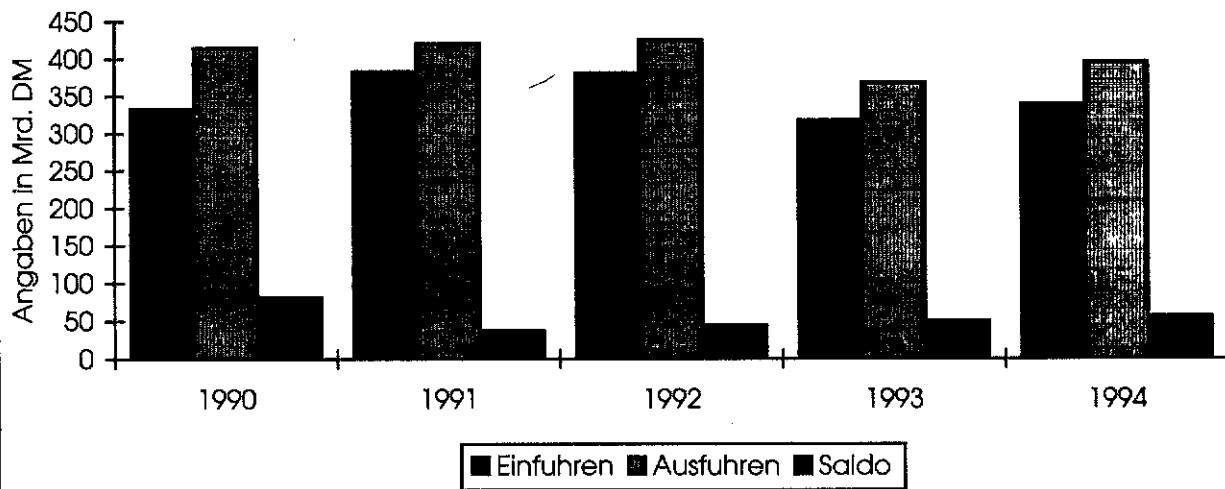


Deutscher Außenhandel mit Finnland





Deutscher Außenhandel mit den EU-MS (15)



V. Sachregister

Abfalldeponien	215.	Berufsbildungsprogramm LEONARDO	244.
Abfälle, Überwachung und Kontrolle der Verbringung in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft	214.	Beschäftigungspolitisches Mehrjahresprogramm der Bundesregierung und Beschäftigungsbericht von Rat und Kommission	197.
Abschluß der Halbzeitüberprüfung des Lomé IV-Abkommens	342.	Betriebsübergangs-Richtlinie	203.
Afghanistan, Nepal, Sri Lanka	324.	Betrugsbekämpfung	94.
Afrika	329.	Bilaterale Textilabkommen der EU mit Drittstaaten	263.
Agrarhandelsbeziehungen	169.	Bildungspolitik, Strukturierter Dialog	251.
Agrarmonetäre Entwicklungen	168.	Binnenmarkt, Aktionsprogramm für das gemeinschaftliche Zollwesen	99.
Agrarpreisverhandlungen 1995/96	166.	Binnenmarkt, Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte	119.
Ägypten	302.	Binnenmarkt, Stand der Verwirklichung und horizontale Vorhaben	98.
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Verhütung der Drogenabhängigkeit	234.	Binnenmarkt, Übereinkommen über Insolvenzverfahren	101.
Aktionsrahmen Öffentliche Gesundheit	233.	Binnenmarkt, Zusammenarbeit im Zollwesen	100.
Algerien	301.	Binnenschifferpatente, Harmonisierung der Bedingungen	187.
Allgemeine Zollpräferenzen	260.	Biologische Vielfalt, 2. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Biologische Vielfalt (Jakarta, 6.-17. November 1995)	225.
Angola	331.	Blut und Blutprodukte	239.
Arbeitslosigkeit	70.	Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen	186.
Arbeitsmittel	198.	Bodenübersäuerung	216.
Aromastoffe in Lebensmitteln	109.	Bosnien-Herzegowina	288.
Arzneimittelrecht, EG-Verordnungen zur Änderung bestehender Arzneimittelzulassung im zentralen und dezentralen Verfahren sowie zur Pharmakovigilanz	104.	Burundi	338.
Arzneimittelrecht, Europäische Arzneimittelagentur	103.	Chile	317.
Arzneimittelsektor, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherung	242.	China	327.
ASEAN und europäisch-asiatisches Gipfeltreffen	356.	CITES, Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten	217.
Asien, EU-Informationszentren	320.	CO ₂ -Emissionen	97.
Asien, EU-Kooperationsverträge	321.	Commission for Sustainable Development (CSD), 3. Tagung	224.
Asienstrategie	319.	Datenbanken, Rechtsschutz	164.
Assoziierte Staaten in Mittel- und Osteuropa: Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Rumänien und Bulgarien	277.	Datenschutzpolitik	66.
Asylpolitik	362.	Deregulierung des Gemeinschaftsrechts	54.
Äthiopien	336.	Deregulierung im Energiebereich	55.
Ausschuß der Regionen	38.	Deutsche Sprache	39.
Außenwirtschaftsverkehr, Beschränkungen auf der Grundlage von Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen	261.	Deutsche Sprache, Europäischer Gerichtshof	43.
Australien und Neuseeland	328.	Deutsche Sprache, Europäisches Parlament	40.
Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen, Verstärkung der Beaufsichtigung	118.	Deutsche Sprache, Kommission	42.
Beihilfen für den Schiffbau	139.	Deutsche Sprache, Rat	41.
Beihilfen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE), Gemeinschaftsrahmen	140.	Dieselmotoren, Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	209.
Beihilfenpolitik, Stahlindustrie	141.	Drogenbekämpfung und Terrorismus, Zusammenarbeit	345.
Berichte der Organe der Europäischen Union zum Funktionieren des EU-Vertrages	3.		

EAGFL, Abteilung Ausrichtung	93.	EuGH-Urteil, Umsetzung des EG-Abfallrechts	18.
EAGFL, Abteilung Garantie	92.	EuGH-Urteil, Vertragsverletzung Deutschlands durch nicht angemessene Umsetzung der Richtlinien 88/295/EWG und 89/440/EWG über das öffentliche Auftragswesen	24.
EG-Bedienstete, Entwicklung der Gehälter	45.	EuGH-Urteil, vorläufiger Rechtsschutz	29.
EG-Eigenmittelbeschuß	87.	EuGH-Urteil, Warenverkehrsfreiheit für Eiskremriegel mit „+10 %“-Werbeaufdruck	23.
EG-Öko-Audit-Verordnung, Anerkennung der britischen, irischen und spanischen Normen im Umweltmanagement	222.	Euro-Info-Centren	84.
EGKS-Wohnungsbauprogramm 1993-1997	150.	Europa der Bürger, Unionsbürgerschaft	61.
Elternurlaub, Beweislast und Teilzeit	199.	Europäische Beobachtungsstelle für die KMU	83.
Energieeinsparung bei Kühl- und Gefriergeräten	116.	Europäische Drogenbeobachtungsstelle	238.
Entsenderichtlinie	202.	Europäische Investitionsbank (EIB)	147.
Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs	190.	Europäische Kommission	9.
Entwicklungspolitik, Schwerpunkte	266.	Europäische Raumordnung	149.
Erfahrungen mit der Zusammenarbeit im Justizbereich	358.	Europäische Schulen	246.
Erweiterung	63.	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	91.
Estland, Lettland und Litauen	278.	Europäischer Entwicklungsfonds (EEF)	267.
Etikettierung von Lebensmitteln	108.	Europäischer Führerschein	184.
EU-Golfkooperationsrat (GCC)	308.	Europäischer Investitionsfonds (EIF)	148.
EuGH, Entscheidungen	15.	Europäischer Rechnungshof, Zuverlässigkeitserklärung	36.
EuGH, neue Verfahren	35.	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	275.
EuGH, Verfahrensdauer	10.	Europäisches Hochgeschwindigkeitsbahnnetz, Interoperabilität	181.
EuGH-Gutachten zum Rahmenabkommen über Bananen	34.	Europäisches Musterrecht	162.
EuGH-Urteil, Anrechnung von Rentenbeitragszeiten im deutsch-französischen Verhältnis	31.	Europäisches Parlament (EP), Anzahl der Mandate	6.
EuGH-Urteil, Anwendung eines EG-Türkei-Assoziationsratsbeschlusses auf türkischen Arbeitnehmer einer niederländischen Fernspedition	21.	Europäisches Parlament (EP), Rechtsetzung, Resolutionen	7.
EuGH-Urteil, Ausschluß geringfügig Beschäftigter von der Sozialversicherung	32.	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)	80.
EuGH-Urteil, Begriff des Kindes in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68	17.	Europäisches Währungsinstitut (EWI)	77.
EuGH-Urteil, Bestätigung der Unternehmensregisterverordnung	30.	Europäisches Währungssystem (EWS)	78.
EuGH-Urteil, Besteuerung des Einkommens von Gebietsfremden	16.	Europarteneriat	85.
EuGH-Urteil, Bremisches Gleichstellungs-gesetz	26.	EUROPOL	368.
EuGH-Urteil, Deutsche Ausfuhrbestimmungen für Dual-use-Güter mit Gemeinschaftsrecht vereinbar	27.	Export von Rüstungsgütern	350.
EuGH-Urteil, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Stücklohnsystem	20.	Exportkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use), europäische Harmonisierung	264.
EuGH-Urteil, EG-Bananenmarktordnung	28.	Fischereistruktur	179.
EuGH-Urteil, grenzüberschreitender Finanz-vertrieb	19.	Forschungspolitik, Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Drittstaaten	232.
EuGH-Urteil, keine Vertragsverletzung durch Nichtanwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Fall Wärmekraftwerk Großkrotzenburg	25.	Forschungspolitik, Fortführung der deutschen Initiativen	228.
EuGH-Urteil, Rechtswidrigkeit der Richtlinie 93/89/EWG über die Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenutzungsgebühren im LKW-Güterverkehr	22.	Forschungsprojekte, Gründung von Task forces	231.
EuGH-Urteil, Transfersystem und Ausländer-klauseln im Berufsfußball	33.	Forschungsrahmenprogramm, viertes – Finanzielle Anpassung infolge des Beitritts von Österreich, Schweden und Finnland	230.
		Forschungsrahmenprogramm, viertes – spezifische Programme	229.
		Fortgeschrittene Fernsehdienste, Einführung in Europa	128.
		Frauenpolitik	255.
		Fremdsprachenunterricht	247.
		Fusionskontrolle	137.
		Futtermittelrecht	174.

Gabun	333.	Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen den Verwaltungen in der EU (IDA)	152.
Gambia	341.	Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinsame Fischereipolitik	178.
Gefährliche Güter, Beförderung auf der Schiene	183.	Internationales Kaffee-Übereinkommen	271.
Gefährliche Güter, Benennung eines Gefahrgutbeauftragten	182.	Internationales Kakao-Übereinkommen	272.
Geheimschutz, Schutzmaßnahmen für als Verschlusssachen eingestufte Informationen innerhalb der Europäischen Union	67.	Internationales Naturkautschuk-Übereinkommen	273.
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Überblick	343.	Internationales Tropenholz-Übereinkommen	274.
Gemeinsame Handelspolitik	259.	Israel	305.
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	270.	IVU, integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	220.
Gemeinschaftspatent	161.	Japan	313.
Gentechnik	240.	Jordanien	304.
Gericht erster Instanz, Änderung der Verfahrensordnung infolge des Inkrafttretens der Markenverordnung	13.	Jugendpolitik	254.
Gericht erster Instanz, Übertragung von Antidumpingverfahren	14.	Kabelfernsehtetze, Nutzung für Telekommunikationsdienste	129.
Gesamtangmengen und Quoten für 1996 im EU-Meer und im externen Bereich	175.	Kanada	312.
Gesundheitsberichterstattung, Aktionsprogramm der Gemeinschaft	237.	Kleine und mittlere Unternehmen, Mittelstandspolitik	82.
Gesundheitsschutzerfordernisse, Integration in die Gemeinschaftspolitiken	235.	Kleine und mittlere Unternehmen, Partnerschaft 1995	86.
Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft	236.	Klimaschutzpolitik, gemeinschaftliche	205.
Gewässer, ökologische Qualität	213.	Kroatien	289.
Gewässerschutzpolitik, europäische	211.	Kuba	318.
Globale Abrüstungsbemühungen	351.	Küstengebiete, integriertes Management	212.
Grünbuch über den Zugang der Verbraucher zum Recht	156.	Lastenteilung bei der Aufnahme von Flüchtlingen	364.
Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst	157.	Lateinamerika	314.
Grundstoffpolitik, Schwerpunkte	269.	Lebensbegleitendes Lernen, Europäisches Jahr	248.
Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge	134.	Libanon	303.
Handelsverkehr mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft	172.	LIFE, Finanzierungsinstrument für die Umwelt	219.
Harmonisierter Verbraucherpreisindex	79.	Luftqualität, Beurteilung und Kontrolle	207.
Haushalt 1995	88.	Luftverschmutzung, Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten durch Schaffung eines Austauschs von Informationen und Daten aus den Meßnetzen und einzelnen Stationen	208.
Haushalt, Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten	90.	Luftverunreinigung, Emissionen von Kraftfahrzeugen (leichte Nutzfahrzeuge)	210.
Haushaltsplan 1996	89.	Malta, Zypern	298.
Haushaltspolitische Entwicklungen	71.	Marokko	300.
Hochschulabschlüsse, Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung in Europa	250.	Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)	290.
Hochschule und Berufsbildung, Kooperationsabkommen EG-USA und EG-Kanada	252.	Medienpolitik	253.
Humanarzneimittel	243.	Medizinprodukte	105.
Illegale Zuwanderung, Bekämpfung	365.	Menschenrechte	354.
Indien	322.	MERCOSUR	315.
Industriepolitik	81.	Mexiko	316.
Inflation	69.	Mittelmeerländer, Europa-Mittelmeer Partnerschaft	296.
Informationsgesellschaft	151.	Mobilkommunikation, Einführung Wettbewerb	126.
		MOEL, agrarpolitische Regelungen in den Europa-Abkommen	284.
		MOEL, Beitrittsanträge zur EU	281.

MOEL, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der EU	287.	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Verfahrensregelungen)	113.
MOEL, Handelspolitik	283.	Rückstandskontrollen	111.
MOEL, Rolle der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	285.	Sao Tomé und Principe	334.
MOEL, Strukturierter Dialog	280.	Satellitenkommunikation	125.
MOEL, Weißbuch zur Integration in den Binnenmarkt	282.	Schengener Übereinkommen	65.
Montrealer Protokoll, 7. Vertragsstaatenkonferenz (Wien, 28. November–7. Dezember 1995)	206.	Schiffsausrüstung	189.
		Schweiz, Sektorenverhandlungen	276.
		Schwerpunkte der französischen und spanischen Präsidentschaften, Überblick	1.
NAFO-Kontrollregelungen	176.	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	353.
Nahost-Friedensprozeß	307.	Seeverkehr, Betrieb von Roll-on/Roll-off-Fahrgastfährschiffen	188.
Nahrungsmittelhilfe für NUS	294.	Seeverkehrsstatistik	191.
Natürliches Mineralwasser	110.	Seveso-Richtlinie, Begrenzung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	223.
Netzmaschenöffnungen für stationäre Fanggeräte	177.	Sierra Leone	335.
Neuartige Lebensmittel	107.	Slowenien	279.
Nichtverbreitung chemischer und biologischer Waffen	349.	SOKRATES, gemeinschaftliches Aktionsprogramm	245.
Nigeria	332.	Soziale Dimension im internationalen Handel, Memorandum	201.
Nord-Süd-Dialog	268.	Sozialer Dialog auf Gemeinschaftsebene	204.
Nukleare Nichtverbreitung	348.	Sozialpolitik, Schwerpunkte	196.
		Sozialpolitisches Aktionsprogramm 1995–1997	200.
Offener Netzzugang (ONP)	121.	Sport, Aktivitäten der Europäischen Union	256.
Öffentliches Auftragswesen	138.	Stabilitätspakt für Europa, OSZE	347.
Organisation für Afrikanische Einheit (OAE) und Entwicklungsgemeinschaft für das südliche Afrika (SADC)	355.	Stahlmarkt, Handel mit den NUS	292.
		Stahlmarkt, Handel mit den USA	311.
Pakistan	323.	Stahlmarkt, innergemeinschaftlicher Handel	114.
Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA)	291.	Stahlübereinkommen, multilaterales	262.
Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	160.	Straßenfahrzeuge, Gewichte und Abmessungen	185.
Personelle Integration der neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden	44.	Straßengüterverkehr, Verhandlungen über gegenseitige Transitrechte mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn	193.
PHARE-Programm	286.	Straßenpersonenverkehr, Verhandlungen im Rahmen der Europäischen Verkehrsministerkonferenz	194.
Postdienste, Entwicklung in der Gemeinschaft	130.	Strategie der Heranführung der assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa an die EU	64.
		Strom- und Gasmarkt	115.
Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Beratende Kommission	62.	Strukturfonds, allgemein	142.
Rat der Europäischen Union	8.	Strukturfonds, Einsatz in den alten Ländern und im Westteil Berlins	144.
Rechtliche Zusammenarbeit, Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	361.	Strukturfonds, Einsatz in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins	143.
Rechtliche Zusammenarbeit, Strafsachen	360.	Strukturfonds, Gemeinschaftsinitiativen	145.
Rechtliche Zusammenarbeit, Zivilsachen	359.	Strukturfonds, Operationelle Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft	170.
Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder	367.	Subsidiarität, 2. Jahresbericht der Europäischen Kommission	51.
Reflexionsgruppe zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996	4.	Subsidiarität, Bericht der Reflexionsgruppe an den Europäischen Rat	53.
Reform der europäischen Agrarpolitik 1992	165.	Subsidiarität, bilaterale Gespräche mit anderen Mitgliedstaaten	49.
Regierungskonferenz 1996, Beschluß des Europäischen Rates Madrid	5.	Subsidiarität, Haltung des Bundesrates, der Länder, des Ausschusses der Regionen	50.
Regierungskonferenz 1996, Mandat	2.		
Ruanda	337.		
Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Festsetzung von Höchstmengen)	112.		

Subsidiarität, Tagung des Europäischen Rates in Madrid	52.	Verbraucherpolitische Aktivitäten der EG-Kommission für den Zeitraum von 1996-1998	158.
Subsidiaritätsprinzip, Aktuelle Problemfälle	48.	Verbrauchssteuerharmonisierung	96.
Subsidiaritätsprinzip, Anwendung des Prüfrasters	47.	Vereinte Nationen	352.
Subsidiaritätsprinzip, Jahresbericht der Bundesregierung	46.	Verfahrensrecht, Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Gemeinschaft	12.
Südafrika	330.	Verfahrensrecht, Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union sowie des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	11.
Sudan	340.	Vergleichende Werbung	155.
Südkorea	325.	Verkehrsbeziehungen zur Schweiz	192.
SYNERGY-Programm	117.	Verkehrspolitik, strukturierter Dialog	195.
Syrien	306.	Vertragsabschlüsse im Fernabsatz	154.
Tabakerzeugnisse, Werbung	106.	Vertragsverletzungsverfahren, Gesamtüberblick	57.
TACIS-Programm	295.	Vertragsverletzungsverfahren, Jahresbericht der Kommission	56.
Technische Harmonisierung, Fortschritte	102.	Vertragsverletzungsverfahren, Paketsitzungen	60.
Teilnutzungsrecht an Immobilien	159.	Vertragsverletzungsverfahren, Umsetzung und Anwendung der Richtlinien	59.
Telekommunikation, ordnungspolitischer Rahmen	120.	Vertragsverletzungsverfahren, Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland	58.
Telekommunikationsdienste, Lizenzen	124.	Verwaltungszusammenarbeit in Drittstaaten	344.
Telekommunikationsnetze, Datenschutz	127.	Vietnam	326.
Telekommunikationsnetze, Zusammenschaltung	122.	Visumpolitik, Harmonisierung	366.
Tierschutz/Tiertransport	171.	Weißbuch Lehren und Lernen	249.
Tierseuchen	173.	Welthandelsorganisation (WTO)	257.
Tourismus	131.	Westeuropäische Union (WEU)	346.
Tourismus, Aktionsplan der Gemeinschaft	132.	Wettbewerbsabkommen mit den USA	135.
Tourismus, Erhebung statistischer Daten	133.	Wettbewerbsabkommen mit Kanada	136.
Transatlantische Beziehungen, allgemein	309.	Wirtschaftliche Indikatoren 1995	73.
Transeuropäische Netze	146.	Wirtschafts- und Sozialausschuß	37.
Transeuropäische Telekommunikationsnetze	123.	Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), wichtige Weichenstellungen	74.
Transeuropäisches Verkehrsnetz, Leitlinien für den Aufbau	180.	Wirtschaftslage	68.
Transparenz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs	153.	Wirtschaftspolitik	72.
Trinkwasser	241.	WTO, neue Themen	258.
Tunesien	299.	WWU, deutsche Initiative für einen „Stabilitätspakt für Europa“	76.
Türkei	297.	WWU, weitere konsequente Anwendung der Überwachungsverfahren	75.
Umsatzsteuerharmonisierung; Zweite Vereinfachungs-Richtlinie	95.	Zahlungsbilanzhilfen für NUS	293.
Umweltagentur, Europäische	218.	Zahlungsbilanzkredite der EU an Drittländer, Kriterien	265.
Umweltschutzkonferenz, 3. gesamteuropäische Konferenz der Umweltminister (Sofia, 23. bis 25. Oktober 1995)	227.	Zaire	339.
Umweltverträglichkeitsprüfung	221.	Zusammenarbeit im südasiatischen Raum (SAARC)	357.
Umweltzusammenarbeit „Europa - Mittelmeer“	226.	Zuwanderungs- und Asylpolitik, Veröffentlichung von Rechtsakten	363.
Urheberrechtsänderungsgesetz, viertes	163.		
Uruguay-Runde des GATT, Umsetzung im Agrarbereich	167.		
USA	310.		

24.05.96**Beschluß
des Bundesrates**

**56. Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1995)**

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat dankt der Bundesregierung für die Übermittlung des Berichts über die Integration der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Union im Jahre 1996. Der Bericht stellt in der aktuellen Konzeption ein wertvolles Dokument zur Orientierung aller mit europäischen Fragen in der Bundesrepublik Deutschland befaßten öffentlichen und privaten Stellen sowie für die interessierte Öffentlichkeit dar. Er ist damit ein wichtiger Beitrag zur Vermittlung des europäischen Gedankens, der in allen Lebensbereichen mehr und mehr Realität wird.
2. Der Bericht zeigt, wie tief bereits heute Politik und Verwaltung in den Mitgliedstaaten durch europäische Entscheidungen berührt werden. Er macht vor diesem Hintergrund auch die Bedeutung einer aktiven Mitgestaltung europäischer Vorhaben deutlich. Für die Verwaltungen von Bund und Ländern bedeutet dies, ihre "Europafähigkeit" durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen weiter auszubauen.
3. Der Bericht zeigt, daß trotz Inanspruchnahme der Mitgliedstaaten durch innenpolitische Entwicklungen die Dynamik des europäischen Prozesses weiterhin ungebrochen ist.

Die Beitritte Finnlands, Österreichs und Schwedens zum 1. Januar 1995 - mit denen die Europäische Union nunmehr 15 Mitgliedstaaten vereint -, aber auch die zahlreichen aktuellen Beitrittsgesuche unterstreichen die Attraktivität des europäischen Gedankens. Diese Vision hat es erreicht, daß die Europäische Union zum Modell einer Staatenordnung geworden ist, die Freiheit und Ge-

rechtigkeit, Stabilität und Wohlstand in den Mitgliedstaaten und Solidarität und Gleichberechtigung zwischen den Mitgliedstaaten verkörpert.

Der Bericht zeigt für 1995 wichtige Schritte bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen für die Europäische Union:

- Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion,
 - Vorbereitung der Regierungskonferenz,
 - Fortsetzung der Strategie zur Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas,
 - Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums,
 - Verabschiedung der Europol-Konvention,
 - Unterstützung des Friedensprozesses im ehemaligen Jugoslawien.
4. Wenn die Europäische Union weitere Fortschritte erzielen will, darf sie nicht Angelegenheit nur der Regierungen, sondern muß auch Sache der Bürger sein. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die im Berichtszeitraum erfolgte Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für ausländische Unionsbürger durch die Länder.
 5. In diesem Zusammenhang wird auch auf das weiterhin starke Informationsbedürfnis der Bürger zu europäischen Themen hingewiesen. Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn zukünftig in geeigneten Fällen im Bericht auch der Darstellung von Aktivitäten der europapolitischen Öffentlichkeitsarbeit - für die es auf europäischer und nationaler Ebene interessante Ansätze gibt - Raum eingeräumt würde. Meinungsumfragen zeigen, daß hier wichtige Aufgaben für die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland liegen.
 6. Bei der Darstellung der Arbeit der EG-Institutionen sollte der Arbeit des Ausschusses der Regionen auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
 7. Zu begrüßen sind die Ausführungen zur Verwendung der deutschen Sprache in der Europäischen Union. Der dabei gewählte Ansatz, die Situation in den verschiedenen Organen der Gemeinschaft darzustellen, ist von besonderem Interesse und zeigt Ansatzpunkte für weitere Aktivitäten auf.
 8. Aus Sicht des Bundesrates ebenfalls positiv zu bewerten ist die Erweiterung der Darstellung zu den Themen von Subsidiarität und Deregulierung. Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Deregulierung auf europäischer und nationaler Ebene schlägt der Bundesrat für künftige Berichte eine gesonderte, intensive Behandlung dieser Frage vor.

9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in künftige Integrationsberichte für bestimmte Politikbereiche beispielhaft eine Darstellung aufzunehmen, in der auf der einen Seite die Bereiche aufgeführt werden, in denen die Gemeinschaft im Berichtsjahr durch Rechtsetzung oder Förderprogramme erstmals tätig geworden ist, oder ihre Tätigkeit erheblich ausgeweitet hat. Gegenübergestellt werden sollten die Bereiche, in denen es beim sekundären Gemeinschaftsrecht oder bei Förderprogrammen zu deutlichen Deregulierungsschritten gekommen ist.
10. Die Erwartung von Bundesregierung und Ländern, daß Artikel 235 EG-Vertrag nach Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages nicht mehr in gleichem Maße für neue Politiken in Anspruch genommen wird, hat sich erfüllt. Da es sich hier jedoch um Kompetenzübertragungen außerhalb des in Artikel 23 Abs. 1 GG vorgesehenen Verfahrens handelt, sollte die Heranziehung von Artikel 235 EG-Vertrag in künftigen Integrationsberichten dargestellt werden. Dabei sollten besonders die Bereiche hervorgehoben werden, in denen die Gemeinschaft auf der Rechtsgrundlage von Artikel 235 EG-Vertrag erstmals tätig geworden ist, oder ihre Aktivitäten erheblich ausgeweitet hat.
11. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesrepublik Deutschland bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht erst an 8. Stelle unter den Mitgliedstaaten steht. Er anerkennt, daß u. a. die Besonderheiten des deutschen Rechtssetzungsverfahrens und der deutschen Rechtsordnung eine Ursache dafür sein können. An der Vertragstreue der Bundesrepublik Deutschland darf kein Zweifel bestehen. Alle beteiligten Ebenen müssen daher gleichermaßen ihren Beitrag an einer zügigen Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen leisten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß für die Umsetzung von Richtlinien realistischere Fristen im Gemeinschaftsrecht vorgegeben werden.
12. Eine der zentralen europapolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre wird die Wirtschafts- und Währungsunion sein. Diesem Thema sollte im Bericht besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aus Sicht des Bundesrates wäre es zu begrüßen, wenn die Darstellung künftig um eine Übersicht zum Stand der Erfüllung der Konvergenzkriterien durch die Mitgliedstaaten ergänzt werden würde.